F 582 Z
-1857-

Martin - Opitz
Bibliothek. Herne
093 006024

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 1.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 5. Januar 1857.

No. 1.
Bekanntmachung.

Vom 1. d. M. ab wird der Zuschlag zur Klassen- und Einkommensteuer **nicht** mehr gezahlt.

Zugleich weise ich die Orts-Behörden an, vorläufig die Klassensteuer nach denselben Beträgen, wie sie pro 1856 festgestellt worden, zu erheben, da die Veranlagungs-Listen pro 1857 von der Kö iglichen Regierung noch nicht zurückgelangt sind.

Bolkenhain, den 2. Januar 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

No. 2.
Bekanntmachung.

Auf Euer Hochgeboren Anfrage vom 11. October c. — betreffend die, in Rücksicht der Spanndienstleistungen zu bewirkende Regulirung bei Dismembrationen — eröffnen wir Ihnen hiermit Folgendes.

Indem das Halten von Gespann und resp. die Leistung von Spanndiensten wesentlich bedingt wird durch den Umfang des Grundbesitzes, also die Spanndienste auch für eine „in Rücksicht auf den Besitz" zu prästirende Leistung zu erachten sind (conf. §. 7. Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Januar 1845); ist bei der im Dismembrations-Verfahren zu bewirkenden Regulirung als leitender Grundsatz festzuhalten, daß durch die Zerstückelung spanndienstpflichtiger Stellen das Object der Prästationspflichtigkeit — die Spanndienste — nicht verloren gehen darf, daß vielmehr die Leistung der Spanndienste höher gestellt werden muß.

Dies wird je nach den Umständen in verschiedener Weise zu bewirken sein.

Es kann nämlich durch die Dismembration eine spanndienstpflichtige Stelle:

A. in lauter solche Trennstücke zerlegt werden, welche sämmtlich ihrem Umfange nach als selbstständige, Gespann haltende Possessionen in die Kategorie der spanndienstpflichtigen Nahrungen in der Gemeinde, der Ortsobservanz entsprechend (conf. §. 41. Tit. 7. Theil 2 des Allgemeinen Landrechts), einzureihen sind und dann ist diese Einreihung in die ortsüblichen Besitzklassen der bespannten Wirthe vorzunehmen, oder

B. in diverse Parcellen zerlegt werden, von denen nur eine, oder doch nur einzelne noch einen solchen Umfang haben, daß auf ihnen Gespann gehalten wird. In diesem Falle wird der eine, oder die Gespann haltenden Trennstücksbesitzer, resp. ganz oder antheilig die Leistung der, das dismembrirte Gut treffenden Spanndienste zu übernehmen haben und müssen die übrigen, nicht Gespann haltenden Parcellenbesitzer die Leistung der Spanndienste antheilig dem, oder den die Spanndienste leistenden Trennstücksbesitzern in Gelde vergüten (conf. §. 13 des Dismembrations-Gesetzes vom 3. Januar 1845), oder

C. in lauter solche Trennstücke zerlegt werden, auf denen kein Gespann gehalten wird. Alsdann beschafft entweder das Orts-Gericht durch Verdingen die, das dismembrirte Gut treffenden Spanndienste und sämmtliche Trennstücksbesitzer contribuiren zu den Kosten nach Verhältniß des Ertragswerthes ihrer Parcellen, oder die, das dismembrirte Gut treffenden Spanndienste werden von den übrigen bespannten Ackerbesitzern in der Gemeinde (auf die Zeche) mit übernommen und sämmtliche Parcellenbesitzer vergüten antheilig diesen Wirthen die Spanndienst-Leistungen nach ortsüblichen Preisen (conf. §. 14, alinea 2 a. a. O).

Dadurch endlich, daß die von einem spanndienstpflichtigen Gute abgezweigte Parcelle als Pertinenz einer bereits bestehenden Stelle in der Gemeinde zugelegt wird, kann

1) wenn diese Stelle bereits selbst spanndienstpflichtig ist, eine Vergrößerung der Spannkraft eintreten und ist in diesem Falle eine, der Ortsobservanz und den concreten Verhältnissen entsprechende stärkere Heranziehung der vergrößerten Possession zu statuiren, oder es kann

2) eine nicht spanndienstpflichtige Stelle zu einer Gespann haltenden und resp. spanndienstpflichtigen Possession werden. Alsdann

muß ebenfalls die Einreihung der Ortsobservanz entsprechend bewirkt werden.

In dem Falle ad 1 und 2 wird — wenn die übrigen Trennstücke des dismembrirten Gutes nicht auch Spanndienste in natura leisten — in der Regel die Bestimmung zu treffen sein, daß die Gespann haltenden Wirthe in der Gemeinde die Leistung der übrigen Spanndienste zu übernehmen haben.

Nur wenn auf sämmtliche übrigen, nicht bespannten Trennstücksbesitzer (z. B.) $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ der gesammten Spanndienste des dismembrirten Gutes kommt, kann jedesmal, wenn das dismembrirte Gut resp. zum 2., oder zum 3. oder zum 4. Male einen Spanndiensttag zu leisten haben würde, auch das Verdingen der Spanndienste durch das Orts-Gericht erfolgen. Es können aber auch diese $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ der Spanndienste des dismembrirten Gutes — wie dies geschehen muß, wenn ein unpractikabler Bruchtheil der Spanndienste auf die übrigen, nicht bespannten Parcellen-Erwerber kommt — gemäß alinea 2 §. 14 des Dismembrations-Gesetzes vom 3. Januar 1845 den übrigen bespannten Wirthen auferlegt werden.

Wenn z. B. von einer dismembrirten Stelle eine Parcelle im Ertragswerthe von $\frac{1}{5}$ (oder auch von $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$) einer anderen Nahrung zugeschlagen wird und eine Regulirung, wie ad 1 und 2 vorgesehen, vorgenommen worden, so werden für jeden, das dismembrirte Gut treffenden Spanndiensttag, nachdem und weil die Leistung der übrigen Spanndienste von dieser Stelle auf die Gemeinde-Zeche übernommen worden, $\frac{4}{5}$ (resp. $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$ und $\frac{3}{4}$) des ortsüblichen Preises eines Spanndiensttages in die Gemeinde-Kasse antheilig (nach dem Ertragswerthe) von sämmtlichen, nicht Gespann haltenden Parcellen-Besitzern einzuzahlen sein und werden diese eingezahlten Beträge sodann jährlich oder nach Vollendung des Zechenturnus unter sämmtliche bespannte Wirthe verhältnißmäßig zu vertheilen sein.

Unter Beachtung der vorstehend gegebenen Gesichtspunkte wird die Regulirung in Rücksicht der Spanndienst-Leistungen dismembrirter Güter in den concreten Fällen ohne wesentliche Schwierigkeit bewirkt werden können.

Liegnitz, den 5. December 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Ortspolizei-Behörden mit dem Bemerken, daß hiernach bei Aufnahme von Dismembrations-Regulirungs-Verhandlungen zu verfahren ist.

Bolkenhain, den 2. Januar 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

No. 3. Bekanntmachung.

An milden Gaben für das Rettungshaus zu Stein-Kunzendorf sind im Monat December eingegangen:

	Rtl.	Sgr.	Pf.
Von der Gemeinde Falkenberg	1	—	—
= = = Wederau	5	—	—
= = = Streckenbach	3	18	7
= = = Wiesau	—	8	—
= = = Neu-Kunzendorf	—	27	2
vom Hrn. Cantor Krause in Neu-Kunzendorf	1	—	—
= Krämer Hrn. Anders in Nieder-Kunzendorf	—	7	6
= Gerichtsschreiber Hrn. Jäkel in dito	—	5	—
= Hrn. Grafen v. Schweinitz auf Hausdorf	10	—	—
= Hrn. Professor Schulz zur Anschaffung von eisernem Kochgeschirr	1	—	—
Durch Hrn. Pastor Atzler vom Erbscholtiseibesitzer Hrn. Kretschmer in Salzbrunn	5	—	—
vom Bauergutsbes. Hrn. Schmidt in Gr.-Kniegnitz	—	5	—
= Kaufmann Hrn. Oetinger aus Preus	—	1	—
von den Gemeinden Ndr.-Würgsdorf und Würgshalbendorf	2	12	3
= der Gemeinde Groß-Waltersdorf	—	7	9
vom Dominium dito	1	—	—
Summa	32	2	3

Von der Handlung Kramsta in Freiburg 1 Ctr. Werg; vom Müllermeister Hrn. Tscharnke in Streckenbach 2 Schffl. Brodmehl; von Hrn. Tauchmann in Streckenbach 20 Stück Kohlrüben, 2 alte Metzen Weizen, 1 Metze Erbsen; von der Gemeinde Streckenbach 7 Gbd. Stroh, 1 Gbd. Heu; von Hrn. S. aus K. 1 Scheffel Weizen; vom Dom. Nieder-Wolmsdorf 2 Sack Kartoffeln, 1 Sack

Erbsen; vom Domin. Wederau 3 Sack Kartoffeln, 2 Sack Gerste; von Frau Gräfin v. Bülow einige Viertel Bohnen und Mohrrüben.

Weihnachts-Geschenke: Vom Hrn. Hauptmann Wuthe 1 Stück Barchent, 15 Ellen Jackenzeug, 14 Ellen Nessel, 12 Ellen braune Schürzenleinwand, 1 Dutzend Taschentücher, 6 Halstücher und 6 Tafeln Watte; vom Buchbindermeister Hrn. Schubert in Bolkenhain 2 Dtzd. Schreibebücher, 1 Dutzend Stahlfederhalter, Schieferstifte und Schreibfedern,. von Fräul. Schulz 1 Jacke, 2 Westen, 1 Paar Hosen, 15 Semmeln, 1 Kuchen, Aepfel und 1 Wachsstock; vom Hrn. Professor Schulz für den Hausvater den 1. Theil einer Hauspostille; von Frau Vorwerksbesitzer Kindler jede Person im Rettungshause eine Wurst; vom Gerichtsschreiber Hrn. Jäkel in Ndr.-Kunzendorf ein Körbchen Aepfel; von Frau Gräfin v. Bülow ein Faß Bier, ein Topf Sauerkraut, eine große Wurst, Aepfel und Nüsse und 18 Weihnachtsbüchel, der Hausmutter eine wollene Haube und dem Hausvater ein Westenfleckchen; vom Hrn. Premier-Lieutenant von Prittwitz auf Rudelstadt 2 Bibeln, 6 Taschentücher, 4 Halstücher, 10 Schreibebücher, ein Packet Schieferstifte, Stahlfedern und Federhalter, 14 Wachsstöckchen und Pfefferzeug, den Hausältern ein Paar Wachsstöckchen, ein Paar Stückchen Seife, etwas Pfefferzeug und eine Schürze; vom Müllermeister Hrn. Kahlmann in Nieder-Kunzendorf ½ Scheffel Gerstenmehl.

Den geehrten Gebern sagen wir unsern herzlichsten Dank.

Kunzendorf, den 1. Januar 1857.

Das Directorium.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 2.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 12. Januar 1857.

Die Orts-Behörden werden an die baldige Einreichung der Nachweisung der im Jahre 1855 in ihren Gemeinden vorhandenen, im §. 49 der Verordnung vom 9. Februar 1849 aufgeführten Handwerksmeister und der von Letztern gehaltenen Gesellen, erinnert.

No. 4. Die Nachweisung der vorhandenen Handwerks-Meister und Gesellen betr.

Bolkenhain, den 5. Januar 1857.

Der frühere Canzlist Carl Robert Paul Völkel ist von mir als Gerichtsschreiber für die Gemeinden Schweinz, Wiesenberg, Simsdorf und Schollwitz vereidet worden.

No. 5. Bekanntmachung.

Bolkenhain, den 7. Januar 1857.

Der Freistellenbesitzer Ernst Christian Friedrich Jentsch zu Ober-Kunzendorf ist von mir als Orts-Steuer-Erheber für die Gemeinde Ober-Kunzendorf vereidet worden.

No. 6. Bekanntmachung.

Bolkenhain, den 5. Januar 1857.

Der Freibauergutsbesitzer Christian Gottlieb Jentsch und der Freihäusler Carl Friedrich Dohms zu Ober-Kunzendorf sind als Gerichtsmänner der Gemeinden Ober- und Neu-Kunzendorf von mir vereidet worden.

No. 7. Bekanntmachung.

Bolkenhain, den 9. Januar 1857.

Die Orts-Behörden erhalten mit dem heutigen Kreisblatt die von der Königlichen Regierung revidirten und festgestellten Klassensteuer-Rollen pro 1857 mit dem Auftrage zurück, die gleichfalls bei-

No. 8. Die Klassensteuer-Rollen pro 1857 betreffend.

gefügten Duplicate, nachdem solche nach den revidirten Exemplaren berichtigt worden sind, binnen 14 Tagen wieder hier einzureichen.

Zugleich beauftrage ich die Orts-Behörden, die Hebe-Register pro 1857 alsbald anzulegen, den Steuerpflichtigen die von denselben zu entrichtenden Klassensteuer-Beträge bekannt zu machen, und denselben zu eröffnen, daß ich die Reclamationsfrist bis zum Schlusse des Monats April c. festgesetzt habe.

Bolkenhain, den 10. Januar 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

No. 9.
Bekanntmachung.

Zufolge einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. December 1856 soll den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Invaliden, welche Inhaber des eisernen Kreuzes sind und die Pension 3ter und 4ter Klasse beziehen, nunmehr die Invaliden-Pension eines Unterofficiers angewiesen werden.

Die Orts-Behörden des Kreises ersuche ich demnach, der Compagnie die, der eben bezeichneten Kategorie angehörigen Invaliden umgehend namhaft zu machen, oder falls solche nicht vorhanden, ein Negativ-Attest einzusenden, und die betreffenden Invaliden zugleich anzuweisen, daß sie unter Vorzeigung des Besitzzeugnisses des eisernen Kreuzes und der andern etwa noch in Händen habenden Militair-Papiere, sowie des Pensions-Quittungsbuches, bis spätestens zum 17. d. Mts. behufs protokollarischer Vernehmung sich hier einzufinden.

Bolkenhain, den 10. Januar 1857.

von Dyherrn,
Hauptmann und Compagnieführer.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 3.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 19. Januar 1857.

No. 10.
Das Regulativ zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betr.

In Verfolg einer Verfügung der Königlichen Regierung veranlasse ich die Ortspolizei-Behörden, mit den Bestimmungen des Regulativs zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend (Amtsblatt pro 1856, Seite 497 – 500), resp. den für Sie daraus entspringenden Obliegenheiten sich vertraut zu machen.

Bolkenhain, den 16. Januar 1857.

No. 11.
Bekanntmachung.

Repartition

einer $\frac{2}{3}$ monatlichen Grundsteuer von 1499 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf., welche von den Städten, Dominien und Gemeinden diesseitigen Kreises zum Kreis-Communal-Fonds pro 1857 aufzubringen ist.

Lauf. Nr.	Namen der Dominien und Gemeinden.	Haben einzuzahlen. Rtlr.	Sgr.	Pf.
1	Stadt Bolkenhain	28	6	8
2	= Hohenfriedeberg	10	28	—
3	Dominium Ober-Baumgarten . . .	19	4	6
4	Gemeinde dito . . .	31	16	9
5	Vorwerk dito . . .	2	9	4
6	Dominium Nieder-Baumgarten . . .	23	16	9
7	Gemeinde dito . . .	25	—	9

Lauf. Nr.	Namen der Dominien und Gemeinden.	Haben einzuzahlen. Rtl.	Sgr.	Pf.
8	Dominium Blumenau	12	13	6
9	Gemeinde dito	15	20	—
10	Dominium Börnchen	5	17	—
11	Gemeinde dito	1	28	—
12	dito Bohrauseiffersdorf	1	22	—
13	Dominium Dätzdorf	14	24	—
14	Gemeinde dito	3	16	—
15	dito Einsiedel	5	14	—
16	dito Falkenberg	9	20	9
17	dito Giesmannsdorf	32	18	9
18	Dominium Girlachsdorf	45	22	9
19	Gemeinde dito	11	3	4
20	Dominium Gräbel	8	25	4
21	Gemeinde dito	6	9	4
22	Dominium Hausdorf	18	5	6
23	Gemeinde dito	30	10	—
24	Dominium Langhelwigsdorf	20	5	6
25	Gemeinde dito	41	27	6
26	dito Hohenhelmsdorf	12	5	6
27	dito Ober-Hohendorf	7	—	—
28	Dominium Nieder-Hohendorf	2	26	9
29	Gemeinde dito	—	3	4
30	Dominium Kauder	47	27	9
31	Gemeinde dito	32	18	—
32	dito Ober-Kunzendorf	7	16	6
33	Freigut dito	1	5	3
34	Gemeinde Nieder-Kunzendorf	11	24	—
35	dito Neu-Kunzendorf	3	16	6
36	Dominium Lauterbach	61	12	—
37	Gemeinde dito	12	12	—
38	Dominium Märzdorf	6	14	9
39	Gemeinde dito	19	8	9

Lauf. Nr.	Namen der Dominien und Gemeinden.	Haben einzuzahlen. Rtl.	Sgr.	Pf.
40	Dominium Möhnersdorf	1	21	4
41	Gemeinde dito	10	13	4
42	Dominium Nimmersath	12	18	—
43	Gemeinde dito	13	23	4
44	dito Ossenbahr	—	25	4
45	Dominium Hohenpetersdorf . . .	12	4	—
46	Gemeinde dito . . .	19	2	9
47	dito Weidenpetersdorf . . .	15	8	—
48	dito Ober-Polkau	1	11	4
49	dito Nieder-Polkau	—	28	—
50	dito Preilsdorf	1	13	4
51	dito Prittwitzdorf	1	5	4
52	dito Quolsdorf	40	16	—
53	Dominium Alt-Reichenau	22	25	4
54	Gemeinde dito	72	2	9
55	dito Neu-Reichenan	14	2	9
56	dito Alt-Röhrsdorf	31	6	9
57	dito Neu-Röhrsdorf	2	6	9
58	Dominium Rohnstock	47	12	—
59	Gemeinde dito	29	26	9
60	Dominium Rudelstadt	22	2	—
61	Gemeinde dito	38	4	—
62	dito Ruhbank	7	4	—
63	dito Schweinhaus	5	2	9
64	Dominium Hohenfriedeberg	25	7	6
65	Gemeinde Schweinz	13	1	6
66	dito Sinsdorf	23	—	—
67	Dominium Schollwitz	30	21	6
68	Gemeinde dito	2	—	—
69	dito Streckenbach	22	12	6
70	dito Thomaßdorf	9	20	9
71	Dominium Klein-Waltersdorf . . .	12	22	4

Lauf. Nr.	Namen der Dominien und Gemeinden.	Haben einzuzahlen. Rthl.	Sgr.	Pf.
72	Gemeinde Klein-Waltersdorf . . .	3	20	—
73	Dominium Groß-Waltersdorf . . .	6	4	4
74	Gemeinde dito . . .	1	9	4
75	Dominium Wederau	40	26	—
76	Gemeinde dito	32	2	—
77	Dominium Wernersdorf	23	2	—
78	Gemeinde Ober-Wernersdorf . . .	10	10	—
79	dito Nieder-Wernersdorf . . .	11	28	9
80	dito Wiesau	2	28	—
81	dito Wiesenberg	5	14	9
82	Dominium Ober-Wolmsdorf . . .	14	7	3
83	Gemeinde dito . . .	16	17	8
84	dito Nieder-Wolmsdorf . . .	18	10	9
85	dito Städtisch-Wolmsdorf . . .	4	14	—
86	Dominium Würgshalbendorf . . .	30	24	—
87	Gemeinde dito . . .	42	4	—
88	dito Würgsdorf Pfarrthei . . .	2	—	—
89	dito Neu-Würgsdorf	—	9	4
90	dito Ober-Würgsdorf . . .	17	14	9
	Summa	1499	26	3

Bolkenhain, den 12. Januar 1857.

Kreis-Communal-Kasse.

Richter.

Vorstehende Repartition, welche nach den Bestimmungen des Kreistagsbeschlusses vom 8. d. M. angefertigt worden, wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Beträge in zwei Raten mit der Steuer pro Januar und März c. einzuziehen, und an die Kreis-Communal-Kasse abzuführen sind.

Bolkenhain, den 16. Januar 1857.

No. 12. Bekanntmachung.

Die Orts-Behörden fordere ich auf, die Uebersicht der am 1. Januar 1856 bestandenen und am 1. Januar 1857 noch bestehenden Getränke-Kleinhandlungen, Gast- und Schankwirthschaften nach dem meinem Kreisblatt-Erlasse vom 8. Januar 1856 beigefügten Schema binnen 8 Tagen hier einzureichen.

Bolkenhain, den 16. Januar 1857.

No. 13. Die Ertheilung von Jagdscheinen betreffend.

Im Anschluß an meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 12. December v. J. theile ich den Polizei- und Orts-Behörden des Kreises nachstehend das Verzeichniß der bis zum Schlusse des Jahres 1856 ausgegebenen Jagdscheine zur Kenntnißnahme mit.

Nr.	Namen und Stand der Jagdschein-Inhaber.	Gültig bis zum
1	Bauersohn Arndt zu Kauder	15. Dec. 1857.
2	Revierförster John zu Heinzlewald . . .	15. dito.
3	Häusler Franz Langer zu Alt-Reichenau . .	15. dito.
4	Reserve-Jäger Berger zu Nieder-Würgsdorf .	15. dito.
5	Bauer Samuel Rolke zu Ober-Würgsdorf . .	19. dito.
6	Bäckermeister Liebig zu Rohnstock . . .	20. dito.
7	Stellenbesitzer Schönwetter zu Nieder-Würgsdorf .	20. dito.
8	Gastwirth Hartmann zu Streckenbach . .	22. dito.
9	Bauer Oefler zu Streckenbach	22. dito.
10	Freistellenbesitzer Föst zu Streckenbach . .	22. dito.
11	Freihäusler Ehrenfried Schubert zu Märzdorf .	22. dito.
12	Bleichermeister Schmidt zu Märzdorf . .	22. dito.
13	Auszügler Gottfried Püschel zu Rohnstock . .	22. dito.
14	Gärtner Carl Seidel zu Nieder-Baumgarten .	23. dito.
15	Herrschaftlicher Jäger Fuchs zu Börnchen . .	23. dito.
16	Wirthschaftsgehilfe Springer zu Nieder-Wolmsdorf	27. dito.
17	Bauer Müssig zu Lauterbach	29. dito.
18	Stellenbesitzer Julius Riedel zu Lauterbach . .	29. dito.
19	Getreidehändler Berndt zu Wernersdorf . .	29. dito.
20	Wirthschaftsbeamter Riesel zu Nieder-Kunzendorf .	29. dito.

Nr.	Namen und Stand der Jagdschein-Inhaber.	Gültig bis zum
21	Rittergutsbesitzer Duttenhofer zu Ober-Baumgarten	29. Dec. 1857.
22	Scholz Raschke zu Ober-Baumgarten. . .	30. dito.
23	Müllergesell Raschke zu Ober-Baumgarten . .	30. dito.

Bolkenhain, den 10. Januar 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 4.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain. Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 26. Januar 1857.

No. 14. Bekanntmachung.

Die Gestellungs-Scheine, welche den durch meine Kreisblatt-Verfügung vom 26. December v. J. erforderten Nachweisungen der wegen hoher Loosungs-Nummer nicht zur Einstellung gekommenen Individuen beigelegen haben, erhalten die Orts-Behörden mit dem Auftrage zurück, solche den betreffenden Personen wieder auszuhändigen.

Bolkenhain, den 23. Januar 1857.

No. 15. Bekanntmachung.

Im Fall einzelne Gemeinden des Kreises Vergütigungen für im Jahre 1856 an durchmarschirte vaterländische Truppen verabreichte Fourage, oder für Marschbeköstigung und Vorspann noch zu fordern haben, sind die diesfälligen Liquidationen binnen 8 Tagen hier einzureichen, da später eingehende Liquidationen von den Intendanturen zurückgewiesen werden.

Bolkenhain, den 23. Januar 1857.

No. 16. Bekanntmachung.

Es sind von mir vereidet worden:

a) der Freigärtner Wilhelm Fischer und der Kretschmer Friedrich Vogt, beide zu Gräbel, Ersterer als Gerichtsscholz, Letzterer als Gerichtsmann der Gemeinde Gräbel,
b) der Freihäusler Wilhelm Bettermann zu Prittwitzdorf als Steuer-Erheber für die Gemeinde Prittwitzdorf,
c) der Kretscham-Besitzer Heinrich Oefler zu Schömbach als Steuer-Erheber für die Gemeinde Schömbach,
d) der Kleingärtner Heinrich Teuber zu Quolsdorf als Gerichtsmann für die Gemeinde Quolsdorf.

Bolkenhain, den 23. Januar 1857.

No. 17.
Bekanntmachung.

Im zweiten Semester des verflossenen Jahres sind um mehr als die Hälfte weniger Brände als im ersten Semester eingetreten. Auch gewannen sie geringeren Umfang, und treten nur die Vergütigungen für Brandschäden in dem Kreise Ratibor bei fünf Bränden auf Höhe von 9,337 Rthlr. und in dem Kreise Beuthen bei zwei Bränden auf Höhe von 9,099 Rthlr. als die bedeutendsten hervor. An die Associaten dürfen daher wegen dieses minder ungünstigen Ergebnisses bei der jetzt eintretenden zweiten Ausschreibung der Beiträge für das Jahr 1856 mäßigere Ansprüche als bei der ersten gestellt werden. Es sind nämlich im verflossenen Jahre überhaupt 383 Brände vorgekommen. Die dafür gezahlten Brandbonificationen, und die Kosten für Lösch- und andere Prämien, für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden, für Feststellung der Taxen von zur Versicherung zugetretenen Gebäuden, so wie die den Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und Steuer-Einnehmern der Provinz überwiesenen Bureau-Unkosten und Tantieme-Vergütigungen betragen nach dem gegenwärtig erfolgten Jahres-Abschlusse überhaupt die Summe von . . 219,169 Thlr.

Zur Bestreitung dieser Kosten sind bereits verwendet worden:

die Einnahme an Feuer-Societäts-Beiträgen pro erstes Semester 1856 von	138,415 Thlr.	
an Zinsen des Reserve-Fonds pro 1856 mit	9,977 =	
und die im Jahre 1856 großen Theils von Brandstiftern erstatteten Brandgelder mit	1,496 =	
		149,888 Thlr.

so daß zur vollständigen Deckung des Aufwandes des verflossenen Jahres noch . . . . . 69,281 Thlr. aufzubringen bleiben.

Die Versicherungssumme, welche am 1. Juli 1856 32,842,270 Thaler betrug, ist im abgelaufenen Semester um etwa 597,730 Thlr. gestiegen, und wird am 1. Januar 1857 mit circa 33,440,000 Thlr., das Beitragssimplum für letztere aber, ohne den fixirten Jahresbeitrag für versicherte Fabriken, ohngefähr mit 30,566 Thlr. abschließen.

Zur Deckung der Jahres-Restausgabe von 69,281 Thlr. wird daher die Ausschreibung eines

($2\frac{1}{4}$) zwei und ein viertelfachen Beitragssimplums

erforderlich, nach welchem, wie hierdurch festgesetzt wird, die Associaten auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse . 1 Sgr. 6 Pf.,
in der zweiten Klasse 3 = — =
in der dritten Klasse 6 = — =
in der vierten Klasse . 9 = — =

Kirchen aber nur die Hälfte dieser Klassensätze zu entrichten haben.

Breslau, den 15. Januar 1857.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
von Schleinitz.

Mit vorstehender Verfügung communicire ich den Orts-Behörden nachstehend das Verzeichniß der zu entrichtenden Beiträge mit der Aufforderung: die Einhebung bald zu bewirken, und bei Ablieferung der Steuern pro Februar und März c. an die hiesige Königliche Kreis-Steuer-Kasse einzuzahlen.

Bolkenhain, den 22. Januar 1857.

	Rtl.	Sgr.	Pf.		Rtl.	Sgr.	Pf.
1. Adlersruh . . .	—	15	5	15. Alt-Röhrsdorf .	36	25	6
2. Ober-Baumgarten	2	29	6	16. Rohnstock . . .	11	25	9
3. Giesmannsdorf .	—	13	6	17. Ruhbank . . .	—	22	6
4. Gräbel	9	24	5	18. Rudelstadt . .	23	5	6
5. Hohenhelmsdorf .	—	9		19. Schweinhaus. .	10	3	—
6. Ober-Hohendorf .	4	1	11	20. Schweinz . . .	—	7	11
7. Kauder	33	26	8	21. Simsdorf. . .	2	13	4
8. Ober-Kunzendorf .	—	20	10	22. Thomaßdorf . .	1	3	9
9. Lauterbach . . .	22	6	7	23. Klein-Waltersdorf	9	26	10
10. Märzdorf . . .	1	3	—	24. Ob.-Wernersdorf	—	9	—
11. Möhnersdorf . .	1	25	11	25. Ndr.-Wernersdorf	1	27	—
12. Weidenpetersdorf .	1	6	9	26. Wiesau . . .	11	13	4
13. Alt-Reichenau . .	3	25	11	27. Würgshalbendorf	1	13	11
14. Neu-Reichenau .	3	1	6	Summa	197	18	3

No. 18.
Betr. die Beiträge zu den Unterhaltungskosten der schlesischen Irren- und Taubstummen-Anstalten, sowie des Blinden-Unterrichts-Instituts.

Nach dem Ausschreiben des Herrn Ober-Präsidenten ist zur Unterhaltung der ständischen Irren-Anstalten sowie zur Deckung der an die Taubstummen-Anstalten und das Blinden-Unterrichts-Institut zu leistenden Zuschüsse im Jahre 1857 der Betrag von 48,700 Thlr. erforderlich, und hierzu vom Regierungs-Bezirk Liegnitz die Summe von 14,913 Thlr. aufzubringen, nämlich 9,441 Thlr. vom platten Lande der schlesischen Kreise, 2,236 von den Städten dieser Kreise und 3,236 Thlr. von der Ober-Lausitz.

Nach der diesseits unter Anwendung der bisherigen Vertheilungs-Principien erfolgen Subrepartition haben die ländlichen Ortschaften des dasigen Kreises 430 Thlr. beizutragen.

Das Königliche Landrath-Amt setzen wir hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß, diese Summe in der bisherigen Art auf die gedachten ländlichen Ortschaften zu repartiren, und dergestalt auszuschreiben, daß dieselbe spätestens mit den Steuern pro Februar k. a. an die dasige Kreis-Steuer-Kasse abgeliefert und von dieser weiter an unsere Hauptkasse befördert werde.

Liegnitz, den 18. December 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(gez.) von Wegnern.

Vorstehende Verfügung theile ich den Orts-Gerichten zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage mit, die Beiträge, wie sie in der nachfolgenden Repartition auf die einzelnen Gemeinden repartirt, mit der Steuer pro Februar c. zu erheben, und an das Königl. Kreis-Steuer-Amt hierselbst abzuführen.

Bolkenhain, den 23. Januar 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

Repartition

der von dem Kreise Bolkenhain zu den Unterhaltungskosten der schlesischen Irren- und Taubstummen-Anstalt pro 1857 aufzubringenden Beiträge.

Nr.	Namen der Ortschaften.	Betrag. Rtlr.	Sgr.	Pf.	Nr.	Namen der Ortschaften.	Betrag. Rtlr.	Sgr.	Pf.
1	Gemeinde Adlersruh . . .	4	8	8	31	Gemeinde Preilsdorf . . .	1	15	4
2	dito Ober-Baumgarten	14	16	4	32	dito Prittwitzdorf . .	2	6	6
3	dito Ndr.-Baumgarten	9	23	9	33	dito Quolsdorf . . .	14	19	6
4	dito Blumenau . .	5	29	3	34	dito Alt-Reichenau .	38	3	3
5	dito Börnchen . . .	2	24	8	35	dito Neu-Reichenau .	9	4	3
6	dito Bohrauseiffersdorf	2	1	6	36	dito Alt-Röhrsdorf .	15	9	3
7	dito Dätzdorf . . .	3	2	9	37	dito Neu-Röhrsdorf .	4	7	9
8	dito Einsiedel . . .	7	3	9	38	dito Rohnstock . . .	9	29	9
9	dito Falkenberg . .	2	28	6	39	dito Ruhbank . . .	5	1	2
10	dito Giesmannsdorf .	17	—	—	40	dito Rudelstadt . . .	18	5	6
11	dito Girlachsdorf . .	5	24	6	41	dito Schweinhaus . .	3	29	6
12	dito Gräbel . . .	5	2	—	42	dito Schweinz . . .	4	18	9
13	dito Hausdorf . . .	9	2	9	43	dito Simsdorf . . .	7	11	3
14	dito Hohenhelmsdorf .	7	25	4	44	dito Schollwitz . . .	2	27	8
15	dito Langhelwigsdorf .	14	5	6	45	dito Streckenbach . .	10	—	—
16	dito Ober-Hohendorf .	3	12	9	46	dito Thomasdorf . .	6	16	—
17	dito Nieder-Hohendorf .	—	16	10	47	dito Klein-Waltersdorf	4	8	2
18	dito Kauder . . .	11	4	8	48	dito Groß-Waltersdorf	1	11	6
19	dito Ober-Kunzendorf .	4	20	—	49	dito Wederau . . .	9	4	—
20	dito Nieder-Kunzendorf	6	20	—	50	dito Ober-Wernersdorf	8	20	9
21	dito Neu-Kunzendorf .	3	1	—	51	dito Ndr.-Wernersdorf	8	4	9
22	dito Lauterbach . . .	7	15	10	52	dito Wiesau . . .	3	4	6
23	dito Märzdorf . . .	13	6	6	53	dito Wiesenberg . .	1	25	9
24	dito Möhnersdorf . .	3	21	6	54	dito Ober-Wolmsdorf .	5	29	8
25	dito Nimmersath . .	11	25	6	55	dito Nieder-Wolmsdorf	5	3	3
26	dito Offenbahr . . .	—	29	—	56	dito Städt.-Wolmsdorf	—	16	—
27	dito Hohenpetersdorf .	9	8	3	57	dito Ober-Würgsdorf .	9	15	—
28	dito Weidenpetersdorf .	6	13	6	58	dito Würgshalbendorf .	19	15	9
29	dito Ober-Polkau . .	1	15	4	59	dito Neu-Würgsdorf .	1	3	—
30	dito Nieder-Polkau .	1	19	3	60	dito Würgsdorf Pfarrth.	—	13	4
						Summa	430	—	—

No. 19.
Steckbrief.

Der Schmiedegesell August Deunert aus Fischbach, Kreis Hirschberg, ist wegen ersten einfachen Diebstahls rechtskräftig zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt.

Behufs der Vollstreckung der Strafe wird auf Ergreifung und Ablieferung hierher angetragen.

Bolkenhain, den 14. Januar 1857.

Die Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Signalement:

Vor- und Familien-Name, August Wilhelm Deunert; Geburtsort, Fischbach; Aufenthaltsort, Streckenbach; Religion, evangelisch; Alter, 27 Jahre; Größe fünf Fuß; Haare, blond; Stirn, rund; Augenbraunen, schwarz; Augen, blau; Nase, spitz; Mund, gewöhnlich; Bart, blond; Zähne, gut; Kinn, rund; Gesichtsbildung, klein; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, mittler Statur; Sprache, deutsch; besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung:

Ein schwarzer Tuchrock, eine bunte Tuchweste, ein Paar gestreifte Zeuchhosen, ein Paar Halbstiefeln, ein kattunes Halstuch, ein weißes Leinwand-Hemde, eine blaue Tuchmütze.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 5.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 2. Februar 1857.

No. 20.
Betr. die Nachweisung der im Jahre 1848 vorhandenen Handwerks-Gesellen.

Die Orts-Behörden fordere ich auf, eine Nachweisung der am Schlusse des Jahres 1848 vorhandenen Handwerksgesellen, welche von den im §. 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 bezeichneten Meistern gehalten worden, binnen 8 Tagen hier einzureichen.

Die Klassensteuer-Rollen pro 1849 werden den Orts-Behörden hierzu den nöthigen Anhalt geben.

Von denjenigen Gemeinden, in welchen zu dem genannten Zeitraume keine Handwerksgesellen vorhanden waren, ist eine Negativ-Anzeige zu erstatten.

Bolkenhain, den 27. Januar 1857.

No. 21.
Bekanntmachung.

Dem bereits früher als Polizei-Verwalter vereideten Wirthschaftsbeamten Plüschke zu Ober-Baumgarten sind die Geschäfte der Polizei-Verwaltung von Ober-Baumgarten übertragen worden.

Bolkenhain, den 27. Januar 1857.

No. 22.
Betr. die Einführung von Nachtpatrouillen.

Die in jüngstverflossener Zeit wieder häufiger vorgekommenen Diebstähle veranlassen mich, den Orts-Behörden hierdurch aufzugeben, die bereits in frühern Jahren angeordnete Stellung von Nachtpatrouillen überall alsbald wieder in Ausführung zu bringen.

Bolkenhain, den 30. Januar 1857.

No. 23.
Bekanntmachung.

Die Orts-Gerichte zu

Adlersruh, Nieder-Baumgarten, Blumenau, Börnchen, Giesmannsdorf, Hausdorf, Märzdorf, Möhnersdorf, Prittwitzdorf,

Quolsdorf, Alt- und Neu-Reichenau, Alt- und Neu-Röhrsdorf, Ruhbank, Rudelstadt, Schweinz, Simsdorf, Schollwitz, Thomaßdorf, Wernersdorf, Wiesau und Wiesenberg

werden hiermit aufgefordert, die Nachweisung der im Jahre 1856 gemachten Schenkungen, welche zu einem Act der Privat-Wohlthätigkeit bestimmt worden, binnen 8 Tagen, bei Vermeidung der Abholung durch expresse Boten, hierher einzureichen.

Bolkenhain, den 27. Januar 1857.

Nach-

über die im Laufe des Jahres 1856 in der Gemeinde N. N. vorgekommenen Assecuranz-

Laufende Nummer.	Namen der Ortschaften.	Zahl der vorgekommenen Brände:			Deren Entstehung durch				Benennung der Arten von Gebäuden welgänzlich vernichtet, oder durch selbiges be-							
									Kirchen, Bethäuser, Kapellen u Synagog.		Gebäude, für andere Staats- oder Gemeindezwecke bestmt.		Privat-Wohnhäuser.		Fabrikgebäude, Mühlen u. privilegirte Magazine.	
		in den Städten.	auf dem Lande.	in Summa.	Wetterschlag.	Fahrlässigkeit.	vorsätzliche Brandstiftung	nicht zu ermitteln gewesene Ursache.	Total abgebrannt.	Blos beschädigt.	Total abgebrannt.	Blos beschädigt.	Total abgebrannt.	Blos beschädigt.	Total abgebrannt.	Blos beschädigt.
1	N. N.		1	1			1						1			

No. 24.
Betrifft die Einreichung der Nachweisung der vorgekommenen Brandschäden.

Die Magisträte hier und in Hohenfriedeberg ersuche ich, die Orts-Gerichte dagegen fordere ich auf, die durch meinen Kreisblatt-Erlaß vom 7. Februar 1855, Nr. 31, erforderte Uebersicht der im Laufe jeden Jahres vorgefallenen Brände, und der dabei sich zu Tage gelegten Assecuranz-Verhältnisse von jetzt ab nach nachstehendem Schema anzufertigen und innerhalb 8 Tagen einzureichen, oder binnen gleicher Frist negative zu berichten. Für die Folge ist diese Nachweisung alljährlich bis 1. Februar unerinnert einzureichen.

Bolkenhain, den 28. Januar 1857.

weisung

Brandschäden und deren Vergütigung, so wie der dabei sich zu Tage gelegten Verhältnisse.

che durch das Feuer schädigt worden sind.				Anzahl der davon versicherten Gebäude.		Brandschaden-Vergütigung:									Bemerkungen in Beziehung der etwa obwaltenden Assecuranz-Verhältnisse.
Scheuern, Stallungen und Schuppen.		Summarische Anzahl der benannten Gebäude.		Bei der Provinzial-Feuer-Societät.	Bei andern auswärtigen Versicherungs- resp. Privat-Gesellschaften.	aus der Provinzial-Feuer-Societät.			aus anderen auswärtigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.			in Summa.			
Total abgebrannt.	Blos beschädigt.	Total abgebrannt.	Blos beschädigt.			Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	
				1		100	—	—	—	—	—	100	—	—	

No. 25.
Bekanntmachung.

In der Nacht vom 21. bis 22. Januar ist dem Kaufmann Menzel zu Hohenfriedeberg mittelst gewalsamen Einbruchs durch das Fenster vom Gehöfte, aus dem Verkaufs-Laden eine große Quantität Waaren gestohlen worden, als:

seidene Kleiderstoffe,
Damentücher von 5 Sgr. bis 9 Thlr. à Stück,
seidene und wollene Westen,
Herrentücher,
Taschentücher,
ein Pack wollene große Umschlagetücher,
" " schwarze große und kleine Tücher,
" " bunte Servietten,
einige Stück Rockstoffe (Cassinett),
eine Partie Tuche verschiedener Farbe,
eine Partie Burking,
helle und kornblaue wollene Atlaskleider,
Sammet-Westen, ächte,
zwei Stück neue, halbseidene Kleider,
eine Partie Cigarren,
ein leinener Beutel mit circa 3 Thlr., 1 Pfennigstücken,
ein dito mit 1 Thlr., in 2 Pfennigstücken, und
in verschiedenen Silber- und Kupfermünzen circa 15 Thlr.

Ferner in derselben Nacht aus dem Gemeindehause zu Ober-Würgsdorf,

a) dem Gemeindeboten Fiebig gehörend:

	Werthsumme. Rtl.	Sgr.	Pf.
ein schwarzkattunes Kleid, gefuttert mit Baumwolle	1	—	—
ein grünkattunes Aermelkleid, mit Leinwand gefuttert	—	25	—
ein grüner Merino-Spencer, mit Barchent gefuttert	—	20	—
ein schwarzer Merino-Spencer, mit Leinwand gefuttert	—	20	—
eine schwarze Merino-Schürze	—	10	—
eine schwarze Kittai-Schürze	—	5	—
eine schwarze gegitterte Schürze	—	5	—
eine grüne kattune Schürze	—	10	—
eine rosa kattune Schürze	—	10	—
eine roth und grün gegitterte Schürze	—	10	—

	Werthsumme. Rtl.	Sgr.	Pf.
ein roth seidenes Halstuch	—	15	—
ein weißes Tuch mit Spitzenkante	—	12	6
ein rothes Flortuch	—	4	—
eine weiße Haube mit Blumen	—	15	—
eine schwarze Florhaube	—	15	—
eine blauwandel halbseidene Haube	—	5	—
zwei Leibbänder, roth und grün	—	2	—
ein Paar schwarztuchne Beinkleider	—	20	—
ein Paar blautuchne Beinkleider	—	7	6
eine rothe halbseidene Weste	—	15	—
eine braune kattune Weste	—	5	—
ein alter unüberzogener weißer Schaafpelz . . .	—	10	—
eine schwarze Tuchmütze	—	14	—
ein Paar alte Stiefeln	—	10	—
ein Mannshemde	—	4	—
eine Holzaxt	—	12	—
b) der Gemeinde Ober-Würgsdorf gehörig:			
fünf Stück Handtücher zum Einsenken der Leichen	5	—	—
ein weißes Leichen-Bahrtuch	—	15	—
ein schwarzer Leichentücher-Sack	—	2	6

Außerdem sind dem Dominio Möhnersdorf in der Nacht vom 23. zum 24. d. M. mittelst gewaltsamen Einbruchs 14 Enten entwendet worden.

Die Orts-Behörden weise ich an, auf die gestohlenen Gegenstände zu vigiliren, und Alles, was zur Entdeckung der Diebe führen kann, alsbald hier anzuzeigen.

Bolkenhain, den 27. Januar 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

	Bestimmung		
	Mk.	Pf.	Mk.
ein roth wollenes Halstuch	—	15	—
ein weißes Tuch mit Spitzenkanten	—	12	6
ein rothes Kopftuch	—	4	—
eine weiße Jacke mit Mützen	—	15	—
eine schwarze Strickjacke	—	15	—
eine blaugestreifte baumwollene Jacke	—	5	—
zwei Taschentücher, roth und grün	—	2	—
ein Paar schwarzwollene Strümpfe	—	20	—
ein Paar blaustreifige Strümpfe	—	7	6
ein rothe baumwollene Mütze	—	15	—
eine braune Futter Mütze	—	5	—
ein altes unbrauchbares weißes Schnupftuch	—	10	—
eine schwarze Kaputze	—	15	—
ein Paar alte Schuhe	—	10	—
ein Mannshemd	—	4	—
eine Gelsaut	—	12	—
b) der Gemeinde Bernburg oder Anhalt:			
eine Gemeindekuh zum Eintreiben des Viehes	—	5	—
ein weißes wollenes Halstuch	—	15	—
ein weißes wollenes Tuch	—	2	6

Wegen von dem Dominio Bibbarenbach in der Stadt [illegible] 22. Juni 1[illegible] 5 Pf. unterm genehmigten Einbuße 14 Groschen entrichtet worden.

Die Erlassurkunden werde ich an den der betheiligten Gegenständen zu ungleichen, und Alles, was zur Entscheidung der Sache führen kann, dienlich, hier anzuschließen.

Bernburg, den 27. Januar 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Wilden.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 6.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 9. Februar 1857.

No. 26. Bekanntmachung.

Die niedere Jagd wird für das laufende Jahr mit dem 8. d. M. geschlossen.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bolkenhain, den 5. Februar 1857.

No. 27. Bekanntmachung.

Der Restbauergutsbesitzer Ehrenfried Marktstein und der Bauergutsbesitzer Carl Rolke, beide zu Nieder-Baumgarten, sind von mir, und zwar Ersterer als Gerichtsscholz und Letzterer als Gerichtsmann, für die Gemeinde Nieder-Baumgarten vereidet worden.

Bolkenhain, den 5. Februar 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

No. 28. Bekanntmachung.

In Folge des Beschlusses der General-Versammlung der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft vom 25. November v. J. soll in **Stettin in der zweiten Hälfte des Monats Mai d. J. eine Provinzial-Thierschau** abgehalten, und damit eine **Ausstellung land- und forstwirthschaftlicher Geräthe, Maschinen und Produkte**, so wie eine **Gewerbe-Ausstellung**, verbunden mit einem **Pferde-Rennen**, abgehalten werden.

Während für die land- und forstwirthschaftlichen Ausstellungen rücksichtlich der Beschickung die größte Ausdehnung nicht allein auf die benachbarten Provinzen — sondern auch auf die Nachbarländer

gewünscht wird — soll rücksichtlich der Gewerbe-Ausstellung eine Begrenzung auf die Provinz Pommern stattfinden.

Der Vorstand des Stettiner Zweig-Vereines der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft ist mit der speciellen Geschäftsleitung beauftragt.

Indem wir dies vorläufig zur gefälligen Kenntnißnahme bringen, behalten wir die weitere Mittheilung vor.

Premslaff bei Labes, den 14. Januar 1857.

Hauptdirectorium der Pommerschen ökonom. Gesellschaft.
A. v. Hagen.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 7.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 16. Februar 1857.

No. 29.
Betr. die Berichtigung der Stammrollen und die Anfertigung der alphabetischen Militairlisten.

Indem ich den Orts-Behörden mit dem heutigen Kreisblatt ein Exemplar der alphabetischen Militairliste pro 1856 zurückgebe, erhalten dieselben zugleich den Auftrag, die Berichtigung der Stammrollen hiernach alsbald vorzunehmen.

Ich verweise die Orts-Behörden hierbei wiederholt auf die denselben mittelst meines Kreisblatt-Erlasses vom 30. Januar 1845 (Kreisblatt pro 1845, S. 12) zugefertigte Instruction vom 1. Februar 1843, und erwarte, daß sie die darin gegebenen Bestimmungen überall genau befolgen werden, wobei ich nicht unbemerkt lassen kann, daß die im vorigen Jahre hier vorgenommene Revision der Stammrollen wiederum nur bei einigen Gemeinden ein befriedigendes Resultat ergeben hat. Sollte ich daher auch bei der diesjährigen Revision wieder grobe Nachlässigkeiten in einzelnen Stammrollen wahrnehmen, so werde ich die betreffenden Orts-Gerichte unnachsichtlich in Ordnungsstrafen nehmen. — Der meinem Kreisblatt-Erlasse vom 26. Februar 1853 beigefügte Aufruf (Kreisblatt pro 1853, Seite 45) ist überall in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und nur die Abänderung zu treffen, daß bei dem diesjährig zu erlassenden Aufrufe der **5. März** als der späteste Termin für die persönliche Meldung zu setzen ist. — Gleich gewissenhaft, wie die Berichtigung der Stammrollen, muß die Anfertigung der alphabetischen Liste erfolgen. Letztere zerfällt bekanntlich in die Abtheilungen **A.** und **B.** In die Abtheilung **A.** sind aufzunehmen:

1) alle in der alphabetischen Liste pro 1856 (**A.** und **B.**) nicht durchstrichenen Mannschaften,

2) alle diejenigen Leute von 21 bis 25 Jahren, welche bei den früheren Aushebungen etwa irrthümlicher Weise übergangen worden sein sollten,
3) diejenigen, welche seit der letzten Gestellung entweder selbst zugezogen, oder durch den Anzug ihrer Eltern ihren Wohnsitz in der Gemeinde genommen, und durch Scheine der Kreis- und Departements-Ersatz-Commissionen nicht nachweisen können, daß sie sich dreimal regelmäßig gestellt haben, oder aber, daß sie ausgemustert, als Ganz-Invalide, Halb-Invalide, zur Armee-, allgemeinen Ersatz-Reserve, oder zum Train bestätigt sind.

In die Abtheilung B. sind alle diejenigen Heerespflichtigen aufzunehmen, welche im Jahre 1837, und zwar vom 1. Januar bis ult. December geboren sind.

Hierbei mache ich die Orts-Behörden noch darauf aufmerksam, daß Studirende, Gymnasiasten, Künstler und Handlungsbeflissene, in sofern selbige nicht zum einjährigen Dienst berechtigt sind, sich stets in ihren Heimathsorten stellen müssen.

Der Liste Abtheilung B. müssen die Geburtslisten von den betreffenden Geistlichen, sowohl den evangelischen als katholischen, beigefügt, und Falls ein oder das andere Individuum gestorben ist, muß dies in der Geburtsliste vermerkt sein. Wo männliche Geburten in dem Jahre 1837 gar nicht vorgekommen sind, muß solches durch ein Attest des betreffenden Geistlichen belegt sein. Auch von den zugezogenen, in anderen Gemeinden geborenen Individuen, müssen die Taufzeugnisse beigefügt, und bei den auswärts Gestorbenen besondere Todtenscheine beigelegt werden.

Schließlich bringe ich noch wiederholt in Erinnerung, daß die Gestellungsscheine der in Abtheilung A. aufzuführenden Mannschaften der Reihenfolge nach geheftet, der Liste beizufügen, daß sämmtliche Individuen in ihren Jahrgängen streng alphabetisch zu ordnen, daß alle Rubriken ihrer Ueberschrift gemäß vollständig auszufüllen, daß namentlich der Wohnort und Kreis der Eltern des Gestellungspflichtigen, oder sonst dessen Domicil, genau anzugeben, und endlich, daß über den gegenwärtigen Aufenthalt der abwesenden Mannschaften Ausweise beizubringen sind, aus welchen zu ersehen ist, wo diese abwesenden Mannschaften zur Musterung gezogen werden.

Ich erwarte, daß die Herren Gerichtsschreiber die ihnen im vorigen

Jahre hier gewordenen mündlichen Belehrungen über die Berichtigung der Stammrolle und die Anfertigung der alphabetischen Listen genau beachten werden, und fordere dieselben auf, in die alphabetische Liste, hinter die laufende Nummer, noch die Colonne „Pag. der Stammrolle" zu setzen, damit der betreffende Heerespflichtige in der Stammrolle leichter aufgefunden werden kann.

Die alphabetischen Listen müssen in duplo nebst den Stammrollen bis zum 15. März c. hierher eingereicht werden.

Die mit dem heutigen Kreisblatte ebenfalls zurückfolgenden Gestellungs- und Invaliden-Scheine sind den betreffenden Individuen auszuhändigen.

Bolkenhain, den 13. Februar 1857.

No. 30. Die Sammlung von freiwilligen Beiträgen für das Rettungshaus zu Stein-Kunzendorf betr.

Der größte Theil der Orts-Behörden ist noch im Rückstande mit der Anzeige, welche in Gemäßheit meines Kreisblatt-Erlasses vom 28. November 1856 über den Erfolg der für das Rettungshaus zu veranstaltenden Sammlung von freiwilligen Gaben zu erstatten war.

Ich fordere daher die betreffenden Orts-Behörden auf, die diesfällige Anzeige bei Vermeidung von Strafverfügungen innerhalb 8 Tagen an mich einzureichen.

Sollte in einzelnen Gemeinden die Sammlung wider Erwarten gar keinen Ertrag gewährt haben, so ist mir gleichwohl auch darüber eine Anzeige zu erstatten.

Bolkenhain, den 13. Februar 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

No. 31. Steckbriefs-Erledigung.

Der Steckbrief vom 14. Januar c. in Nr. 4. ist durch die Verhaftung des Deunert erledigt.

Bolkenhain, den 5. Februar 1857.

Die Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.
(gez.) George.

No. 32. Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 64 des Statuts des Niederschlesischen Knappschafts-Vereins wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der am 4. d. Mts. gewählte Knappschafts-Vorstand aus folgenden Personen besteht:

als Mitgliedern:

1) dem Königlichen Bergmeister a. D. Repräsentanten Herrn Dr. Brade zu Waldenburg, Vorsitzender,
2) dem Bergwerks-Director Herrn Steiner zu Hermsdorf bei Waldenburg,
3) dem Repräsentanten Herrn Schwidtal zu Grünberg,
4) dem Schichtmeister Herrn Erdmenger zu Neu-Weisstein bei Waldenburg,
5) dem Maschinenwärter Herrn Berger zu Gottesberg,
6) dem Königlichen Berggeschwornen a. D. Gruben-Director Herrn Nehmiz zu Neurode,

und als Stellvertretern:

1) dem Gruben-Inspector Herrn Ißmer zu Waldenburg,
2) dem Schichtmeister Herrn Kühnel zu Ober-Waldenburg.

Waldenburg, den 5. Februar 1857.

Königliches Berg-Amt.

No. 33. Bekanntmachung.

Einem Diebe ist Mitte Januar d. J. eine goldne Uhr (in Form einer Damen-Uhr) mit goldner Kette als muthmaßlich gestohlen abgenommen worden.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, dem Unterzeichneten Mittheilung zu machen, wann und unter welchen Umständen die qu. Uhr gestohlen worden ist. Auch ist eine genaue Beschreibung der Uhr und Kette einzureichen.

Kosten entstehen dadurch nicht.

Waldenburg, den 10. Februar 1857.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 8.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 23. Februar 1857.

No. 34.

Betreffend die Nachweisung der versicherten und nicht versicherten Kirchen, Pfarrtheien und Schulen.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat den Nachweis sämmtlicher gegen Feuersgefahr versicherten und nicht versicherten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude erfordert.

Indem ich die Orts-Behörden mit der Anfertigung dieses Nachweises, wobei das nachfolgende Schema genau zu beachten ist, beauftrage, fordere ich dieselben auf, die qu. Nachweisung innerhalb 14 Tagen hier einzureichen.

Die erforderlichen Notizen haben die Orts-Behörden von den betreffenden Kirchen-Collegien und Schulen-Vorständen, denen diese Verfügung vorzulegen ist, sich zu erbitten.

Wo dergleichen Kirchen- und Schulgebäude ꝛc. gar nicht vorhanden sind, ist mir eine Negativ-Anzeige zu erstatten.

Bolkenhain, den 19. Februar 1857.

Der Königliche Landrath.

Graf von Bülow.

Schema. **Nach**

der versicherten und nicht versicherten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude in

Jahren 185$\frac{3}{4}$ aufgebrachten Beiträge, und der hingegen für die

An kirchlichen und Schul-Gebäuden evan-

in der Stadt- (Dorf-) Gemeinde.	Kirchen Gebäude.	Pfarrtheien.		Schulen.		Kirchendiener-Wohnungen Gebäude	Zahl aller Gebäude der Rubriken 2. 4. 6. 7.	Das Patronat für diese Gebäude steht zu	
		Gehöfte.	Zahl der Gebäude.	Gehöfte.	Zahl der Gebäude.			dem Fiskus.	dem zu benennenden Institute oder Privaten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

w e i s

mit Angabe der Tax- und Versicherungsbeträge derselben, der für selbige in den vier versichert abgebrannten Gebäude gewährten Brandbonificationen.

gelischer (katholischer) Confession befinden sich

Angabe, ob die Rubrik 2 bis 8 aufgeführten Gebäude und Gehöfte gegen Feuersgefahr		
versichert sind		gar nicht versichert sind?
bei Provinzial-Societäten und bei welcher?	bei Privat-Vereinen und bei welchem?	
11.	12.	13.

An kirchlichen und Schul-Gebäuden evan-

in der Stadt- (Dorf-) Gemeinde.	Die Gebäude sind, und							
	die Kirchen		die Pfarrthei-Gebäude		die Schul-Gebäude		die Kirchendiener-Wohnungen	
	abgeschätzt auf einen Werth von	versichert mit	abgeschätzt auf einen Werth von	versichert mit	abgeschätzt auf einen Werth von	versichert mit	abgeschätzt auf einen Werth von	versichert mit
	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.

gelischer (katholischer) Confession befinden sich

zwar		Auf diese Versicherungen sind in den vier Jahren 185$\frac{3}{6}$ an Beiträgen gezahlt worden:								
insgesammt		an die Provinzial-Societäten.			an die Privat-Vereine.			durchschnittlich pro Jahr.		
werth	versichert mit									
22.	23.	24.			25.			26.		
Rthl.	Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pfg.	Rthl.	Sgr.	Pfg.	Rthl.	Sgr.	Pfg.

An kirchlichen und Schul-Gebäuden evangelischer (katholischer) Confession befinden sich

in der Stadt- (Dorf-) Gemeinde.	Dagegen sind zufolge dieser Versicherungen an Brandbonificationen in den vier Jahren 185$\frac{3}{6}$ gezahlt worden:									Bemerkungen.
	von den Provinzial-Societäten. 27.			von den Privat-Vereinen. 28.			durchschnittlich pro Jahr. 29.			
	Rtlr.	Sgr.	Pfg.	Rtlr.	Sgr.	Pfg.	Rtlr.	Sgr.	Pfg.	30.

Zur Nachricht.

1) Die Nachweisung ist nach jeder der beiden Confessionen zu trennen;
2) sind Gebäude durch die letzten vier Jahre nicht völlig bei ein und derselben Societät, sondern nur zeitweise versichert gewesen, so ist die Versicherungsdauer bei jeder Societät und die etwa sich veränderte Höhe der Versicherung Rubrik 30. zu bewirken.

Dem Bauergutsbesitzer Carl Häder zu Alt-Röhrsdorf ist in der Nacht vom 3. bis 5. d. Mts. aus einer Remise ein Korbschlitten für Kinder entwendet worden. Der Korb und das Gestelle sind weiß angestrichen, am hintern Ende des Schlittens befindet sich eine kleine Pritsche mit drei eisernen Stützen, und an der Sohle ist der Schlitten mit Eisen beschlagen. No. 35. Bekanntmachung.

Ferner sind dem Stellenbesitzer Gottlieb Weinert zu Simsdorf in der Nacht vom 18. zum 19. d. M. mit gewaltsamen Einbruchs aus einer Bodenkammer nachstehende Gegenstände gestohlen worden:

vier Scheffel Brodmehl, ein Scheffel Gerstenmehl, zwei Metzen Kleesamen, ein Schwein, welches in Stücken und wovon das Fleisch geräuchert war, ein dunkelblauer Tuchmantel, welcher in den Aermeln und im Rücken mit weißem Barchent und in den Seiten mit Kittai gefuttert ist, ein dunkelblauer Tuchrock mit Barchent und Kittai gefuttert und mit Tuchknöpfen versehen, ein alter dunkelblauer Tuchrock, wie der vorhergehende gefuttert und mit Tuchknöpfen versehen, eine kurze mit weißem Barchent gefutterte blautuchene Unterjacke, ein Frauenrock von blauem Tuch mit Leibchen, ohne Futter, ein grüngeblumtes Kattunkleid, zehn bis zwölf Pfund geschlissene Federn.

Wer über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, vor deren Ankauf gewarnt wird, Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, solches alsbald hier anzuzeigen.

Bolkenhain, den 20. Februar 1857.

Das Verzeichniß der Obst- und Schmuckbäume und Ziersträucher, welche in der Königl. Provinzial-Baumschule zu Proskau in Oberschlesien zu verkaufen, und deren Preise gleichzeitig angegeben sind, liegt in meinem Bureau während der Amtsstunden zur Einsicht für Jedermann bereit. No. 36. Bekanntmachung.

Bolkenhain, den 16. Februar 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

No. 37.
Bekanntmachung.

Die Jagd auf den Rustikal-Grundstücken von Wernersdorf soll anderweitig auf drei Jahre

den 1. März d. J. Nachmittags 4 Uhr

im Gerichtskretscham hierselbst öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Wernersdorf, den 10. Februar 1857.

Das Orts-Gericht.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 9.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 2. März 1857.

No. 38. Bekanntmachung.

In der Nacht vom 20. zum 21. d. M. sind dem herrschaftlichen Pachtbrauermeister Ernst Heider zu Hausdorf mittelst gewaltsamen Einbruchs durchs Fenster aus der obern Stube folgende Gegenstände gestohlen worden:

	Rtl.	Sgr.	Pfg.
1) ein Deckbett und zwei Kopfkissen mit neuen Federn und mit roth und blau gegittertem Ueberzug .	13	15	—
2) ein Unterbett von blaugestreifter Leinwand . .	1	15	—
3) ein baumwollener, roth und weiß gegitterter Bettüberzug	4	10	—
4) zwei leinene Betttücher	—	20	—
5) ein Mannshemde, gezeichnet E. H.	—	20	—
6) ein dito, ungezeichnet	—	20	—
7) eine blaue leinene Schürze	—	6	—
8) circa 50 Ellen weiße Leinewand, à 4 Sgr. .	6	20	—
9) ein schwarztuchner Paletot mit Sammetkragen und Aufschlägen und mit Camelot gefuttert, in der einen Tasche befindet sich das Steuerquittungsbuch, in der andern ein grünes, weiß und roth geblumtes Schnupftuch	10	—	—
10) ein schwarzer Tuchrock, mit gemustertem Camelot gefuttert	6	—	—
11) ein blauer wattirter Tuchrock	5	—	—
12) ein schwarzer Tuchrock, gebraucht	5	—	—
13) ein Paar schwarze Bukskinghosen, mit blauem Kittai gefuttert	3	—	—

	Rtl.	Sgr.	Pf.
14) ein Paar blau gestreifte Bukskinghosen . . .	2	15	—
15) zwei Stück weiß gemusterte Westen	1	20	—
16) ein Paar Halbstiefeln	2	—	—
17) ein Paar weiße Lederhandschuh	—	7	6
18) ein gestreiftes Säckchen mit Backobst . . .	—	5	—
19) eine Axt, gezeichnet mit H.	—	15	—
Zusammen	64	8	6

Die Diebe haben eine getragene weiße Schaafpelzjacke mit schwarzem Krümmerbesatz und grünem Zeuchüberzuge, welcher mit braunen Zeuchflecken auf dem linken Vordertheil und den Aermeln ausgebessert, zurückgelassen.

Jeder, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen, vor deren Ankauf gewarnt wird, Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, solches alsbald hier zur Anzeige zu bringen.

Bolkenhain, den 27. Februar 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 10.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 9. März 1857.

No. 39. Die Bepflanzung der Landstraßen und Communicationswege betr.

Den Dominien, Magisträten und Orts-Gerichten bringe ich die Ausführung meiner bereits mehrfach erlassenen Verfügungen, die Bepflanzung der Landstraßen und Communicationswege mit Bäumen betreffend, hierdurch nochmals in Erinnerung. Wie die Bepflanzung erfolgen soll, ist in meinem Kreisblatt-Erlaß vom 20. Februar 1856 (Kreisblatt pro 1856 S. 45 und 46) ausführlich auseinandergesetzt. Sollte auch dieser wiederholten Anordnung ungeachtet bis zum 1. April c. nichts geschehen, so würde ich genöthigt sein, die Bepflanzungen selbst und zwar auf Kosten der Verpflichteten ausführen zu lassen.

Die Gendarmen des Kreises weise ich an, zum 31. d. M. über die in ihren Bezirken vorgenommenen derartigen Arbeiten Rapport zu erstatten.

Bolkenhain, den 6. März 1857.

No. 40. Bekanntmachung.

Nachstehend theile ich den Dominien und Orts-Behörden den Jahresbericht des Königlichen Kreis-Physikus Dr. Sintenis über die Resultate der Verwaltung der Kreis-Kranken-Anstalt hierselbst pro 1856 und die in Folge dessen von der Königlichen Regierung an mich erlassene Verfügung vom 10. Februar c. zur Kenntnißnahme mit.

Die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der gedachten Anstalt dürfte nunmehr wohl außer allem Zweifel stehen; segensreich, namentlich für die ärmere Klasse der Bevölkerung des Kreises, wird die Anstalt aber alsdann erst wirken, wenn der so oft bewährte Wohlthätigkeits-

sinn der Bewohner des Kreises sich auch dieser Anstalt zuwendet. Die Orts-Behörden weise ich daher an, zu milden Gaben für die Anstalt in ihren Gemeinden aufzufordern, und solche an mich, oder an die Kreis-Communal-Kasse abzuführen, wonächst seiner Zeit über die Verwendung Rechenschaft abgelegt werden wird.

Bolkenhain, den 6. März 1857.

Jahres-Bericht

über die Kreis-Kranken-Anstalt zu Bolkenhain pro 1856.

Unter Bezugnahme auf meinen durch dieses Blatt veröffentlichten Jahres-Bericht pro 1855 beehre ich mich, ergebenst ferner zu berichten, daß auch im verflossenen Jahre eine Zunahme der Benutzung eben genannter Anstalt stattgefunden hat. Es wurden im Ganzen 163 Kranke verpflegt; darunter 91 männlichen und 72 weiblichen Geschlechts.

Diese litten

an Nervenfieber	13	Transport	36
= gastrischem Fieber . .	3	an brandiger Erfrierung der Füße	2
= Wechselfieber	2	= brandigem Aufliegen .	1
= Lungenentzündung . .	1	= Bruch des Unterschenkels	1
= Wassersucht	3	= Biß v. einem tollen Hunde	1
= Lungenschwindsucht . .	4	= Biß von einer Natter .	1
= chronischem Lungenkatarrh	1	= Verstauchung des Armes	1
= Lungenschlag	2	= Rheumatismus der Halsmuskeln . : . .	1
= Brustwassersucht . . .	1	= Karbunkel	1
= Masern	1	= Fußgeschwüren . . .	3
= Augenentzündung . .	1	= Syphilis	11
= Schwangerschaft . . .	1	= Krätze	104
= Verwundung . . .	3		
Latus	36	Summa	163

Von diesen Kranken starben in der Anstalt 8; nämlich

1) ein Mann aus Rohnau an Lungenschwindsucht, welcher der Anstalt schon im dritten Stadium der Krankheit übergeben wurde;
2) ein 69 Jahre alter Mann aus Streckenbach am Lungenschlage, welcher schon den Tag nach seiner Aufnahme in die Anstalt starb;

3) desgleichen ein 72 Jahre alter Mann aus Thomasdorf, der noch am Tage seiner Aufnahme am Lungenschlage starb;
4) ein 17 Jahre altes Mädchen aus Nimmersath, was sich durch einen unglücklichen Fall das Rückenmark heftig erschüttert hatte, in Folge eines längeren Krankenlagers im elterlichen Hause an brandigem Aufliegen in seltenem Umfange litt und 21 Tage nach ihrer Aufnahme starb;
5) ein noch junger Mann aus Würgshalbendorf, bei welchem sich, während er in Oberschlesien auf Eisenbahn-Arbeit war, durch Vernachlässigung Monate lang dauernden Wechselfiebers Vergrößerung und Verhärtung der Leber und als Folge davon Wassersucht eingestellt hatte. Er starb 26 Tage nach seiner Aufnahme;
6) desgleichen ein 62 Jahre alter Musikus aus dem Waldenburger Kreise unter den nämlichen Krankheits-Verhältnissen wie der Vorige, der unter Nichtachtung seines Wechselfiebers sich im Lande seinem Geschäft nachgehend bei allen Witterungs-Verhältnissen und der ärmlichsten Lebensweise umhergetrieben hatte, und den man, halb todt auf dem Dorfwege in Wolmsdorf liegend, auffand und sofort in die Anstalt schaffte, wo er nach 3 Tagen starb;
7) ein 53 Jahre alter Inhaftat aus Kunzendorf am Nervenfieber; und
8) eine 35 Jahre alte Frau aus Streckenbach an Lungenschwindsucht.

Geheilt entlassen wurden 147, ungeheilt Keiner. Acht Kranke blieben am Schlusse des Jahres im Bestande der Anstalt. Diese leiden:

an	Lungenschwindsucht .	2
=	Nervenfieber . . .	1
=	Fußgeschwüren . .	3
=	Syphilis	1
=	Krätze	1
	Summa	8.

Die Kranken waren aus verschiedenen Ortschaften des Kreises, oder aus dem hiesigen Inquisitoriat überliefert worden, oder auf ihrer Wanderschaft aus der Ferne hier erkrankt. Es wurden

aus	Adlersruh	9		Transport	122
=	Ober-Baumgarten	2	aus	Wederau	2
=	Nieder-Baumgarten	1	=	Ober-Wernersdorf	1
=	Blumenau	3	=	Wiesau	2
=	Bolkenhain	8	=	Ober-Wolmsdorf	6
=	Bohrau-Seiffersdorf	7	=	Nieder-Wolmsdorf	3
=	Einsiedel	3	=	Ober-Würgsdorf	2
=	Falkenberg	3	=	Nieder-Würgsdorf	4
=	Gräbel	1	=	Würgshalbendorf	1
=	Hausdorf	3	=	Benndorf	1
=	Heinzenwald	6	=	Berlin	1
=	Hohendorf	5	=	Bunzlau	1
=	Hohenpetersdorf	3	=	Friedersdorf	1
=	Kauder	9	=	Friedrichshain bei Langenbielau	1
=	Kunzendorf	8	=	Gabersdorf b. Striegau	1
=	Langhellwigsdorf	6	=	Hohenwiese bei Schmiedeberg	1
=	Märzdorf	2	=	Lehmwasser (Kr. Waldenburg)	1
=	Nimmersath	4	=	Ludwigsdorf (Kr. Neurode)	1
=	Alt-Reichenau	3	=	Muckerau (Kr. Neumarkt)	1
=	Alt-Röhrsdorf	4	=	Jauer	1
=	Neu-Röhrsdorf	1	=	Rohnau (Kr. Landeshut)	1
=	Rudelstadt	8	=	Rungenau (Kr. Neumarkt)	1
=	Ruhbank	1	=	Schobergrund	2
=	Schweinhaus	1	=	Schweidnitz	1
=	Simsdorf	1	=	Seiffersdorf b. Schweidnitz	1
=	Schönbach	1	=	Striegau	2
=	Streckenbach	10	=	Wreschen	1
=	Thomaßdorf	5			
=	Groß-Waltersdorf	1			
=	Klein-Waltersdorf	3			
	Latus	122		Summa	163

Dem Stande nach waren die Kranken:

Dienstboten	64
Ortsarme	72
Handwerksgesellen	9
Gefangene	18
Summa	163.

Für die Verpflegung der im verflossenen Jahre behandelten 163 Kranken sind im Ganzen 469 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. liquidirt worden; dazu . . . . . 116 = 4 = 4 = für Medicin,

Summa 585 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf.

	Rtl.	Sgr.	Pf.
An baaren Auslagen wurden erstattet für Mundverpflegung	161	28	7
Der Krankenwärter hat für Mühwaltung mit Einschluß der Beleuchtung und Beheizung in den Wintermonaten bezogen	112	29	4
Für Unterhaltung der Anstalt und Einrichtungskosten sind erhoben	94	27	3
Brutto-Ertrag wie oben	469	25	2

Während des vierjährigen Bestehens der Anstalt sind ihr daher zu ihrer Unterhaltung 245 Thlr. 11 Sgr. zugeflossen.

Vergrößert wurde sie im Laufe des Jahres um 4 Betten, so daß sie gegenwärtig aus 14 Lagerstellen besteht.

Zu beklagen hatte sie den Verlust des Krankenwärters, der sich höchst wahrscheinlich während der gleichzeitigen Verpflegung von sechs Nervenfieberkranken mit jenem, oben sub Nr. 4 unter den Gestorbenen aufgeführten, an großartigem brandigen Aufliegen leidenden Mädchen, wobei Ekel ihn disponirt machte, angesteckt hatte und am Nervenfieber sterben mußte. Er hat eine Wittwe mit vier Kindern hinterlassen, der aus Commiseration die alleinige Verpflegung der Kranken bisher verblieben ist und zur Unterstützung wie Aufmunterung von den Herren Ständen ein Geschenk von 6 Thlr. bewilligt worden ist.

Bolkenhain, den 19. Januar 1857.

Dr. Sintenis,
Königlicher Kreis-Physikus.

Aus dem Jahresberichte über die Kreis-Krankenanstalt daselbst für das Jahr 1856 haben wir ersehen, daß diese Anstalt ein dringendes Bedürfniß zur Erledigung gebracht hat, nach Maaßgabe der obwaltenden Umstände gut verwaltet wird und in der Vervollständigung vorgeschritten ist. Wir setzen voraus, daß Euer Hochgeboren und die Kreisstände dahin Bedacht nehmen werden, jene Anstalt nach

Maaßgabe des Bedürfnisses auch ferner zu vervollständigen und zu verbessern, und in dieser Beziehung ist zu wünschen, daß der Anstalt auch milde Stiftungen zugewendet werden möchten, wie dies in andern Kreisen mehrfach geschehen ist. Namentlich sind nach dem Berichte des Landraths Bunzlauer Kreises vom 31. v. Mts. im Jahre 1856 dem Kreis-Krankenhause im Kreise Bunzlau, abgesehen von den Summen unter 50 Thlr., zugewendet worden:

1) vom Grafen zu Solms	. . . .	1200 Thlr.
2) " " von Pückler	. . . .	100 "
3) " Baron von Schönberg	. . . .	100 "
4) " Grafen von Schlieffen	. . . .	100 "

Wir glauben, daß die Veröffentlichung der günstigen Resultate, welche im dasigen Kreis-Krankenhause erreicht sind, ähnliche Zuwendungen wie die gedachten, auch für die dasige Anstalt herbeiführen können. Unter den Punkten, worauf es bei Beurtheilung der Wirksamkeit einer Krankenanstalt ankommt, sind das Verhältniß der Kosten zu den Leistungen und das Sterblichkeits-Verhältniß von besonderer Wichtigkeit, und grade in diesen Beziehungen zeichnet die dasige Kreis-Krankenanstalt sich aus, indem nach dem Jahresberichte pro 1856 in diesem Jahre 163 Kranke in der Anstalt verpflegt, dafür mehr nicht als 585 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. liquidirt worden und von jenen Kranken

147 geheilt,
8 im Bestande verblieben und nur
8 gestorben sind,

obwohl unter den letzteren sich befanden ein Mann aus Rohnau mit Lungenschwindsucht,
ein Mann aus Streckenbach von 69 Jahren, welcher am Tage nach seiner Aufnahme in die Anstalt am Lungenschlage starb,
ein Mann aus Thomaßdorf von 72 Jahren, der ebenfalls am Tage nach der Aufnahme starb,
eine Frau aus Streckenbach an Lungenschwindsucht,

und auch die übrigen vier Fälle zu den schweren Erkrankungen, welche von vornherein einen tödtlichen Ausgang besorgen ließen, gehörten, während aus dem vorliegenden Berichte des Communalarztes Dr. Hoffmann in Glogau über den Zustand und die Wirksamkeit der städtischen Medicinal- und Sanitäts-Anstalten zu Glogau im Jahre 1856

sich ergiebt: daß das Verhältniß der Gestorbenen zu den Verpflegten sich verhält: im Jahr 1856 wie 1 : 12,
= = 1855 = 1 : 17,
im Krankenhause zu Allerheiligen in Breslau
im Jahr 1855 wie 1 : $8\frac{5}{3}$,
in der Charité in Berlin . . = 1 : 9,
in Bethanien = = . . = 1 : 7.

Wir veranlassen Euer Hochgeboren hierdurch, dahin zu wirken, daß die im Vorstehenden bezeichneten günstigen Resultate der dasigen Kreis-Kranken-Anstalt zur Kenntniß der Kreiseinsassen gelangen.

Liegnitz, den 10. Februar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Wegnern.

An den Königl. Landrath Herrn Grafen von Bülow zu Bolkenhain.

No. 41. Bekanntmachung.

Die Orts-Gerichte werden hiermit aufgefordert, die Veränderungs-Nachweisung über den bei den Kreuzburger Armenhaus- und Schweidnitzer Correctionshaus-Beiträgen vorgekommenen Zu- und Abgang nach dem in meinem Kreisblatt-Erlaß vom 17. Februar 1853 Stück 7. Nr. 22 vorgeschriebenen Schema, binnen 8 Tagen unfehlbar einzureichen, oder binnen gleicher Frist negativ zu berichten.

Ebenso ist die Nachweisung derjenigen unehelichen Kinder, welche das 4. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, und nicht unmittelbar von ihren Angehörigen, sondern gegen ein Kostgeld von fremden Personen verpflegt werden, bis zum 1. April c. unerinnert einzureichen.

Bolkenhain, den 6. März 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

No. 42. Bekanntmachung.

Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau
mit einem Grund-Capital von **Drei Millionen Thaler.**

Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen auf Gebäude, Mobiliar, Waarenlager, Getreide, Vieh ꝛc. unter jeder Bedachung, zu festen und billigen Prämien ohne allen Nachschuß, und vergütet jeden Schaden, der durch Brand, Löschen und Retten bei demselben entsteht, so wie jeden durch Blitz entstandenen Schaden.

Auch versichert die Gesellschaft rentenpflichtige Gebäude, da sie einen Vertrag mit der Königlichen Rentenbank geschlossen hat. Bei Versicherungen auf längere Dauer gewährt die Gesellschaft wesentliche Vortheile.

Bei Gebäude-Versicherungen ist zum Schutze der gehörig angemeldeten Hypotheken-Gläubiger sicherstellende Vorsorge getroffen.

Prospecte und Antrags-Formulare sind bei dem unterzeichneten Agenten jederzeit gratis in Empfang zu nehmen, und wird von demselben bei Versicherungsnahme alle zu wünschende Auskunft bereitwilligst ertheilt.

Bolkenhain, den 4. März 1857.

J. L. Schmäck.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 11.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain. Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 16. März 1857.

No. 43. Die Classificirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften betreffend.

Die Prüfung der nach den §§. 8, 9 und 14 der Verordnung vom 7. November 1850 (Amtsblatt pro 1850, Nr. 47, Seite 497) von Reserve- und Landwehr-Mannschaften ersten Aufgebots angebrachten Reclamations-Gesuche um Zurückstellung in die Klasse der Unabkömmlichen wird auch in diesem Jahre mit dem Kreis-Ersatz-Geschäft, welches am 22., 23., 25., 26. und 27. Mai c. stattfindet, verbunden werden.

Die Orts-Behörden beauftrage ich daher unter Hinweisung auf §. 10 der obengedachten Verordnung, dies alsbald zur Kenntniß der Reserve-Mannschaften und Landwehrleute ersten Aufgebots zu bringen, deren Gesuche um Zurückstellung unter Zuziehung zweier zuverlässiger Wehrmänner zu begutachten, und die hiernach nach dem bekannten Schema aufzustellenden Reclamations-Nachweisungen in duplo bis zum 15. April c. einzureichen.

Ich mache hierbei wiederholt darauf aufmerksam, daß die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commission stets nur bis zu deren nächsten Zusammentritt in Kraft bleiben, daher die Gesuche um Zurückstellung, auch wenn solche bereits für begründet erachtet worden sein sollten, stets von Neuem angebracht werden müssen.

Bolkenhain, den 13. März 1857.

No. 44. Bekanntmachung.

Uebersicht

der bei der Königl. 5. Compagnie 7. Landwehr-Regiments abzuhaltenden Controll-Versammlungen pro 1857.

I. Station: Rohnstock.

Am 15. April und am 1. October Vormittags 7½ Uhr.

II. Station: Hohenfriedeberg.
Am 15. April Nachmittags 5 Uhr,
= 1. October = 4 =

III. Station: Alt-Reichenau.
Am 16. April und am 2. October Vormittags 7½ Uhr.

IV. Station: Giesmannsdorf.
Am 16. April Nachmittags 5 Uhr,
= 2. October = 4 =

V. Station: Rudelstadt.
Am 17. April und am 3. October Vormittags 7½ Uhr.

VI. Station: Bolkenhain.
Am 17. April Nachmittags 5 Uhr,
= 3. October = 4 =

VII. Station: Langhellwigsdorf.
Am 18. April und am 5. October Vormittags 7½ Uhr.

Bolkenhain, den 10. März 1857.

v. Dyherrn,
Hauptmann und Compagnieführer.

Indem ich vorstehende Uebersicht zur Kenntniß der Orts-Behörden bringe, mache ich denselben wiederholt bemerklich, daß sie nur in Krankheitsfällen und bei ausnahmsweise nothwendigen Reisen für die Wehrmänner Entschuldigungs-Atteste auszustellen berechtigt sind. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werde ich unfehlbar mit Ordnungsstrafen belegen. Gleiche Strafe würde diejenigen Orts-Gerichte treffen, welche sich von den Landwehrmännern die Ausstellung von dergleichen Entschuldigungs-Attesten bezahlen lassen.

Bolkenhain, den 13. März 1857.

No. 45. Bekanntmachung.

In der Nacht vom 2. zum 3. huj. sind der Krämer-Wittwe Kuhn zu Alt-Reichenau mittelst gewaltsamen Einbruchs in das mit einem Fenster-Gitter versehene Gewölbe nachstehende Gegenstände gestohlen worden:

1 Centner Kaffee, ungebrannt, 30 Pfd. Zucker, 6 Pfd. Cichorien, eine Flasche Brennöl, 9 Pfd. enthaltend, ½ Centner Weizen-

mehl, 4 Brote, für 8 Sgr. Semmel, 3 Pfd. Butter, 2 Thlr. Pfefferwaare, eine Kiste Cigarren, 2 Pfd. Chocolade, 20 Stück Heringe, 3 Thlr. an baarem Gelde, 1 Einlege-Pfund-Gewicht, von einer Waage den Balken, eine Scheere, 2 Schächtelchen Stahlfedern, 1 Pfd. Siegellack, ½ Dutzend Zimmerbleistifte, für 10 Sgr. Seide, für 15 Sgr. weißen Zwirn, ½ Pfd. weiße Baumwolle, 1 Paar blaue baumwollene Strümpfe, 4 Pfd. Lichte, ½ Dutzend Fingerhüte, ½ Dutzend Tabaksbeutel, ½ Dutzend Geldbeutel, 1 Pack Stecknadeln, 1 Pack Haarnadeln, 1 Dutzend Reigenadeln, ½ Dutzend Halsbandschlösser, mehre Dutzend Westenknöpfe, desgleichen mehre Dutzend Steinkohlenknöpfe, 4 Pack Schürzenbänder, 2 Pfd. Johannisbrot und noch einige Kleinigkeiten.

Alle diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, vor deren Ankauf gewarnt wird, Auskunft zu geben vermögen, fordere ich auf, solches alsbald hier anzuzeigen.

Bolkenhain, den 13. März 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 12.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain. Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 23. März 1857.

No. 46.
Betrifft die Einziehung der Remuneration für die Polizei-Anwalte.

Nach den in Folge meiner Circular-Erlasse vom 29. September und 23. November pr. von den Königlichen Landrath-Aemtern über die Polizei-Anwalts-Bezirke, sowie die polizeianwaltlichen Functionen und Remunerationen erstatteten Berichten und den damit vorgelegten Uebersichten ist hier eine tabellarische Hauptübersicht gefertigt worden, aus welcher sich, außer der Einwohnerzahl jedes Kreises und jedes Polizei-Anwalts-Bezirkes — nach der statistischen Tabelle pro 1855 — die jedem Polizei-Anwalt bewilligte Remuneration und von wem dieselbe bisher gezahlt worden, so wie ergiebt, wie die gedachte Remuneration von jetzt ab, soweit nicht in einzelnen Fällen anderweites Abkommen besteht, nach der Einwohnerzahl

1) auf die Städte
   a) für sich, sofern die Polizei-Anwaltsgeschäfte nicht einem städtischen Beamten zugleich mit übertragen sind;
   b) für ihre Kämmerei-Dörfer;
2) auf die Staatskasse für die Domainenamts-Ortschaften, und
3) auf die Privat-Rittergutsbesitzer für die in ihrem Besitz befindlichen Ortschaften

zerfällt und von diesen Beitragspflichtigen vom 1. d. Mts. ab aufzubringen ist.

Indem ich den Königlichen Landrath-Aemtern einen Auszug aus der erwähnten Hauptübersicht, soweit dieselbe jeden einzelnen Kreis betrifft, hierbei mittheile, werden dieselben, unter Hinweisung auf die darin enthaltenen Angaben, sowie auf die in Betreff der Zahlung der fiscalischen Remunerations-Antheile an die Königlichen Kreis-

Steuer-Kassen erlassenen und zur Kenntnißnahme und baldigen Abgabe an dieselben hier beifolgende Circular-Verfügung vom heutigen Tage, hierdurch veranlaßt:

1) den in diesem Auszuge angegebenen Gesammt-Betrag des Beitrages der Privat-Rittergutsbesitzer, auf diese Rittergutsbesitzer nach der Einwohnerzahl ihrer Rittergutsortschaften durch die Kreis-Steuer-Kasse repartiren und
2) ebenso wie den in demselben Auszuge angegebenen Beitrag der Städte für sich und ihre Kämmerei-Dörfer durch die Kreis-Steuer-Kasse einziehen und mit diesem zugleich postnumerando an den betreffenden Polizei-Anwalt zahlen zu lassen.

Ob dies monatlich oder quartaliter geschehen soll, darüber will ich zwar für jetzt keine bestimmte Anweisung ertheilen, ich bemerke jedoch, daß das letztere am zweckmäßigsten zu sein scheint. Es werden daher die Raten der einzelnen Beitragspflichtigen für je ein Quartal im letzten Monat desselben eingezogen, und nach Ablauf des Quartals zusammen an den Polizei-Anwalt gezahlt werden können.

Um dies nach Ablauf der Kalender-Quartale geschehen zu lassen, würde die Remuneration für den Monat März mit der pro II. Quartal c. im Monat Juni einzuziehen und am Schlusse desselben oder Anfangs an die Polizei-Anwalte zu zahlen sein. Bei der nach der Hauptübersicht stattgefundenen Repartition der Polizei-Anwalts-Remuneration auf die vorstehend sub 1 bis 3 bezeichneten Beitragspflichtigen haben diejenigen Städte und Privat-Rittergutsbesitzer mit eingeschlossen werden müssen, welche die Polizei-Anwaltsgeschäfte ferner nicht durch den betreffenden Polizei-Anwalt besorgen, sondern, entweder selbst übernehmen oder einem andern geeigneten Stellvertreter übertragen wollen, weil bei dieser Repartition noch nicht bestimmt war, ob und wie weit auf die diesfälligen Anträge der gedachten Städte und Rittergutsbesitzer einzugehen sein würde.

Es ist dies meist insofern ohne Einfluß, als auch die Remuneration ohne Rücksicht auf die hieraus entstehende Verkleinerung der Polizei-Anwalts-Bezirke, in ihrer bisherigen Höhe repartirt worden ist, und als sich von da ab, wo die polizeianwaltlichen Functionen für die damit aus dem bisherigen Bezirksverbande ausscheidenden Ortschaften an die für sie neubestellten Polizei-Anwalte übergehen,

die Remuneration nach Verhältniß der Einwohnerzahl dieser Ortschaften von selbst verringert.

Eine Uebertragung solcher Ausfälle auf die übrigen Beitragspflichtigen ist weder bei der hierdurch angeordneten anderweiten Repartition noch künftig zulässig und eine Erhöhung der Polizei-Anwalts-Remunerationen darf ohne höhere Genehmigung ebenfalls nicht stattfinden.

Die Königlichen Landrath-Aemter haben die hiernach erforderlichen weiteren Verfügungen an die Magisträte und Rittergutsbesitzer, sowie an die Kreis-Steuer-Kassen baldigst zu erlassen, auch die Polizei-Anwalte damit und mit dem Inhalte meiner oben erwähnten hier beiliegenden Verfügung an die Kreis-Steuer-Kassen vom heutigen Tage ungesäumt bekannt zu machen.

Liegnitz, den 5. März 1857.

Der Regierungs-Präsident.

(gez.) Graf Zedlitz-Trützschler.

An sämmtliche Königl. Landrath-Aemter des Liegnitzer Regierungs-Bezirks. Praes. No. 233.

Die Remunerationen, welche den Polizei-Anwalten bisher bewilligt gewesen, und allmonatlich postnumerando durch die Königl. Kreis-Steuer-Kassen aus der Staats-Kasse gezahlt worden ist, wird ihnen am Schlusse dieses Monats, wo sie sonst für denselben wiederum fällig sein würde, in der bisherigen Art nicht mehr gewährt. Dieselbe ist vielmehr vom 1. d. Mts. ab

1) von den Städten
   a) für sich, sofern die Polizei-Anwaltsgeschäfte nicht einem städtischen Beamten zugleich mit übertragen sind;
   b) für ihre Kämmerei-Dörfer;
2) aus der Staats-Kasse für die Königlichen Domainenamts-Ortschaften, und
3) von den Privat-Rittergutsbesitzern für die in ihrem Besitz befindlichen Ortschaften

aufzubringen, den Polizei-Anwalten ebenfalls postnumerando und durch die Königlichen Kreis-Steuer-Kassen zu zahlen und zu diesem Zweck, so weit nicht in einzelnen Fällen ein anderweites Abkommen besteht, auf die sub 1 bis 3 bezeichneten

Beitragspflichtigen nach Verhältniß der Volkszahl der dabei erwähnten Ortschaften repartirt worden.

Indem ich die Königlichen Kreis-Steuer-Kassen hiervon in Kenntniß setze und denselben einen Extract aus der hiernach angefertigten Hauptübersicht anbei zusende, veranlasse ich dieselben zugleich

a) daraus zu ersehen, welchen Polizei-Anwalten ferner ein Theil ihrer Remuneration aus der Staats-Kasse zu zahlen und wieviel dieser Antheil jährlich und resp. für die Zeit vom 1. März bis ult. December d. J. beträgt, und

b) diesen Polizei-Anwalten, welche ich durch die Königlichen Landrath-Aemter hiermit bekannt machen lasse, die erwähnten fiscalischen Remunerations-Antheile, wenn dieselben jährlich 20 Rthlr. und mehr betragen:

am 1. Juli d. J. für die Zeit vom 1. März bis ult. Juni c., demnächst aber quartaliter postnumerando

wenn dies aber nicht der Fall ist:

erst am Schlusse des Monats December für das ablaufende Jahr, in diesem Jahre für die letzten 10 Monate desselben zu zahlen und der, hiervon ebenfalls in Kenntniß gesetzten Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst in gewöhnlicher Art anzurechnen.

Wegen Einziehung der Beiträge der oben unter 1 und 3 genannten Beitragspflichtigen und Zahlung derselben an die Polizei-Anwalte werden die Königlichen Kreis-Steuer-Kassen die erforderliche Verfügung nach meiner gegenständlichen Anordnung durch die Königlichen Landrath-Aemter erhalten.

Liegnitz, den 5. März 1857.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Zedlitz-Trützschler.

An die Königl. Kreis-Steuer-Kassen des Liegnitzer Regierungs-Departements. Praes. No. 233.

Indem ich vorstehende hohe Verfügungen zur Kenntniß der Herren Rittergutsbesitzer und der Magisträte des Kreises bringe, bemerke ich Folgendes:

I. Die Remuneration des Polizei-Anwalts Babel hierselbst beträgt jährlich 96 Rthlr.

Hierzu haben nach Verhältniß der Einwohnerzahl der letzten statistischen Aufnahme beizutragen:

	Rthl.	Sgr.	Pf.
a) die Staatskasse für die Domainenamts-Ortschaften	14	11	10
b) die Stadt Bolkenhain			
aa) für sich	9	5	10
bb) für ihre städtischen Ritterguts-Ortschaften .	3	5	9
c) Dominium Rudelstadt ꝛc.	10	6	6
d) Dominium Nimmersath ꝛc.	9	15	4
e) Dominium Nieder-Baumgarten	3	4	10
f) Dominium Ober-Baumgarten	4	20	—
g) Dominium Blumenau und Falkenberg . . .	2	28	9
h) Dominium Gräbel	1	19	6
i) Dominium Langhellwigsdorf ꝛc.	6	13	5
k) Dominium Lauterbach ꝛc.	11	5	1
l) Dominium Nieder-Hohendorf	—	5	—
m) Dominium Wernersdorf, Thomasdorf, Märzdorf	12	3	11
n) Dominium Groß-Waltersdorf	—	13	1
o) Dominium Nieder-Würgsdorf ꝛc.	6	17	1
p) die katholische Kirche in Bolkenhain, qua Dominium Würgsdorf, Pfarr-Antheil	—	4	1
Summa	96	—	—

II. Die Remuneration des Polizei-Anwalts Scheider zu Striegau beträgt jährlich 48 Rthlr.

Hierzu haben beizutragen:

	Rthl.	Sgr.	Pf.
a) die Staatskasse für die Domainen-Ortschaften .	17	3	7
b) die Stadt Hohenfriedeberg	3	—	5
c) Dominium Börnchen	—	24	2
d) Dominium Rohnstock ꝛc.	8	26	8
e) Dominium Hausdorf ꝛc.	7	10	7
f) Dominium Möhnersdorf	1	1	1
g) Dominium Hohenpetersdorf	2	17	8
h) Dominium Schollwitz ꝛc.	2	25	2
i) Dominium Schweinz ꝛc.	1	24	2
k) Dominium Wederau	2	15	10
Summa	48	—	—

Diese Beträge haben die Herren Rittergutsbesitzer und Magisträte in vierteljährlichen Raten postnumerando, für das II. Quartal c. aber zugleich den Betrag für den Monat März c. mit eingeschlossen, an die Königliche Kreis-Steuer-Kasse hierselbst zu zahlen, wonächst von dieser die weitere Abführung an die Polizei-Anwalte erfolgen wird.

Bolkenhain, den 20. März 1857.

No. 47.
Bekanntmachung.

Es sind

a) der Bauergutsbesitzer Ernst Wiedermann und der Bauergutsbesitzer Ernst Winkler, beide zu Rohnstock, Ersterer als Gerichtsscholz, Letzterer als Gerichtsmann für die Gemeinde Rohnstock;

b) der Freistellenbesitzer und Gerichtsmann Carl Wilhelm Walter und der Freistellenbesitzer Carl Beer, beide zu Preilsdorf, Ersterer als Gerichtsscholz, Letzterer als Gerichtsmann für die Gemeinde Preilsdorf; und

c) der Bauergutsbesitzer Samuel Werner zu Märzdorf, als Gerichtsscholz für die Gemeinde Märzdorf

von mir vereidet worden.

Bolkenhain, den 17. März 1857.

No. 48.
Bekanntmachung.

Der auf den 25. d. Mts. in Jauer angesetzte Viehmarkt ist wegen des Ausbruches der Rinderpest im Neumarkter Kreise durch Verfügung der Königl. Regierung zu Liegnitz aufgehoben worden.

Die Orts-Behörden beauftrage ich, dies sofort zur Kenntniß in ihren Gemeinden, namentlich der Viehhändler, zu bringen.

Bolkenhain, den 21. März 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 13.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain. Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 30. März 1857.

No. 49.
Bekanntmachung.

In Fürstenau, Neumarkter Kreises, ist die Rinderpest zum Ausbruch gekommen.

Indem ich den Orts-Behörden nachstehend die von der Königlichen Regierung mir zugegangene

„Belehrung über das Verfahren zur Abwendung und Tilgung der Rinderpest"

vom 9. Juli 1856 zur Kenntnißnahme mittheile, fordere ich Dieselben auf, den Gesundheitszustand des Rindviehs in Ihren Gemeinden möglichst zu überwachen, und von allen verdächtigen Erkrankungen mir sofort Anzeige zu erstatten.

Das von der Rinderpest befallene Vieh ist am 5. d. Mts. in Biala in Gallizien gekauft worden und gehört zum Steppenvieh. Sollte daher auch in Ortschaften des diesseitigen Kreises dergleichen Vieh angekauft worden sein, so muß solches sofort von dem andern Vieh abgesondert und mir darüber schleunigst Anzeige gemacht werden, wonächst ich diese Viehstücke thierärztlich untersuchen lassen werde. Der Verkehr mit dem inficirten Orte und dessen nächster Umgebung ist Seitens der Bewohner des Kreises möglichst zu vermeiden.

Bolkenhain, den 24. März 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

Belehrung
über
das Verfahren zur Abwendung und Tilgung der Rinderpest.

Bei der jetzt stattfindenden Gefahr der Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest ist es nöthig, daß die Behörden, ferner die Besitzer der Rindviehbestände und alle Einsassen, welche in jener Angelegenheit, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, mitzuwirken haben und mit

dem Patent wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2. April 1803 und der Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern vom 8. November 1813, welche beide in der Beilage zu Nr. 12 des Amtsblatts pro 1814 besonders abgedruckt sind,

sich vollständig bekannt machen.

Indem wir auf diese Vorschriften aufmerksam machen und ausdrücklich hinweisen, lassen wir im Nachstehenden einen Auszug der zunächst in Betracht kommenden Bestimmungen jener Vorschriften hier folgen:

§. 1.

Sperre der inficirten Gehöfte und Ställe, fortwährender Desinfections-Proceß.

Sobald in einem Gehöfte die Rinderpest ausgebrochen ist, so muß dasselbe ohne allen Verzug, unter Anwendung von Siegel oder Schlösser, vollständig gesperrt und durch zuverlässige Wächter dergestalt abgesondert werden, daß weder Menschen noch Hausthiere, noch Sachen hinein oder herausgelassen werden, mit alleiniger Ausnahme der Personen, denen die zur Tilgung der Seuche nöthigen Geschäfte übertragen sind. Aber auch diese dürfen das inficirte Gehöfte nur nach vorgängiger Desinfection verlassen.

Die Wächter dürfen unter keinem Vorwande das gesperrte Gehöft selbst betreten oder mit den Bewohnern desselben in Berührung kommen; sie müssen darüber wachen, daß die angelegten Siegel oder Schlösser nicht entfernt werden, Tag und Nacht auf ihren Posten sein, regelmäßig abgelöst werden und unter der strengsten Aufsicht stehen. Die Lebensmittel und Gegenstände, welche die auf dem gesperrten Gehöfte befindlichen Personen bedürfen, werden ihnen mit Vorsicht, entweder durch eine Oeffnung gereicht oder am Eingange niedergelegt und daselbst abgeholt.

Auf dem gesperrten Gehöfte selbst muß ferner eine sorgfältige Absperrung der Ställe, in welchen das Rindvieh mit dem zu seiner Pflege erforderlichen Personal untergebracht ist, nach den Umständen durch Siegel oder Schlösser, stattfinden.

In den Rindviehställen und in den Wohnungsräumen des inficirten Gehöfts ist sogleich und zwar mehrere Tage hindurch ein fortwährender Desinfections-Proceß mit Chlor, jedoch nur in dem Maaße, daß derselbe der Gesundheit nicht nachtheilig werden kann, zu unterhalten und muß daher gleich beim Ausbruch der Rinderpest ein hinlänglicher Vorrath von Chlorkalk und den zu den Guyton-Morveauschen Räucherungen erforderlichen Substanzen auf das inficirte Gehöft geschafft werden. In den Ställen, woselbst das kranke oder verdächtige Vieh gestanden, ist 24 Stunden hindurch eine intensive Morveausche Räucherung, wie beim Schluß-Desinfections-Proceß, zu unterhalten. Alle Personen und Gegen-

stände, welche mit den inficirten Thieren, Localen und Gegenständen in Berührung gestanden, müssen sich sofort desinficiren resp. desinficirt werden. Diejenigen Personen, welche mit Ausführung der Schutzmaaßregeln beauftragt sind, müssen stets mit der erforderlichen Menge Desinfections-Material versehen sein und letzteres bei Reisen in solchen Geschäften mit sich führen.*)

§. 2.

Tödtung des kranken und verdächtigen Viehes, Transport des kranken, verdächtigen und todten Viehes, Vergütigung für das gefallene und getödtete Vieh.

Bricht die Rinderpest zuerst auf einem einzeln liegenden Etablissement aus, dessen Rindviehbestand nicht über zehn Stück beträgt, so ist der Landrath nach §. 38 des gedachten Patents verpflichtet, diesen ganzen Viehbestand ohne Verzug tödten zu lassen. In allen anderen Fällen ist nach Nr. 3 des vorgedachten Ministerial-Rescripts nicht nur das kranke Vieh sofort zu tödten, sondern auch die zwei scheinbar gesunden Stücke, welche während der letzten acht Tage dem kranken oder gefallenen Viehstücke zunächst gestanden haben, wenn nämlich das Vieh nicht auf der Weide gewesen ist, sondern im Stalle gestanden hat. Das übrige Vieh des inficirten Gehöftes muß aus dem Stalle, in welchem die Rinderpest zum Ausbruch gekommen ist, sofort entfernt und in andere Locale des inficirten Gehöfts in kleineren Abtheilungen untergebracht, mit nicht inficirtem Stallgeräth und Futter versehen und durch Personen, die mit den pestkranken Thieren nicht in Berührung gekommen sind, gewartet werden.

Jene Abtheilungen müssen so klein gemacht werden, als Raum und Gelegenheit solches gestatten. Zeigt sich in einer solchen Abtheilung ein neuer Ausbruch der Pest, so müssen nach Nr. 4 des gedachten Ministerial-Rescripts alle Viehstücke derselben getödtet werden.

Nach §. 18 des in der Beilage zum 23. Stück des Amtsblatts für das Jahr 1842 abgedruckten Regulativs vom 18. Mai 1842 wird nicht blos das an der Rinderpest gefallene, sondern auch das zu deren Unterdrückung auf polizeiliche Anordnung im kranken oder gesunden Zustande getödtete Hornvieh aus dem Societäts-Fonds mit dem vollen Versicherungswerthe vergütet, außer bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verschuldung. (Siehe §. 16 jenes Regulativs). Das Tödten des kranken und verdächtigen Viehes geschieht entweder in dem inficirten Gehöfte selbst, oder erst auf dem Beerdigungsplatze, wenn das Vieh noch den Weg dahin zurücklegen, und dieser selbst nach dem Transport sowohl von Menschen als Thieren gemieden werden kann. Zu diesem Geschäft sind tüchtige und zuverlässige Männer zu bestellen, welche von der Gemeinschaft mit den übrigen Einwohnern ausgeschlossen sein, und von allem gesunden Hornvieh sich entfernt halten, außerdem aber nach jedesmaliger Beendigung ihres Geschäfts sich desinficiren müssen, zu welchem Behufe sie mit Anweisung und Desinfections-Material zu versehen sind. Sie haben die todten Viehstücke aus dem Gehöft auf einer mit einem Pferde bespannten Schleife, oder in einem auf die Schleife gesetzten und mit einem Deckel versehenen Kasten zu dem Beerdigungsplatze zu bringen, die nöthigen Gruben

*) Siehe die „Anleitung zur sanitätspolizeilichen Behandlung der asiatischen Cholera nach Maaßgabe der im Regierungs-Bezirk Liegnitz von 1831 bis 1855 gemachten Erfahrung" vom 1. März 1856, woselbst über die Ausführung des Desinfections-Processes mit Chlor und die Wirkung des letzteren das Nähere angegeben ist.

vorräthig anzufertigen und auch bei den vorkommenden Sectionen hülfreiche Hand zu leisten. Entfällt den Thieren unter Weges Blut, Schleim oder Mist, so müssen die Begleiter dergleichen Abgänge auf der Stelle zwei Fuß tief vergraben. Ueberall, wo die örtlichen Verhältnisse es irgend gestatten, sollen bei dem Transport die öffentlichen Fahr- oder Fußwege vermieden und die Thiere hinter den Höfen durch Gärten und unbetretene Grundstücke abgeführt, nöthigenfalls die Zäune durchbrochen und die Gräben mit kleinen Brücken versehen werden. S. §. 53 u. f. des ged. Patents.

§. 3.

Beerdigung der todten Stücke.

Der Beerdigungsplatz darf nicht zu weit von dem Orte entfernt sein und ist mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse möglichst zweckmäßig zu wählen. Eine abgelegene wüste Stelle, ein Wald oder Gebüsch ist dazu am besten geeignet, im Nothfall muß auch das freie Feld dazu ausersehen werden.

Die Gruben müssen sechs bis acht Fuß tief sein nnd nach dem Einscharren mit Dornen und Steinen belegt, der ganze Platz aber mit einem Zaun oder Verhack umgeben, und dadurch den Hunden, Schweinen und Raubthieren unzugänglich gemacht werden. Das Abledern ist unter allen Umständen verboten; das Vieh wird, nachdem die Haut über den ganzen Körper eingeschnitten worden, mit Haut und Haar in die Grube gebracht, und vor dem Zuwerfen noch mit einer hinlänglichen Menge Chlorkalk-Auflösung übergossen.

Die Erde, auf welcher das Vieh stand oder lag, desgleichen alle von denselben herrührende Abfälle müssen mit vergraben werden. Die Sectionen sind nicht ohne Noth zu veranstalten, und unterbleiben gänzlich, sobald die Krankheit einmal erkannt und über die Natur derselben kein Zweifel mehr übrig ist. S. §. 57 u. f. des ged. Patents.

§. 4.

Reinigung der angesteckten Gehöfte.

Die Reinigung des inficirten Gehöftes wird, wenn alles Vieh gefallen oder getödtet ist, einige Tage nach dem letzten Sterbefall, wenn aber noch ein oder mehrere Häupter gesund geblieben sind, nicht vor dem achten Tage nach dem letzten Sterbefall vorgenommen. Die mit der Reinigung beauftragten Personen werden als Abgesonderte behandelt und dürfen mit den übrigen Einwohnern so wie mit allem gesunden Rindvieh in keine Berührung kommen Die Abflüsse aus dem kranken Stalle sind sofort mit Chlorkalk-Auflösung zu begießen und in tiefe Gruben zu leiten, welche bei der Reinigung mit Erde ausgefüllt und mit Steinen bedeckt werden. Der in dem Krankenstalle befindliche Mist wird sofort mit Chlorkalk-Auflösung übergossen und hinter dem Hofe oder im Garten tief vergraben; der Mist aber, welcher in unverdächtigen Ställen desselben Gehöftes und in der Düngergrube vorhanden ist, wird, nachdem er mit Chlorkalk-Auflösung übergossen worden, mit Pferden auf das Feld geschafft, daselbst untergepflügt und wenn der Frost das Pflügen nicht gestattet, vorläufig ausgebreitet. Auf ein so gedüngtes Feld darf aber mindestens acht Wochen kein Hornvieh zugelassen werden. Die Erde im Krankenstall ist mit Chlorkalk-Auflösung zu übergießen, sodann zwei Fuß tief auszugraben, eben so wie der darin befindliche Dünger zu beseitigen und durch frische zu ersetzen. Die hölzernen Dielen, Krippen und Raufen, die Schleife,

auf welcher die Cadaver fortgeschafft wurden, desgleichen die Stricke und alle bei den Kranken gebrauchte Geräthschaften und Gefäße von Holz werden verbrannt, eiserne Werkzeuge aber, Ketten und dergleichen im Feuer ausgeglüht. Gemauerte Wände werden mit Chlorkalk-Auflösung überstrichen, Lehmwände abgerieben und mit Chlokalk-Auflösung überstrichen, Bretter, Balken, Thüren u. s. w. zuvörderst mit Chlorkalk-Auflösung gewaschen, dann abgehobelt und alle Späne und Abfälle entweder vergraben oder verbrannt. (Bei Futtertrögen von Stein ist das Abscheuern mit Sand und Chlorkalk-Auflösung hinreichend, Mauerziegeln und Stein-Platten dürfen erst dann wieder benutzt werden, nachdem sie mit Chlorkalk-Auflösung übergossen und mehrere Wochen der freien Luft ausgesetzt waren.) Hierauf werden in dem Krankenstalle Guyton-Morveausche Räucherungen angestellt, und bei verschlossenen Thüren durch 24 Stunden oder einige Tage starke Dämpfe unterhalten; dann werden Thüren und Fenster wieder geöffnet, nöthigenfalls auch besondere Löcher angebracht, und so die Ställe einige Wochen der freien Zugluft ausgesetzt. Das über den Krankenställen befindliche Futter darf fernerhin keinem Rindvieh vorgelegt, jedoch für Schaafe und Pferde auf dem inficirten Gehöfte verwendet werden. Zuletzt müssen die Menschen, welche mit dem kranken und todten Vieh und mit der Reinigung beschäftigt waren, ihre werthlosen Kleider verbrennen, die übrigen aber durch sorgfältiges Desinficiren mit Chlor und langes Lüften unschädlich machen, und den Körper mit Seifenwasser reinigen Sind von der Seuche noch einige Viehhäupter verschont geblieben, so müssen auch diese besonders an den Klauen gewaschen, über den ganzen Körper mit Strohwischen wohl abgerieben, und späterhin geschwemmt werden. S. §. 124 u. f. des ged. Patents.

§. 5

Dauer der Sperre.

Die Sperre eines inficirten Gehöftes muß nach dem letzten Sterbefalle noch 21 bis 28 Tage fortdauern, die Reinigung aber bis zum vierzehnten Tage vollständig beendigt sein. Eben so sind die allgemeinen im Orte getroffenen polizeilichen Anordnungen so lange aufrecht zu erhalten, bis die Seuche überall in den einzelnen Höfen aufgehört hat, und bei den zuletzt gereinigten dieselbe Frist von 21 bis 28 Tagen verstrichen ist. S. §. 123 d. ged. Patents *).

§ 6.

Allgemeine Anordnungen für den angesteckten Ort.

Die allgemeinen Anordnungen für jeden von der Seuche betroffenen Ort sind folgende: An allen Zugängen des Ortes müssen Wächter aufgestellt werden, welche darauf halten, daß giftfangende Sachen und Vieh, mit Ausnahme der Pferde, weder heraus noch hineingelassen werden. Die durch den Ort führende Landstraße ist zu verlegen, insofern die örtlichen Verhältnisse es irgend zulässig machen. Zu

*) Durch das Rescript des Königl. Ministeriums der rc. Medicinal-Angelegenheiten vom 16. Januar 1856 ist vorgeschrieben:

1) daß in der jetzt herrschenden Seuche die Schutz- und Sperrmaaßregeln in keinem Falle vor Ablauf von vier Wochen nach dem letzten Krankheitsfalle aufgehoben werden dürfen;
2) wie mit allem Nachdruck zu verhüten, daß das Fleisch der gefallenen Thiere und die Häute derselben nicht wieder ausgegraben werden und daß nöthigen Falles diese Gegenstände zu verbrennen.

allen nöthigen Fuhren ohne Ausnahme darf man sich keines anderen Gespannes, als der Pferde bedienen, und diejenigen, welche zum Fortschaffen der Cadaver besonders bestimmt sind, dürfen niemals in die Nähe gesunder Rinder kommen. Das sämmtliche Hornvieh des Ortes muß während der Dauer der Seuche in den Ställen oder Gehöften gehalten, und das zum Schlachten bestimmte zuvor besichtigt und gesund befunden werden. Die Hunde müssen angelegt und auch die übrigen kleinern Hausthiere, Katzen, Schweine, Geflügel u. s. w von jedem Eigenthümer eingesperrt werden. Zum Revisor des gesunden Viehes ist ein zuverlässiger Mann zu bestellen, welcher mit einem Verzeichniß des sämmtlichen Viehstandes versehen, in den reinen Stellen täglichen Umgang halten, und bei jedem Besuche sorgfältig untersuchen muß, wie sich das Vieh befinde, und ob kein einzelnes Haupt entfernt oder verheimlicht worden ist. Entdeckt dieser Viehbeschauer ein krankes Rind, so hat er dies sogleich dem Aufseher anzuzeigen und darf gesunden Thieren sich nicht eher wieder nahen, bis er die Kleider gewechselt und sich gereinigt hat. Das Gehöft, worin ein oder mehrere pestkranke Rinder gefunden worden, ist auf das schleunigste mit Wachen zu umgeben, und wie die übrigen abzusperren. Die Einwohner sind verpflichtet, alle Gelegenheit zur Ansteckung, und insbesondere die Nähe der inficirten Gehöfte, den Beerdigungsplatz, und die dahin führenden Wege zu vermeiden, auch nicht zu dulden, daß die Krankheit verheimlicht, die Sperre verletzt, oder andere Unterschleife ausgeführt werden. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit ist aber auf diejenigen Personen zu richten, welche mit Vieh, Talg, Fleisch, Häuten u. s. w. Handel oder Gewerbe treiben. Endlich dürfen die Einwohner zwei Monate nach dem Aufhören der Seuche Rindvieh und Kälber auswärts weder verkaufen, noch von anderen Orten ankaufen. Nach Ablauf dieser Zeit werden noch zwei Monate erfordert, binnen welchen nicht ohne Erlaubniß des Landraths ein solcher An- und Verkauf geschehen darf. S. §§. 24, 25, 70 u. f. des ged. Patents.

§. 7.

Bestellung und Pflichten des Aufsehers.

Damit aber alle Vorschriften gehörig vollzogen und Uebertretungen derselben verhindert werden, so ist in jedem von der Rinderpest betroffenen Orte ein Gendarm, oder sonst ein zuverlässiger und qualificirter Mann zum Aufseher zu bestellen. Diesem liegt es ob, als Revisor des kranken Viehes die inficirten Gehöfte zu beaufsichtigen, er empfängt die Meldungen des für die gesunden Höfe bestimmten Viehbestandes, er leitet mit der Ortsbehörde ohne Verzug die Sperre ein, wenn sich ein neuer Ausbruch der Seuche ereignet, und läßt nach obigen Vorschriften das Tödten, Fortschaffen und Begraben der Thiere so wie die Reinigung unter seinen Augen vollziehen. Er hat auch die um das Gehöfte aufgestellten Wächter fleißig zu visitiren, die Nähe gesunder Rinder überall zu vermeiden, ein Tagebuch zu halten und von allen Vorfällen weitere Anzeige zu machen. Ueberhaupt ist es die Pflicht des Aufsehers, unausgesetzt darauf zu halten, daß alle hier vorgeschriebenen Maßregeln in dem Orte sorgfältig ausgeführt und pünktlich befolgt werden. Zu diesem Behuf ist dem Aufseher ein Exemplar der gegenwärtigen Belehrung mitzutheilen.

§. 8.

Anordnungen für die Umgegend.

Die umliegenden Ortschaften müssen auch ihrerseits nach den §§. 24, 25, 28 u. f. des ged. Patents durch ausgestellte Wächter dafür sorgen, daß aus dem inficirten Orte weder Horn- und Schaafvieh, noch giftfangende Sachen (worunter namentlich rohe Häute, Haare, Hörner, Talg, Rindfleisch, Dünger, unbearbeitete Wolle, Stroh und Rauchfutter zu verstehen sind), ausgeführt, sondern sogleich zurückgewiesen, ausgeführtes Rindvieh und Kälber aber getödtet werden. Der Ausbruch der Rinderpest ist mit der nöthigen Warnung nicht blos allen im Kreise befindlichen Gemeinen, sondern auch den Landräthen der benachbarten Kreise bekannt zu machen. In einem Bezirke von 3 Meilen im Umkreise jedes inficirten Ortes müssen alle Viehmärkte und aller Viehhandel aufhören, in einem gleichen Bezirk auch alle Hunde angelegt, und was von besonderer Wichtigkeit ist, die Rindviehbestände durch besonders dazu verpflichtete Personen täglich revidirt werden. S. §§. 26, 27 u. f. des ged. Patents. Und da es von der äußersten Wichtigkeit ist, daß man gleich im Anfange erfahre, auf welche Weise die Seuche ins Land gelangt oder sonst zum Ausbruch gekommen sei, und welche Straßen und Wege das angesteckte Vieh oder die mit dem Peststoff verunreinigten Sachen genommen haben, so müssen die Herren Landräthe und sämmtliche Polizei-Behörden sogleich und ohne Zeitverlust deshalb bei jedem neuen Krankheitsausbruche die strengsten Nachforschungen anstellen, hierbei besonders auf die Viehhändler, Fleischer, Branntweinbrenner ꝛc. ihr Augenmerk richten, und gegen die auf solche Art ermittelten, entweder schon angesteckten oder auch blos verdächtigen Orte ungesäumt die kräftigsten Maaßregeln ergreifen. Ueberhaupt muß jede Erkrankung unter dem Rindvieh von den Eigenthümern und Gemeindevorstehern sogleich dem Landrathsamt angezeigt und durch einen Sachverständigen untersucht, jedes erkrankte Haupt aber gleich Anfangs von den gesunden abgesondert werden.

§. 9.

Verbot der Einimpfung und des Curirens.

Die Einimpfung der Rinderpest, desgleichen alle Curversuche an krankem Rindvieh sind nach Nr. 1 des ged. Ministerial-Rescripts auf das strengste untersagt. Durch die vorstehenden polizeilichen Maaßregeln allein kann die Rinderpest, wie die Erfahrung hinlänglich bewiesen hat, in kurzer Zeit sicher getilgt und ihre weitere Verbreitung gehindert werden, und dieser Endzweck wird auch fernerhin erreicht werden, wenn dabei, was wir mit Zuversicht und Vertrauen voraussetzen, mit Umsicht, Energie und vorzüglich mit Gehorsam und Wachsamkeit verfahren wird. Sollte jedoch wider Erwarten die Seuche in irgend einem Orte allgemein überhand nehmen, welches fast nur in Folge einer strafbaren Nachlässigkeit vorkommen kann, so behält sich die Regierung vor, unter solchen Umständen die allgemeine Einschließung und Sperre des ganzen Ortes nach Maaßgabe des §. 90 des Viehseuchen-Patents in Anwendung zu bringen.

§. 10.

Schlußbemerkung.

Nach dieser Belehrung und den im Eingange gedachten Verordnungen haben die betreffenden Polizeibeamten und Alle, die es angeht, sich pflichtmäßig zu richten; dieselben werden für die gewissenhafte Befolgung mit dem Bemerken verant-

wortlich gemacht, daß nach §. 167 des mehrerwähnten Patents alle zur Ausführung der Maaßregeln angestellte Personen, wenn sie an den Uebertretungen entweder wissentlich oder durch grobe Vernachlässigung Antheil genommen, in dieselben schweren Strafen verfallen, welche auf die Uebertretungsfälle selbst angeordnet sind.

Liegnitz, den 9. Juni 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 50.
Bekanntmachung.

Seit einiger Zeit ist mir mehrfach angezeigt worden, daß Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit den Dienst eigenmächtig verlassen hat, um als Lehrlinge, Eisenbahn-Arbeiter u. s. w. einzutreten. Dieses unbefugte Verlassen des Dienstes ist nach §. 1 der Verordnung vom 24. April 1854 auf Antrag der Brodherrschaft mit 5 Rthlr. Geldbuße oder drei Tagen Gefängniß zu bestrafen.

Die Orts-Behörden haben hierauf sowohl das Gesinde als auch die Brodherrschaften aufmerksam zu machen, wobei ich bemerke, daß, um dem um sich greifenden Unwesen zu steuern, es nothwendig erscheint, daß die Brodherrschaften, denen Gesinde ohne gegründete Veranlassung entläuft, nicht verabsäumen, die Bestrafung des letztern gleichzeitig mit dem Antrage, das Gesinde zum Wiederantritt des Dienstes anzuhalten, bei der betreffenden Polizei-Verwaltung stellen. Bezüglich des Gesindes, welches auf Dominial-Höfen dient, sind die desfallsigen Strafanträge nach §. 1 Alinea 3 der angeführten Verordnung bei mir zu formiren.

Bolkenhain, den 25. März 1857.

No. 51.
Betr. die Anfertigung der Impf- u. Revaccinations-listen für das Jahr 1857.

Die Orts-Behörden weise ich, unter Hinweisung auf meinen Kreisblatt-Erlaß vom 18. Februar 1853, Nr. 29 hierdurch an, die Impf- und Revaccinations-Listen für das Jahr 1857 in der vorgeschriebenen Weise bald anzufertigen, und solche **in duplo** bis zum 15. April c. unerinnert hierher einzureichen. Zu den Impf-Listen werden mit dem heutigen Kreisblatte die erforderlichen Druckformulare ausgegeben.

Gleichzeitig erhalten die Orts-Gerichte zu Adlersruh, Nieder-Baumgarten, Blumenau, Börnchen, Bohrau-Seifersdorf, Dätzdorf, Einsiedel, Girlachsdorf, Gräbel, Falkenberg, Hausdorf, Langhellwigsdorf, Kauder, Ober- und Neu-Kunzendorf, Nieder-Kunzendorf, Lauterbach, Märzdorf, Möhnersdorf, Nimmersath, Hohenpetersdorf, Weiden-

petersdorf, Ober- und Nieder-Polkau, Preilsdorf, Prittwitzdorf, Rohnstock, Ruhbank, Rudelstadt, Streckenbach, Thomaßdorf, Wederau, Ober- und Nieder-Wernersdorf, Ober-, Nieder- und Städtisch-Wolmsdorf die Duplicate der Impf- und Revaccinations-Listen pro 1856 zurück, alle übrigen Orts-Behörden haben solche bereits durch die betreffenden Impfärzte erhalten.

Bolkenhain, den 27. März 1857.

No. 52.
Bekanntmachung.

Dem Schmiedemeister Lucas zu Wederau sind in der Nacht vom 19. zum 20. d. Mts. mittelst gewaltsamen Einbruchs

1) mehrere große Stücke geräuchertes Schweinefleisch,
2) zwanzig Kloben Flachs, und
3) ein Gesinde-Oberbett nebst Kissen mit blaustreifigem Inlet

entwendet worden.

Es wird zur Vigilanz auf die gestohlenen Gegenstände aufgefordert.

Bolkenhain, den 23. März 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 14.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 6. April 1857.

No. 53. Bekanntmachung.

Zur Kenntniß der Herren Rittergutsbesitzer und der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden bringe ich hierdurch, daß den Proponendis zu dem auf den 23. d. Mts. anberaumten Kreistage noch zutreten:

1) Wahl eines zweiten Mitgliedes für die Commission zur Begutachtung der Klassensteuer-Reclamationen,
2) Wahl eines Mitgliedes zu Kreis-Landarmen-Commission,
3) Wahl zweier Civilmitglieder für die Kreis-Ersatz-Commission.

Bolkenhain, den 3. April 1857.

No. 54. Bekanntmachung.

Die Druckformulare zur Ausführung des Armen-Ergänzungs-Gesetzes vom 21. Mai 1855 (Liste A und Nachweisungen B und C) sind gegen Entrichtung der Druckkosten, pro Buch 6 Sgr., alsbald in meinem Büreau abzuholen.

Bolkenhain, den 3. April 1857.

No. 55. Bekanntmachung.

Auf den Bericht vom 18. Juni v. J., die Verrechnung der Geldstrafen, welche in Folge des §. 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zur Durchsetzung polizeilicher Verfügungen von Seiten der Polizei-Behörden verhängt werden, betreffend, eröffnen wir der Königlichen Regierung Folgendes.

Die in diesem Berichte ausgesprochene Ansicht, daß die Gemeinden die Polizei nicht aus eigenem Rechte, sondern nur vi delegationis und im Auftrage des Staats üben, entbehrt der gesetzlichen Begründung. Die Vorschriften der Städte-Ordnungen stehen hiermit im Widerspruch, wie die des Gesetzes vom 14. April v. J. wegen der ländlichen Orts-Obrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen.

Es ist nicht zweifelhaft, daß die Früchte, welche sich als die Folge der gesetzlichen Befugniß ergeben, dem zustehen, welchem das Recht auf diese Befugniß gebührt, und so entscheidet sich die von der Königlichen Regierung in dem obigen Berichte angeregte Frage dahin, daß die auf Grund des §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 verhängten Executionsstrafen demjenigen zuzusprechen sind, dem die Polizeigewalt gesetzlich beigelegt ist. Hieraus folgt, daß sie in den Gemeinden, wo nicht besondere Königliche Polizei-Behörden installirt sind, den Gemeinden, wo solche Königliche Polizei-Behörden sich befinden, der Staats-Kasse, und wo, wie dies in den 6 östlichen Provinzen der Fall ist, die Polizeigewalt mit dem Besitze eines Ritterguts verbunden ist, dem Rittergutsbesitzer gebühren.

Hiernach hat die Königliche Regierung daher hinsichtlich der Verrechnung der gedachten Executionsstrafen und respective wegen deren Ueberweisung an die Berechtigten zu verfahren.

Berlin, den 28. Februar 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

An die Königl. Regierung zu Coblenz.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur gleichmäßigen Nachachtung.

Berlin, den 28. Februar 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

An die Königl. Regierung zu Liegnitz.

Das vorstehende, von den Königlichen Ministerien zur gleichmäßigen Beachtung uns mitgetheilte Circular-Reskript wird den Königlichen Landrath-Aemtern mit der Veranlassung communicirt, dasselbe nicht nur selbst zu beachten, sondern zu demselben Zweck auch die sämmtlichen städtischen und ländlichen Polizei-Verwaltungen damit bekannt zu machen. Wir bemerken hierbei, daß dagegen aber auch, wie es sich von selbst versteht, die Kosten der Vollstreckung einer im Wege der polizeilichen Execution festgesetzten Strafe, namentlich einer Gefängnißstrafe, wenn dieselben von der damit belegten Person oder ihren alimentationspflichtigen Angehörigen, wegen Unvermögen der-

selben nicht eingezogen werden können, demjenigen zur Last fallen, welchem nach der vorstehenden Entscheidung die Executions-Geldstrafe zustehen würde, wenn eine solche gegen die erwähnte Person festgesetzt und eingezogen worden wäre.

Liegnitz, den 8. März 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Wegnern.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch behufs Beachtung zur Kenntnißnahme der Polizei-Verwaltungen.

Bolkenhain, den 3. April 1857.

No. 56.
Die Wittwen und Waisen evangelischer Elementar-Schullehrer betr.

Die Orts-Behörden werden angewiesen, binnen acht Tagen ein Verzeichniß der in jedem einzelnen Orte lebenden Wittwen und deren Kinder, sowie der Waisen evangelischer Elementar-Schullehrer nach dem untenfolgenden Schema einzureichen. Aus Ortschaften, in welchen weder Wittwen noch Waisen evangelischer Lehrer sich aufhalten, sind Negativ-Anzeigen einzureichen.

Bolkenhain, den 23. März 1857.

Nachweisung

der im (Orte) des Bolkenhainer Kreises lebenden Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen evangelischer Confession, und ob und welche Unterstützung dieselben aus irgend einer Kasse zu beziehen haben.

In dem Orte	Wittwen ohne Kinder.			Wittwen mit Kindern.			
		Angabe, welche davon		Anzahl der		Angabe, welche davon	
	Anzahl.	aus der ausdrücklich namhaft zu machenden Wittwen-Kasse Pension bezieht.	ohne Wittwen-Pension leben muß.	Wittwen.	Kinder unter dem 15. Jahre.	aus der ausdrücklich namhaft zu machenden Wittwen-Kasse Pension beziehen.	ohne Wittwen- und Waisen-Pension leben müssen.

Elternlose Waisen unter dem 15. Jahre.			Allgemeine Bemerkungen (insbesondere ob die Wittwe eines Elementar-Schullehrers den Ort dergestalt verlassen, daß sie in der hiesigen Provinz nicht mehr zur Zahlung gelangen kann).
Anzahl.	Angabe, welche davon		
	aus der ausdrücklich namhaft zu machenden Wittwen- und Waisen-Kasse Pension beziehen.	ohne Pension leben müssen.	

No. 57.
Bekanntmachung.

Dem Königlichen Wohllöblichen Landrath-Amt beehren wir uns hierdurch die erfreuliche Mittheilung zu machen, daß Se. Königliche Hoheit der Prinz Friedrich Wilhelm gnädigst das Protectorat über die diesjährige schlesische Industrie-Ausstellung angenommen hat.

Dies so wie die Nachricht, daß in diesem Jahre auch in der Provinz Pommern eine Industrie-Ausstellung stattfindet, veranlaßt uns Ein Königliches Wohllöbliches Landrath-Amt hierdurch zu ersuchen:

im Interesse der Provinz die zum Ressort des Königlichen Landrath-Amtes gehörigen Gewerbetreibenden und Industriellen von der obigen Mittheilung recht bald auf schnellstem und geeignetstem Wege in Kenntniß zu setzen und sie gleichzeitig darauf speciell aufmerksam machen zu wollen, daß es sich bei solchen Ausstellungen weniger darum handelt, einzelne Kunststückchen zur Schau zu stellen, als vielmehr Gegenstände des täglichen Bedarfs, von bester Qualität und zu den billigsten Preisen.

Daß es außerdem im Interesse des Ganzen liegt, die Anmeldungen, wenn auch noch nicht genau specificirt, so wenigstens nach dem nöthigen Raume, allgemein bezeichnet, möglichst bald hergelangen zu lassen; einmal, damit die schon jetzt umfangreichen Vorarbeiten nicht durch die am Schluß des Anmeldungs-Termins dann plötzlich einlaufenden Meldungen unüberwältigbar werden und zweitens, um schon

recht zeitig die Raum-Vertheilung übersehen und vielleicht noch Erweiterungen der Localitäten herbeiführen zu können; damit allen billigen Ansprüchen der Herrn Aussteller Rechnung zu tragen möglich ist.

Es würde uns leid thun, wenn wir in die Lage kämen, spät eingegangene Meldungen in weniger gute Localitäten und wegen Raummangel vielleicht ganz zurückweisen zu müssen. — Sämmtliche Gewerbetreibende „Industrie aller Branchen" werden es sich gewiß diesmal wie früher zur Ehrensache machen, zum Glanze der Provinz sich zu betheiligen und von Einem Königlichen Landrath-Amt halten wir uns hierin der kräftigsten Unterstützung versichert, es gilt ja dem patriotischen Bestreben: Schlesien allen voran.

Breslau, den 24. März 1857.

Das Directorium und der Vorstand des Gewerbe-Vereins.

Vorstehendes haben die Orts-Behörden schleunigst zur Kenntnißnahme der in jedem Orte wohnenden Gewerbetreibenden zu bringen.

Bolkenhain, den 29. März 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 15.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 14. April 1857.

No. 58. Bekanntmachung.

Der Bauergutsbesitzer Samuel Wolff zu Hohenpetersdorf ist als Gerichtsscholz der Gemeinde Hohenpetersdorf und der Bauergutsbesitzer Wilhelm Stenzel zu Nieder-Würgsdorf als Gerichtsmann der Gemeinde Nieder-Würgsdorf von mir vereidet worden.

Bolkenhain, den 9. April 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

No. 59. Bekanntmachung.

Das Publikum wird dringend aufgefordert, auch in seinem eignen Interesse folgende zur Ordnung des Dienstes nöthige Bestimmungen zu beachten.

Zur Aufnahme von Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, als Verträgen, Schuldverschreibungen, Testamenten u. s. w. sind vorzugsweise die Vormittage von 9 bis 12 Uhr in den Wochentagen und von diesen insbesondere der Montag bestimmt, an welchem drei Richter hierzu ernannt sind. Am Dienstag Vormittag können jedoch der Sitzung wegen nur in dringenden Fällen dergleichen Acte aufgenommen werden. Die Parteien haben sich mit ihren Gesuchen an den aufwartenden Gerichtsdiener zu wenden, welcher angewiesen ist, sie bei dem betreffenden Richter zu melden.

Die Orts-Gerichte werden hierdurch veranlaßt, diese Bestimmungen den Gemeinden bekannt zu machen.

Striegau, den 7. April 1857.

Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

No. 60.
Bekanntmachung.

Die Brauerei bei dem Dominium Wederau, Bolkenhainer Kreises, wird mit dem 30. Juni c. a. pachtlos, und soll vom 1. Juli c. ab anderweitig verpachtet werden. Die Bedingungen, unter welchen diese Verpachtung geschehen soll, können täglich von heut ab in der hiesigen Wirthschafts-Amts-Canzlei eingesehen werden.

Wederau, den 1. April 1857.

Das Wirthschafts-Amt.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 16.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 20. April 1857.

No. 61.
Betrifft die Verloosung von freiwilligen Staats-Anleihescheinen.

Mit Bezugnahme auf die im 13. Stück unseres Amtsblattes pro 1857 erlassene Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 12. März c., betreffend die Verloosung von Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nicht allein einem jeden Amtsblatt-Exemplare ein Nummer-Verzeichniß der ausgeloosten Schuldverschreibungen beigefügt worden ist, sondern auch solche bei den sämmtlichen Königlichen Landrath-Aemtern, Steuer-, Domainen- und Forst-, indirecten Steuer- und Kämmerei-Kassen und sämmtlichen Kreis-Gerichten des Liegnitzer Regierungsbezirks zur öffentlichen Kenntnißnahme ausgehängt worden sind.

Wir fordern daher die Inhaber von dergleichen Schuldverschreibungen hierdurch auf, sich von dem Inhalt der qu. Nummer-Verzeichnisse genau in Kenntniß zu setzen, die Auszahlung der ausgeloosten Anleihescheine zu beantragen, und dadurch den für sie empfindlichen pecuniären Verlusten vorzubeugen.

Liegnitz, den 6. April 1857.

Königliche Regierung.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Indem vorstehende Amtsblatt-Verordnung der Königlichen Regierung zu Liegnitz hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, mache ich darauf aufmerksam, daß das Nummer-Verzeichniß der aus-

gelooften Schuldverschreibungen im hiesigen Amts-Local zu Jedermanns Einsicht bereit liegt.

Bolkenhain, den 11. April 1857.

No. 62.
Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 29. vorigen Monats, betreffend den Ausbruch der Rinderpest in Fürstenau (Kreis Neumarkt) und in Ponischowitz (Kreis Gleiwitz), setzen wir die Königlichen Landraths-Aemter davon in Kenntniß, wie derselbe von den Königlichen Landräthen und den Orts-Polizei-Behörden erwartet, daß Sie durch persönliche Einwirkung und energische Thätigkeit unausgesetzt bemüht sein werden, die Weiterverbreitung einer so schweren und drohenden Kalamität wie die gedachte zu verhindern und abzuhalten, und zugleich bestimmt hat, daß jede Pflichtvergessenheit oder Vernachlässigung in Anwendung der vorgeschriebenen Maaßregeln die strengste Ahndung zur Folge haben müsse.

Hiernach sind event. die Orts-Polizei-Behörden Seitens der Königlichen Landraths-Aemter mit Anweisung zu versehen.

Liegnitz, den 4. April 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Wegnern.

Vorstehende Verfügung bringe ich unter Bezugnahme auf meine diesfällige Kreisblatt-Bekanntmachung vom 24. März c. zur Kenntniß der Orts-Behörden.

Bolkenhain, den 11. April 1857.

No. 63.
Betr. die Nachweisung der an die Gendarmen gezahlten Denuncianten-Antheile.

Ein großer Theil der Polizei-Verwaltungen ist noch mit der Anzeige der im 1. Quartal c. an die Gendarmen gezahlten Denuncianten-Antheile im Rückstande. Der Einreichung derselben sehe ich daher binnen längstens 8 Tagen entgegen.

Bolkenhain, den 11. April 1857.

No. 64.
Bekanntmachung.

Dem Stellenbesitzer Gottfried Wilke zu Schweinz sind am 7. d. M. in der Mittagszeit aus der Bodenkammer mittelst gewaltsamen Einbruchs nachstehende Gegenstände entwendet worden:

a) fünf Stück geräuchertes Fleisch,

b) vier Stück bereits in Gebrauch genommenes geräuchertes Fleisch,
c) ein Viertel Weizenmehl und
d) ein Brod.

Behufs Vigilanz auf die gestohlenen Gegenstände wird dieser Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bolkenhain, den 15. April 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

No. 65. Bekanntmachung.

Der Herr Regierungs-Rath v. Minutoli hat, von dem Wunsche geleitet, der Gewerbethätigkeit der Provinz durch Vorführung guter Musterbilder zur Bildung des Geschmackes Nachhülfe zu verschaffen, eine Sammlung von Kunst- und Industrie-Erzeugnissen der klassischen Vorzeit zusammengetragen und dieselbe, wie die Amtsblatts-Verfügungen der hiesigen Königlichen Regierung vom 1. Januar 1845 und vom 6. Januar 1851 ankündigen, dem gewerbetreibenden Publikum zur Benutzung geöffnet. Da bei der Zusammenstellung hauptsächlich der Gesichtspunkt festzuhalten ist, für die wichtigsten Zweige der diesseitigen Industrie geeignete Vorbilder zu haben, so mußte sich diese Sammlung um so eher empfehlen, als die meisten Gegenstände aus Zeiten und Werkstätten stammen, die unter dem fruchtbaren Zusammenwirken der Industrie mit der Kunst Produkte von unerreichter Schönheit und nachahmenswerther Technik lieferten, und weil die ausgestellten Gegenstände in vielfachen Beispielen die großen Wirkungen veranschaulichen, welche die Anwendung einer geläuterten Verzierungskunst auf die Gewerbe geäußert haben.

Hauptzweige sind die Arbeiten in Stein, Holz, der Töpferei, Glaswaaren, Metallfabrikation, Weberei; aber auch für fast alle andere Gewerbe liegt eine zahlreiche Reihe nachahmungswerther Erzeugnisse besonders für den denkenden Handwerker und Fabrikanten zur Benutzung vor.

Seit den gedachten Empfehlungen der Königlichen Regierung haben diese Mustersammlungen eine Vollständigkeit und einen Umfang erreicht, welcher dieselben zu den größten und schönsten ihrer Art macht. Der Ruf ihrer Bedeutung und man kann sagen, ihre Berühmtheit hat nicht allein die Aufmerksamkeit anderer Provinzen des Vaterlandes, sondern auch des Auslandes auf sich gezogen. Die

Aufmerksamkeit aber, welche fremde Regierungen und unter ihnen besonders diejenigen, in welchen die Industrie die höchste Blüthe erreicht hat, ihnen seit längerer Zeit widmen, sowie die vielfachen Anerkennungen, welche dem Gründer des Instituts dieserhalb zu Theil geworden sind, läßt keinen Zweifel mehr über den viel höheren Nutzen, den das Vaterland und besonders die Provinz davon zu erwarten hat.

Der Besitzer will nun zur möglichsten Förderung dieses Zweckes auch die bisher nicht zugänglichen Theile der Sammlungen zur Schau und Benutzung des Publikums stellen. Die Königliche Gnade hat dies durch Gewährung mehrerer Localien im hiesigen Königlichen Schlosse möglich gemacht. So wird denn die so großartige Muster-Sammlung in den ausgedehnten schönen Räumlichkeiten der hiesigen langen südlichen Schloßfronte dem Publiko zur Schau gestellt sein, und soll diese Schaustellung in der Zeit der Breslauer Industrie-Ausstellung statthaben, damit die, welche das Interesse für diese letzte von ihrem Wohnort führt, die anregende Besichtigung dieser auch durch den besonderen Geschmack der Aufstellung ausgezeichneten Sammlungen ohne Schwierigkeit damit verbinden können.

Wie die Königliche Regierung in ihren obgedachten Amtsblatt-Verfügungen den Vereinen und Vorständen der technischen Bildungsanstalten eine Einwirkung auf die Gewerbetreibenden und zum Gewerbestande sich heranbildenden empfahl, so können auch wir nur allen, welche an einer zeitgemäßen Entwickelung der Industrie ein Interesse haben, den eifrigen Besuch dieser für das Wohl der Provinz so wichtigen Ausstellung empfehlen, überzeugt, daß auch Freunde der Kunst wie überhaupt jeder Gebildete nicht minder ohne Nutzen und Befriedigung diese Anstalt verlassen wird, als die Männer der Industrie. Der Ertrag aus den mäßigen Eintrittsgeldern ist zu wohlthätigen Zwecken bestimmt.

Indem wir uns die Mittheilung des Programmes vorbehalten, können wir unter den obwaltenden Umständen nur zu einem recht zahlreichen Besuch einladen.

Liegnitz, den 4. April 1857.

Der Magistrat.

(gez.) Boeck.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 17.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain. Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 27. April 1857.

No. 66.
Den Remonte-Ankauf pro 1857 betr.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	9.	Mai	in Neumarkt,	den	2.	Juni	in Züllichau,
=	12.	=	= Nimptsch,	=	3.	=	= Grünberg,
=	23.	=	= Trachenberg,	=	6.	=	= Cottbus.
=	29.	=	= Kosten,				

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1857.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Schütz. Menzel. von Vegesack.

No. 67.
Das Kreis-Ersatz-Geschäft pro 1857 betr.

Die Musterung und Loosung der Heeres-Ersatz-Mannschaften findet im laufenden Jahre am 22., 23., 25., 26., 27. und 29. Mai c. im Saale des hiesigen Schießhauses Statt, und zwar kommen zur Vorstellung

a) am 22. Mai c.

die Mannschaften aus:

1. Bolkenhain,
2. Hohenfriedeberg,
3. Ober-Baumgarten,
4. Nieder-Baumgarten,
5. Blumenau,
6. Börnchen,
7. Einsiedel,
8. Gießmannsdorf,
9. Hausdorf,
10. Hohenhelmsdorf.

b) am 23. Mai c.

1. Bohrau-Seiffersdorf,
2. Dätzdorf,
3. Girlachsdorf,
4. Gräbel,
5. Langhellwigsdorf,
6. Ober-Hohendorf,
7. Nieder-Hohendorf,
8. Kauder,
9. Ober-Kunzendorf,
10. Neu-Kunzendorf,
11. Nieder-Kunzendorf,
12. Ossenbahr,
13. Weidenpetersdorf,
14. Ober-Polkau,
15. Nieder-Polkau,
16. Preilsdorf,
17. Rohnstock.

c) am 25. Mai c.

1. Lauterbach,
2. Märzdorf,
3. Möhnersdorf,
4. Nimmersath,
5. Hohenpetersdorf,
6. Quolsdorf,
7. Alt-Reichenau,
8. Thomaßdorf,
9. Ober-Wernersdorf,
10. Nieder-Wernersdorf.

d) am 26. Mai c.

1. Neu-Reichenau,
2. Alt-Röhrsdorf,
3. Neu-Röhrsdorf,
4. Ruhbank,
5. Rudelstadt,
6. Adlersruh,
7. Prittwitzdorf,
8. Schweinhaus,
9. Schweinz,
10. Simsdorf,
11. Schollwitz,
12. Wiesenberg,
13. Streckenbach,
14. Klein-Waltersdorf,

15. Groß-Waltersdorf,
16. Wederau,
17. Falkenberg,
18. Wiesau.

e) am 27. Mai c.

1. Ober-Wolmsdorf,
2. Nieder-Wolmsdorf,
3. Städt. Wolmsdorf,
4. Würgshalbendorf,
5. Neu-Würgsdorf,
6. Ober-Würgsdorf.

f) am 29. Mai c.

Loosung der 20jährigen Mannschaften.

Die Vorstellung der Leute beginnt an jedem Tage des Morgens 6½ Uhr, und zwar Seitens der Städte durch ein Magistrats-Mitglied und Seitens der Landgemeinden durch die Gerichtsscholzen. Letztere haben die Leute auf dem Her- und Rückwege zu begleiten und für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Auch haben die Gerichtsscholzen darauf zu sehen, daß die vorzustellenden Mannschaften rein gewaschen erscheinen.

Sämmtliche Gerichtsschreiber haben sich an den ihre Gemeinden treffenden Gestellungstagen ebenfalls hier einzufinden. Aus denjenigen Ortschaften, wo keine Leute vorzustellen sind, müssen sich die Gerichtsscholzen gleichfalls einfinden, um über die abwesenden, in der alphabetischen Liste aber aufgeführten Leute vollständige Auskunft geben zu können. In Betreff der abwesenden Leute sind die Bescheinigungen, daß sie in ihren derzeitigen Aufenthaltsorten in die alphabetischen Listen aufgenommen und den betreffenden Kreis-Ersatz-Commissionen vorgestellt werden sollen, bis zu den Gestellungstagen, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, vollständig zu beschaffen.

Reclamations-Anträge müssen an den Gestellungstagen vorgelegt werden. Später eingehende derartige Gesuche können nicht beachtet werden. Eltern oder Vormünder der zu reclamirenden Leute müssen sich persönlich einfinden. Hinsichts derjenigen Militairpflichtigen, welche an unsichtbaren Uebeln leiden, sind ärztliche Atteste oder Bescheinigungen, die von den betreffenden Herren Geistlichen mit unterschrieben sein müssen, bei der Gestellung beizubringen, und in Betreff derjenigen Leute, welche sich in Untersuchung befunden und bestraft worden, sind die Straf-Erkenntnisse vorzulegen.

Die Duplicate der eingereichten alphabetischen Listen erhalten die Orts-Behörden mit dem heutigen Kreisblatt zurück, welchem auch

die erforderlichen Formulare zu den Gestellungs- resp. Loosungsscheinen beigegeben sind. Letztere sind nach den früher ergangenen Vorschriften sorgfältig auszufüllen und an den Gestellungstagen vorzulegen. Die seit der Aufnahme der alphabetischen Listen zugezogenen Heerespflichtigen sind in eine in duplo besonders anzufertigende Nachtragsliste aufzunehmen, und letztere nebst den Duplicaten der alphabetischen Liste an den Gestellungstagen mitzubringen.

Jeder Militairpflichtige muß, insoweit die Revaccination bereits an ihm vollzogen ist, mit einem Revaccinations-Scheine versehen sein, um denselben erforderlichen Falls der Commission vorlegen zu können, und wird gleichzeitig noch darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Mannschaften, welche zum Dienst ausgezeichnet werden, bis zu ihrer wirklichen Aushebung beim Departements-Ersatz-Geschäft mit diesem Scheine versehen sein müssen. Nichtbeachtung dieser Anordnung würde Ordnungs-Strafen zur Folge haben.

Schließlich bringe ich noch zur Kenntniß der Orts-Behörden, daß an denselben Tagen, an welchen die Musterung der Mannschaften aus den einzelnen Ortschaften stattfindet, auch die Feststellung der unabkömmlichen Reserve- und Landwehr-Mannschaften aus denselben Ortschaften erfolgen wird.

Auch müssen alle im laufenden Jahre die Lehrzeit beendenden vorschriftsmäßigen Jägerlehrlinge, auch wenn dieselben das 20. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, an den Musterungs-Tagen der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission vorgestellt werden.

Bolkenhain, den 24. April 1857.

No. 68.
Betr. das Impfgeschäft pro 1857.

Den Magisträten und Orts-Gerichten des Kreises theile ich nachstehend das Verzeichniß über die Vertheilung der Ortschaften des Kreises in Impf-Bezirke für dieses Jahr mit.

Gleichzeitig erhalten dieselben mit dem heutigen Kreisblatte die Duplicate der Vac- und Revaccinationslisten zurück, während ich den Herren Impfärzten die Unicate dieser Listen mit einem Exemplar des heutigen Kreisblattes zustelle.

Sowohl die Orts-Behörden als auch die Herren Impfärzte verweise ich in Betreff der Ausführung des Vac- und Revaccinations-Geschäfts auf die in meinem Kreisblatt-Erlaß vom 18. Februar 1853 (Kreisblatt 1853, Stück 8, Nr. 29) mitgetheilten Vorschriften.

Bolkenhain, den 24. April 1857.

Vertheilung
der Ortschaften des Bolkenhainer Kreises in Impf-Bezirke für das Jahr 1857.

Nummer des Impf-Bezirks.	Namen der Impfärzte.	Nr.	Namen der zum Impf-Bezirk gehörigen Ortschaften.
I.	Königlicher Kreis-Physikus Dr. Sintenis zu Bolkenhain.	1	Bolkenhain.
		2	Würgshalbendorf.
		3	Ober-Würgsdorf.
		4	Klein-Waltersdorf.
		5	Groß-Waltersdorf.
		6	Schweinhaus.
		7	Ober- u. Nieder-Hohendorf.
		8	Ober-, Nieder- und Städt. Wolmsdorf.
		9	Nieder-Baumgarten.
		10	Wiesau.
		11	Alt- und Neu-Röhrsdorf.
II.	Königlicher Kreis-Wundarzt Martin zu Hohenfriedeberg.	12	Hohenfriedeberg.
		13	Wiesenberg.
		14	Börnchen.
		15	Hohenpetersdorf.
		16	Schweinz.
		17	Simsdorf.
		18	Schollwitz.
		19	Möhnersdorf.
III.	Wundarzt Hartmann zu Wernersdorf.	20	Ober- u. Ndr.-Wernersdorf.
		21	Märzdorf.
		22	Ruhbank.
		23	Einsiedel.
		24	Thomaßdorf.
		25	Rudelstadt.
		26	Adlersruh
		27	Prittwitzdorf.

Nummer des Impf-Bezirks.	Namen der Impfärzte.	Nr.	Namen der zum Impf-Bezirk gehörigen Ortschaften.
	Wundarzt Hartmann zu Wernersdorf.	28	Nimmersath.
		29	Streckenbach.
		30	Ober-, Neu- und Nieder-Kunzendorf.
IV.	Wundarzt I. Klasse Fuhrich zu Gießmannsdorf.	31	Hohenhelmsdorf.
		32	Giesmannsdorf.
		33	Neu-Reichenau.
V.	Wundarzt Tieling zu Alt-Reichenau.	34	Alt-Reichenau.
		35	Quolsdorf.
		36	Ober-Baumgarten.
VI.	Wundarzt Scharfenberg zu Gräbel.	37	Gräbel.
		38	Blumenau.
		39	Falkenberg.
		40	Langhellwigsdorf.
		41	Lauterbach.
VII.	Wundarzt Zölisch zu Rohnstock.	42	Rohnstock.
		43	Weidenpetersdorf.
		44	Kauder.
		45	Bohrau-Seifersdorf.
		46	Dätzdorf.
		47	Girlachsdorf.
		48	Ober- und Nieder-Polkau.
		49	Ossenbahr.
		50	Hausdorf.
		51	Wederau.
		52	Preilsdorf.

No. 69. Die Hausirer betr.

Es kommt häufig der Fall vor, daß Hausirer aus andern Departements in den diesseitigen Verwaltungsbezirk eintreten, ohne vorher die Ausdehnung der ihnen von andern Königlichen Regierungen ertheilten Gewerbescheine bei uns nachgesucht zu haben, und sich nun an eine beliebige Kreis- oder Communal-Behörde wenden, um durch

deren Vermittelung ihre Gewerbe-Scheine auf das diesseitige Departement von uns ausgedehnt zu erhalten. Sie lassen sich in diesem Falle von derjenigen Behörde, an welche sie ihre bezüglichen Anträge richten, einen Empfangsschein über die zum Zweck der Ausdehnung geschehene Ablieferung ihrer Gewerbe-Scheine ausstellen und benutzen solche dazu, ihre Gewerbe hier bereits auszuüben, ohne die wirkliche Ausdehnung der Gewerbe-Scheine abzuwarten.

Dies widerspricht den Bestimmungen in den §§. 21 und 23 des Regulativs vom 28. April 1824, wonach der Gewerbe-Schein immer nur zum Gewerbsbetriebe innerhalb des Bezirks der Regierung berechtigt, welche ihn ertheilt hat, und jeder Inhaber eines Gewerbe-Scheines denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen muß. Es hat überdies den Nachtheil, daß Gewerbetreibende, denen hiernächst die Ausdehnung ihrer Gewerbe-Scheine zur Vermeidung von Belästigungen des Publikums oder aus andern polizeilichen Gründen von uns versagt wird, gleichwohl ihr Gewerbe inzwischen unbefugter Weise hier ausgeübt haben.

Zur Vermeidung dessen wolle das Königliche Landrath-Amt resp. der Magistrat fortan alle Hausirer aus andern Departements, die dort etwa die Vermittelung der Ausdehnung ihrer Gewerbe-Scheine auf das hiesige Departement nachsuchen, mit ihren desfallsigen Anträgen stets direct an uns verweisen und zugleich ernstlich bedeuten, daß sie sich bis zu der erlangten Ausdehnung, jeglicher vorzeitiger Ausübung ihrer Gewerbe im hiesigen Departement zu enthalten hätten, widrigenfalls sie unnachsichtlich zur Bestrafung gezogen werden würden, die dann auch event. auf Grund des §. 30 l. c. durch die betreffende Polizei-Anwaltschaft resp. durch Mandat herbeizuführen ist.

Die Herren Landräthe veranlassen wir außerdem, auch die sämmtlichen Orts-Gerichte in den ihrer Verwaltung anvertrauten Kreisen hiernach mit Anweisung zu versehen.

Liegnitz, den 28. März 1857.

Königliche Regierung.

Abtheilung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Scharfenort.

Vorstehende Verfügung bringe ich Behufs Nachachtung hierdurch zur Kenntniß der Orts-Gerichte des Kreises.

Bolkenhain, den 24. April 1857.

No. 70.
Bekanntmachung.

Die Stellbesitzer August Kügler und Johann Gottlieb Knöfel, beide zu Neu-Röhrsdorf, sind, und zwar Ersterer als Gerichtsscholz, Letzterer als Gerichtsmann für die Gemeinde Neu-Röhrsdorf von mir vereidet worden.

Bolkenhain, den 24. April 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

No. 71.
Bekanntmachung.

Der Seifensieder C. August Scheibler beabsichtigt in der, bei dem, dem Kaufmann Hoffmann hierselbst gehörigen Hause sub Nr. 29 der Nieder-Vorstadt befindlichen ehemaligen Gerberei, eine Werkstatt zur Seifensiederei anzulegen.

Auf Grund des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden. Zeichnung und Situationsplan können hier eingesehen werden.

Bolkenhain, den 24. April 1857.

Die Polizei-Verwaltung.

No. 72.
Steckbrief.

Der Eisenhändler, Schlosser Rogge, zuletzt zu Altwasser, ist dringend verdächtig, einen Diebstahl verübt zu haben. Sein gegenwärtiger Aufenthaltsort ist unbekannt.

Es werden daher alle Behörden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Rogge zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an die hiesige Gefängniß-Expedition abliefern zu lassen.

Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des ꝛc. Rogge Kenntniß erlangt, wird aufgefordert, hiervon ungesäumt dem unterzeichneten Staats-Anwalt oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen. — Kosten entstehen dadurch nicht. — Signalement und Bekleidung des ꝛc. Rogge kann nicht angegeben werden.

Waldenburg, den 17. April 1857.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 18.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 4. Mai 1857.

No. 73.
Bekanntmachung.

Nachdem das Gesetz vom 14. April vorigen Jahres die Artikel 42 und 114 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 aufgehoben, resp. abgeändert, und dadurch den Rechtszustand, wie er vor Emanation der Verfassungsurkunde bestanden, wieder hergestellt hat, sind auf die Inhaber der ländlichen Polizei-Verwaltungen auch die damit verbundenen Pflichten in vollem Umfange wieder übergegangen. Zu den Pflichten der Polizei-Verwaltung gehört aber, wie höheren Ortes wiederholt ausgesprochen worden ist, die Verfolgung und vorläufige Verhaftung der eines Verbrechens und Vergehens verdächtigen Individuen, so wie die Ermittelung der Umstände, deren Kenntniß erforderlich ist, um zu bestimmen, ob die Festgenommenen wieder frei zu lassen, oder dem zuständigen Gerichte zu übergeben sind, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Kosten für diese Ermittelung zu den Lasten der Polizei-Verwaltung gehören. Es sind daher die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt auf dem Lande eben so, wie die Städte, verbunden, behufs Aufbewahrung der innerhalb Ihres Bezirkes Verhafteten sich geeignete Gefängnißlokale zu beschaffen, so wie die durch die vorläufige Festnahme erwachsenden Kosten zu tragen.

Wenn demnach von einer jeden einzelnen Polizei-Verwaltung die Herstellung eines besonderen Gefängnißlokales verlangt werden könnte, so wird doch eine solche Anordnung im Allgemeinen nicht nothwen-

dig sein. Vielmehr wird es der Regel nach im dienstlichen Interesse genügen, wenn eine Polizei-Verwaltung mit einer benachbarten Stadt oder mit einem sonstigen Eigenthümer eines in der Nähe gelegenen Gefängnisses wegen Mitbenutzung der Gefängnißräume ein Uebereinkommen trifft, oder wenn mehrere resp. sämmtliche Polizei-Verwaltungen des Kreises sich über die Beschaffung eines gemeinschaftlichen Gefängnisses vereinigen, wie solches Seitens der Mehrzahl der Rittergutsbesitzer des Kreises Liegnitz bereits geschehen ist. Hiernach wollen die Herren Landräthe, mit Ausnahme des Herrn Landraths von Bernuth hierselbst, das Weitere veranlassen und darüber, wie die Sache erledigt worden, binnen drei Monaten ausführlichen Bericht erstatten.

Was ferner die sonstigen durch die Feststellung verübter Verbrechen und Vergehen verursachten uneinziehbaren Kosten anbelangt, so gehen selbige auf den Criminal-Fonds erst mit dem Zeitpunkte über, wo der polizeilich Verhaftete an die Gerichte körperlich übergeben wird. Es fallen demnach Kosten der gedachten Art, welche bis zur Ueberweisung des Verdächtigen an das Gericht, oder ohne daß es zu einer solchen überhaupt gekommen, erwachsen, wenn sie innerhalb des Bereiches einer ländlichen Polizei-Verwaltung entstanden sind, dem Inhaber dieser zur Last. Ausgenommen hiervon sind für die zum Herzogthum Schlesien gehörenden Landestheile nur die durch die Aufgreifung, Detention u. s. w. von Bettlern und Vagabunden verursachten Kosten, welche nach den provinzialrechtlichen Bestimmungen vom Fiskus zu erstatten und durch die betreffenden Herren Landräthe in der gewohnten Art nach wie vor bei uns zu liquidiren sind.

Da endlich das Gesetz vom 14. April vorigen Jahres in dem am 29. Mai desselben Jahres zu Berlin ausgegebenen Stücke der Gesetz-Sammlung publicirt worden und mithin zufolge der Bestimmung in dem Gesetze vom 3. April 1846 am 9. Juni pr. Gesetzeskraft erlangt hat, so sind die Inhaber der ortsobrigkeitlichen Gewalt auf dem Lande die in Rede stehenden Kosten auch bereits von jenem Tage ab zu tragen verbunden.

Liegnitz, den 16. Februar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Holleuffer.

Indem ich vorstehende Verfügung zur Kenntniß der Polizei-Verwaltungen des Kreises bringe, fordere ich dieselben auf, Ihre schriftlichen Erklärungen binnen 3 Wochen darüber an mich einzureichen:

ob sie ein eigenes mit den nothwendigen Utensilien versehenes Gefängniß besitzen und ferner unterhalten wollen, oder ob sie mit einer benachbarten Stadt oder mit einem sonstigen Eigenthümer eines in der Nähe gelegenen Gefängnisses wegen Mitbenutzung der Gefängnißräume ein Uebereinkommen getroffen haben, oder endlich, ob sie für die Errichtung eines Kreisgefängnisses stimmen?

Für den letzteren Fall bemerke ich, daß bereits mehrere Dominien im Kreise vollständig eingerichtete Gefängnisse besitzen, diese sich daher bei Errichtung eines Kreisgefängnisses wahrscheinlich nicht betheiligen werden; ich würde es daher auch am angemessensten halten, wenn mit den Eigenthümern der bereits vorhandenen Gefängnisse über die Mitbenutzung der Gefängniß-Lokalien Vereinbarungen getroffen würden. Der jedenfalls kostspielige Bau eines Kreisgefängnisses würde dadurch vermieden werden.

Bolkenhain, den 26. April 1857.

No. 74.
Die Klassensteuer-Reclamationen betr.

Da der Termin zur Anbringung von Klassensteuer-Reclamationen abgelaufen ist, so erhalten die Magisträte hier und in Hohenfriedeberg so wie die Orts-Gerichte zu Adlersruh, Börnchen, Girlachsdorf, Hausdorf, Langhellwigsdorf, Hohenhelmsdorf, Ober-Kunzendorf, Märzdorf, Alt-Reichenau, Alt-Röhrsdorf, Rudelstadt, Ruhbank, Wederau, Wernersdorf, Thomaßdorf, Simsdorf und Nieder-Würgsdorf, mit dem heutigen Kreisblatt die einzelnen Reclamations-Gesuche mit dem Auftrage **per Couvert** zurück, auf diese das Gutachten der Einschätzungs-Commission vermerken zu lassen.

Demnächst fordere ich die Orts-Behörden auf, auf Grund dieser Reclamationsgesuche Nachweisungen nach dem in meinem Kreisblatte pro 1853, Stück 19 mitgetheilten Schema **in duplo** anzufertigen, und solche unter Beifügung der Specialgesuche bis spätestens zum 20. Mai c. hier einzureichen.

Bolkenhain, den 1. Mai 1857.

No. 75. Bekanntmachung.

Die Orts-Gerichte weise ich an, ein Verzeichniß der in jedem Orte vorhandenen Beschäler nach dem nachfolgenden Schema angefertigt, innerhalb acht Tagen hier einzureichen. In dieses Verzeichniß sind auch diejenigen Beschäler aufzunehmen, die umsonst fremde Stuten decken, oder nur zur eigenen Zucht gehalten werden, also auch die nicht geköhrten.

Ver-

der in im Monat Mai 1857

Ort.	Name des Besitzers.	Des Beschä-				
		Name.	Abstammung.	Abzeichen, Farbe ꝛc.	Alter.	Größe.

Wo dergleichen Beschäler nicht vorhanden sind, ist dies gleichfalls hier anzuzeigen.

Bolkenhain, den 30. April 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

zeichniß
vorhandenen, im Privatbesitze befindlichen Beschäler.

lers		Zahl der im letzten Jahre		
Dienst-gebrauch.	Deckgeld.	gedeckten	tragend gewordenen	Bemerkungen.
		Stuten.		

No. 76.
Steckbriefs-Widerruf.

Der unter dem 17. April 1857 hinter dem Eisenhändler, Schlosser Rogge, zuletzt zu Altwasser, erlassene Steckbrief ist durch die erfolgte Einlieferung des Rogge erledigt.

Waldenburg, den 24. April 1857.

Der Königliche Staats-Anwalt.

No. 77.
Jahrmarkts-Berichtigung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bei der Stadt Gottesberg in den Jahrmarkts-Verzeichnissen sämmtlicher Kalender pro 1857 auf den 10. Juni d. J. unrichtig angekündigte Krammarkt von zwei Tagen, schon am 9. Juni d. J. beginnt und der Viehmarkt mit dem am zweiten Tage, d. h. am 10. Juni d. J. noch stattfindenden Krammarkte zugleich abgehalten wird und daß ferner ebenso der in denselben Jahrmarkts-Verzeichnissen unrichtig auf den 29. November d. J. angekündigte Adventsmarkt von zwei Tagen, bereits am 24. November d. J. beginnt.

Gottesberg, den 24. April 1857.

Der Magistrat.

No. 78.
Bekanntmachung.

Hiermit mache ich die ganz ergebenste Anzeige, daß ich mich in Bolkenhain als Arzt niedergelassen habe und bei Herrn Buchbinder Schubert wohne. Armen ertheile ich die nöthige ärztliche Hülfe unentgeltlich.

Bolkenhain.

Dr. Kiersch,
prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

No. 79.
Bekanntmachung.

Die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft,
concessionirt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. April 1854,
Grund-Kapital:
Drei Millionen Thaler Preuß. Courant
in 6000 Stück Actien à 500 Thaler,
von welchen bis jetzt 3001 emittirt sind,

übernimmt zu billigen, festen Prämien Versicherungen gegen Hagelschaden auf Bodenerzeugnisse aller Art, als: Getreide, Gräsereien und Futterkräuter, Hülsenfrüchte, Oel- und Handels-Gewächse, Kartoffeln, Rüben, Sämereien, Taback, Hopfen und Wein.

Die Prämien sind fest, Nachzahlungen darauf finden also unter keinen Umständen statt.

Die Entschädigungen werden stets prompt, und spätestens binnen Monatsfrist nach Feststellung des Schadens baar und voll ausgezahlt.

Der bedeutende Umfang, welchen die Gesellschaft gewonnen hat, und die erhöhete Sicherheit, welche sie in Folge ihrer weiten Verbreitung gewährt, ergiebt sich am besten aus der Zahl der bei ihr Versicherten; es wurden nämlich seit dem dreijährigen Bestehen der Gesellschaft abgeschlossen:

im Jahre	1854	10,058	Versicherungen, Entschädigung gezahlt:	73,316	Thlr.
= =	1855	25,562	= = =	375,182	=
= =	1856	56,980	= = =	616,062	=
in Summa		92,600	Versicherungen, Entschädigung gezahlt:	1,064,560	Thlr.

Der unterzeichnete Agent nimmt Versicherungs-Anträge gern entgegen, und wird über die Grundsätze und Bedingungen, unter welchen die Versicherungen abgeschlossen werden können, jede zu wünschende Auskunft bereitwilligst ertheilen.

Bolkenhain, im Mai 1857.

Schubert, Maurermeister,
Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, zugleich
Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 19.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 11. Mai 1857.

No. 80.
Betreffend die Einreichung der Nachweisungen der zur Ergänzung des Jäger-Corps verpflichteten Jäger.

Die Orts-Behörden beauftrage ich, die in meinem Kreisblatt-Erlasse vom 13. Februar 1846 (Kreisblatt pro 1846, Seite 15) erforderten Nachweisungen der zur Ergänzung des Jäger-Corps verpflichteten Jäger, für das laufende Jahr, so weit dies noch nicht geschehen, binnen acht Tagen hier einzureichen.

In Ortschaften, wo dergleichen Jäger nicht vorhanden sind, haben die Orts-Behörden dies besonders anzuzeigen.

Bolkenhain, den 8. Mai 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

No. 81.
Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügung vom 16. dieses Monats benachrichtigen wir das Königliche Landraths-Amt, daß ein inzwischen ergangenes Circular-Rescript der Herren Minister der Finanzen, des Innern und der Justiz vom 17. dieses Monats die von uns aufgestellten Grundsätze in Betreff der Uebernahme der innerhalb eines ländlichen Polizei-Bezirks entstehenden uneinziehbaren polizeilichen Voruntersuchungskosten überall billigt. Auf Veranlassung dieses Rescripts machen wir das Königliche Landraths-Amt noch darauf aufmerksam, daß die Vorschrift des §. 37. Nr. 8. Tit. 7. Theil II. A. L. R., wonach auf dem platten Lande der Transport und die Begleitung der Verbrecher oder Landstreicher zu den Gemeindelasten gehört, noch gegenwärtig zur Anwendung zu bringen ist. Denn einerseits sind im Eingange der beiden Gesetze vom 14. April vori-

gen Jahres, resp. betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten und die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, die in dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 7 über die ländlichen Polizeiverfassungen und Gemeindeverfassungen in den ländlichen Ortschaften der betreffenden Landestheile enthaltenen Vorschriften ausdrücklich aufrecht erhalten, andererseits erscheint die Anwendbarkeit der Bestimmung im §. 3 zu 4 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc., wonach die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge und Leistungen zur Uebertragung der Lasten der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung aufgehoben sind, für die in Rede stehenden Haft- und Transportkosten — abgesehen davon, daß die Aufhebung der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung als eine Voraussetzung bei dieser Vorschrift nicht eingetreten ist — durch die weitere Bestimmung im §. 96 desselben Gesetzes, daß in Beziehung auf die Communal-Verhältnisse keine Aenderungen eintreten, mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, daß nach der Stellung und dem Wortlaute des §. 37. Tit. 7. Theil II. A. L. R. die dort unter Nr. 8 erwähnte Verbindlichkeit zu den ländlichen Communallasten gehört.

Liegnitz, den 25. Februar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Wegnern.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Orts-Behörden. Die Gemeinden sind hiernach verpflichtet, die Transporteure zur Bewachung der Verbrecher oder Vagabonden ꝛc. den Polizei-Verwaltungen, welche die Einleitung der Transporte zu besorgen haben, unentgeltlich zu stellen.

Bolkenhain, den 8. Mai 1857.

No. 82.
Betr. die Uebersicht der Wirksamkeit der Schiedmänner pro 1856.

Höherer Anordnung zufolge wird nachstehend die Uebersicht der Wirksamkeit der Schiedsmänner des hiesigen Kreises im Jahre 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bolkenhain, den 1. Mai 1857

Nr.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.	Es waren Streitsachen anhängig: überjährige.	diesjährige.	Summa.	Davon wurden beendet: durch Vergleich.	durch Zurücknahme der Klage.	durch Verweisung an den Richter.	Summa.	Am Schlusse des Jahres blieben anhängig.
1	Babel in Bolkenhain	—	14	14	12	2	—	14	—
2	Kühnöhl in Hohenfriedeberg . . .	—	18	18	12	—	6	18	—
3	Emler in Nieder-Baumgarten . .	—	12	12	9	—	3	12	—
4	Maffert in Ober-Baumgarten . .	—	15	15	13	—	2	15	—
5	Rimann in Blumenau.	—	2	2	2	—	—	2	—
6	Hiller in Einsiedel	—	10	10	10	—	—	10	—
7	Grosser in Giesmannsdorf . . .	—	43	43	43	—	—	43	—
8	Jüttner in Girlachsdorf	—	2	2	1	—	1	2	—
9	Scharfenberg in Gräbel	—	17	17	16	—	1	17	—
10	Ulber in Hausdorf	—	1	1	1	—	—	1	—
11	Aust in Kauder	—	15	15	7	3	5	15	—
12	Riesel in Nieder Kunzendorf . . .	—	26	26	20	—	5	25	1
13	Jentsch in Ober-Kunzendorf . . .	—	3	3	3	—	—	3	—
14	Siegert in Lauterbach	—	1	1	1	—	—	1	—
15	Hoffmann in Märzdorf	—	19	19	18	1	—	19	—
16	John in Möhnersdorf	—	5	5	2	—	3	5	—
17	Weirauch in Nimmersath	—	12	12	10	—	2	12	—
18	Brückner in Hohenpetersdorf . . .	—	17	17	12	1	4	17	—
19	Zimmer in Quolsdorf	—	15	15	9	4	2	15	—
20	Engler in Alt-Reichenau	—	39	39	30	1	8	39	—
21	Renner in Neu-Reichenau	—	5	5	5	—	—	5	—
22	Häder in Alt-Röhrdorf	—	6	6	4	—	2	6	—
23	Selle in Rudelstadt	—	12	12	8	—	4	12	—
24	Conrad in Rudelstadt	—	25	25	13	7	5	25	—
25	Demnig in Ruhbank.	4	10	14	8	—	4	12	2
26	Schädel in Rohnstock	—	17	17	14	1	2	17	—
27	Hoppe in Schweinhaus	—	4	4	2	1	1	4	—
28	Freiherr v. Seherr-Thoß auf Schollwitz	—	1	1	—	—	1	1	—

Nr.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.	Es waren Streitsachen anängig: überjährige.	diesjährige.	Summa.	Davon wurden beendet: durch Vergleich.	durch Zurücknahme der Klage.	durch Verweisung an den Richter.	Summa.	Am Schlusse des Jahres blieben anhängig.
29	Asser in Streckenbach	—	4	4	3	1	—	4	—
30	Weiß in Thomasdorf	—	7	7	5	1	1	7	—
31	Mertz in Klein-Waltersdorf . . .	—	2	2	2	—	—	2	—
32	Ritter in Wederau.	—	6	6	4	—	1	5	1
33	Stenzel in Wernersdorf	—	12	12	8	—	1	9	3
34	Kerber in Ober-Wolmsdorf . . .	—	15	15	12	1	2	15	—
35	Härtel in Nieder-Würgsdorf . . .	7	8	15	5	7	3	15	—
36	Rudolph in Ober-Würgsdorf . .	—	11	11	9	—	2	11	—
37	Stephan in Adlersruh	—	6	6	5	1	—	6	—

No. 83. Bekanntmachung.

Ungeachtet meines Kreisblatt-Erlasses vom 13. Februar c. Nr. 30. sind die Orts-Gerichte zu Adlersruh, Ober-Baumgarten, Blumenau, Einsiedel, Giesmannsdorf, Gräbel, Hohenhelmsdorf, Langhellwigsdorf, Kauder, Lauterbach, Preilsdorf, Quolsdorf, Neu-Reichenau, Schweinz, Thomasdorf, Wernersdorf, Wiesau, Nieder-Würgsdorf, Halbendorf, Würgsdorf Pfarr-Antheil und Ober-Würgsdorf immer noch die Anzeige über den Erfolg der für das Rettungshaus veranstalteten Sammlung von freiwilligen Gaben rückständig. Dieselben werden daher hiermit wiederholt aufgefordert die bezügliche Anzeige bei Vermeidung der Abholung durch expresse Boten, binnen 8 Tagen hierher einzureichen.

Bolkenhain, den 8. Mai 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

No. 84. Bekanntmachung.

Hiermit mache ich die ganz ergebenste Anzeige, daß ich mich in Bolkenhain als Arzt niedergelassen habe und bei Herrn Buchbinder Schubert wohne. Armen ertheile ich die nöthige ärztliche Hülfe unentgeltlich.

Bolkenhain.

Dr. Kiersch,
prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

No. 85.
Bekanntmachung.

„Ceres",

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg.

Nachdem die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg als Actien-Gesellschaft durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Februar 1855 bestätigt worden ist, wird dieselbe auch in diesem Jahre unter der Garantie ihres Grund-Kapitals von Einer halben Million Thaler preuß. Courant zu festen Prämien ohne alle Nachzahlung, gegen allen, durch Hagelschlag entstehenden Schaden an den Erndten der Felder, der Gemüse-, Obst- und Weingärten, sowie an Gärtnereien und Glasscheiben versichern.

Bei Versicherungen auf fünf Jahre und länger bewilligt die Gesellschaft bedeutenden Rabatt, der alljährlich sogleich bei der Prämien-Zahlung in Anrechnung kommt.

Die Schäden werden sofort nach der Abschätzung baar und voll vergütet. Nähere Auskunft ertheilt gratis

Hentschel, Gerichtsschreiber,
Special-Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg.

Rohnstock, im Mai 1857.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 20.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 18. Mai 1857.

No. 86. Bekanntmachung.

Der achtzehnte Rechenschaftsbericht über die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin kann in meinem Büreau während der Amtsstunden von Jedermann eingesehen werden.

Bolkenhain, den 15. Mai 1857.

No. 87. Den Kreiswegebau pro 1857 betr.

Durch die Kreisstände ist beschlossen worden, daß im laufenden Jahre der Kreiswegebau auf vier verschiedenen Stellen ausgeführt werden soll, und zwar:

1) auf der Wegestrecke zwischen Falkenberg und Langhellwigsdorf,
2) auf der Wegestrecke zwischen Hausdorf und Kauder,
3) auf der Wegestrecke zwischen Alt-Reichenau und Ober-Baumgarten, und
4) auf der Wegestrecke zwischen Ober-Würgsdorf und Nieder-Kunzendorf.

Für den Bau ad 1 sind 312 Fuhren und 1189 Handdienst-tage, für den Bau ad 2, 306 Fuhren und 878 Handdienst-tage, für den Bau ad 3, 240 Fuhren und 963 Handdienst-tage, für den Bau ad 4, 328 Fuhren und 2171 Handdienst-tage repartirt worden.

Die in der nachfolgenden Repartition genannten Dominien und die Orts-Gerichte der betreffenden Gemeinden werden demnach aufgefordert, für die pünktliche Gestellung der Fuhren und Handdienste zu sorgen, auch zu veranlassen, daß die mit breiter Unterlage versehenen Wagen, sowie die mit Hacke und Schaufel versehenen Arbeiter sich jeden Tag

früh 4½ Uhr auf den Sammelplätzen

einfinden.

Jeder Wagen muß außerdem mit Hemmschuh und Kette versehen sein.

Schmalspurige Wagen oder Wagen mit nicht breiter Unterlage oder mit schlechtem Arbeitszeuge versehene Arbeiter werden zur Arbeit nicht angenommen. Ebenso muß die Gestellung der Fuhren und der Arbeiter an den in der Repartition bezeichneten Tagen erfolgen.

Für eine **in natura** nicht gestellte Fuhre sind 1 Thlr. 10 Sgr. und für einen nicht geleisteten Handdienst 10 Sgr. zu zahlen. Diese Beträge müssen aber bis spätestens zum 1. Juni c. an die Kreis-Communal-Kasse abgeführt werden. Die bis dahin nicht bezahlten Fuhren und Handdienste müssen **in natura** geleistet werden.

Für die dennoch nicht, oder nicht an den bestimmten Tagen geleisteten Dienste werden Fuhren und Arbeiter auf Kosten der Nichterschienenen zu jedem Preise gedungen werden.

Bolkenhain, den 15. Mai 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

Zum Kreis-Wegebau 1857 sind erforderlich:

312 Fuhren zur Baustelle zwischen Falkenberg und Langhelwigsdorf.

(Sammelplatz in Blumenau bei dem Dominialhofe.)

Haben zu stellen Fuhren.	Namen der Dominien und Gemeinden.	Die Fuhren sind zu stellen:																							
		Juni						Juni						Juli						Juli					
		15	16	17	18	19	20	22	23	24	25	26	27	29	30	1	2	3	4	6	7	8	9	10	11
13	Blumenau, Dominium . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	dito Gemeinde . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
7	Falkenberg, Dominium . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
9	dito Gemeinde . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1
7	Gräbel, Dominium . . .	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Langhelwigsdorf, Dominium .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
35	dito Gemeinde .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
7	Ober-Hohendorf, Dominium .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Nieder-Hohendorf, dito .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Lauterbach, dito .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
5	dito Gemeinde . . .	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Ossenbahr, Dominium . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1
14	Alt-Röhrsdorf, dito . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
34	dito Gemeinde . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
7	Schweinhaus, Dominium . .	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	dito Gemeinde . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Klein-Waltersdorf, Dominium	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—
5	Groß-Waltersdorf, dito	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1
13	Wederau, dito	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	dito Gemeinde . . .	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
7	Wiesau, Dominium . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1
14	Ober-Wolmsdorf, Dominium .	—	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
12	dito Gemeinde .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Wolmsdorf Städt., Gemeinde	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Girlachsdorf, Dominium . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	dito Gemeinde . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—
6	Polkau, Dominium . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1
312	Summa	13	14	13	13	13	13	14	13	13	13	12	12	13	13	14	13	12	13	14	14	14	12	12	12

Zum Kreis-Wegebau 1857 sind erforderlich:

1789 Handdienste zur Baustelle zwischen Falkenberg und Langhelwigsdorf.

(Sammelplatz in Blumenau bei dem Dominialhofe.)

Haben zu stellen Handdienste.	Namen der Gemeinden.	Die Handdienste sind zu stellen:																							
		Juni						Juni						Juli						Juli					
		15	16	17	18	19	20	22	23	24	25	26	27	29	30	1	2	3	4	6	7	8	9	10	11
100	Blumenau	5	5	5	5	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
50	Falkenberg	2	2	2	2	2	2	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
70	Girlachsdorf	3	3	3	3	3	3	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
80	Gräbel	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4	4	4	3	3	3	3
150	Langhellwigsdorf	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	7	7	7	7	7	7
5	Nieder-Hohendorf	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
106	Lauterbach	4	4	4	4	4	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	4	4	4	4	4	4	4	4
14	Ossenbahr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
160	Alt-Röhrsdorf	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	6	6	6	6	6	6	6	6
40	Neu-Röhrsdorf	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2
60	Schweinhaus	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
72	Klein-Waltersdorf	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
20	Groß-Waltersdorf	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—
100	Wederau	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	5	5	5	5
50	Wiesau	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	2	2	2	2
69	Ober-Wolmsdorf	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
3	Wolmsdorf, Städt.	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Ober-Polkau	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—
17	Nieder-Polkau	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1789	Summa	49	49	49	50	49	49	50	51	51	50	51	50	50	50	50	50	48	48	51	51	49	49	49	48

Zum Kreis-Wegebau 1857 sind erforderlich:

306 Fuhren zur Baustelle zwischen Hausdorf und Kauder.

(Sammelplatz in Kauder beim Kretscham.)

Haben zu stellen Fuhren.	Namen der Dominien und Gemeinden.	Die Fuhren sind zu stellen:																							
		Juni						Juni						Juli						Juli					
		15	16	17	18	19	20	22	23	24	25	26	27	29	30	1	2	3	4	6	7	8	9	10	11
4	Börnchen, Dominium . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
6	Bohrau-Seiffersdorf, Domin. .	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Dätzdorf, Dominium . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
11	Hausdorf, dito . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	dito Gemeinde . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
16	Kauder, Dominium . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
35	dito Gemeinde	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1
6	Möhnersdorf, Dominium .	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	dito Gemeinde . .	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Hohenpetersdorf, Dominium .	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	dito Gemeinde .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
12	Weidenpetersdorf, Gemeinde .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Preilsdorf, Gemeinde . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
16	Rohnstock, Dominium . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
30	dito Gemeinde . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2
15	Schweinz, Dominium . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
12	dito Gemeinde . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
16	Simsdorf, Dominium . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
15	dito Gemeinde. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
8	Schollwitz, Dominium . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1
7	Wiesenberg, Gemeinde . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1
10	Nieder-Wolmsdorf, Dominium	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	dito Gemeinde .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—
306	Summa	12	12	12	12	12	12	13	13	13	14	13	12	12	13	14	14	12	12	13	13	14	14	13	12

Zum Kreis-Wegebau 1857 sind erforderlich:

878 Handdienste zur Baustelle zwischen Hausdorf und Kauder.

(Sammelplatz in Kauder beim Kretscham.)

Haben zu stellen Handdienste.	Namen der Gemeinden.	Die Handdienste sind zu stellen den																							
		Juni						Juni						Juli						Juli					
		15	16	17	18	19	20	22	23	24	25	26	27	29	30	1	2	3	4	6	7	8	9	10	11
40	Börnchen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1
20	Bohrau-Seiffersdorf	—	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
50	Dätzdorf	2	2	2	2	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
88	Hausdorf	4	4	4	4	4	4	4	4	3	3	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4	4	4
100	Kauder	5	5	5	5	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
50	Möhnersdorf	2	2	2	2	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
105	Hohenpetersdorf	4	4	4	4	4	4	4	5	5	5	5	5	4	4	4	4	4	4	4	4	5	5	5	5
60	Weidenpetersdorf	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
23	Preilsdorf	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—
70	Rohnstock	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2
45	Schweinz	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1
104	Simsdorf	5	5	5	5	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	5	5	5	5
40	Schollwitz	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1
63	Nieder-Wolmsdorf	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
20	Wiesenberg	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—
878	Summa	37	37	37	37	37	37	37	38	36	37	37	37	37	37	37	37	36	36	36	36	37	36	35	34

Zum Kreis-Wegebau 1857 sind erforderlich:

240 Fuhren zur Baustelle zwischen Alt-Reichenau und Ober-Baumgarten.

(Sammelplatz auf der Grenze zwischen Alt-Reichenau und Ober-Baumgarten.)

Haben zu stellen Fuhren.	Namen der Dominien und Gemeinden.	Die Fuhren sind zu stellen:																							
		Juni						Juni						Juli						Juli					
		15	16	17	18	19	20	22	23	24	25	26	27	29	30	1	2	3	4	6	7	8	9	10	11
12	Ober-Baumgarten, Dominium	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	dito Gemeinde	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1
4	dito Vorwerk .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—
16	Ndr.-Baumgarten, Dominium	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
28	dito Gemeinde .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2
20	Neu-Reichenau, Gemeinde . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—
80	Alt-Reichenau dito . .	4	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4
50	Quolsdorf dito . .	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
240	Summa	11	11	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	9	9

Zum Kreis-Wegebau 1857 sind erforderlich:

963 Handdienste zur Baustelle zwischen Alt-Reichenau und Ober-Baumgarten.

(Sammelplatz auf der Grenze zwischen Alt-Reichenau und Ober-Baumgarten.)

Haben zu stellen Handdienste.	Namen der Gemeinden.	Die Handdienste sind zu stellen:																							
		Juni						Juni						Juli						Juli					
		15	16	17	18	19	20	22	23	24	25	26	27	29	30	1	2	3	4	6	7	8	9	10	11
146	Ober-Baumgarten	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	7	7
83	Nieder-Baumgarten . . .	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
120	Neu-Reichenau	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
446	Alt-Reichenau	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19
168	Quolsdorf	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
963	Summa	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	41	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40

Zum Kreis-Wegebau 1857 sind erforderlich:

328 Fuhren zur Baustelle zwischen Ober-Würgsdorf und Nieder-Kunzendorf.

(Sammelplatz beim Gasthause „zur Trompete" in Ober-Würgsdorf.)

Haben zu stellen Fuhren.	Namen der Dominien und Gemeinden.	Die Fuhren sind zu stellen: Juni						Juni						Juli						Juli						Juli					
		15	16	17	18	19	20	22	23	24	25	26	27	29	30	1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	13	14	15	16	17	18
30	Ober-Würgsdorf, Gemeinde .	—	—	—	—	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
25	Nieder-Würgsdorf, Dominium	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—
60	Würgshalbendorf, Gemeinde .	—	—	—	—	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
2	Würgsdorf, Pfarrthei . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Thomasdorf	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1
8	Wernersdorf, Dominium . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1
9	Ober-Wernersdorf, Gemeinde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1
12	Nieder-Wernersdorf dito .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
2	Märzdorf, Dominium . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	dito Gemeinde . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
9	Rudelstadt, Dominium . .	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41	dito Gemeinde . . .	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
4	Nimmersath dito . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
18	Streckenbach dito . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
10	Ober-Kunzendorf, Gemeinde .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
7	Nieder-Kunzendorf dito .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	dito Dominium	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1
45	Giesmannsdorf, Gemeinde .	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	—
14	Hohenbelmsdorf, dito . .	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
328	Summa	—	—	—	—	12	12	12	12	11	11	12	12	13	13	13	13	13	13	12	11	12	13	14	14	13	13	14	14	14	12

Zum Kreis-Wegebau 1857 sind erforderlich:

2171 Handdienste zur Baustelle zwischen Ober-Würgsdorf und Nieder-Kunzendorf

(Sammelplatz beim Gasthause „zur Trompete" in Ober-Würgsdorf.)

Haben zu stellen Handdienste.	Namen der Gemeinden.	Die Handdienste sind zu stellen:																													
		Juni						Juni						Juli						Juli						Juli					
		15	16	17	18	19	20	22	23	24	25	26	27	29	30	1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	13	14	15	16	17	[illegible]
80	Ober-Würgsdorf	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	[illegible]
12	Neu-Würgsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	[illegible]
200	Würgshalbendorf	6	6	6	6	7	7	6	6	6	6	6	6	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	[illegible]
80	Thomasdorf	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2	[illegible]
125	Einsiedel	4	4	4	4	4	4	5	5	5	5	5	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	[illegible]
105	Ober-Wernersdorf	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	[illegible]
90	Nieder-Wernersdorf . . .	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	[illegible]
110	Märzdorf	4	4	4	4	4	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	[illegible]
80	Rubbank	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	[illegible]
240	Rudelstadt	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	[illegible]
30	Prittwitzdorf	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	[illegible]
140	Hohenhelmsdorf	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	[illegible]
200	Nimmersath	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	6	6	6	6	6	6	6	6	6	[illegible]
170	Streckenbach	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	6	6	6	6	6	6	6	[illegible]
74	Ober-Kunzendorf	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	[illegible]
90	Nieder-Kunzendorf	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	[illegible]
80	Neu-Kunzendorf	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	[illegible]
5	Würgsdorf, Pfarrthei . . .	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
260	Giesmannsdorf	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	9	9	9	9	9	[illegible]
2171	Summa	73	73	73	73	73	73	73	73	73	73	74	74	74	74	72	71	72	72	73	73	70	70	71	71	72	72	71	71	71	[illegible]

Bolkenhain, den 15. Mai 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

Kreis-Communal-Kasse.
Richter.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 21.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 25. Mai 1857.

No. 88.
Betr. den Ersatz für die präcludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Dahrlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. Mts. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präcludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königlichen Regierung beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergebt an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangsscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheins oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Die Ortsbehörden beauftrage ich vorstehende Bekanntmachung zur Kenntniß sämmtlicher Ortseinsassen zu bringen. Es ist dieselbe daher entweder bei der nächsten Gemeinde-Versammlung vorzulesen, oder durch Currende von Haus zu Haus jedem Gemeindemitgliede mitzutheilen.

Bolkenhain, den 20. Mai 1857.

No. 89.
Bekanntmachung.

Es ist höhern Orts die Einreichung einer Nachweisung der gegenwärtig im Kreise lebenden hülfsbedürftigen nicht pensionsberechtigten Veteranen aus den Feldzügen von 1806—1815 angeordnet worden, da die vorhandene dergleichen Nachweisung durch die stattgehabten Veränderungen theilweise unbrauchbar geworden ist.

Die Ortsbehörden erhalten daher hiermit den Auftrag, die verlangte Nachweisung bezüglich der am Orte befindlichen Veteranen der oben angegebenen Kathegorie nach dem früher mitgetheilten Schema (Kreisblatt pro 1853. S. 220) alsbald anzufertigen und binnen 14 Tagen hier einzureichen.

Was die Reihenfolge der einzelnen Veteranen, in welcher sie aufzunehmen sind, betrifft, so muß solche nach dem Grade der Hülfsbedürftigkeit, und wo diese gleich ist, nach dem Lebensalter erfolgen, so zwar, daß mit dem hülfsbedürftigsten resp. ältesten anzufangen ist.

Bolkenhain, den 23. Mai 1857.

No. 90.
Die Einreichung der Klassensteuer-Reclamations-Nachweisungen betr.

Diejenigen Klassensteuer-Reclamations-Nachweisungen, welche bis zum 30. d. M. hier nicht eingehen, werde ich durch expresse, auf Kosten der Säumigen abzusendende Boten abholen lassen.

Bolkenhain, den 23. Mai 1857.

No. 91.
Bekanntmachung.

Mühlenwaage-Tabellen können in meinem Büreau während der Amtsstunden abgeholt werden, was die Orts-Gerichte allen Müllern bekannt zu machen haben.

Bolkenhain, den 23. Mai 1857.

No. 92.
Bekanntmachung.

Am 12. d. M. sind dem Häusler Wilhelm Seliger zu Gräbel

ein grauer Tuchmantel im Werthe von .	10 Thlr.	—	Sgr.
ein schwarzer Tuchrock = = = .	10 =	—	=
ein blaumelirter dito = = = .	6 =	—	=
ein Getreidesack = = = .	— =	5	=
ein Schloß vom Kleiderschrank im Werthe von	— =	15	=

und in der Nacht vom 19. zum 20. d. M. dem Freistellenbesitzer Ernst Grüttner zu Falkenberg aus dem verschlossenen Kuhstalle

eine schwarz und weiß gescheckte Nutzkuh, mit weißem Kopfe, und der das linke Horn nahe am Kopfe abgesägt ist,

gestohlen worden.

Behufs Vigilanz auf die gestohlenen Sachen, vor deren Ankauf gewarnt wird, werden vorstehende Diebstähle hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bolkenhain, den 23. Mai 1857.

Der Königliche Landrath.

Graf von Bülow.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 22.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 2. Juni 1857.

No. 93.
Betr. die Klassensteuer-Ab- und Zugangs-, sowie die Nachweisungen der unbeitreiblichen Klassensteuer-Reste pro I. Semester c.

Die Orts-Behörden beauftrage ich die Klassensteuer-Ab- und Zugangs-, sowie die Nachweisungen der unbeitreiblichen Klassensteuer-Reste pro I. Semester c., sämmtliche Nachweisungen in duplo bis zum 15. Juni c. hier einzureichen.

Ich erwarte, daß die Klassensteuer-Reste sich sehr vermindert haben werden, da der niedrige Stand der Getreidepreise, sowie die hinlängliche Beschäftigung aller Lohnweber jeden Grund zur Niederschlagung von Steuerresten beheben.

Den Orts-Behörden mache ich es daher bei eigener Verantwortung zur Pflicht, jedes zulässige Executionsmittel, namentlich Lohnbeschlagnahme bei Webern und sonstigen Arbeitern in Anwendung zu bringen, ehe ein Rest zur Niederschlagung liquidirt wird.

Bei der Revision der diesfälligen Listen werden demnach auch alle Reste von Lohnwebern und ähnlichen Arbeitern gestrichen werden, wenn nicht der bestimmte Nachweis geführt worden, daß und aus welchen Gründen nicht auf das Lohn Beschlag gelegt worden ist.

Bolkenhain, den 28. Mai 1857.

No. 94.
Bekanntmachung.

Unter dem Protectorat Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen wird die durch den hiesigen Gewerbe-Verein veranlaßte zweite schlesische Industrie-Ausstellung

den 29. d. Mts. Vormittags um 11 Uhr

eröffnet werden, und von da durch sechs Wochen dauern.

Wir erachteten es für Pflicht, Behörden und Personen, deren Interesse für die industrielle Entwickelung unserer Provinz längst bewährt oder bei ihrer patriotischen Gesinnung nicht zu bezweifeln ist, hiervon besonders in Kenntniß zu setzen und zu jener Eröffnung ergebenst einzuladen.

Breslau, am 22. Mai 1857.

Das Directorium und der Vorstand des Breslauschen Gewerbe-Vereins.

No. 95.
Bekanntmachung.

Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau.
Gewährleistungs-Capital drei Millionen Thaler Preuß. Courant.

Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen gegen Feuersgefahr in Städten und auf dem platten Lande auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände zu festen, möglichst billigen Prämien. Bei Versicherungen auf mehrere Jahre werden wesentliche Vortheile bewilligt; bei Gebäude-Versicherungen wird den gehörig angemeldeten Hypotheken-Gläubigern volle Sicherstellung gewährt.

Prospecte und Antrags-Formulare sind bei dem unterzeichneten Agenten jederzeit gratis zu erhalten und wird von demselben bei der Versicherungsnahme jede zu wünschende Auskunft bereitwilligst ertheilt.

Bolkenhain, den 27. Mai 1857.

J. L. Schmäck.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 23.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 8. Juni 1857.

No. 96.
Betr. die Führung der Stammrollen.

Mit dem heutigen Kreisblatt erhalten die Ortsbehörden die Stammrollen zurück. —

Die Revision derselben hat mir abermals den Beweis geliefert, daß die den Ortsgerichten schon zu wiederholtenmalen zu Theil gewordenen Belehrungen über die Berichtigung und Fortführung der Stammrollen immer noch sehr wenig beachtet werden. Zu besonders vielen Erinnerungen haben Veranlassung gegeben die Stammrollen von Adlersruh, Falkenberg, Giesmannsdorf, Hausdorf, Ober- und Nieder-Hohendorf, Kauder, Möhnersdorf, Nimmersath, Hohenpetersdorf, Quolsdorf, Alt-Reichenau, Alt-Röhrsdorf, Wiesau, Rudelstadt, Schweinhaus, Streckenbach, Groß-Waltersdorf, Würgshalbendorf und Ober-Würgsdorf.

Die Ortsgerichte dieser Gemeinden mache ich daher hierdurch darauf aufmerksam, daß ich dieselben unfehlbar in angemessene Ordnungsstrafen nehmen werde, wenn die künftiges Jahr wieder einzureichenden Stammrollen nicht mit der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit fortgeführt worden sein sollten.

Bolkenhain, den 5. Juni 1857.

No. 97.
Betr. die Beschaffung von Gefängniß-Localen.

Diejenigen Polizei-Verwaltungen, welche in Gemäßheit meines Kreisblatt-Erlasses vom 26. April c., die Beschaffenheit von Gefängniß-Localen betreffend, noch nicht berichtet haben, benachrichtige ich hierdurch, daß ich die diesfälligen Berichte binnen längstens 10 Tagen bestimmt erwarte.

Bolkenhain, den 5. Juni 1857.

Fing

No. 98. Bekanntmachung.

Der achtunddreißigste Jahresbericht über die Wirksamkeit der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt im Jahre 1856 liegt während der Dienststunden in meinem Bureau zur Einsicht für Jedermann bereit.

Bolkenhain, den 5. Juni 1857.

No. 99. Bekanntmachung.

In der Nacht vom 28. zum 29. v. Mts. sind der verw. Kränner Hanke zu Alt-Reichenau und deren Sohn, dem Schuhmacher Hanke

3 Frauenhemden,
3 leinene Schürzen, wovon zwei blau und eine mit Streifen versehen sind,
ein blau und weiß gestreiftes kattunenes Halstuch,
eine blaue gestrickte wollene Frauenmütze,
2 eiserne Pfannen,
3 Töpfe, enthaltend 2, 3 und 4 Quart,
eine messingene Zuckerbüchse,
eine kleine messingene Wanduhr,
ein Steg Sohlenleder, roh und ungeschwärzt, und
sämmtliches Schuhmacher-Handwerkzeug;

sowie in derselben Nacht dem Häusler Ernst Köhler zu Weidenpetersdorf

aus dem neben der Hausthür befindlichen Stalle ein Schwein, am Hintertheile schwarz, sonst gelb und weiß gescheckt,

gestohlen worden.

Die Ortsbehörden und die Gendarmen fordere ich zur Vigilanz auf die gestohlenen Gegenstände, vor deren Ankauf gewarnt wird, hierdurch auf. Etwaige Ermittelungen, die zur Entdeckung der Diebe führen können, sind alsbald hierher anzuzeigen.

Bolkenhain, den 5. Juni 1857.

Der Königliche Landrath.

Graf von Bülow.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 24.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 15. Juni 1857.

No. 100. Die Dienst-Anweisung für die Stempelmeister betreffend.

Es sind in neuester Zeit mehrfache Klagen hier darüber geführt worden, daß die Stempelmeister nicht mit dem vorgeschriebenen Meßtische versehen sind.

Indem ich daher nachfolgend die von der Königl. Regierung erlassene Dienst-Anweisung für die Stempelmeister vom 24. October 1836 zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich sämmtliche Polizei-Verwaltungen an, alsbald eine Revision bei den Stempelmeistern vorzunehmen, und diejenigen der Letzteren, welche nicht im Besitze eines Schau- oder Meßtisches und der erforderlichen Stempel sind, anzuhalten, diese Inventarienstücke sofort auf ihre Kosten anzuschaffen. Stempelmeister, welche innerhalb 14 Tagen der Weisung der Polizei-Verwaltung nicht nachgekommen, sind mir namhaft zu machen.

Bolkenhain, den 12. Juni 1857.

Dienst-Anweisung für die Stempelmeister bei dem Leinengewerbe in Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 2. Juni 1827 über die polizeilichen Verhältnisse des Leinen-Gewerbes in Schlesien und der Grafschaft Glatz, und die darin insbesondere gegebenen Bestimmungen, werden den Leinwand-Stempelmeistern folgende Vorschriften zu ihrer Dienstführung ertheilt:

§. 1. Jeder Stempelmeister muß mit einem Schau- und Meßtische von 3 preußischen Ellen lang und 2 dergleichen Ellen breit,

nebst dazu gehörigen Stempeln und dem Maaße, wie breit die Leinwand- und Schleier-Waaren sein sollen, versehen sein.

§. 2. Auf dem Schau- und Meßtische müssen in Ansehung der Länge die Ellen mit Nummer 1, 2, 3 abgezeichnet, auf der ersten und letzten Elle die Viertel, Achtel und Sechzehntheile einer preußischen Elle, auf der mittlern aber nur die Hälfte, abgetheilt, und in Ansehung der Breite ebenfalls die Abtheilung der Ellen und besonders der zweiten, in Viertel, Achtel, Sechzehn- und Zweiunddreißigtheile, deutlich bemerkt sein.

§. 3. Schau- und Stempelgeräthschaften sind Inventarienstücke der Schaustätte. Die Stempelmeister sind schuldig, solche in dienstauglichem Stande zu erhalten. Was davon unbrauchbar wird, muß auf Anordnung des landräthlichen Amts neu angeschafft und die Ausgabe von den Stempelmeistern bestritten werden.

§. 4. Werden neue Schaustellen, außer den schon vorhandenen errichtet, so müssen die dazu bestimmten Stempelmeister die Kosten für die Geräthschaften tragen, wogegen sie oder ihre Erben sich darüber mit ihren Nachfolgern zu vergleichen haben.

§. 5. Ueber dem Meßtisch muß alle Leinwand und Schleier gemessen und darf hiezu keineswegs die gewöhnliche Hand-Elle genommen werden.

§. 6. Die Stempelmeister müssen das Messen und Stempeln der Leinwand und Schleier selbst verrichten und sich nicht beikommen lassen, solches in ihrer Abwesenheit ihren Leuten oder einem sonstigen unbefugten Dritten zu übertragen.

§. 7. In der Nacht oder bei Lichte darf, außer zur Winterzeit, und auch da nicht ohne Noth, nicht geschaut, gemessen und gestempelt werden. Noch weniger darf der Stempelmeister in etwa vorkommenden Fällen, wenn der Weber mit seiner Waare zu spät fertig geworden ist, sich unterstehen, sie ungeschaut und ungemessen zu stempeln.

§. 8. Zum Stempeln darf keine Waare angenommen werden, davon der Weber nicht zuvor die aus Versehen entstandenen Schauer-Ritzen, welche auf der Bleiche größer werden, zugenäht, die darin vorkommenden Würk- und Knüpf-Fäden, welche sowohl auf der Bleiche, als in der Walke, Anlaß zu Löchern geben, abgeschnitten und überhaupt das ganze Gewebe rein und sauber geputzt hat. Dergleichen mangelhafte Waaren müssen sofort zur Verbesserung zurück-

gegeben und, ehe solche nicht vollständig erfolgt ist, nicht gestempelt werden.

§. 9. Wenn aber das zum Schauen übergebene Stück keinen der vorbemerkten Fehler hat, oder wenn sie gehörig verbessert worden sind und selbiges sich also zur Schau eignet, so muß der Stempelmeister den sogenannten Ort der Waare und die Breite derselben an die auf dem Meßtische befindlichen Maaß-Linien wohl anpassen, am andern Ende des Tisches durch ihm helfende zuverlässige Personen, wozu jedoch der Weber selbst nicht mit zu gebrauchen ist, die Waaren-Länge auf der Kante, mittelst eines Kreidestrichs, allemal Zug für Zug, bezeichnen lassen und auf diese Weise fortfahren, bis das ganze Stück durchgemessen ist. Dann kann er dasselbe nach Länge und Breite richtig beurtheilen; nur muß alle Leinwand und aller Schleier nach der vollen Breite, und durchaus nicht doppelt gelegt und über den Rücken gestrichen, über den Meßtisch gezogen und gemessen werden.

§. 10. Folgende Gattungen von Schlesischen Waaren mit der dabei bestimmten Länge und Breite in preußischem Maaße, als vorzügliche Gegenstände des auswärtigen Handels, sind schaubar und keine anderen dürfen zur Schau angenommen werden:

Bei der Leinwand:

ein sogenanntes	$\frac{5}{4}$	breites	Stück	$53\frac{8}{16}$	Ellen	lang,	$1\frac{1}{16}$	Elle breit.
	$\frac{6}{4}$	=	=	$51\frac{13}{16}$	=	=	$1\frac{4}{16}\frac{1}{2}$	= =
	$\frac{6}{4}\frac{1}{2}$	=	=	$62\frac{3}{16}$	=	=	$1\frac{6}{16}\frac{1}{2}$	= =
	$\frac{7}{4}$	=	=	$36\frac{4}{16}$	=	=	$1\frac{8}{16}$	= =
	$\frac{8}{4}$	=	=	$36\frac{4}{16}$	=	=	$1\frac{11}{16}\frac{1}{2}$	= =
	dergleichen			$72\frac{8}{16}$	=	=	$1\frac{11}{16}\frac{1}{2}$	= =
	dergleichen			$51\frac{13}{16}$	=	=	$1\frac{11}{16}\frac{1}{2}$	= =

Bei dem Schleier:

ein sogenanntes	$\frac{5}{4}$	breites	Stück	$46\frac{10}{16}$	Ellen	lang,	$1\frac{1}{16}$	Elle breit.
	$\frac{6}{4}$	=	=	$46\frac{10}{16}$	=	=	$1\frac{4}{16}\frac{1}{2}$	= =
	$\frac{6}{4}\frac{1}{2}$	=	=	$50\frac{1}{16}$	=	=	$1\frac{6}{16}\frac{1}{2}$	= =
	$\frac{7}{4}$	=	=	$50\frac{1}{16}$	=	=	$1\frac{8}{16}$	= =
	$\frac{7}{4}\frac{1}{2}$	=	=	$50\frac{1}{16}$	=	=	$1\frac{3}{16}\frac{1}{2}$	= =
	$\frac{8}{4}$	=	=	$50\frac{2}{16}$	=	=	$1\frac{11}{16}\frac{1}{2}$	= =

So viel muß in der Regel der Weber dem Stempelmeister zur Schau liefern. Da jedoch aus einem und demselben Blatte die

Waare etwas breiter, auch etwas schmäler fallen kann, je nachdem der Schuß und die Werfte kleiner oder stärker ist, so darf dieser Mangel an der Breite doch nicht über einen viertel preußischen Zoll betragen, und ein Mehreres darf daher der Stempelmeister nicht durchgehen lassen.

§. 11. Wenn nun die Waare beim Messen das vorgeschriebene Maaß enthält, so hat er solche nach ihrem wahren Befunde an Länge und Breite an beiden Enden des Stücks, mittelst eines das Maaß nachweisenden Stempels, zu bezeichnen und neben denselben die andern Stempel, mit dem Namen der Schaustätte und mit dem Anfangsbuchstaben seines, des Stempelmeisters, eigenen Namens aufzudrücken und zwar mit Oelschwärze, reinlich und deutlich.

§. 12. Ist an der Waare ein Uebermaaß an Länge vorhanden, so muß es der Stempelmeister an dem geringsten oder dem sogenannten Lindeorte abschneiden; dies aber durchaus nicht am guten Orte weder geschehen lassen, noch selbst thun.

§. 13. Waaren, an denen gedachtes Uebermaaß, Fleckel genannt, von dem Weber oder sonst Jemanden vorher abgeschnitten worden ist, ehe sie zur Schau kommen, oder an denen der Lindeort mehr als eine Elle beträgt, oder die schlechteres und stärkeres Garn haben, als dem Gewebe in seiner Gattung zukommt, oder Waaren, welche mit ungleicher Werfte, Eintrag und Arbeit versehen sind, oder einen Abgang von einer Elle in der Länge haben, sind nicht schaubar, und müssen dem Weber unbedingt und ohne einige Bezeichnung zurückgegeben, und zu einer anderweiten Schau nicht wieder angenommen werden.

§. 14. Wenn hingegen der Abgang an der Länge mehr als Eine Elle beträgt, mithin dadurch eine Verkürzung in der Abscheerung sichtbar, oder wenn bemerkt wird, daß Gänge des Rohrblattes in der Mitte, oder von einem Ende zum andern mit Garn unausgefüllt und ledig gelassen worden sind, desgleichen, wenn durch ungebührliche Schauerung und Ausdehnung der Waare Mängel an der Breite vorgefunden werden; so hat der Stempelmeister dergleichen Waaren in Beschlag zu nehmen und an das ihm vorgesetzte Schauamt zur weitern Untersuchung zu übergeben.

§. 15. Kein Stempelmeister darf einem Weber aus einem andern Dorfe, woselbst ebenfalls Stempelmeister sind, Waaren stempeln, es sei denn, daß alle Stempelmeister jenes Dorfes abwesend oder

krank wären und sie ihn, mit Vorwissen der Orts-Gerichte ersucht hätten, ihre Dienstgeschäfte einstweilen zu übernehmen. Nur in einem solchen Falle ist ihm die Schau erlaubt, doch muß er die Waaren mit seinem eigenen, und nicht mit den Stempeln der Abwesenden und Kranken, bezeichnen. Er hat hierbei, in Ansehung der Länge, Breite und inneren Beschaffenheit, dieselben Vorschriften zu beobachten, die ihm für seinen eigenen Schaubezirk zur Pflicht gemacht worden sind.

§. 16. Den Stempelmeistern wird zwar gestattet, auch ihre eigenen, so wie die Fabrikate ihrer Verwandten und Schwäger im ersten und zweiten Grade, selbst zu schauen und zu stempeln; sie müssen aber auf solche Waaren noch besonders ihren Namen neben den gewöhnlichen Stempeln, mit guter schwarzer Dinte deutlich und bald in die Augen fallend auf und mit allen Buchstaben ausschreiben. Wer sich hierbei Unredlichkeiten zu Schulden kommen läßt, soll nicht nur sogleich bei dem ersten Falle seines Dienstes auf immer entsetzt, sondern auch, nach dem Maaße der Verschuldung, mit polizeilicher Gefängnißstrafe bis auf vier Wochen belegt werden.

§. 17. Jeder Stempelmeister muß über sämmtliche, von ihm geschaute und gestempelte, folglich auch über die von ihm selbst oder seinen Verwandten gefertigten Waaren, ein Schau-Register führen, darin

den Tag der Schau und Stempelung,

den Namen und Wohnort des Webers, und

die Gattung der Waaren nach der vorgefundenen Länge und Breite,

gewissenhaft eintragen, und dieses Register altvierteljährig dem ihm vorgesetzten Schau-Amte unaufgefordert zur Durchsicht vorlegen.

§. 18. Stempelmeister, welche Waaren zur Schau annehmen, die nicht zu den obengenannten schaubaren Gattungen gehören, oder welche untüchtige Waaren mit den Schaustempeln belegen, oder welche die Länge und Breite der Waaren unrichtig bezeichnen, oder welche die in §. 14 dieser Dienst-Anweisung anbefohlene Beschlagnahme betrüglicher Waaren unterlassen, werden sofort, bei der ersten Entdeckung, von ihrem Amte entfernt, und niemals wieder als Stempelmeister angestellt werden.

§. 19. Wenn ein Stempelmeister die Annahme eines Waarenstücks zur Schau, oder nach derselben die Stempelung versagt, weil er das Stück entweder nicht für schaubar hält, oder für untüchtig

erklärt, so kann der Weber fordern, daß er ihm die Zurückweisung genügend bescheinige, um die weitere Entscheidung bei dem vorgesetzten Schau-Amte nachzusuchen.

§. 20. Die Stempelmeister müssen endlich die ihnen anvertrauten Stempel sorgfältig aufbewahren und sie nicht in die Hände unbefugter Personen gelangen lassen, bei Strafe unverzüglicher Dienstentsetzung.

§. 21. Als Lohn für ihre Mühwaltung und die getreue Ausübung ihrer Obliegenheiten wird den Stempelmeistern an Stempelgeld festgesetzt:

für ein Stück 5- oder 6viertelige Leinwand oder Schleier 6 Pf.,
für ein Stück 6½- oder 7viertelige Leinwand, und
für ein Stück 6½-, 7-, 7½- oder 8vierteligen Schleier 8 Pf.,
für eine 6½- oder 7viertelige Webe, und
ein Stück 8viertelige Schock- und Stück-Leinwand 1 Sgr.

Dieses Stempelgeld erhält der Stempelmeister von dem Weber, der es beim Verkauf der Waare von dem Käufer, und zwar über den bedungenen Kaufpreis, zurück empfängt.

Wenn daher ein Weber sich an einen Stempelmeister wendet, dem sein Wohnort zugewiesen ist, und wenn er das Stempelgeld im Voraus erlegt, so muß seine Waare, insofern sie überhaupt zu den schaubaren gehört, ohne Widerrede zur Besichtigung angenommen werden. Den Stempelmeistern ist hierbei untersagt, von den Webern ein Mehreres, als das oben festgesetzte Stempelgeld beträgt, unter welchem Vorwande es sei, zu fordern und anzunehmen, bei Strafe, ihres Amtes sofort entlassen, auch zu einem solchen für die Zukunft unfähig erklärt zu werden.

Die Stempelmeister sind übrigens schuldig, alle die Anordnungen, die ihnen von der landräthl. Behörde und dem ihnen vorgesetzten Schau-Amte ertheilt werden, auf das Genaueste zu befolgen, und ihr Amt mit Rechtlichkeit und Thätigkeit zu verwalten.

Sie werden von der gedachten landräthl. Behörde auf Kündigung angestellt, und von derselben auch, wenn sie nicht geschickt genug befunden werden, oder andere Umstände es nöthig machen, entlassen, in welchem Falle ihnen jedoch der Recurs an die Königl. Regierung binnen 10 Tagen vorbehalten bleiben soll.

Liegnitz, den 24. October 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 101.
Bekanntmachung.

Der Ochsenjunge Carl Thiem aus Einsiedel hat seinen Dienst beim Dominio Preilsdorf ohne Erlaubniß seiner Brodherrschaft mehrmals verlassen, und sich der Bestrafung entzogen. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Ich fordere daher die Gendarmen und die Orts-Gerichte des Kreises auf, auf den Carl Thiem zu vigiliren, und im Betretungsfalle ihn per Transport hierher führen zu lassen.

Bolkenhain, den 12. Juni 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

No. 102.
Bekanntmachung.

Das den Franz Glaubitz'schen Erben gehörige Bauergut Nr. 33. von Järischau, gerichtlich abgeschätzt auf 9170 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf., soll im Wege der freiwilligen Subhastation

den 20. Juli c. Vormittags 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Taxe, der neueste Hypotheken-Schein und die Kaufsbedingungen sind in unserem Bureau II. einzusehen.

Striegau, den 5. Juni 1857.

Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

No. 102.
Bekanntmachung.

Der Bekanntmachung Eurer Majestät vom 5. Juni d. J. (Gesetz-Sammlung S. 129) beehre ich mich, Allerhöchstdero Genehmigung ergebenst zu erbitten, daß die Bestimmungen, welche bereits nachträglich erlassen, und die Bestimmungen, welche noch erlassen werden sollen, gegenwärtig unterstützt sind. Gleichzeitig bitte ich Eure Majestät, daß die Gesetze, welche auf den Grund Allerhöchstdero Genehmigung, auch im Verordnungsweg, für den Bereich dieser Provinz erlassen werden, zu lassen.

Königsberg, den 12. Juni 1867.

Der Königliche Landrath.

von Bitter.

No. 103.
Bekanntmachung.

Das von Seiten des Königlichen Oberlandesgerichts Marienwerder, Nr. 33, vom 3. April d. J. gewährte abgekürzte Verfahren auf 1 Tag 8 Stunden, 1 Tag 8 Stunden, 1 Tag 8 Stunden

für den 20. Juli c. Vormittags 11 Uhr

an ausserordentlicher Gerichtsstelle zu Marienwerder.

Die Sache, der neuerte Gerichtsstand und die Klagebegründung sind in unserem Blatte II einzurücken.

Marienwerder, den 5. Juni 1867.

Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 25.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 22. Juni 1857.

No. 103. Bekanntmachung.

Dem Bürgermeister a. D. Dr. Teichmann hierselbst ist von der Königlichen Regierung vom 1. Mai d. J. ab die Verwaltung der Polizei in den Königlichen Domainen-Amts-Dörfern des diesseitigen Kreises, mit Ausschluß der Ortschaften Klein-Waltersdorf und Wiesau übertragen worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bolkenhain, den 17. Juni 1857.

No. 104. Bekanntmachung.

Der Stellenbesitzer Wilhelm Nier zu Halbendorf ist am 15. d. Mts. zum Gerichtsscholz für die Gemeinde Halbendorf von mir vereidigt worden.

Bolkenhain, den 17. Juni 1857.

No. 105. Betrifft die Einreichung der Nachweisungen der Handwerksmeister, Gesellen und Lehrlinge.

Um die Wirkungen der Verordnung vom 9. Februar 1849 vollständiger beurtheilen und namentlich übersehen zu können, wie sich das numerische Verhältniß zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen weiterhin gestalten werde, veranlasse ich die Königliche Regierung mit Bezugnahme auf die Circular-Verfügungen vom 16. Mai 1855 und vom 26. Mai 1856, in Betreff der alljährlich anzuzeigenden Zahl der Handwerksmeister und der Gesellen, welche in den einzelnen Kreisen vorhanden sind, in den betreffenden Nachweisungen künftig auch die Zahl der vorhandenen Lehrlinge der im §. 23 a. a. O. bezeichneten Handwerker anzugeben. Bei der Aufstellung der Nachweisung für das laufende Jahr ist zugleich die Zahl der bei den verschiedenen Klassen jener Handwerker im Jahre 1848 beschäftigt

gewesenen Lehrlinge, soweit hierüber noch Auskunft erlangt werden kann, zu ermitteln und anzugeben.

Bei der Prüfung der im vergangenen Jahre von den Königlichen Regierungen eingereichten Nachweisungen ist die wünschenswerthe Gleichförmigkeit vermißt worden. Um diese herbeizuführen, wird der Königlichen Regierung das beifolgende Schema zur Beachtung bei der Aufstellung der fortan einzureichenden Nachweisungen zugefertigt. Statt der dort erforderten Angaben in Betreff des Jahres 1848 sind in den Nachweisungen für die Jahre 1858 u. ff. die Ergebnisse des Vorjahrs einzuschalten. Es ist darauf zu halten, daß in allen Nachweisungen die Columnen 1 bis 52 mit genauer Beachtung der Ueberschriften ausgefüllt und daß hierbei nicht zwei oder mehrere in dem Schema getrennte Gewerbe zusammengefaßt werden.

Berlin, den 30. April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Indem ich vorstehende Ministerial-Verfügung sämmtlichen Orts-Behörden hiermit communicire, erhalten dieselben den Auftrag, die in Folge meiner Kreisblatt-Verfügungen vom 26. October 1855 und 5. Januar d. J. alljährlich bis zum 31. December einzureichende Nachweisung nunmehr nach dem unten abgedruckten Schema aufzustellen. Der für das laufende Jahr einzureichenden Nachweisung ist eine Uebersicht der im Jahre 1848 beschäftigt gewesenen Lehrlinge, insoweit deren Ermittelung jetzt noch möglich ist, beizufügen. Formulare zu der Nachweisung zu dem Preise von 6 Sgr. für das Buch, können die Orts-Behörden hier erhalten, sobald Sie den Bedarf an solchen innerhalb 3 Wochen hier anzeigen.

Bolkenhain, den 17. Juni 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

Schema.

Nachweisung

der

im Jahre 18 in der Gemeinde

vorhanden gewesenen Meister, Gesellen und Lehrlinge der im §. 23 der Verordnung vom 9. Febr. 1849 aufgeführten Handwerke.

Ort.	Am Schlusse des Jahres	1 Müller.			2 Bäcker.			3 Pfefferküchler und Conditoren.			4 Fleischer.		
		Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.
	1848												
	185												

5 Gerber aller Art.			6 Leder-bereiter.			7 Kor-duaner.			8 Perga-menter.			9 Schuh- u. Pantoffel-macher.			10 Handschuh-macher und Beutler.			11 Kürschner.			12 Sattler mit Einschluß der Riemer u. Täschner.		
Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.

13 Tapezierer.			14 Buchbinder.			15 Seiler und Reifschläger.			16 Bürstenbinder.			17 Perrückenmacher.			18 Hutmacher.			19 Tuchmacher und Tuchbereiter.			20 Weber und Wirker jeder Art.		
Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.

21 Posamentirer und Knopfmacher			22 Schneider.			23 Tischler und Stuhlmacher.			24 Rade- und Stellmacher.			25 Groß- und Kleinböttcher.			26 Drechsler aller Art.			27 Kammmacher.			28 Korbflechter.		
Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge

29 Töpfer.			30 Glaser.			31 Grob- und Kleinschmiede jeder Art			32 Messerschmiede.			33 Nagelschmiede.			34 Kupferschmiede.			35 Büchsenmacher.			36 Sporer.		
Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.

37 Schlosser.			38 Feilenhauer.			39 Nadler und Siebmacher.			40 Klemptner.			41 Schwertfeger.			42 Gürtler.			43 Gelb- und Rothgießer			44 Glockengießer.		
Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.

45 Zinngießer.			46 Gold- und Silber-Arbeiter.			47 Gold- und Silberschläger.			48 Uhrmacher			49 Vergolder			50 Maler u. Lackirer.			24 Färber.			52 Seifensieder.		
Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 26.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 29. Juni 1857.

No. 106. Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich diejenigen Reservisten und Landwehrleute ersten Aufgebots zur allgemeinen Kenntniß, welche die Königliche Kreis-Ersatz-Commission bei ihrem Zusammentreten im Monat Mai c. in Gemäßheit des §. 15 der Allerhöchst bestätigten Verordnung vom 26. October 1850 für unabkömmlich anerkannt hat:

1. Carl Seidel in Nieder-Baumgarten,
2. Wilhelm Pelkner daselbst,
3. Carl August Prenzel in Ober-Baumgarten,
4. Ehrenfried Simon in Einsiedel,
5. Johann Kramer in Bohrauseiffersdorf,
6. Ernst Wilhelm Maiwald in Rohnstock,
7. Ernst Kügler in Langhelwigsdorf,
8. Johann Carl Schrammel in Ober-Hohendorf,
9. Wilhelm Höppner in Schweinhaus,
10. Heinrich Berger in Groß-Waltersdorf,
11. Heinrich Kindler in Ober-Kunzendorf,
12. Christian Schinner in Neu-Kunzendorf,
13. Carl Müller in Märzdorf,
14. August Kuhn in Quolsdorf,
15. Christian Gottlieb Böhm in Wernersdorf,
16. Wilhelm Bettermann in Rudelstadt,
17. Carl Emil Otto Süßmann daselbst,
18. August Grüttner in Wederau.

Die Orts-Gerichte haben die Betheiligten hiervon mit dem Bedeuten in Kenntniß zu setzen, daß vorstehende Entscheidungen nur

bis zum nächsten Zusammentreten der Kreis-Ersatz-Commission, welches wahrscheinlich im Monat December d. J. stattfinden wird, in Kraft bleiben.

Bolkenhain, den 23. Juni 1857.

No. 107. Bekanntmachung.

Der Müllermeister August Franke zu Hohenpetersdorf ist als Schiedsmann für die Gemeinde Hohenpetersdorf durch das Königliche Kreis-Gericht zu Striegau am 22. d. M. vereidet worden.

Bolkenhain, den 27. Juni 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

No. 108. Bekanntmachung.

Das den Franz Glaubitz'schen Erben gehörige Bauergut Nr. 33 von Järischau, gerichtlich abgeschätzt auf 9170 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., soll im Wege der freiwilligen Subhastation

den 20. Juli c. Vormittags 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind in unserem Bureau II. einzusehen.

Striegau, den 5. Juni 1857.

Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 27.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 6. Juli 1857.

No. 109.
Bekanntmachung.

Nachweisung

der für das Jahr 1857 genehmigten Klassensteuer-Ermäßigungen im Kreise Bolkenhain.

Lauf. Nr.	Ortschaften.	Lfd. Nr. der Klassensteuerliste.	Namen der Klassensteuerpflichtigen.	Stand und Gewerbe.	Veranlagte Klassensteuer. (Monatlich.) Rß	Sgr.	Pf.	Ermäßigt auf (Monatlich.) Rß	Sgr.	Pf.	Klassensteuer-Ausfall. (Monatlich.) Rß	Sgr.	Pf.
1	Bolkenhain . .	150	Bohnert	Handelsmann .	—	15	—	—	12	6	—	2	6
2	dito . .	177	Schneider (seit 4. Febr.)	Wittwe . . .	—	5	—	—	2	6	—	2	6
3	dito . .	233	Böhm (seit 1. April c.)	Böttcher . .	—	5	—	—	2	6	—	2	6
4	dito . .	zug.	Meyer dito	Inwohner . .	—	5	—	—	2	6	—	2	6
5	Ober-Baumgarten .	37	Schenk	Vorwerksbesitzer	2	—	—	1	20	—	—	10	—
6	dito .	76	Pölkner	Wittwe . .	—	20	—	—	15	—	—	5	—
7	dito .	175	Seidel	Bauer . . .	—	20	—	—	15	—	—	5	—
8	dito .	345	Carl Seidel . . .	dito . . .	—	20	—	—	15	—	—	5	—
9	Nieder-Baumgarten	132	Rolke	dito . . .	1	10	—	1	—	—	—	10	—
10	dito	168	Schenke	Gärtner . .	—	20	—	—	15	—	—	5	—
11	dito	250	Fiebig	Schneider . .	—	7	6	—	5	—	—	2	6
12	Börnchen . . .	34	Caspar	Freistellenbesitzer	—	12	6	—	10	—	—	2	6
13	Giesmannsdorf .	63	Gottf. Hause (pr. 1857)	Bauergutsbes. .	1	10	—	1	—	—	—	10	—
14	dito . .	100	Scharf	dito .	—	25	—	—	20	—	—	5	—
15	dito . .	198	Naupach	dito .	1	10	—	1	—	—	—	10	—
16	dito . .	242	Ullich	Schuhmacher .	—	7	6	—	5	—	—	2	6
17	dito . .	247	Peter	Holzhändler .	—	12	6	—	10	—	—	2	6
18	dito . .	304	Christian Hause . .	Bauergutsbes. .	—	25	—	—	20	—	—	5	—
19	dito . .	337	Menzel	dito .	—	20	—	—	15	—	—	5	—
20	dito . .	341	Renner	dito .	1	—	—	—	25	—	—	5	—
21	Hausdorf . . .	96	Aust	dito .	2	—	—	1	20	—	—	10	—
22	dito . . .	110	Beer (pro 1857) . .	dito .	2	—	—	1	20	—	—	10	—

Lauf. Nr.	Ortschaften.	Fd. Nr. der Klassensteuerliste.	Namen der Klassensteuerpflichtigen.	Stand und Gewerbe.	Veranlagte Klassensteuer. (Monatlich.) Rß	Sgr.	₰	Ermäßigt auf Rß	Sgr.	₰	Klassensteuer-Ausfall. Rß	Sgr.	₰
23	Hausdorf	135	Helfer	Bauergutsbes.	—	25	—	—	20	—	—	5	—
24	dito	172	Schlausch	dito	2	—	—	1	20	—	—	10	—
25	dito	170	Fritsch	dito	1	10	—	1	—	—	—	10	—
26	Langhelwigsdorf	246	Hofemeister	dito	—	20	—	—	15	—	—	5	—
27	Nieder-Kunzendorf	85	Thiem	Stellenbesitzer	—	7	6	—	5	—	—	2	6
28	Hohenpetersdorf	51	Jüptner	Gärtner	—	12	6	—	10	—	—	2	6
29	dito	41	Simon (pro 1857)	Leerhäusler	—	5	—	—	2	6	—	2	6
30	Nieder-Polkau	48	Hoffmann	Schuhmacher	—	5	—	—	2	6	—	2	6
31	Quolsdorf	314	Heinzel	Großgärtner	—	12	6	—	10	—	—	2	6
32	dito	337	Unger	Bauer	1	—	—	—	25	—	—	5	—
33	Alt-Reichenau	189	Engler	Wittwe	—	25	—	—	20	—	—	5	—
34	dito	911	Gläser	Geselle	—	5	—	—	2	6	—	2	6
35	dito	460	Hering	Häusler	—	7	6	—	5	—	—	2	6
36	dito	107	Förster	dito	—	10	—	—	7	6	—	2	6
37	dito	478	Scholz	Bauer	2	—	—	1	20	—	—	10	—
38	Neu-Reichenau	134	Keil	Auszügler	—	7	6	—	5	—	—	2	6
39	dito	200	Gebel	Stellmacher	—	10	—	—	7	6	—	2	6
40	Alt-Röhrsdorf	222	Klose	Kleinbauer	—	25	—	—	20	—	—	5	—
41	dito	239	Mussig	Kalkbrenner	—	5	—	—	2	6	—	2	6
42	dito	258	Kügler	Auszüglerin	—	5	—	—	2	6	—	2	6
43	Rohnstock	241	Köhler	Häusler	—	5	—	—	2	6	—	2	6
44	Ruhbank	84	Krebs	Krämer	—	20	—	—	15	—	—	5	—
45	Simsdorf	101	Friebe	Bauer	1	20	—	1	10	—	—	10	—
46	dito	176	Meier (seit 1. Febr. c.)	Wittwe	—	5	—	—	2	6	—	2	6
47	Streckenbach	98	Schubert	Großg.-Wwe.	—	12	6	—	10	—	—	2	6
48	Thomasdorf	117	Seidel	Häusler	—	5	—	—	2	6	—	2	6
49	dito	119	Philipp	dito	—	5	—	—	2	6	—	2	6
50	dito	121	Kadenbach	dito	—	5	—	—	2	6	—	2	6
51	Ober-Wernersdorf	7	Berger	Freigärtner	—	25	—	—	20	—	—	5	—
52	dito	146	Berndt	Bauer	—	25	—	—	20	—	—	5	—
53	dito	178	Reimann	Wittwe	—	10	—	—	7	6	—	2	6
54	Ndr.-Wernersdorf	133	Riediger	Bauer	—	25	—	—	20	—	—	5	—
55	Nieder-Würgsdorf	145	Hoppe	dito	—	25	—	—	20	—	—	5	—
56	Würgsdorf Pfarrth.	1	Schäl	dito	2	—	—	1	20	—	—	10	—
				Summa	40	5	—	31	7	6	8	27	6

Liegnitz, den 25. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Scharfenort.

Vorstehende Nachweisung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Orts-Behörden mit dem Auftrage, die betreffenden Steuerpflichtigen von der erfolgten Herabsetzung ihrer Klassensteuer zu benachrichtigen, und mit denselben wegen der pro I. Semester c. bereits erfolgten Abführung der veranlagten Steuerbeträge sich zu berechnen.

Bolkenhain, den 3. Juli 1857.

No. 110.

Betreffend die Aufbringung der zweiten Hälfte der Beiträge des Kreises Bolkenhain zu dem Betriebs- u. Deckungs-Fond der ständischen Darlehnskasse der Provinz Schlesien.

Höherer Anordnung zu Folge soll jetzt die zweite Hälfte der Beiträge zu dem Betriebs- und Deckungsfond der Ständischen Darlehnskasse der Provinz Schlesien eingezahlt werden

Indem ich daher Bezug nehme auf meinen Kreisblatt-Erlaß vom 4. Juli v. J., fordere ich die Orts-Behörden auf, die in der nachfolgenden Repartition bezeichneten Beträge einzuziehen, und mit der Steuer pro Monat August und September c. zur Kreis-Steuer-Kasse hierselbst abzuführen.

Bolkenhain, den 3. Juli 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

Repartition

der pro 1857 aufzubringenden Beiträge zu dem Betriebs- und Deckungs-Fond der ständischen Darlehns-Kasse der Provinz Schlesien im Betrage von 2792 Rthlr. 7 Sgr. vom Kreise Bolkenhain.

Steuer-Beträge.			Nummer.	Namen der Ortschaften.	Haben einzuzahlen. Rß	Sgr.	Pf.
4507	—	—	1	Stadt Bolkenhain . . .	220	6	—
1007	—	—	2	= Hohenfriedeberg . . .	49	8	—
87	—	—	3	Gemeinde Adlersruh . . .	4	7	6
381	—	—	4	Dominium Ober-Baumgarten .	18	19	3
1256	—	—	5	Gemeinde dito .	61	13	6
45	—	—	6	Forstparcelle des rc. Raupach . .	2	6	—
42	—	—	7	Vorwerk Ober-Baumgarten . .	2	1	6
425	—	—	8	Dominium Nieder-Baumgarten .	20	23	—

Steuer-Beträge.			Nummer.	Namen der Ortschaften.	Haben einzuzahlen. Rß	Sgr	₰
1000	—	—	9	Gemeinde Nieder-Baumgarten .	48	28	—
225	—	—	10	Dominium Blumenau . . .	10	29	3
611	—	—	11	Gemeinde dito . . .	29	26	—
100	—	—	12	Dominium Börnchen . . .	4	26	9
146	—	—	13	Gemeinde dito . . .	7	4	3
141	—	—	14	dito Bohrauseiffersdorf . .	6	27	—
266	—	—	15	Dominium Dätzdorf . . .	13	—	—
218	—	—	16	Gemeinde dito . . .	10	19	6
308	—	—	17	dito Einsiedel . . .	15	2	6
469	—	—	18	dito Falkenberg . . .	22	28	—
1497	—	—	19	dito Giesmannsdorf . .	71	26	—
824	—	—	20	Dominium Girlachsdorf. . .	40	9	6
550	—	—	21	Gemeinde dito . . .	26	27	—
160	—	—	22	Dominium Gräbel . . .	7	24	6
331	—	—	23	Gemeinde dito . . .	16	5	6
598	—	—	24	Dominium Hausdorf . . .	29	6	—
1292	—	—	25	Gemeinde dito . . .	63	3	6
633	—	—	26	Dominium Langhelwigsdorf . .	30	27	6
1641	—	—	27	Gemeinde dito . .	80	5	—
489	—	—	28	dito Hohenhelmsdorf . .	23	26	6
342	—	—	29	dito Ober-Hohendorf . .	16	21	3
52	—	—	30	Dominium Nieder-Hohendorf . .	2	16	3
49	—	—	31	Gemeinde dito . .	2	11	6
862	—	—	32	Dominium Kauder . . .	42	3	3
1335	—	—	33	Gemeinde dito . . .	66	6	—
322	—	—	34	dito Ober-Kunzendorf . .	15	22	—
21	—	—	35	Freigut dito . .	1	—	9
472	—	—	36	Gemeinde Nieder-Kunzendorf . .	23	1	9
160	—	—	37	dito Neu-Kunzendorf . .	7	14	9
1555	—	—	38	Dominium Lauterbach . . .	75	28	9
674	—	—	39	Gemeinde dito . . .	32	27	6
116	—	—	40	Dominium Märzdorf . . .	5	20	—

Steuer-Beträge.			Nummer.	Namen der Ortschaften.	Haben einzuzahlen. Rß	Sgr	₰
1038	—	—	41	Gemeinde Märzdorf . . .	50	11	—
68	—	—	42	Dominium Möhnersdorf . .	3	9	3
373	—	—	43	Gemeinde dito . .	18	6	6
287	—	—	44	Dominium Nimmersath . . .	14	—	6
553	—	—	45	Gemeinde dito . . .	27	—	—
71	—	—	46	dito Ossenbahr . . .	3	14	—
218	—	—	47	Dominium Hohenpetersdorf . .	10	19	—
858	—	—	48	Gemeinde dito . .	41	27	—
696	—	—	49	dito Weidenpetersdorf . .	34	—	—
80	—	—	50	dito Ober-Polkau . .	3	27	—
94	—	—	51	dito Nieder-Polkau . .	4	17	6
89	—	—	52	dito Preilsdorf . . .	4	20	—
95	—	—	53	dito Prittwitzdorf . . .	4	19	—
1743	—	—	54	dito Quolsdorf . . .	85	5	—
411	—	—	55	Dominium Alt-Reichenau . .	20	2	—
3600	—	—	56	Gemeinde dito . .	175	26	—
681	—	—	57	dito Neu-Reichenau . .	33	7	3
1420	—	—	58	dito Alt-Röhrsdorf . .	69	11	—
180	—	—	59	dito Neu-Röhrsdorf . .	8	24	—
853	—	—	60	Dominium Rohnstock . .	41	21	—
1336	—	—	61	Gemeinde dito . . .	64	8	—
487	—	—	62	Dominium Rudelstadt . . .	23	24	—
1647	—	—	63	Gemeinde dito . . .	80	14	—
351	—	—	64	dito Ruhbank . . .	17	4	3
285	—	—	65	dito Schweinhaus . . .	13	27	3
632	—	—	66	Dominium Hohenfriedeberg . .	30	26	6
604	—	—	67	Gemeinde Schweinz . . .	29	5	—
898	—	—	68	dito Simsdorf . . .	43	26	—
703	—	—	69	Dominium Schollwitz . . .	34	11	—
169	—	—	70	Gemeinde dito . . .	8	7	3
902	—	—	71	dito Streckenbach . . .	44	2	—
369	—	—	72	dito Thomaßdorf . . .	18	—	—

Steuer-Beträge.			Nummer.	Namen der Ortschaften.	Haben einzuzahlen. Rß	Sgr.	₰
274	—	—	73	Dominium Klein-Waltersdorf .	13	11	—
246	—	—	74	Gemeinde dito . .	12	—	—
155	—	—	75	Dominium Groß-Waltersdorf .	7	17	3
83	—	—	76	Gemeinde dito . .	4	1	6
960	—	—	77	Dominium Wederau . . .	46	28	—
1265	—	—	78	Gemeinde dito . . .	61	23	—
415	—	—	79	Dominium Wernersdorf . .	20	8	6
606	—	—	80	Gemeinde Ober-Wernersdorf . .	29	18	6
677	—	—	81	dito Nieder-Wernersdorf .	33	2	6
183	—	—	82	dito Wiesau	8	28	3
262	—	—	83	dito Wiesenberg . . .	12	22	3
256	—	—	84	Dominium Ober-Wolmsdorf . .	12	15	—
700	—	—	85	Gemeinde dito . .	34	6	—
720	—	—	86	dito Nieder-Wolmsdorf . .	35	6	—
146	—	—	87	dito Städt. Wolmsdorf . .	7	4	—
690	—	—	88	Dominium Würgshalbendorf . .	33	20	—
1757	—	—	89	Gemeinde dito . .	85	24	6
65	—	—	90	dito Würgsdorf Pfarrthei .	3	5	—
29	—	—	91	dito Neu-Würgsdorf . .	1	11	—
704	—	—	92	dito Ober-Würgsdorf . .	34	11	9
57213	—	—		Summa	2792	7	—

Die Grundsteuer, Einkommensteuer, Klassensteuer, und Gewerbesteuer mit Ausschluß der Steuer für Brau- und Brennereien, der Hausirer, und beider niedrigsten Stufen der Klassensteuer, sind Maaßstab der Repartition.

Bolkenhain, den 1. Juli 1857.

Königliche Kreis-Steuer-Kasse.

Richter.

Das hiesige Amtslocal zu Abfertigungen der indirecten Steuern ist in das Haus Nr. 81 am niedern Ringe, dem frühern gegenüber, verlegt. No. 111. Bekanntmachung.

Bolkenhain, den 3. Juli 1857.

Königliches Steuer-Amt.

Dem Freihausbesitzer Gottlieb Schöbel zu Ober-Hermsdorf ist am 23. April 1857 Nachmittags aus seiner Stube eine eingehäusige silberne Taschenuhr mit einer blechnen Kapsel, römischen Ziffern, am Boden gepreßt, nebst einer stählernen Kette mit zwei Uhrschlüsseln entwendet worden. No. 112. Bekanntmachung.

Jeder, welcher über die Person des unbekannten Thäters, oder den Verbleib der gestohlnen Uhr, vor deren Ankauf hiermit gewarnt wird, Auskunft zu ertheilen vermag, wird aufgefordert, hiervon ungesäumt dem unterzeichneten Staats-Anwalt oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Kosten entstehen dadurch nicht.

Sämmtliche Sicherheitsbeamte werden zur Vigilanz aufgefordert.

Waldenburg, den 26. Juni 1857.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 28.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 13. Juli 1857.

No. 113.

Betreffend das Verhalten der Dienstherrschaften gegen schwangeres weibliches Gesinde.

Unter Bezugnahme auf §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir, wie folgt:

Wenn ein weibliches Gesinde schwanger wird, muß die Dienstherrschaft der Polizei-Obrigkeit des Dienstortes Anzeige machen und darf dasselbe nicht eher entlassen oder fortschaffen, als bis die Obrigkeit die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen hat.

Die Nichtbefolgung oder Uebertretung dieser Verordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thaler geahndet.

Liegnitz, den 18. Juni 1857.

Königliche Regierung.

Indem ich vorstehende im Amtsblatt Stück 26 enthaltene Polizei-Verordnung den Ortsbehörden zur besondern Kenntnißnahme bringe, bemerke ich noch Folgendes:

Ist das schwangere Gesinde noch für gesund und arbeitsfähig zu erachten oder vermögend, so hat die Polizei-Obrigkeit des Dienstortes diejenige des Ortes, an den das Gesinde sich begeben zu wollen erklärt, davon in Kenntniß zu setzen; oder wenn das Gesinde hülfsbedürftig ist und daher der öffentlichen Armenpflege bedarf, den Armenverband des Dienstortes zur sofortigen Fürsorge für dasselbe anzuhalten und mir die zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes des Gesindes erforderlichen Nachrichten alsbald zu geben. — Hierbei finde ich mich veranlaßt, noch darauf aufmerksam zu machen, daß das Verfahren der Orts-Behörden in Armensachen in vielen Fällen nicht den Be-

stimmungen des Armengesetzes vom 31. December 1842 und des damit wesentlich zusammenhängenden Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen von demselben Tage, und des Armen-Ergänzungsgesetzes vom 21. Mai 1855 entspricht. Durch die unrichtige Auffassung dieser gesetzlichen Vorschriften und durch die unvollständige Ermittelung derjenigen Thatsachen, welche bei Entscheidung von Streitigkeiten über die Ortsangehörigkeit eines Armen zu Grunde gelegt werden müssen, werden unnöthige Weiterungen zum Nachtheil der Armen oder einzelner Armenverbände herbeigeführt, weshalb ich es für nothwendig erachtet habe, diejenigen Punkte, welche besonders zu beachten sind und gegen welche am häufigsten gefehlt wird, hier zusammen zu stellen.

1. Wenn sich ein fremder Armer, ein kranker und mittelloser Reisender, Handwerksgeselle, Fabrikarbeiter ꝛc. bei einer Polizei-Behörde mit der Bitte um Unterstützung, Unterbringung oder Aufnahme in eine Krankenanstalt meldet, so ist derselbe sofort vollständig über seine persönlichen und Angehörigkeits-Verhältnisse zu vernehmen.

   Das Vernehmungs-Protokoll muß daher speciell enthalten:

   a) Name, Alter und Vermögensverhältnisse des Bittstellers, sowie die Namen, den Wohnort und die Vermögensverhältnisse seiner Eltern, Großeltern, Kinder und Geschwister.

   b) Die Angabe, wo und in welchen Verhältnissen er während der letzten drei Jahre gelebt hat. In dieser Beziehung muß die Zeit, während welcher sich der Verarmte an einem oder dem andern Orte aufgehalten haben will, wo möglich nach dem Datum, oder wenigstens so genau, als es sich irgend thun läßt, angegeben werden. Auch der Ort ist speciell anzugeben; mithin genügt die Benennung eines Dorfes nicht, sondern es muß zugleich bemerkt werden, ob der Verarmte auf dem herrschaftlichen Hofe, oder in einem herrschaftlichen Familienhause, Vorwerke ꝛc., oder in einem zur Dorfcommune gehörenden Hause sich aufgehalten hat. Was die Lebensverhältnisse betrifft, so muß der Antragsteller befragt werden, ob er eine eigene Wohnung oder Schlafstelle gehabt und ob er sich bei seiner Niederlassung an einem Orte bei der Orts-Polizeibehörde (auf dem Lande der Gutsherrschaft) gemeldet

hat, insbesondere aber ist bei solchen Personen, bei denen es zweifelhaft sein kann, ob sie als Dienstleute oder selbstständig gelebt haben, das Verhältniß, in welchem sie zu ihrem Arbeitsgeber gestanden, möglichst vollständig zu ermitteln.

c) Ist der Bittsteller noch minorenn, so muß das letzte Domicil seines Vaters oder seiner unehelichen Mutter, oder falls dieselben kein Domicil hatten, der letzte dreijährige Aufenthalt derselben angegeben werden.

d) In gleicher Weise (Lit. c) ist hinsichtlich derjenigen großjährigen Personen zu verfahren, welche noch nicht 27 Jahre alt sind und seit ihrer Großjährigkeit weder ein Domicil begründet, noch sich drei Jahre an einem Orte aufgehalten haben.

2. Sehr viele Armenverbände gehen von der Ansicht aus, daß durch den bloßen dreijährigen Aufenthalt eines Menschen ihre Verpflichtung zur Versorgung desselben im Falle der Verarmung nicht begründet werde, indem sie sich dabei auf den §. 2 des Armengesetzes stützen. Diese Ansicht ist unrichtig, denn das Gesetz verpflichtet mit bestimmten Worten auch denjenigen Armenverband zur Fürsorge für einen Armen, in dessen Bezirk sich derselbe, auch ohne einen Wohnsitz erworben zu haben, drei Jahre hindurch aufgehalten hat, und der §. 2 a. a. O. spricht gar nicht von dem Falle des dreijährigen Aufenthalts.

3. Unzulässig ist es, den Armen an die Unterstützung seiner Angehörigen, oder wenn er ein Handwerksgeselle ist, an die Gewerkskassen ꝛc. zu verweisen.

4. Nach dem Armengesetze kommt es darauf, ob ein großjähriger Armer noch unter väterlicher Gewalt steht, nicht an, weshalb auch aus diesem Umstande kein Einwand gegen die Verpflichtung zur Armenpflege von Seiten eines Armenverbandes hergeleitet werden kann.

5. Jeder örtliche Armenverband hat denjenigen Armen, welche sich in seinem Bezirk vorfinden, ohne Unterschied, ob sie ihm angehören oder nicht, die augenblicklich nöthige Unterstützung zu gewähren, und darf denselben an seinen angeblichen Angehörigkeitsort nicht zurückschicken, bevor er sich nicht Gewißheit darüber verschafft hat, ob derselbe dort aufgenommen wird. Am allerwenigsten darf ein

Armenverband einen armen Kranken unter irgend einem Vorwande fortschaffen lassen.

6. Mehrere Armenverbände haben sich ihrer Verpflichtung gegen erkrankte Dienstboten, Gesellen ꝛc. unter dem Vorgeben zu entziehen gesucht, daß die Krankheit ihrer Natur nach schon früher an einem andern Orte entstanden sein müsse. Ein solches Vorgeben kann jedoch nicht berücksichtigt werden, denn einerseits wird sich fast niemals mit vollständiger Gewißheit ermitteln lassen, wenn eine Krankheit ihren eigenthümlichen Anfang genommen hat, andererseits kommt es nicht auf diesen Anfangspunkt an, sondern darauf, zu welcher Zeit der Erkrankte genöthigt gewesen ist, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen.

7. Geschwängerte Personen sind als Kranke zu betrachten, sobald die Schwangerschaft so weit vorgeschritten ist, daß sie nicht mehr vollständig im Stande sind, ohne Beihülfe für ihre Bedürfnisse selbst zu sorgen. Dieser Zeitpunkt tritt in der Regel mit dem 7. Monate ein, es bleibt jedoch der Nachweis eines früheren Eintretens desselben unbenommen.

8. Kur- und Verpflegungskosten, welche ein Armenverband dem andern für die Verpflegung eines Armen aus dem Communal-Armenfonds gesetzlich zu zahlen hat, gehen portofrei, insofern sie von den betreffenden Communal-Behörden oder Kassen an öffentliche Behörden unter öffentlichem Siegel und der Rubrik: „Armen-Kur- und Verpflegungskosten" versendet werden.

9. Es kommen nicht selten Fälle vor, daß Arme wünschen, mit ihren an einem andern Orte wohnenden nahen Angehörigen (z. B. Eltern, Kindern) mit beiderseitiger Uebereinstimmung zusammen zu ziehen, daß sie aber durch die betreffenden Communalbehörden daran behindert werden. Hierin liegt nicht nur in vielen Fällen eine große Härte, sondern es wird dadurch auch oft den Armen die Gelegenheit genommen, einen Theil ihres Unterhalts durch Verrichtung häuslicher Arbeiten zu verdienen. Wir empfehlen daher den Communalbehörden, deren Gemeinden ein solcher Armer angehört, den Umzug des Armen dadurch möglich zu machen, daß sich die Commune verpflichtet, ihn auch ferner als ihren Angehörigen zu betrachten, ihm die künftig etwa erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen und ihn, wenn es nöthig wird,

jederzeit wieder bei sich aufzunehmen. Zugleich erwarten wir, daß diejenigen Communen, bei denen sich ein solches Individuum niederlassen will, sobald sie hierdurch genügend sicher gestellt sind, den Umzug ohne Weiterungen geschehen lassen werden, insofern es sich nicht etwa um die Aufnahme eines notorischen Trunkenbolds, Diebes ꝛc. handelt.

Bolkenhain, den 9. Juli 1857.

No. 114.
Betr. die Einreichung der Atteste über Abnahme der Gemeinde-Rechnungen pro 1856.

Es sind noch mehrere Polizei-Verwaltungen mit der Einreichung der Atteste über Abnahme der Gemeinde-Rechnungen pro 1856 im Rückstande.

Dieselben fordere ich daher hierdurch auf, die qu. Atteste innerhalb 8 Tagen hier einzureichen, widrigenfalls ich solche durch expresse, auf Kosten der Säumigen abzusendende Boten abholen lassen werde.

Bolkenhain, den 9. Juli 1857.

No. 115.
Betr. die Nachweisung der an die Gendarmen im II. Quartal c. gezahlten Denuncianten-Antheile.

Die Polizei-Verwaltungen werden an die baldige Einreichung der Nachweisung der an die Gendarmen im II. Quartale c. gezahlten Denuncianten-Antheile hierdurch erinnert.

Bolkenhain, den 9. Juli 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

No. 116.
Bekanntmachung.

Die Gerichts-Ferien bei dem unterzeichneten Gericht treten ein durch die Zeit vom 21. Juli c. bis 31. August c.

Während dieses Zeitraums ruht der Betrieb aller

nicht schleunigen Rechtsangelegenheiten

sowohl in Bezug auf die Decretur und Abhaltung der Termine, als auch die Abfassung der Erkenntnisse.

Deposital-Tage sind nur

am 22. Juli und 12. August c.

Die Parteien und Rechts-Anwälte haben sich daher während der Ferien aller Anträge in Sachen, welche

Nichtferiensachen

sind, zu enthalten und schleunige Gesuche als solche zu begründen in die Augen fallend als

Ferien=Sache

zu bezeichnen.

Zugleich wird in Erinnerung gebracht, daß Zahlungen, welche zu dem hiesigen Depositorium erfolgen sollen, mit Sicherheit nur im Beisein und gegen Quittung der sämmtlichen Depositarien

des Kreis=Gerichts=Rath Werner,
des Kreis=Gerichts=Secretair Melzer und
des Rendanten Friese

geschehen können. Wer dagegen handelt, hat es sich selbst beizumessen, wenn die Zahlung als ungültig betrachtet und noch einmal eingefordert wird.

Die Asservatoren sind:

der Rendant Friese und
der Diätarius Schmaltz.

Bolkenhain, den 2. Juli 1857.

Königliche Kreis=Gerichts=Deputation.

No. 117.
Bekanntmachung.

Das den Franz Glaubitz'schen Erben gehörige Bauergut Nr. 33 von Järischau, gerichtlich abgeschätzt auf 9170 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., soll im Wege der freiwilligen Subhastation

den 20. Juli c. Vormittags 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind in unserem Bureau II. einzusehen.

Striegau, den 5. Juni 1857.

Königliches Kreis=Gericht. II. Abtheilung.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 29.

Redigirt im Bureau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 20. Juli 1857.

No. 118.

Betreffend das Verbot des Gebrauchs der sogenannten Schleppen zum Transport der Pflüge auf Chausseen und den mit einer künstlichen Decklage ausgebauten Landstraßen, sowie das Verbot des Treibens ꝛc. des Viehes in den Gräben, Böschungen und Banquets der letzteren.

Auf Grund des §. 6. tit. 6. in Verbindung mit §. 11 und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird zur Beseitigung derjenigen Nachtheile, welche beim Transport von Pflügen auf Chausseen und den mit einer künstlichen Decklage ausgebauten Landstraßen im Regierungsbezirke durch das Aufreißen der obern Stein-, Kies- oder Lehmlage denselben entstehen, sowie zur Beseitigung der Nachtheile, welche aus dem Treiben des Viehes in den Gräben, Böschungen und Banquetts der letzteren erwachsen, Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Pflüge, Eggen und sonstige Ackergeräthe dürfen auf den Chausseen und auf den mit einer künstlichen Decklage ausgebauten Landstraßen des Regierungsbezirks fernerhin nicht mehr auf sogenannten Schleppen, d. h. zwei kreuzweise verbundenen Hölzern, deren lange Schenkelstücke unter der Last des Pfluges, der Eggen ꝛc. einschneidend auf der Straße hinschleppen, transportirt werden. Vielmehr muß deren Transport zu Wagen, auf Schleifen, d. h. kufenartig geformten Schlitten geschehen oder bei einer hierzu fortgesetzten Benutzung der Schleppen müssen diese mit kleinen Rädern in den auslaufenden langen Schenkelstücken versehen sein, welche das Einschneiden in die Straße verhüten.

§. 2.

Auf den mit einer künstlichen Decklage versehenen Landstraßen des Regierungsbezirks darf Niemand auf den Böschungen, den Banquetts und in den Gräben Vieh treiben.

§. 3.

Uebertretungen dieser Vorschriften sub 1. und 2. werden mit Geldbuße bis zum Betrage von 5 Rthlr. und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 4.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Liegnitz, den 12. Juni 1857.

Königliche Regierung.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Bolkenhain, den 17. Juli 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

No. 119. Steckbrief.

Der Knabe August Vogt, Stiefsohn des Berghauer Eduard Krause aus Nieder-Hermsdorf, zum Stehlen und Vagabondiren sehr geneigt, treibt sich seit einiger Zeit nach der Anzeige seines vorgenannten Stiefvaters zwecklos umher.

Die Polizei-Behörden und Orts-Gerichte ersuche ich, auf den ꝛc. Vogt zu vigiliren und im Betretungsfalle denselben per Transport an das Orts-Gericht zu Nieder-Hermsdorf, hiesigen Kreises, abzuliefern, mich aber von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen.

Waldenburg, den 6. Juli 1857.

Der Königliche Landrath.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 30.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 27. Juli 1857.

No. 120.
Betr. die Abhaltung des Departements-Ersatz-Geschäfts.

Die Aushebung der Heerespflichtigen durch die Königliche Departements-Ersatz-Commission findet im laufenden Jahre

zum 17. August

auf dem Platze vor dem hiesigen Schießhause statt.

Demnächst haben die Orts-Behörden folgende Anordnungen zu treffen:

1) Aus dem am Schlusse dieser Verfügung beigefügten namentlichen Verzeichnisse aller vorzustellenden Mannschaften sub A. bis L. sind die jedem Orte Angehörigen zu extrahiren und in ein besonderes Ortschafts-Verzeichniß zusammenzustellen. Dieses Verzeichniß ist mir binnen längstens 8 Tagen zur Einsicht vorzulegen.
2) Sämmtliche Mannschaften müssen an dem oben genannten Tage früh 5½ Uhr auf dem Platze vor dem hiesigen Schießhause bereits eingetroffen sein, zu welchem Behufe es nothwendig ist, daß die Leute aus den entfernteren Ortschaften schon des Abends vorher in den hier zunächst gelegenen Ortschaften eintreffen.
3) Die Herren Bürgermeister und Gerichtsscholzen haben die Mannschaften zu begleiten, und sind persönlich dafür verantwortlich, daß die Letzteren sich zur bestimmten Zeit sämmtlich auf dem Platze einfinden. Ebenso sind sie dafür verantwortlich, daß die Mannschaften auf dem Her- und Rückwege keine Excesse begehen.
4) Sollten von den vorzustellenden Leuten vielleicht einige nicht mehr am Orte anwesend sein, so ist deren gegenwärtiger Auf-

enthalt sofort zu ermitteln. Durch Communication mit den betreffenden Orts-Behörden sind diese Leute von dem Tage der Gestellung in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, sich zur rechten Zeit ebenfalls hier einzufinden.

5) Sollten von den vorzustellenden Mannschaften der Eine oder der Andere seit dem Kreis-Ersatz-Geschäft wegen Vergehen oder Verbrechen in Untersuchung gekommen oder bestraft worden sein, oder sollte ein solcher Fall bis zur Aushebung noch eintreten, so ist sofort davon Anzeige zu erstatten.

6) Mannschaften, welche durch Krankheit am Erscheinen verhindert werden, müssen zu Wagen hierher gebracht werden, und sollten sie auch dies nicht aushalten, so ist für dieselben ein ärztliches Attest vorzulegen.

7) Alle unter A. verzeichneten Leute müssen ihre Revaccinations-Scheine mitbringen, worauf die Orts-Behörden noch ganz besonders zu sehen haben. Ebenso haben dieselben darauf zu halten, daß alle Mannschaften rein gewaschen, und mit einem reinen Hemde bekleidet, erscheinen.

Bolkenhain, den 25. Juli 1857.

A.

Die bei dem Kreis-Ersatz-Geschäft als diensttauglich bezeichneten Leute.

1. Simon, Carl Ehrenfried, in Ober-Kunzendorf.
2. Nier, Carl Wilhelm, in Ober-Würgsdorf.
3. Grallert, Carl Julius, in Weidenpetersdorf.
4. Pätzold, Peter Paul, in Quolsdorf.
5. Fritsch, Johann Carl August, in Börnchen.
6. Sommer, Carl Wilhelm Julius, in Hohenfriedeberg.
7. Klein, August, in dito.
8. Rudolph, Carl August, in Städtisch-Wolmsdorf.
9. Baumelt, Johann August, in Ober-Baumgarten.
10. Nagel, August Benjamin, in Nieder-Würgsdorf.
11. Heilmann genannt Richter, Ernst Traugott, in Alt-Röhrsdorf.
12. Bruchmann, Carl Traugott, in Nieder-Würgsdorf.
13. Klose, Anton Franz, in Wederau.

14. Simon, Christian August, in Rudelstadt.
15. Frömberg, Christian Wilhelm, in Streckenbach.
16. Hindemith, Carl August Ehrenfried, in Quolsdorf.
17. Jentsch, Johann Carl Friedrich, in Nimmersath.
18. Grüttner, Ernst Friedrich Julius, in Langhelwigsdorf.
19. Nier, Wilhelm, in Ober-Würgsdorf.
20. Engler, Carl Wilhelm, in Alt-Reichenau.
21. Schubert, Carl August, in Ober-Würgsdorf.
22. Holzbecher, Johann Franz Florian, in Neu-Röhrsdorf.
23. Rösner, Franz Anton Albert, in Alt-Reichenau.
24. Seidel, Carl August, in Thomasdorf.
25. Hoppe, Johann Carl Ernst, in Langhellwigsdorf.
26. Reinert, Johann Franz Joseph, in Nieder-Würgsdorf.
27. Haude, Johann Friedrich August, in Langhelwigsdorf.
28. Bergel, Johann Gustav Carl, in Alt-Reichenau.
29. Schön, Carl Benjamin, in Ober-Wernersdorf.
30. Köhler, Ernst Wilhelm, in Kauder.
31. Heinrich, Carl August, in Ober-Baumgarten.
32. Schwarzer, Ernst Wilhelm, in Alt-Röhrsdorf.
33. Förster, Johann Carl Friedrich, in Nieder-Würgsdorf.
34. Friese, Carl Ehrenfried Sigismund, in Nieder-Baumgarten.
35. Meisner, Carl Friedrich, in Alt-Reichenau.
36. Schrodt, Johann Christian, in dito.
37. Fiebig, Carl Ehrenfried, in Nieder-Baumgarten.
38. Haamann, Heinrich Wilhelm, in Ober-Wolmsdorf.
39. Mücke, Carl Gottlob Benjamin, in Märzdorf.
40. Stumpe, Heinrich Julius, in Alt-Reichenau.
41. Vogel, Carl Gottfried, in dito.
42. Hentschel, Johann Benjamin, in Ober-Baumgarten.
43. Dorn, Friedrich Heinrich, in Einsiedel.
44. Neudeck, Friedrich Paul, in Ober-Baumgarten.
45. Wenzig, Johann Carl Wilhelm, in Börnchen.
46. Debuan, Carl Gustav Hermann, in Alt-Reichenau.
47. Weihrauch, Carl Ernst, in Nimmersath.
48. Kühnöl, Johann Franz August, in Börnchen.
49. Schenke, Carl Heinrich, in Nieder-Baumgarten.
50. Bunzel, Johann Carl, in dito.

51. Hansch, Christian, in Nimmersath. (Reclamant.)
52. Renner, Carl Wilhelm, in Neu-Reichenau.
53. Höppner, Carl August, in Nieder-Würgsdorf.
54. Walter, Johann Gottfried, in Thomasdorf.
55. Fritsche, Carl Wilhelm, in Langhelwigsdorf.
56. Wehner, Gottfried, in Groß-Waltersdorf.
57. Jackel, Ernst Friedrich, in Ober-Würgsdorf.
58. Halx, Friedrich, in Hohenfriedeberg.
59. Sebastian, Franz Wilhelm Roman, in Quolsdorf.
60. Böhm, Samuel Ehrenfried, in Ober-Würgsdorf.
61. Renner, Carl August Wilhelm, in Ober-Wolmsdorf.
62. Gansel, Carl Friedrich Wilhelm, in Rohnstock.
63. Schneider, Ehrenfried Wilhelm, in Nieder-Würgsdorf.
64. Föst, Friedrich Wilhelm, in Rudelstadt.
65. Menzel, Carl, in Blumenau.
66. Uber, Johann Carl Gottfried, in Kauder.
67. Seidel, Ernst Wilhelm, in Langhelwigsdorf.
68. Krebs, Carl Wilhelm, in Dätzdorf.
69. Förster, Carl, in Ober-Würgsdorf.
70. Scholz, Carl Heinrich, in Quolsdorf.
71. Raupach, Friedrich Wilhelm August, in Nieder-Würgsdorf.
72. Hoppe, Carl Traugott, in Neu-Reichenau.
73. Bauer, Heinrich Albert, in Alt-Reichenau.
74. Seidel, Johann Carl Heinrich, in dito.
75. Friese, Carl Friedrich Wilhelm, in Langhelwigsdorf.
76. Hilse, Carl Wilhelm, in Preilsdorf.
77. Keil, Carl Ehrenfried, in Neu-Reichenau.
78. Klose, Benjamin Hermann, in Alt-Röhrsdorf.
79. Elsner, Christian Benjamin, in Alt-Reichenau.
80. Kuhlich, Carl Friedrich, in Nimmersath.
81. Hoffmann, Franz Joseph, in Weidenpetersdorf.
82. Raupach, Carl Heinrich, in Ober-Wolmsdorf.
83. Ermlich, Carl Gottlieb Wilhelm, in Quolsdorf.
84. May, Johann Carl, in Ober-Baumgarten.
85. Hampel, Ernst August, in Girlachsdorf.
86. Krause, Friedrich Wilhelm, in Nieder-Baumgarten.
87. Zeise, Franz Heinrich Johann, in Alt-Reichenau.

88. Bartsch, Carl Heinrich, in Ober-Würgsdorf.
89. Druschke, Johann Carl Heinrich, in Quolsdorf.
90. Langer, Ernst Heinrich, in Ruhbank.
91. May, Johann Heinrich, in Hohenpetersdorf.
92. Pätzold, Carl Robert Ernst, in Kauder.
93. Kuttig, Friedrich Wilhelm August, in Rudelstadt.
94. Härtel, Johann Carl Wilhelm, in Kauder.
95. Streit, Carl Ehrenfried Friedrich, in Märzdorf.
96. Ulke, Ernst Wilhelm August, in Langhelwigsdorf.
97. Lienig, Wilhelm Gustav, in Kauder.
98. Thielsch, Friedrich Wilhelm, in Hausdorf.
99. Wieth, Eduard Johann Anton, in Alt-Reichenau.
100. Hülse, genannt Dehmel, Gottlieb Heinrich, in Kauder.
101. Böhm, Christian Ernst, in Ober-Baumgarten.
102. Hilse, Carl Samuel, in Kauder.
103. Bruchmann, Ehrenfried, in Langhelwigsdorf.
104. Grän, Gustav Eduard, in Gießmannsdorf.
105. Haude, Friedrich Wilhelm August, in Ober-Wernersdorf.
106. Seidel, Johann George, in Alt-Reichenau.
107. Hallmann, Johann Carl Albrecht, in Langhelwigsdorf.
108. Kuttig, Carl Wilhelm, in Giesmannsdorf.
109. Binner, Carl August Heinrich, in Falkenberg.
110. Hielscher genannt Scholz, Joh. Carl Heinrich, in Simsdorf.
111. Krause, Johann Carl August, in Ober-Hohendorf.
112. Mielchen, Johann Christian Ehrenfried, in Groß-Waltersdorf.
113. Haude, Carl Gottlieb, in Nieder-Wernersdorf.
114. Tscharnke, Johann Carl Heinrich, in Streckenbach.
115. Raupach, Friedrich Wilhelm Benjamin, in Alt-Röhrsdorf.
116. Vogt, Carl Friedrich Wilhelm, in Neu-Reichenau.
117. Springer, Carl Wilhelm August, in Schweinz.
118. Kuhn, Johann Carl August, in Alt-Reichenau.
119. Hirdler, Carl August, in Quolsdorf.
120. Neumann, Ernst Wilhelm, in Dätzdorf.
121. Stein, genannt Bauer, Friedrich Eduard, in Bolkenhain.
122. Kynast, Ernst Julius, in Giesmannsdorf.
123. Worbs, Wilhelm Heinrich, in Falkenberg.
124. Scholz, Johann Gottfried, in Weidenpetersdorf.

125. Ludewig, Ernst Heinrich, in Preilsdorf.
126. Walter, Wilhelm Eduard, in Quolsdorf.
127. Weiß, Carl Wilhelm, in Langhelwigsdorf.
128. Krause, Carl Heinrich, in Hausdorf.
129. Speer, Johann Julius Reinhold, in Simsdorf.
130. Runge, Carl Heinrich, in Bolkenhain.
131. Kaulitz, Gustav Julius Louis, in Bolkenhain.
132. Seidel, Carl August, in Ober-Baumgarten.
133. Schwedler, Carl Benjamin Heinrich, in Märzdorf.
134. Krause, Johann Gottfried, in Simsdorf.
135. Thamm, Carl Heinrich, in Ober-Wolmsdorf.
136. Ullrich, August Heinrich, in Quolsdorf.
137. Weigel, Carl Friedrich Wilhelm, in Ober-Wolmsdorf.
138. Werner, Carl Friedrich August, in Nieder-Baumgarten.
139. Häder, Carl Heinrich, in Nieder-Kunzendorf.
140. Plischke, Johann Carl Ehrenfried, in Hausdorf.
141. Schubert, Gottlieb Wilhelm, in Rohnstock.
142. Schön, Carl Friedrich, in Girlachsdorf.
143. May, Johann Carl Wilhelm, in Hohenpetersdorf.
144. Schubert, Johann Carl, in Alt-Röhrsdorf.
145. Hübner, Carl Friedrich Wilhelm, in Rudelstadt.
146. Berndt, Friedrich Wilhelm August, in dito.
147. Kuhn, Emil Friedrich Rudolph, in Kauder.
148. Borhammer, Johann Carl August, in Ober-Baumgarten.
149. Beer, Carl August, in Hausdorf.
150. Puder, Franz Joseph, in Rohnstock.
151. Ulke, Friedrich Wilhelm, in Langhelwigsdorf.
152. Schick, Franz Heinrich Gustav, in Bolkenhain.
153. Heinrich, Carl Benjamin, in Alt-Reichenau.
154. Kammer, Carl Heinrich, in Städtisch-Wolmsdorf.
155. Friebe, Carl Friedrich August, in Kauder.
156. Töppich, Johann Carl Heinrich, in dito.
157. Fellendorf, Carl Wilhelm August, in Bolkenhain.
158. Brückner, Ernst Friedrich, in Rudelstadt.
159. Worbs, Johann Ernst Heinrich, in Neu-Reichenau.
160. Lehmann, Carl Wilhelm, in Ober-Wernersdorf.
161. Kindler, Carl Christian, in Ober-Kunzendorf.

162. Schiedrich, Ernst Heinrich, in Wederau.
163. Käse, Carl Wilhelm, in Nieder-Würgsdorf.
164. Würfel, Franz Joseph, in Einsiedel.
165. Scharf, Carl Wilhelm, in Ober-Würgsdorf.
166. Tänzer, Carl Heinrich, in Hausdorf.
167. Seidel, Friedrich Wilhelm, in Märzdorf.
168. Elter, Friedrich August Traugott, in Alt-Reichenau.
169. Schlausch, Carl Wilhelm Heinrich, in Hausdorf.
170. Giesel, Johann Carl Friedrich, in Nieder-Wolmsdorf.
171. Kahl, Heinrich Wilhelm, in Girlachsdorf.
172. Clement, Johann Carl August, in Ober-Wolmsdorf.
173. Eukelmann, Carl August Samuel, in Lauterbach.
174. Mandel, Johann Carl August, in Kauder.

B.

Definitiv Ausgemusterte.

1. Thiel, Ernst August, in Nimmersath.
2. Kriegel, Johann Carl Heinrich, in Rudelstadt.

C.

Ganz-Invaliden.

1. Schäfer, Carl Friedrich August Robert, in Rohnstock.
2. Kluge, Carl August, in Gräbel.
3. Pohl, Carl August, in Städtisch-Wolmsdorf.
4. Ansorge, Gustav Wilhelm, in Bolkenhain.
5. Argo, Friedrich Adolph Eduard, in dito.

D.

Halb-Invaliden.

Engel, Johann Carl Heinrich, in Schollwitz.

E.

Temporär Unbrauchbare.

1. Reimann, Gottlieb, in Wernersdorf.
2. Nier, August, in Streckenbach.

3. Elsner, Carl David, in Quolsdorf.
4. Heinzel, Carl, in Alt-Reichenau.
5. Pilz, Rudolph, in Rudelstadt. (Schömbach.)
6. Langer, Friedrich Wilhelm, in Rudelstadt.
7. Böhm, Carl Gottlieb, in Giesmannsdorf.

F.

Die zur Armee-Reserve designirten Mannschaften.

1. Kolbe, Robert, in Neu-Reichenau.
2. Kleinwächter, Ferdinand Otto Roman, in Alt-Reichenau.
3. Seidel, Carl Traugott Robert, in Nieder-Kunzendorf.
4. Pätzold, Ferdinand Joseph, in Klein-Waltersdorf.
5. Klenner, Johann Carl, in Girlachsdorf.
6. Mäuer, Carl Wilhelm, in Alt-Reichenau.
7. Lorenz, Augustin Albert, in Ober-Wolmsdorf.
8. Linke, Johann Carl Gottfried, in Bolkenhain.
9. Seidel, Ernst Heinrich, in Ober-Baumgarten.
10. Emmrich, Carl Wilhelm, in Hohenhelmsdorf.
11. Pohl, Albert, in Blumenau.
12. Kirchner, Carl August, in Simsdorf.
13. Katterbe, Johann Carl August, in Nieder-Wolmsdorf.
14. Peter, Johann Wilhelm, in Giesmannsdorf.
15. Hauptmann, Ernst Robert, in Rohnstock.
16. Tietze, Carl Heinrich, in Ruhbank.
17. Föst, Christian Gottlieb, in Rudelstadt.
18. Schneider, Franz, in Dätzdorf.
19. Förster, Carl Ernst, in Rudelstadt.

G.

Die wegen Kleinheit und Schwäche zum drittenmale zurückgestellten Mannschaften.

1. Thiel, Johann Friedrich Eduard, in Bolkenhain.
2. Worbs, Johann Carl Benjamin, in Adlersruh.
3. Jentsch, Carl Heinrich, in Ober-Kunzendorf.
4. Hähnel, Gottfried, in Alt-Reichenau.
5. Gärtner, Heinrich August Julius, in Ober-Kunzendorf.

6. Richter, Carl Ernst Wilhelm Gustav, in Schweinz.
7. Krebs, Adolph Richard Julius, in Bolkenhain.
8. Eckert, Johann Carl, in Girlachsdorf.
9. Lachmann, Carl Friedrich August, in Nimmersath.
10. Rösner, Joseph Anton Amand, in Alt-Reichenau.
11. Hartmann, Carl August, in Ober-Kunzendorf.
12. Püschel, Friedrich August Hermann, in Alt-Röhrsdorf.
13. Renner, Johann Ehrenfried, in Neu-Reichenau.
14. Hornig, Carl August, in Langhelwigsdorf.
15. Klose, Johann Carl Wilhelm, in Wiesau.
16. Berndt, Friedrich Wilhelm, in Ober-Wernersdorf.
17. Alt, Christian Gottfried, in Thomasdorf.
18. Lorenz, Carl Gottfried, in Alt-Reichenau.
19. Rieger, Johann Gottlieb, in Quolsdorf.
20. Langer, Johann Carl, in Neu-Reichenau.
21. Koser, Carl Friedrich Gustav, in Rudelstadt.
22. Krause, Friedrich Wilhelm, in Thomasdorf.
23. Herrmann, Carl Julius, in Langhellwigsdorf.
24. Mäffert alias Hofemeister, Friedrich Wilhelm August, in Langhelwigsdorf.
25. Engler, Carl Heinrich, in Alt-Reichenau.
26. König, Carl Heinrich August, in dito.
27. Vogel, Carl August, in dito.
28. Gehl, Heinrich August, in Nieder-Kunzendorf.
29. Friebe genannt Scharf in Ober-Würgsdorf.
30. Arndt, Ernst Wilhelm, in Wederau.
31. Hainke, Heinrich August, in Nieder-Wolmsdorf.
32. Bauch, Carl Ehrenfried, in Quolsdorf.
33. Hamann, Ernst Friedrich Wilhelm, in Nimmersath.
34. Bernhard, Johann Carl, in Quolsdorf.
35. Bieder, Carl Gottlob Ernst, in Schweinz.
36. Beer, Heinrich, in Alt-Reichenau.
37. Lehmann, Carl Samuel, in Rudelstadt.
38. Bettermann, Christian Friedrich Hermann, in Prittwitzdorf.
39. Hoppe, Christian Friedrich, in Nieder-Wolmsdorf.
40. Gutsche, Johann Ehrenfried Christian, in Wederau.
41. Beer, Johann Ehrenfried August, in Alt-Röhrsdorf.

42. Krause, Ernst Wilhelm, in Simsdorf.
43. Bertermann, Johann Carl Gottlieb, in Quolsdorf.
44. Schmidt, Johann Heinrich, in Alt-Reichenau.
45. Hübner, Carl Friedrich Wilhelm, in Prittwitzdorf.
46. Hentschel, Ernst Ehrenfried, in Rohnstock.
47. Niepel, Johann Carl Heinrich, in Ober-Baumgarten.
48. Reiß, Johann Gottlieb, in Nieder-Baumgarten.
49. Walter, Carl Heinrich, in Weidenpetersdorf.
50. Ulber, Ferdinand Julius, in Hausdorf.
51. Hilse, Johann Carl, in Wederau.
52. Tschentscher, Friedrich Wilhelm, in Blumenau.
53. Härtel, Johann Carl Ernst, in Quolsdorf.
54. Bör, Ernst Friedrich Wilhelm, in Ober-Würgsdorf.
55. Winkler, Franz Albert Anton, in Giesmannsdorf.
56. Wittig, Johann Gottlieb Ernst, in Alt-Röhrsdorf.
57. Kuttig, Carl Heinrich, in Giesmannsdorf.
58. Worbs, Friedrich Wilhelm, in Ruhbank.
59. Emmrich, genannt Morche, Carl Wilhelm, in Ruhbank.
60 Häusch, genannt Fels, Carl Ehrenfried, in Hohenhelmsdorf.
61. Schubert, Heinrich, in Falkenberg.
62. Caspar, Friedrich Gottlieb Wilhelm, in Hohenpetersdorf.
63. Wittig, Carl Heinrich, in Ober-Hohendorf.
64. Hofmann, Carl Friedrich, in Nimmersath.
65. Grachel, Carl August Heinrich, in Nieder-Wernersdorf.
66. Wahn, Friedrich August, in Rudelstadt.
67. Ludewig, Johann Heinrich August, in Hohenpetersdorf.
68. Franz, Johann Carl, in Nieder-Baumgarten.
69. Gründel, Johann Carl August, in Groß-Waltersdorf
70. Mohaupt, Johann Franz Joseph, in Ober-Wernersdorf.
71. Unger, Christian Gottlieb, in Kander.
72. Püschel, Carl Ferdinand, in dito.
73. Höfchen, Carl Heinrich, in Schweinhaus.
74. Bittner, Franz Wilhelm, in Ober-Baumgarten.
75. Schubert alias Nixdorf, Carl, in Rudelstadt.
76. Berger, Carl Gottfried, in Schollwitz.
77. Ulber, Carl Gottfried, in Ober-Baumgarten.
78. Schubert, Carl August, in Rudelstadt.

79. May, Carl Ehrenfried, in Ober-Baumgarten.
80. Maiwald, Peter, in Alt-Reichenau.
81. Kahl, Franz Anton Thomas, in Alt-Reichenau.
82. Rudolph, Carl Wilhelm, in Nieder-Würgsdorf.
83. Jentsch, Julius August, in Bolkenhain.
84. Brückner, Johann Franz Carl, in Alt-Reichenau.
85. Herrmann, Carl Heinrich, in Quolsdorf.
86. Geisler, Johann Carl, in Rohnstock.
87. Peter, Heinrich Wilhelm, in Giesmannsdorf.
88. Werner, Carl, in Nieder-Würgsdorf.
89. Döring, Carl Wilhelm, in Thomaßdorf.
90. Krause, Johann Carl Heinrich, in Quolsdorf.
91. Conrad, Carl Friedrich Wilhelm, in Alt-Reichenau.
92. Seidel, Carl Heinrich, in Ober-Baumgarten.
93. Schreiber, Heinrich, in Dätzdorf.
94. Fiebiger, Adolph Albert, in Rudelstadt.
95. Nagel, Carl Heinrich, in Nieder-Baumgarten.
96. Berger, Carl Friedrich August, in Ober-Wernersdorf.
97. Thost, Johann Carl August, in Hausdorf.
98. Guder, Heinrich Wilhelm August, in Hausdorf.
99. Göppert, Carl August Wilhelm, in Langhelwigsdorf.
100. Thiem, Carl Heinrich, in Nieder-Kunzendorf.
101. Föst, Heinrich August, in Nimmersath.
102. Schreiber, Ernst August Traugott, in Alt-Röhrsdorf.
103. Caspar, Friedrich Wilhelm, in Rudelstadt.
104. Müssig, Christian Ehrenfried, in Girlachsdorf.
105. Fellendorf, Carl Friedrich Benjamin, in Hohenpetersdorf.
106. Süssenbach, Eduard, in Wederau.
107. Reiche, Hugo Feodor Artbur, in Bolkenhain.
108. Walter, Carl Friedrich, in Ober-Hohendorf.
109. Ludewig, Ernst Wilhelm, in Nieder-Polkau.
110. Schubert, Carl August, in Märzdorf.
111. Simon, Ernst Friedrich, in Nieder-Wernersdorf.
112. Reifgerste, Johann Carl Heinrich, in Rudelstadt.
113. Salomon, Wilhelm Julius, in Simsdorf.
114. Menz, Carl Wilhelm August, in Hausdorf.
115. Schlosser, Gottlieb Wilhelm, in Quolsdorf.

116. Bartsch, Ernst Ferdinand, in Kauder.
117. Knauer, Friedrich Wilhelm, in Bolkenhain.

H.

Die von den Truppentheilen auf Reclamation der Civil-Behörden entlassenen Mannschaften.

1. Schmidt, George Friedrich Heinrich, in Alt-Reichenau.
2. Schneider, Carl Gottlieb August, in Klein-Waltersdorf.

I.

Die zum Train designirten Mannschaften.

1. Raupach, Carl Wilhelm, in Giesmannsdorf.
2. Scharf, Carl Albert, in Möhnersdorf.
3. Simon, Johann Carl, in Dätzdorf.
4. Godo, Carl Samuel Traugott, in Kauder.
5. Nixdorf, Johann Carl, in Ossenbahr.
6. Walter, Johann Carl Ignaz, in Hausdorf.
7. Lindner, Friedrich Wilhelm, in Alt-Röhrsdorf.
8. Krinke, Carl August, in Ruhbank.
9. Raupach, Carl August, in Nieder-Würgsdorf.
10. Nier, Johann Carl Heinrich, in Ober-Würgsdorf.

K.

Die zur Arbeiter-Abtheilung designirten Mannschaften.

Menzel, Johann Carl August, in Alt-Reichenau.

L.

Einjährige Freiwillige.

Wenzig, Gustav, in Rohnstock.

No. 121. Bekanntmachung. Der Gerichtsmann und Freistellenbesitzer Ernst Wilhelm Illig zu Falkenberg ist als Ortssteuer-Erheber der genannten Gemeinde von mir vereidet worden.

Bolkenhain, den 21. Juli 1857.

Im Falle einzelne Gemeinden Brustschilder für Gemeinde-Executoren wünschen, so haben die Orts-Gerichte solches hier anzuzeigen, indem dergleichen Schilder bei M. Spiegel in Breslau zu dem Preise von 15 Sgr. pro Stück zu haben sind. No. 122. Bekanntmachung.

Bolkenhain, den 21. Juli 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

Den 21. Juli c. Abends zwischen 9 und 10 Uhr sind aus dem Pferdestalle des Kaufmann J. G. Böhm sen. dem Kutscher Wilhelm Exner nachstehende Sachen entwendet worden: No. 123. Bekanntmachung.

1. ein Livreerock von braunem Düffel mit Sammetkragen, zwei kurzen silbernen Lützen, neusilbernen Knöpfen mit Krone, und schwarz und weiß geblumtem Barchentfutter,
2. ein schwarztuchener Rock,
3. eine schwarze Atlasweste mit Blumenkranz,
4. eine halbseidene Weste,
5. eine blaue Tuchjacke,
6. ein Paar grautuchene Militairhosen,
7. ein schwarzseidenes Halstuch,
8. ein weißes Vorhemdchen,
9. eine blaue Schürze und
10. ein Handtuch.

Jeder, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen, vor deren Ankauf gewarnt wird, Auskunft zu geben vermag, wird hierdurch aufgefordert, entweder hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Bolkenhain, den 22. Juli 1857.

Die Polizei-Verwaltung.

Am 9. September 1857 findet in Hirschberg mit ministerieller Genehmigung eine vom landwirthschaftlichen Verein im Riesengebirge zu veranstaltende Thierschau, verbunden mit Ausstellung landwirthschaftlicher Erzeugnisse ꝛc., Verloosung, Ankauf und Prämiirung statt. No. 124. Bekanntmachung.

Die Anmeldungen von Ausstellungs-Gegenständen können direct beim Königlichen Landrath-Amte zu Bolkenhain bis zum 2. Septem-

ber c. bewirkt werden; demselben haben wir auch Loose, das Stück zu 10 Sgr., zum Ankauf und ausführliche Fest-Programms zur Einsicht übereignet.

Wir bitten ergebenst um recht zahlreiche Betheiligung an dem Unternehmen.

Hirschberg, den 14. Juli 1857.

Das Fest-Comité.

Vogt, Bürgermeister,
i. A.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 31.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain. Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 3. August 1857.

No. 125. Bekanntmachung.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societät sind in dem verflossenen ersten Semester 1857, 134 Brandfälle, welche an bei ihr versicherten Gebäuden am bedeutendsten in den fünf Kreisen Hoyerswerda, Leobschütz, Oels, Breslau und Glogau vorgekommen sind, mit einer Brand-Entschädigungs-Summe von . 91,758 Rthlr. angemeldet und liquidirt worden. Dieser Summe treten noch die Ausgaben an Lösch- und anderen Prämien, an Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für Feststellung der Taxen über neu versicherte Gebäude, sowie ein verhältnißmäßiger Aufwand an Bureau-Unkosten und Tantieme-Vergütigungen für die Feuer-Societäts-Directoren und Steuer-Einnehmer in den 58 Kreisen der Provinz hinzu. Der Bedarf der jetzt hiermit zur Ausschreibung kommenden postnumerando zahlbaren Feuer-Societäts-Beiträge zu Deckung aller dieser Ausgaben ist auf ein

dreifaches Beitrags-Simplum

festzusetzen, nach welchem die Associaten auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse . . 2 Sgr.,
in der zweiten Klasse . 4 =
in der dritten Klasse . 8 =
in der vierten Klasse . 12 =

Kirchen aber blos die Hälfte dieser Sätze zu entrichten haben.

Vorstehende Ausschreibung haben Sie durch wörtlichen Abdruck im Kreisblatte zur Kenntniß der Associaten zu bringen, und zugleich den Gemeinde-Vorständen aufzugeben, die jeder Ortschaft zu bezeichnende Summe des in selbiger aufzubringenden Beitrages von den

leistungspflichtigen Associaten ganz in der Art, wie es bei den landesherrlichen Steuern üblich ist, in den beiden Monaten August und September d. J. dergestalt einzuziehen, daß bis zum 30. September c. spätestens die Ablieferung der eingesammelten Beiträge an das betreffende Kreis-Steuer-Amt bewirkt werden kann, indem dieser Tag als der äußerste Zahlungs-Termin hiermit bestimmt wird, nach dessen Ablauf alle Rückstände, deren Herbeischaffung der Orts-Behörde nicht gelungen sein sollte, nach Vorschrift des §. 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 ohne weitere Verwarnung von den Restanten durch administrative Execution beigetrieben werden müssen. Den Orts-Behörden ist daher auch aufzugeben, innerhalb drei Tagen nach Ablauf dieses Termins über die verbliebenen Rückstände dem Kreis-Steuer-Amte einen Nachweis in duplo nach folgenden Rubriken:

1) Ort,
2) Name des Restanten,
3) laufende Nummer seiner Versicherung im Orts-Lagerbuche,
4) Haus- und Hypotheken-Nummer des restirenden Grundstücks,
5) Betrag des Rückstandes,
6) Ursache der unterbliebenen Zahlung

unerinnert zu übergeben, widrigenfalls selbige persönlich für den nicht nachgewiesenen Rückstand in Anspruch genommen werden müßten.

Breslau, am 15. Juli 1857.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
von Schleinitz.

Circulare an sämmtliche Königl. Landräthe der Provinz Schlesien.
P. L. F. S. No. 2720.

Mit vorstehender Verfügung communicire ich den Orts-Behörden nachstehend das Verzeichniß der einzuzahlenden Beiträge mit der Aufforderung: die Einhebung bald zu bewirken, und bei Abfuhr der Steuern für den Monat August und September c. an die hiesige Königliche Kreis-Steuer-Kasse einzuzahlen.

Bolkenhain, den 27. Juli 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

	Rtl.	Sgr.	Pf.		Rtl.	Sgr.	Pf.
1. Adlersruh . . .	—	20	6	15. Alt-Röhrsdorf . .	49	4	—
2. Ober-Baumgarten	4	20	6	16. Robustock . . .	15	24	3
3. Giesmannsdorf .	—	18	—	17. Ruhbank . . .	1	—	—
4. Gräbel	13	2	6	18. Rudelstadt . . .	30	27	3
5. Hohenbelmsdorf .	—	12	—	19. Schweinhaus . .	13	14	—
6. Ober-Hohendorf .	5	12	6	20. Schweinz . . .	—	10	6
7. Kauder	37	22	—	21. Simsdorf . . .	3	7	9
8. Ober-Kunzendorf .	—	27	9	22. Thomaßdorf . .	1	15	—
9. Lauterbach . . .	29	18	9	23. Klein-Waltersdorf	13	5	9
10. Märzdorf . . .	1	14	—	24. Ober-Wernersdorf	—	12	—
11. Möhnersdorf . .	2	14	6	25. Ndr.-Wernersdorf	1	18	—
12. Weidenpetersdorf .	1	19	—	26. Wiesau	15	7	9
13. Alt-Reichenau . .	5	4	6	27. Würgshalbendorf .	1	28	6
14. Neu-Reichenau .	4	2	—	Summa	255	23	3

No. 126. Die Annahme von Freiwilligen zum Dienst als Krankenwärter in den Militär-Lazarethen betr.

Bei der bevorstehenden Heeres-Ersatz-Aushebung sollen wiederum aus den ersatzpflichtigen Mannschaften Freiwillige zur Ausbildung für den Dienst als Krankenwärter in den Militair-Lazarethen unter den in dem Erlaß der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission vom 9. Juli 1852 (Kreisblatt pro 1852 Seite 107) mitgetheilten Bedingungen angenommen werden.

Die Orts-Behörden beauftrage ich daher, dies zur Kenntniß der in ihren Bezirken sich aufhaltenden Heerespflichtigen zu bringen, und ihnen dabei zu eröffnen, daß diejenigen, welche zum Eintritt in den Lazareth-Dienst geneigt und fähig sind, sich bis zum 8. August d. J. unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse hier persönlich zu melden haben.

Bolkenhain, den 27. Juli 1857.

No. 127. Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 9. Juli c. fordere ich die Polizei-Verwaltungen zu Ober-Baumgarten, Börnchen, Gräbel, Hausdorf, Nieder-Hohendorf, Langhelwigsdorf, Kauder und Groß-Waltersdorf hierdurch auf, die Nachweisungen der im II. Quartal c. an Gendarmen gezahlten Denuncianten-Antheile, resp. Negativ-Atteste, nunmehr binnen 3 Tagen, bei Vermeidung der Abholung durch einen,

auf Ihre Kosten zu sendenden expressen Boten, hier einzureichen.

Bolkenhain, den 31. Juli 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

No. 128. Bekanntmachung.

In der Nacht vom 24. zum 25. Juli d. J. sind dem Kleiderhändler Scholz zu Hirschberg aus seinem in der Pfortengasse belegenen Verkaufslocal mittelst Einbruchs und Einsteigens außer vielen andern nicht namhaft zu machenden Gegenständen:

1) ein grauer Sommerrock von Casinet, im Schooß mit schwarzem Kittai gefuttert;
2) ein schwarz und grau melirter Rock, mit weiß und schwarz gewürfeltem Zeuchfutter im Schooß, der Leib und die Aermel mit grauem Kittai gefuttert;
3) ein lichtbrauner Düffelrock mit carrirtem Futter;
4) ein schwarzer Tuchrock, mit schwarzem Kittai gefuttert;
5) ein schwarzer Tuchrock mit schwarzem Camelotfutter;
6) ein alter grauer Schlafrock, mit Kittai gefuttert;
7) ein Paar schwarze englischlederne Hosen mit roher Leinwand gefutt.;
8) ein Paar kleine Barchent-Unterhosen;
9) zwei Militairmützen mit rothen Streifen und Schirm;
10) ein grau- und schwarzgestreifter Manns-Sommerrock mit aschgrauem Kittai gefuttert;
11) eine Menge große und kleine Zeuchhosen in verschiedenen Mustern;
12) ein zugeschnittner Frauenrock von roth, blau, weiß und braungemustertem Zeuche;
13) eine Winterjacke für Damen, von braunem Ueberzuge mit grauem Pelz besetzt, die Aermel mit Katzenfellen gefuttert,

entwendet worden.

Wer über den Verbleib der Sachen oder die Person der Diebe Auskunft ertheilen kann, wird ersucht, sofort dem Unterzeichneten oder der nächsten Orts-Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Kosten entstehen hierdurch nicht.

Hirschberg, den 28. Juli 1857.

Der Königliche Staats-Anwalt.
J. V.
Hoppe.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 32.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 10. August 1857.

No. 129.
Betr. die Einreichung der Urlisten der zu Geschworenen geeigneten Personen pro 1858.

Die Urlisten der zu Geschworenen geeigneten Personen für das Jahr 1858 sind nach dem durch meinen Kreisblatt-Erlaß vom 5. August 1852 (Kreisblatt pro 1852, Stück 31) mitgetheilten Schema alsbald anzufertigen und bis zum 20. d. Mts. hier einzureichen. Die richtige Angabe der sämmtlichen Vornamen der zu Geschworenen geeigneten Personen, sowie die genaue Feststellung des Alters derselben wird den Orts-Behörden besonders anempfohlen.

Bolkenhain, den 7. August 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

No. 130.
Betr. den Geschäftsverkehr von Feuer-Versicherungs-Agenten.

In der Anlage erhalten die Königlichen Landraths-Aemter und die Magisträte Abschrift eines Rescripts der Königlichen Ministerien des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 23. März c. und eines Erlasses des Königlichen Ministerii des Innern vom 31. v. M. zur Kenntnißnahme und Beachtung mit dem Bemerken, daß hiernach Versicherungs-Agenten, welche nicht von uns, sondern von andern Regierungen concessionirt worden, in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke ohne eine Concession, resp. eine Entscheidung von unserer Seite, Versicherungen nicht vermitteln dürfen, und daß demgemäß die Vorschrift des durch unsere Circular-Verfügung vom 18. April 1847 mitgetheilten Ministerial-Rescripts vom 28. März 1847, nach welcher Feuer-Versicherungs-Agenten auch über die Grenzen des Regierungs-Bezirkes ihres Wohnorts hinaus Geschäfte betreiben dürfen, aufgehoben ist.

Sollten Versicherungs-Agenten, welche von andern Regierungen concessionirt sind, ohne eine Concession von unserer Seite Versicherungs-Geschäfte in unserm Verwaltungsbezirke vermitteln, so ist die betreffende Staats- resp. Polizei-Anwaltschaft zu ersuchen, gegen dieselben auf Grund des §. 29 des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837 resp. des §. 7 des Gesetzes über den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten vom 17. Mai 1853 die Anklage zu erheben.

Liegnitz, den 9. Juni 1857

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(gez.) von Wegnern.

An sämmtliche Königl. Landraths-Aemter und an die Magistrate des Regierungs-Bezirkes Liegnitz.

I. Pa. No. 6538. XI.

Indem ich vorstehende Verfügung zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Polizei-Verwaltungen bringe, mache ich dieselben hierdurch darauf aufmerksam, daß Versicherungs-Anträge, sobald solche von Agenten, die außerhalb des Regierungs-Bezirks Liegnitz wohnen, vermittelt worden sind, nicht eher polizeilich zu bestätigen sind, bis die betreffenden Agenten nachgewiesen haben, daß ihnen die Concession auch von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ertheilt worden sei.

Bolkenhain, den 7. August 1857.

No. 131.
Betr. die Aufnahme von Regulirungs- u. Vertheilungsplänen.

Die von den Königlichen Regierungen auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, festgesetzten Regulirungspläne enthalten sehr häufig Bestimmungen über die von den Trennstücken aufzubringenden Gemeinde- und Societätslasten, welche eine Zerrüttung der in den Gemeinden hergebrachten Klassensysteme herbeiführen, die Geschäfte der Orts-Vorstände auf das äußerste erschweren und den Letzten oft praktisch völlig unausführbare Aufgaben stellen. Insbesondere treten diese Uebelstände ein, wenn sich die Regulirungspläne darauf beschränken, die gedachten Lasten nach kleinen Quoten der zerstückelten Höfe, z. B. $\frac{1}{1000}$ der Gemeindelasten eines Bauerhofes, auf die Parcellen zu vertheilen. Das Bedürfniß zum Verlassen des bezeichneten Weges ist in der Ministerial-Instanz zwar oftmals aus-

gesprochen worden, jedoch hat demselben durch die Recursentscheidungen nur selten genügt werden können, weil diese in den stehengebliebenen Streitpunkten, welche einzelne Beschwerdeführer verfolgen, ihre Grenze finden. Auch einigen Königlichen Regierungen ist die Nothwendigkeit fühlbar geworden, zu zweckmäßigeren Regulirungen der Gemeindelasten zu gelangen; sie haben aber gemeint, in diesem Streben durch die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Januar 1845, insbesondere durch dessen §. 12 gehindert zu sein, wonach die öffentlichen Leistungen unter die Trennstücke nach deren Ertragswerth oder Flächenraum verhältnißmäßig vertheilt werden sollen. Diese Auffassung ist nun zwar eine unrichtige gewesen, indem bei Anwendung des Maaßstabes die Beobachtung einer mathematischen Genauigkeit nicht angeordnet war, daher der Einreihung der Trennstücke in bestehende oder **neu** zu bildende Ortsklassen nichts im Wege stand, sofern die dadurch den Parcellen aufzuerlegenden Lasten nur einigermaaßen dem Werthe der Leistungen entsprechen, welche von den Gesammtlasten des getheilten Gutes antheilig auf die Parcellen fielen. Zudem ergiebt sich aus den Bestimmungen der §§. 13—15 l. c. auf das Unzweideutigste, daß es das Gesetz auf eine organische und nicht auf eine mechanische Regulirung der Lasten abgesehen hat. Ueberdieß gestattet §. 18 l. c. die Bestätigung solcher Verabredungen der Betheiligten, welche der Verfassung nicht entgegen sind, und bei denen die nachhaltige Entrichtung der Leistungen gesichert ist. Endlich verlangen die §§. 26 und 31 l. c. für den Fall der neuen Ansiedelungen oder Gründung von Colonieen **ausdrücklich** eine Beachtung der bestehenden Ortsklassen. Indeß wenn der Zweifel an der Zulässigkeit einer freieren Bewegung der Regierungen bei der Abgabenvertheilung auch mehr begründet gewesen wäre, so ist derselbe doch gegenwärtig beseitigt, da durch die §§. 12 und 13 des Gesetzes, betreffend die Land-Gemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 14. April 1856, vorgeschrieben worden ist, daß bei dem durch Zertheilung von Grundstücken oder Bildung neuer Ansiedelungen, Colonieen oder Gemeinden erforderlich gewordenen Beschlusse über die Theilnahme der Bewohner an den Gemeinde-Lasten darauf geachtet werden soll, daß die Vertheilung der Lasten mit Berücksichtigung der in der Gemeinde stattfin-

denden Abstufungen des Grundbesitzes und des Klassenverhältnisses geschehe und die den einzelnen Gemeindegliedern oder den Klassen derselben aufzuerlegenden Antheile an den Lasten in ein angemessenes Verhältniß zu den Rechten und Vortheilen treten, welche dieselben in dem Gemeinde-Verbande genießen.

Demgemäß werden die Königlichen Regierungen aufgefordert, den vorstehenden Grundsatz bei der Festsetzung der Regulirungs-Pläne sowohl für Zerstückelungen von Grundstücken, als für neue Ansiedelungen und Colonieen sich zur Norm dienen zu lassen und darauf zu halten, daß die Landräthe nur solche Pläne zur Bestätigung einreichen, bei denen das ortsübliche Klassen-Verhältniß eine geeignete Beachtung gefunden hat.

Es versteht sich von selbst, daß bei der Einreihung der Parcellen in die Ortsklassen das Werthsverhältniß der ersteren gebührende Würdigung finden muß und daher eine neue Ortsklasse im Anschluß an die bestehende Communal-Verfassung zu bilden ist, wo die vorhandenen Klassen diesem Verhältnisse nicht entsprechen.

Desgleichen muß dafür gesorgt werden, daß einerseits die Gemeinde durch die Zerstückelung an ihren früheren Einnahmen nichts einbüßt, und daß andrerseits die Trennstücke nicht überbürdet oder mit solchen Leistungen belegt werden, zu deren nachhaltiger Erfüllung sie außer Stande sind. Insbesondere dürfen die Spanndienste der zerstückelten Güter für die Gemeinde nicht verloren gehen, vielmehr ist auf deren Erhaltung in denjenigen Wegen Bedacht zu nehmen, welche in den §§. 13 und 14 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 angedeutet sind.

Was von den eigentlichen Communallasten bemerkt worden ist, das gilt auch von solchen anderen Societäts-Lasten, die klassenweise aufgebracht zu werden pflegen.

Bisweilen wird eine Zerstückelung eine so große Veränderung in den Gesammtverhältnissen der Gemeinde herbeiführen, daß diese einer vollständig neuen Regelung bedürfen; oder es wird die Aufmerksamkeit der Behörde durch eine Zerstückelung darauf gelenkt werden, daß sich die Abgaben-Verhältnisse der Gemeinde in einem unhaltbaren Zustande befinden. In solchen Fällen ist in den im §. 11 des

Gesetzes vom 14. April v. J. angegebenen Formen die Ordnung herzustellen.

Wo die Nothwendigkeit der Regelung des Stimmverhältnisses in der Gemeinde bei der Aufstellung der Regulirungspläne hervortritt, da ist nach Vorschrift der §§. 5—7 des Gesetzes vom 14. April v. J. zu verfahren.

Ueber die Vertheilung der Gemeindelasten und die Regulirung des Stimmrechts ist die Gemeinde jedesmal nach Anweisung des §. 9 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 zu vernehmen.

Bei der Mannigfaltigkeit der vorhandenen Gemeindeverhältnisse können bestimmtere allgemeine Anweisungen nicht ertheilt, sondern die Königlichen Regierungen nur aufgefordert werden, in den einzelnen Fällen einen zweckmäßigen Gebrauch von dem ihnen gestatteten Spielraume zu machen und die Bestätigung der Regulirungspläne mit derjenigen Aufmerksamkeit zu behandeln, welche dieselbe nach ihrer Wichtigkeit in Anspruch zu nehmen hat.

Berlin, den 7. Juli 1857.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Der Chef des Ministerims für landwirthschaftl. Angelegenheiten. (gez.) v. Manteuffel.

An die Königl. Regierung zu Liegnitz.

Abschrift des vorstehenden Circular-Rescripts erhält das Königliche Landraths-Amt zur Kenntnißnahme und sorgsamsten Beachtung mit dem Bemerken, wie wegen Sicherstellung der Spanndienstleistungen dem Königlichen Landraths-Amte durch unsere Verfügung vom 5. December pr. Nr. 7386. Pb. I. ausführliche Instruction zu Theil geworden ist,

Liegnitz, den 17. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
(gez.) von Wegnern.

An sämmtliche Königl. Landraths-Aemter des Liegnitzer Regierungs-Bezirks.
I. Pb. 4738. XV.

Vorstehende Verfügung bringe ich behufs sorgsamster Beachtung zur Kenntniß der Polizei-Behörden mit dem Bemerken, daß ich die Verfügung der Königlichen Regierung vom 5. December pr., die

Vertheilung der Spanndienstleistungen betreffend, mittelst Kreisblatt-Erlasses vom 2. Januar c. (Kreisblatt pro 1857, S. 1—4) den Polizei-Behörden gleichfalls mitgetheilt habe.

Bolkenhain, den 7. August 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

No. 132. Steckbrief.

Die zwölfjährige Auguste Müller aus Ober-Leipe hat sich vor einigen Wochen aus ihrem Wohnorte heimlich entfernt, und treibt sich muthmaaßlich bettelnd umher.

Die Orts-Behörden werden veranlaßt, auf dieselbe zu achten und sie im Betretungsfalle dem Orts-Gericht zu Ober-Leipe zuführen zu lassen.

Die Müller ist von kleinem Wuchs, hat blonde Haare, graue Augen, eine längliche Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe, und war bekleidet mit einem braunen Barchentrocke, blauer Tuchjacke, blau gegitterter Schürze, weißem Halstuche, und einem gelbgegitterten Kopftuche.

Jauer, den 28. Juli 1857.

Der Königliche Landrath.
(gez.) von Skal.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 33.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 17. August 1857.

No. 133.
Betreffend die Revision der Polizei-Gefängnisse.

Von der Königlichen Regierung ist mir die Revision der Polizei-Gefängnisse sowohl hinsichtlich ihrer Sicherheit, als auch in Bezug auf die sonstige Einrichtung und nothwendigen Utensilien aufgetragen worden. Ich werde diese Revision nach Verlauf von 3 Wochen vornehmen, und darf wohl erwarten, daß ich sämmtliche Polizeigefängnisse des Kreises, den an sie zu machenden Anforderungen entsprechend, eingerichtet vorfinden werde. Was die Utensilien in denselben anbetrifft, so bemerke ich, daß jedes Gefängniß mit einem Ofen, der nöthigen Anzahl von Pritschen oder Bettstellen, Strohmatratzen und wollenen Decken versehen sein muß.

Bolkenhain, den 14. August 1857.

No. 134.
Bekanntmachung.

Dem Freihäusler Gottlieb Schrammel zu Ober-Hohendorf sind am 13. d. Mts. Nachmittags zwischen 4 bis 6 Uhr aus dem verschlossenen Hause resp. der Schlafkammer folgende Sachen gestohlen worden:

1) ein Paar kalblederne schwarze Beinkleider, noch ganz neu, und an der linken Seite mit einer Tasche von altem Leder;
2) ein Paar fast ganz neue fahllederne, zweinäthige Stiefeln mit Eisen;
3) eine Zeuchjacke, braun und schwarz geschlängelt, mit Barchentfutter und getragenen Knöpfen, sonst ganz neu;
4) eine dreigehäusige Taschenuhr, das Werk von Messing, die zwei innern Gehäuse von Silber, das äußere Gehäuse braun lackirt und mit kleinen silbernen Zwecken, mit zwei Ketten, einer stähler-

nen und einer messingenen. Zwischen dem äußern und zweiten Gehäuse lag rother Sammet.

Die Sicherheits-Behörden fordere ich zur Vigilanz auf die gestohlenen Sachen auf.

Etwaige Wahrnehmungen, die zur Entdeckung der Diebe führen können, sind alsbald hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Bolkenhain, den 14. August 1857.

No. 155. Hilferuf.

Bojanowo im Großherzogthum Posen ist gestern binnen 6 Stunden in einen Aschenhaufen verwandelt worden. Das Unglück ist unübersehbar, die Noth unermeßlich: Ueber 2000 Menschen sind vollständig ohne Obdach. Kirchen und Pfarrgebäude, Rathhaus und 450 Privatgebäude sind gänzlich niedergebrannt, nur etwa 40 Gebäude verschont geblieben. Die Unglücklichen haben in Folge der schnellen Verbreitung des Feuers nicht das Geringste retten können. Ein Bild des Elends zu geben ist nicht möglich, 13 Personen sind verbrannt, mehrere werden vermißt, viele liegen an den Brandwunden darnieder. Alle Menschenfreunde werden daher ersucht, die Unglücklichen baldigst durch milde Gaben zu unterstützen. Das unterzeichzeichnete Comité wird die eingehenden Gaben dankbar entgegennehmen und seiner Zeit Rechnung legen. Die verehrlichen Zeitungs-Redactionen werden ersucht, diesen Aufruf zu verbreiten und mildthätige Spenden gefälligst entgegenzunehmen und uns einzusenden.

Bojanowo, den 13. August 1857.

Das Comité.

Schopis, Landrath. Fürst Hatzfeldt. Graf Edmund Hatzfeldt. Arendt, Bürgermeister in Bojanowo. Meißner, Oberprediger. Müller, Pastor. Beyl, Probst. Hausleutner, Bürgermeister in Rawicz. Merenski, Districts-Commissarius. Weissig, Assessor aus Trachenberg. Starke, Kaufmann und Beigeordneter. Geisler, Schlossermeister. Schöneich, Bürgermeister in Trachenberg. Stiller, Bürgermeister in Punitz. Schael, Commercien-Rath in Lissa. Legab, Dr. in Bojanowo. Bänsch, Kaufmann und Rathsherr in Bojanowo. Kunkel, Posthalter in Bojanowo. v. Rosznowski, Rittergutsbesitzer.

Indem ich vorstehenden Hülferuf zur allgemeinen Kenntniß bringe, theile ich den Dominien und Orts-Behörden mit, daß die

Kreis-Communal-Kasse angewiesen ist, die eingehenden milden Gaben in Empfang zu nehmen. Ueber den Ertrag der von den Orts-Behörden in ihren Gemeinden alsbald vorzunehmenden Sammlung ist mir binnen 14 Tagen Anzeige zu erstatten.

Bolkenhain, den 15. August 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

No. 136. Bekanntmachung.

In der Nacht vom 8. zum 9. August d. J. sind dem Handelsmann und Lohnkutscher Hentschel zu Schmiedeberg aus seinem daselbst in der Niederstadt an der Ziegenstraße belegenen Hause und resp. Laden mittelst Einbruchs und Einsteigens 5 bis 6 zum Theil mit dem Namen „A. Hentschel" gezeichnete Getreide-Säcke, ferner:

1) Baumwolle für Weber zur Kette, in Packeten zu 5 und 10 Pfund, und zwar: 3 Packete zu 10 Pfund rohe Kette Nr. 30, mehrere Packete zu 5 Pfd. gebleichte Kette von Nr. 24, 20, 16, 14, ferner von Nr. 10 und 12, von Nr. 16 und 24 vier Packete, zusammen 40 Pfd.;
2) einen halben Hut Zucker;
3) für mehrere Silbergroschen Semmeln;
4) drei Flaschen englisch Bitter;
5) zwei Stück Kehrbesen von Schweinsborsten, mit Nr. 15 bezeichnet;
6) mehrere Brote, Tabak und eine Schüssel Butter

im Werthe von zusammen 50 Thaler entwendet worden.

Wer über den Verbleib der Sachen oder die Person der Diebe Auskunft ertheilen kann, wird ersucht, sofort dem Unterzeichneten oder der nächsten Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen.

Kosten entstehen hierdurch nicht.

Hirschberg, den 12. August 1857.

Der Königliche Staats-Anwalt.
J. V.
Der Gerichts-Assessor **Hoppe.**

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 34.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain. Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 24. August 1857.

Der Wirthsschafts-Beamte Otto Leber ist mit Genehmigung der Königlichen Regierung zum Polizei-Verwalter von Nieder-Würgsdorf und Halbendorf verpflichtet worden. No. 137. Bekanntmachung.

Bolkenhain, den 20. August 1857.

Dem Maurergesellen Wilhelm Klose sind aus der obern Kammer der Behausung seines Pflegevaters, des Stellbesitzer Gottlieb Gerlach zu Langhelwigsdorf am 11. d. M. in den Nachmittagsstunden gestohlen worden: No. 138. Bekanntmachung.

1) eine weiß und schwarz gemusterte Piqué-Weste,
2) ein blaugegittertes Vorleibchen,
3) ein veilchenblaues halbseidenes Halstuch,
4) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr,
5) ein Paar Sommerhosen mit schwarzem Grunde und weißen Punkten,
6) ein Paar bunt gestickte Hosenträger,
7) ein dunkelblauer Tuchrock und
8) eine braune Sommermütze.

Alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Sachen, vor deren Ankauf gewarnt wird, Auskunft zu geben vermögen, werden aufgefordert, solches alsbald hier anzuzeigen.

Bolkenhain, den 20. August 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

Amts-Anzeiger-Blatt

Königlichen Landrath-Amtes in Wolfenbüttel.

Stück 34.

Verlagt im Amtshause [illegible] und [illegible] in [illegible]

Wolfenbüttel, den 21. August 1857.

No. 1[illegible]. Bekanntmachung.

Es ist [illegible] Weber in [illegible] Genehmigung [illegible] Königlichen Ministerium zum Bauer-Meister von Wolfenbüttel [illegible] und [illegible] bestätigt worden.

Wolfenbüttel, den 20. August 1857.

No. 13[illegible]. Bekanntmachung.

Von Seiten des Herzogl. Wilhelm Stiftes sind aus der oberen Gymnasiums-Verordnung, betreffend die Abiturienten, die Katholiken betreffende Stelle zu Samstag-Vormittag am 11. d. M. in den Nachmittags-Stunden aufhebt worden:

1) eine [illegible] und [illegible] Stelle,
2) ein [illegible] Stellenmodel,
3) eine [illegible] Stellenbuch,
4) ein [illegible] Stellenbuch,
5) ein [illegible] und [illegible] Stellen,
6) ein [illegible] Stellenbuch,
7) ein [illegible] und
8) eine [illegible] Stellenbuch.

Alle Erkenntnisse, welche über den Verbleib der [illegible] Stellen, [illegible] Stellen [illegible] in [illegible] werden, werden [illegible] alsbald unter [illegible].

Wolfenbüttel, den 20. August 1857.

Der Königliche Landrath.

Graf von [illegible].

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 35.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 31. August 1857.

No. 139.
Betr. die Instandsetzung der Communicationswege.

Trotz der anerkennenswerthen Anstrengungen, welche im verflossenen Jahre viele Dominien und Gemeinden des Kreises zur Verbesserung der Communications-Wege gemacht haben, erfordert es doch noch einer mehrjährigen und bedeutenden Arbeit, um die Wege im Kreise einigermaßen den zu machenden Anforderungen gemäß herzustellen, und ich bestimme daher in dieser Beziehung Folgendes:

1) Zu den in diesem Herbste auszuführenden Wegebauten werden wiederum, wie im vorigen Jahre, von jeder zu Handdiensten verpflichteten Possession 3 Tage geleistet. — Es bleibt jedoch den Gemeinden überlassen, die Summe der von allen Verpflichteten zu leistenden Tage nach den bestehenden Vorlagen und Observanzen resp. der Grundsteuer auf die einzelnen Possessionen zu vertheilen, und ist es Sache der Orts-Gerichte, darauf hinzuwirken, daß eine in Beziehung auf die Größe der Besitzungen möglichst gleichmäßige Vertheilung eintrete. — In Betreff der zu leistenden Fuhren bleibt es bei den in meinem Kreisblatt-Erlaß vom 6. September 1856 gegebenen Bestimmungen. Im Allgemeinen bemerke ich auch hier, daß auf eine Fuhre vier bis fünf Handdienste zu rechnen sein werden.

2) Die Einreichung der in meiner Kreisblatt-Verfügung vom 6. September 1856 vorgeschriebenen Uebersichten der in diesem Herbst auszuführenden Wegebauten erwarte ich von den Orts-Gerichten für dieses Jahr in der dort vorgeschriebenen Weise bis zum 10. September c., nachdem dieselben vorher den resp.

Polizei-Verwaltungen zur Genehmigung vorgelegt worden, in duplo und bei Vermeidung der Abholung durch expresse Boten.

3) Wo Dominien und Gemeinden gemeinschaftlich bauen, sind die Fuhren der Dominien in die Uebersichten mit aufzunehmen; wo aber gesonderte Verpflichtungen bestehen, erwarte ich von den Dominien besonderen Bericht über die in diesem Herbst von denselben auszuführenden Wege-Reparaturen und zwar gleichfalls bis zum 10. September c.

4) In den Ortschaften, wo die Dorfstraßen nicht so breit sind, daß zwei breite Wagen sich ausweichen können, also die nach dem Gesetze vom 7. April 1838 (die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien betreffend) nothwendige und von dem Schlesischen Wege-Reglement gestattete geringste Breite von 1½ Ruthe wirklicher Fahrbahn ohne Gräben, nicht haben, z. B. Alt-Röhrsdorf, Nieder-Baumgarten, Möhnersdorf ꝛc., ist die Verbreiterung auf obiges Maaß zu bewirken, und diese hauptsächlich zum Gegenstand des diesjährigen Herbstbaues zu machen.

Sollten hierbei einzelne Eigenthümer für die Abtretung von Land Entschädigung beanspruchen, so ist das abzutretende Terrain von den Orts-Gerichten genau zu vermessen und zu taxiren, und das desfallsige Vermessungs- und Taxations-Protokoll mir zur weiteren Veranlassung nebst ausführlichem Bericht über die Wahrheit des Anspruches einzureichen, die Verbreiterung aber, ohne auf weitere Einwendungen des betreffenden Eigenthümers Rücksicht zu nehmen, fort- und überall durchzuführen, wo nicht Gebäude im Wege stehen. (Conf. Wege-Reglement von 1767 und Gesetz vom 7. April 1838. §. 7.)

5) Sind die sonstigen von mir durch die Kreisblatt-Verordnung vom 6. September v. J. gegebenen Vorschriften bei den diesjährigen Herbstbauten in Anwendung zu bringen, und bemerke ich hierzu nur noch Folgendes:

Die von den Dominien und Gemeinden im vorigen Jahre ausgeführten Wegebesserungen sind vielfach insofern fehlerhaft gewesen, als dabei auf die Ableitung des Wassers nicht gehörig Rücksicht genommen, und die zur Trockenlegung der Wege durchaus nöthigen Gräben nicht angelegt worden sind. — Ein Weg

ohne Gräben wird aber stets schlecht bleiben, wenn auch noch so viel Material aufgebracht wird, und nur bei den Wegen, welche wenigstens 2 Fuß höher liegen, als das angrenzende Terrain, sind Gräben entbehrlich. — Bei den Wege-Reparaturen in diesem Herbst ist daher auf Räumung, resp. Anlegung der Gräben besonders Bedacht zu nehmen. Ferner muß eine größere Sorgfalt auf die Auswahl und Verkleinerung des aufzufahrenden Materials gerichtet und dahin gesehen werden, daß alle großen Steine sowohl beim Bau, als auch zu jeder Zeit des Jahres von der Oberfläche der Straße entfernt werden. — Ueberhaupt scheinen die Dominien und Orts-Gerichte der irrigen Ansicht zu sein, daß mit den im Herbst ausgeführten Wegebesserungen Alles geschehen sei, was nöthig ist, und auf Ausbesserung der Wege wird daher den ganzen übrigen Theil des Jahres nicht gedacht. Es wird aber durch die bloße Besserung im Herbst nur sehr wenig erreicht, wenn nicht eine fortgesetzte Sorgfalt auf die Unterhaltung der Wege verwendet wird, und um diese herbeizuführen, weise ich die Orts-Gerichte des Kreises hierdurch an, sofort in jeder Gemeinde von unter 500 Seelen einen, und in jeder Gemeinde von über 500 Seelen zwei Wegeaufseher, nach Anleitung des §. 6 des Wege-Reglements von 1767 zu wählen, solche der Polizei-Verwaltung zur Bestätigung in Vorschlag zu bringen, und mir in dem zum 10. September zu erstattenden Bericht namhaft zu machen. Diese Wege-Aufseher haben sich mit den Bestimmungen des schlesischen Wege-Reglements von 1767 vertraut zu machen, die Wege ihres Bezirks oft zu besichtigen und bei eigener Verantwortlichkeit sofort dem Dominium oder dem Scholzen Anzeige zu machen, sobald eine Reparatur an einem Wege ihres Bezirks nothwendig wird. — Sollte binnen 14 Tagen (die Saat- und Erntezeit ausgeschlossen) die Abhülfe des angezeigten Uebelstandes nicht erfolgt sein, so haben die Wege-Aufseher mir entweder mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen, wo dann die nöthige Anweisung von mir erfolgen wird. — Wenn aber in den Wegen tiefe Löcher oder Geleise, oder schadhafte Brücken und Sicherheitslehnen von mir gefunden werden, und die Aufseher keine Anzeige gemacht haben, werde ich diese persönlich dafür verant-

wortlich machen, event. mit der im Wege-Reglement §. 7 bestimmten Strafe belegen.

Endlich weise ich die Dominien und Orts-Gerichte der Kreises hiermit auf das Bestimmteste an, die von mir durch die Kreisblatt-Verfügungen vom 20. Februar v. J. (Stück 8. S. 45) und vom 23. Mai v. J. (Stück 21. S. 123) angeordnete Bepflanzung der Communications-Wege mit Bäumen in jedem Falle bis zum 15. November d. J. in der vorgeschriebenen Weise zu bewirken, wobei ich bemerke, daß ich den Kreis-Wegebau-Aufseher Schöps anweisen werde, diese Anpflanzungen überall, wo dieselben am 15. November c. nicht geschehen sind, auf Kosten der Adjacenten auszuführen.

Bolkenhain, den 25. August 1857.

No. 140.
Die Begrenzung der Chausseen betr.

Höherer Anordnung zu Folge soll in der nächsten Zeit eine Begrenzung der Chausseen vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke hat der Königliche Bau-Inspector Herr Wolff zu Hirschberg in seinem, auch einen Theil des Bolkenhainer Kreises umfassenden Baukreise zunächst die Veranstaltung getroffen, die Grenzen der betreffenden Chausseen abzupfählen, damit den Adjacenten Gelegenheit gegeben werde, ihre etwaigen Einsprüche gegen diese Abgrenzung anzubringen.

Dies bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, wobei ich diejenigen Interessenten, welche zu Einwendungen berechtigt zu sein glauben, hierdurch auffordere, solche spätestens bis zum 15. September c. bei dem Königlichen Bau-Inspector Herrn Wolff zu Hirschberg unter Angabe der betreffenden Chaussee-Nummersteine anzumelden, da nach jenem Tage an Stelle der Pfähle, deren Beschädigung sich übrigens Jedermann zu enthalten hat, die dafür bestimmten Grenzsteine werden gesetzt werden.

Bolkenhain, den 25. August 1857.

No. 114.
Betr. die Duplicate der Klassensteuer-Zu- und Abgangs-, sowie der unbeitreiblichen Klassensteuer-Restlisten pr. I. Semest. c.

Mit dem heutigen Kreisblatte erhalten die Orts-Behörden die berichtigten Duplicate der Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Nachweisungen, sowie die Listen der unbeitreiblichen Klassensteuer-Reste pro I. Semester mit dem Auftrage zurück, hiernach ihre Abrechnung mit dem Königlichen Kreis-Steuer-Amte hierselbst bald zu bewirken, und

die gestrichenen Beträge von den betreffenden Steuerpflichtigen noch nachträglich einzuziehen, und an die Königliche Kasse abzuführen.

Bolkenhain, den 25. August 1857.

No. 142.

Betr. die im Reste verbliebenen Kreis-wegebaudienste.

Von den zum diesjährigen Kreis-Wegebau repartirten Diensten sind folgende in natura nicht geleistet:

				Spanndienst-tage.	Handdienst-tage.
1.	von der	Gemeinde	Nieder-Baumgarten	—	1
2.	dito	dito	Giesmannsdorf	—	48
3.	dito	dito	Gräbel	—	2
4.	dito	dito	Hohenhelmsdorf	—	4
5.	dito	dito	Ober-Kunzendorf	—	2
6.	dito	dito	Neu-Kunzendorf	—	2
7.	dito	dito	Märzdorf	2	2
8.	dito	dito	Möhnersdorf	—	1
9.	dito	dito	Nimmersath	4	1
10.	dito	dito	Quolsdorf	1	—
11.	dito	dito	Alt-Reichenau	—	1
12.	dito	dito	Neu-Reichenau	1	—
13.	dito	dito	Ruhbank	—	3
14.	dito	dito	Rudelstadt	7	21
15.	dito	dito	Schweinhaus	2	—
16.	dito	dito	Streckenbach	—	2
17.	dito	dito	Thomaßdorf	—	4
18.	dito	dito	Ober-Wernersdorf	—	6
19.	dito	dito	Nieder-Wernersdorf	$1\frac{1}{2}$	12
20.	von dem	Dominium	Wiesau	1	—
21.	von der	Gemeinde	Wiesenberg	—	2
22.	dito	dito	Neu-Würgsdorf	—	1
23.	dito	dito	Wederau	—	1

An bestimmungsmäßiger Geldvergütigung pro 1 Spanndiensttag 1 Rthlr. 10 Sgr. und für 1 Handdiensttag 6 Sgr. haben dafür zur Kreis-Communal-Kasse binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Execution zu entrichten:

die Gemeinde Nieder-Baumgarten 6 Sgr., die Gemeinde Giesmannsdorf 9 Thlr. 18 Sgr., Gräbel 12 Sgr., Hohenhelmsdorf 24 Sgr., Ober-Kunzendorf 12 Sgr., Neu-Kunzendorf 12 Sgr.,

Märzdorf 3 Thlr. 2 Sgr., Möhnersdorf 6 Sgr., Nimmersath 5 Thlr. 16 Sgr., Quolsdorf 1 Thlr. 10 Sgr., Alt-Reichenau 6 Sgr., Neu-Reichenau 1 Thlr. 10 Sgr., Ruhbank 18 Sgr., Rudelstadt 13 Thlr. 16 Sgr., Schweinhaus 2 Thlr. 20 Sgr., Streckenbach 12 Sgr., Thomaßdorf 24 Sgr., Ober-Wernersdorf 1 Thlr. 6 Sgr., Nieder-Wernersdorf 4 Thlr. 12 Sgr., Dominium Wiesau 1 Thlr. 10 Sgr., Gemeinde Wiesenberg 12 Sgr., Neu-Würgsdorf 6 Sgr., Wederau 6 Sgr.

Bolkenhain, den 25. August 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

No. 143.
Bekanntmachung.

Die Magisträte und Orts-Gerichte des Kreises werden hierdurch ergebenst ersucht, der Compagnie bis zum 7. September c. außer der bereits requirirten Nachweisung derjenigen Invaliden, welche den Feldzug von 1812 mitgemacht haben, noch diejenigen Invaliden namhaft zu machen, welche Besitzer des eisernen Kreuzes sind, und ist bei diesen außer der Charge nur die Angabe erforderlich, ob sie sich im Genuß des Ehrensoldes befinden resp. ob und wieviel Pension sie beziehen. Wo keine Inhaber des eisernen Kreuzes vorhanden sind, wird um gefällige Einsendung einer Negativ-Anzeige ersucht.

Bolkenhain, den 29. August 1857.

Für den abcommandirten Premier-Lieutenant und Compagnieführer:
Gruner,
Bezirks-Feldwebel.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 36.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 7. September 1857.

No. 144.
Die Aufnahme der Gewerbesteuer-Rolle pro 1857 betreffend.

Die Magisträte hier und in Hohenfriedeberg, sowie die Orts-Gerichte veranlasse ich unter Hinweisung auf meinen Kreisblatt-Erlaß vom 7. September 1854, Nr. 147 hierdurch, mit Aufnahme der Gewerbesteuer-Rolle pro 1857 und der Nachweisung der gewerbesteuerfreien Gewerbetreibenden vorzugehen und solche unerinnert bis

zum 10. October c.

hier einzureichen.

In die Gewerbesteuer-Rollen sind alle Gewerbetreibenden aufzunehmen, welche im Laufe des Monats September c. ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, wenngleich sie dasselbe im October c. oder später, noch vor Beginn des neuen Jahres niederlegen wollen.

Die Hausirer sind nicht ohne Weiteres, wie bisher öfters geschehen, aus der Rolle weg zu lassen, sondern meinem Kreisblatt-Erlaß vom 26. September v. J. gemäß zur Erklärung aufzufordern, ob sie im nächsten Jahre ihr Gewerbe fortzusetzen beabsichtigen, und wenn dies der Fall, so sind sie in die Rolle aufzunehmen, so wie auch diejenigen, welche ein Hausirgewerbe neu beginnen wollen.

Zu Spalte 6 der Rolle, namentlich bei Klasse B. und L. ist genau anzugeben, mit welchen Artikeln gehandelt werden soll.

Der neuen Gewerbesteuer-Rolle müssen die Moralitäts-Atteste für die Gast-, Speise- und Schankwirthe, so wie für die Hausirer und für diejenigen Leute, welche von diesen als Treiber oder Träger gebraucht werden, beiliegen; auch müssen Letztere in der Rolle namentlich aufgeführt stehen, weil sie sonst nicht in die Gewerbescheine aufgenommen werden können.

In Betreff der Anfertigung der Nachweisung der gewerbesteuerfreien Gewerbetreibenden bringe ich wiederholt in Erinnerung, daß darin die Gewerbetreibenden alphabetisch nach den Gewerben geordnet, als z. B. Barbiere, Blattbinder, Glaser, Handschuhmacher, Schmiede, Schneider, Schuhmacher, Stellmacher, Tischler, Weber ꝛc. aufgenommen werden müssen.

Bei denjenigen Handwerkern, welche mit einem Gehülfen und einem Lehrlinge arbeiten, muß das Alter des Letztern und wie lange er sich in der Lehre befindet, angegeben sein, weil sich hiernach nur die Steuerpflichtigkeit oder Steuerfreiheit beurtheilen läßt.

Handwerker, die zwei oder mehrere Gehülfen beschäftigen und Weber, die mehr, als zwei Stühle im Gange haben, dürfen niemals in die Liste der steuerfreien Gewerbetreibenden aufgenommen werden, da sie in die Abtheilung H. der Gewerbesteuer-Rolle gehören.

Bolkenhain, den 3. September 1857.

No. 145. Bekanntmachung.

Die Orts-Gerichte von Rohnstock, Weidenpetersdorf, Kauder, Bohrau-Seiffersdorf, Dätzdorf, Girlachsdorf, Ober-Polkau, Nieder-Polkau, Ossenbahr, Hausdorf, Wederau und Preilsdorf weise ich hiermit an, die Concepte ihrer Impflisten pro 1857 ausgefüllt bis zum 15. d. Mts. beim Königlichen Kreis-Physikat einzureichen.

Bolkenhain, den 4. September 1857.

No. 146. Bekanntmachung.

Der Stellbesitzer und Gerichtsmann Wilhelm Anders zu Nieder-Kunzendorf ist zum Scholzen und der Stellbesitzer Christian Tralst daselbst zum Gerichtsmanne für die dortige Gemeinde von mir vereidet worden.

Bolkenhain, den 31. August 1857.

No. 147. Betreffend die Einziehung der Beträge zur Aufsammlung eines Landwehr-Mobilmachungs-Fonds.

Die Kreistags-Versammlung hat unterm 23. August 1855 die Aufsammlung eines Landwehr-Mobilmachungs-Fonds beschlossen, aus welchem namentlich die Kosten des Ankaufs der, für die Landwehr vom Kreise zu stellenden Pferde im Falle einer Mobilmachung der Armee bestritten werden sollen. Der betreffende Beschluß, so wie der Repartitions-Modus, daß eine jedesmalige Erhebung den zwanzigsten Theil des von den Dominien und Gemeinden des Kreises zu entrichtenden monatlichen Betrages an Grundsteuer resp. Servis, an

Einkommensteuer resp. Klassensteuer 2c., der Beträge der ersten Stufe in der ersten Hauptklasse und an Gewerbesteuer mit Ausschluß der von den Hausirern zu entrichtenden, betragen soll, ist von der Königl. Regierung bestätigt worden. Die Ausführung dieses Beschlusses ist von mir wegen des in den Jahren 1855 und theilweise 1856 bestandenen Nothstandes und wegen der Beiträge, die der Kreis für die Darlehns-Unterstützungs-Kasse aufzubringen hatte, bis jetzt verschoben worden.

Nunmehr halte ich es jedoch für nothwendig, die erste Erhebung zu dem in Rede stehenden Fond anzuordnen, weshalb ich die Orts-Behörden hierdurch anweise, die in der nachfolgenden Repartition der Kreis-Communal-Kasse vom 23. Juni c. specificirten Beträge mit der Steuer pro Monat October c. einzuziehen und an die Kreis-Communal-Kasse abzuführen.

Zugleich bemerke ich, daß ich vorläufig alljährlich drei solcher Erhebungen zu veranlassen gedenke, bis ein entsprechender Fond gesammelt sein wird, wonächst ich alsdann der Kreistags-Versammluug die Beschlußnahme über das Aufhören einer weiteren Ansammlung anheimgeben werde.

Bolkenhain, den 4. September 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

Repartition
der Beiträge zur Bildung des Mobilmachungs-Reserve-Fonds.

Nr.	Namen der Ortschaften.	Monatliches Contingent der Gesammtsteuer. Rtl.	Sgr.	Pf.	Davon der 20ste Theil als Beitrag. Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Kämmerei Bolkenhain . . .	2	13	6	—	3	8
2	Stadt Bolkenhain	298	17	—	14	27	10
3	= Hohenfriedeberg . . .	77	26	9	3	26	10
4	Gemeinde Adlersruh	4	10	—	—	6	10
5	Dominium Ober-Baumgarten . .	28	4	10	1	12	5
6	Gemeinde dito . .	100	16	6	5	—	5

Nr.	Namen der Ortschaften.	Monatliches Contingent. Rtl.	Sgr.	Pf.	Davon der 20ste Theil als Beitrag. Rtl.	Sgr.	Pf.
7	Vorwerk Ober-Baumgartrn . .	3	12	10	—	5	1
8	Dominium Nieder-Baumgarten . .	39	22	9	1	29	7
9	Gemeinde dito . .	71	1	—	3	16	6
10	Dominium Blumenau . . .	21	8	4	1	1	11
11	Gemeinde dito . . .	40	21	3	2	1	—
12	Dominium Börnchen	9	16	2	—	14	4
13	Gemeinde dito	8	16	9	—	12	10
14	= Bohrauseiffersdorf . .	9	23	3	—	14	8
15	Dominium Dätzdorf	23	23	—	1	5	8
16	Gemeinde dito	13	12	9	—	20	1
17	= Einsiedel	23	13	3	1	5	2
18	= Falkenberg	31	19	—	1	17	5
19	= Giesmannsdorf . . .	106	18	9	5	9	11
20	Dominium Girlachsdorf . . .	76	15	10	3	24	9
21	Gemeinde dito . . .	35	3	6	1	22	8
22	Dominium Gräbel	15	23	—	—	23	8
23	Gemeinde dito	19	24	9	—	29	9
24	Dominium Hausdorf	54	4	—	2	21	2
25	Gemeinde dito	93	16	2	4	20	3
26	Dominium Langhelwigsdorf . .	53	18	7	2	20	5
27	Gemeinde dito . . .	118	7	—	5	27	4
28	= Hohenhelmsdorf . . .	38	27	3	1	28	4
29	= Ober-Hohendorf . . .	25	8	1	1	7	11
30	Dominium Nieder-Hohendorf . .	4	14	9	—	6	9
31	Gemeinde dito . . .	2	25	—	—	4	3
32	Dominium Kauder	78	11	4	3	27	7
33	Gemeinde dito	93	4	3	4	19	8
34	= Ober-Kunzendorf . . .	24	13	—	1	6	8
35	Freigut dito . . .	1	22	—	—	2	7
36	Gemeinde Nieder-Kunzendorf . .	34	25	4	1	22	3
37	= Neu-Kunzendorf . . .	12	2	8	—	18	2
38	Dominium Lauterbach . . .	126	26	5	6	10	4

Nr.	Namen der Ortschaften.	Monatliches Contingent. Rthl.	Sgr.	Pf.	Davon der 20ste Theil als Beitrag. Rthl.	Sgr.	Pf.
39	Gemeinde Lauterbach	40	20	6	2	1	—
40	Dominium Märzdorf	9	22	—	-	14	7
41	Gemeinde dito	65	14	7	3	8	3
42	Dominium Möhnersdorf . . .	11	13	—	—	17	4
43	Gemeinde dito . . .	20	—	5	1	—	—
44	Dominium Nimmersath . . .	33	27	—	1	20	10
45	Gemeinde dito . . .	41	8	—	2	1	11
46	= Offenbahr	4	23	5	—	7	2
47	Dominium Hohenpetersdorf . . .	18	11	6	—	27	7
48	Gemeinde dito . . .	58	18	6	2	27	11
49	= Weidenpetersdorf . . .	45	20	11	2	8	6
50	= Ober-Polkau . . .	4	9	4		6	5
51	= Nieder-Polkau . . .	5	20	2	—	8	6
52	= Preilsdorf	5	22	9	—	8	7
53	= Prittwitzdorf . . .	7	20	4	—	11	6
54	= Quolsdorf	124	3	10	9	6	2
55	Dominium Alt-Reichenau . . .	34	8	—	1	21	5
56	Gemeinde dito . . .	244	17	—	12	6	10
57	= Neu-Reichenau . . .	48	15	—	2	12	9
58	= Alt-Röhrsdorf . . .	99	13	—	4	29	2
59	= Neu-Röhrsdorf . . .	11	8	3	—	16	11
60	Dominium Rohnstock	83	17	6	4	5	4
61	Gemeinde dito	91	25	—	4	17	9
62	Pfarrthei dito	3	15	—	—	5	3
63	Dominium Rudelstadt . . .	44	17	6	2	6	10
64	Gemeinde dito . . .	125	16	—	6	8	3
65	= Ruhbank	26	10	9	1	9	6
66	= Schweinhaus . . .	15	1	6	—	22	7
67	Dominium Hohenfriedeberg . . .	66	6	—	3	9	3
68	Gemeinde Schweinz	38	9	7	1	27	10
69	= Simsdorf	67	5	6	3	10	9
70	Dominium Schollwitz . . .	61	24	11	3	2	9

Nr.	Namen der Ortschaften.	Monatliches Contingent. Rthl.	Sgr.	Pf.	Davon der 20ste Theil als Beitrag. Rthl.	Sgr.	Pf.
71	Gemeinde Schollwitz	10	24	—	—	16	2
72	= Streckenbach . . .	68	21	8	3	13	1
73	= Thomaßdorf . . .	28	10	9	1	12	6
74	Dominium Klein=Waltersdorf . .	21	18	6	1	2	5
75	Gemeinde dito . .	14	20	4	—	22	—
76	Dominium Groß=Waltersdorf . .	13	4	4	—	19	9
77	Gemeinde dito . .	5	4	—	—	7	8
78	Dominium Wederau	84	1	10	4	6	7
79	Gemeinde dito	89	1	—	4	13	6
80	Dominium Wernersdorf . . .	46	4	9	2	9	2
81	Gemeinde Ober=Wernersdorf . .	46	12	4	2	9	7
82	= Nieder=Wernersdorf . .	48	15	10	2	12	9
83	= Wiesau	11	29	6	—	17	11
84	= Wiesenberg	18	22	5	—	28	1
85	Dominium Ober=Wolmsdorf . .	21	9	9	1	1	11
86	Gemeinde dito . .	46	26	—	2	10	3
87	= Nieder=Wolmsdorf . .	50	5	—	2	15	3
88	= Städtisch Wolmsdorf . .	10	21	3	—	16	—
89	Dominium Würgshalbendorf . .	58	6	4	2	27	3
90	Gemeinde dito . .	123	1	7	6	4	6
91	= Würgsdorf Pfarrthei . .	5	12	6	—	8	1
92	= Neu=Würgsdorf . . .	—	26	3	—	1	4
93	= Ober=Würgsdorf . .	48	17	4	2	12	10
	Summa	4256	24	5	212	24	8

Bolkenhain, den 23. Juni 1857.

Kreis=Steuer= und Communal=Kasse.

J. Richter.

No. 148. Bekanntmachung.

Da die Erfahrung allseitig gelehrt hat, daß die größte Zahl der Forstbeamten nur spärlich dotirt ist, so befinden sich selbige mit ihren Familien schon bei Lebzeiten meist in trauriger Lage. — Diese ver=

schlimmert sich aber bei ihrem Tode für die Hinterbliebenen noch sehr erheblich, da die Kosten des Arztes, der Medicin, der Beerdigung bedeutend sind, und mit der Hinterlassenschaft meist außer Verhältniß stehen.

Um nun wenigstens diesem letzteren Uebelstande möglichst abzuhelfen, hat der Unterzeichnete die Bildung eines Sterbekassen-Vereins für Schlesische Forstbeamte in Anregung und unter Zuziehung von Sachverständigen hierfür ein Statut zu Stande gebracht, worauf solches nach sorglicher Prüfung von Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz die Bestätigung erhalten hat.

Indem nun die Königlichen und Privat-Forstbeamten zu Erreichung des wohlthätigen Zweckes angelegentlich eingeladen werden, sich als Mitglied dieses Sterbekassen-Vereins zu betheiligen und ihre hinterbliebenen Familien durch die zu erlangende Unterstützung außer Noth zu bringen, bemerke ich noch, daß die Meldungen zur Aufnahme

im Regierungs-Bezirk Breslau: bei dem Unterzeichneten oder Forstmeister Buro in Trachenberg;
" " " Oppeln: bei dem Herrn Oberforstmeister Maron dortselbst und bei dem Fürstlichen Forstmeister v. Ehrenstein in Althammer bei Cosel:
" " " Liegnitz: bei dem Herrn Forstmeister Ulrici und dem Herrn Forstmeister Bormann in Hermsdorf unterm Kynast bei Warmbrunn

erfolgen müssen, wo event. auch die sonst gewünschten Mittheilungen zu erlangen sind. Die Einsicht des Statuts kann in dem landräthlichen Bureau dortigen Kreises erfolgen, auch werden den Königlichen Oberförstern Statuts-Exemplare übersandt. Die Unterstützung beträgt bei dreijähriger Mitgliedschaft 100 Rthlr., und richtet sich die Höhe der Beiträge nach dem Alter des Mitgliedes.

Breslau, den 3. August 1857.

Der Central-Vorstand
des Sterbekassen-Vereins für Schlesische Forstbeamte.
Der Oberforstmeister **von Pannewitz.**

No. 149.
An die Flachsproducenten.

Der Flachstechniker Mayer aus Landeshut, welcher bei der dortigen Seehandlungs-Spinnerei mit der Bearbeitung und Sortirung des Flachses beschäftiget ist, ist nunmehr von seiner vom 13. Juli bis 12. August d. J. in den belgischen und westphälischen Flachsdistricten vorgenommenen Studienreise, zu welcher er von der Gesellschaft zu Beförderung des Flachsbau's in Preußen abgesendet worden war, zurückgekehrt, und wird jetzt wieder in Landeshut seine Geschäfte übernehmen. Er hat die Verpflichtung übernommen, die auf diese Weise gewonnenen praktischen Kenntnisse nach Kräften gemeinnützig zu machen. Derselbe wird insbesondere den Flachsproducenten der Gegend von Landeshut, welche über die Flachskultur, das Raufen und Rösten, die Einrichtung der Röstegruben, die Behandlung nach der Röste, das Brechen, Schwingen und Hecheln des Flachses sich zu unterrichten wünschen, mit seinem Rathe an die Hand gehen und nach Möglichkeit auch praktisch behülflich sein, zu welchem Behuf derselbe täglich in der dortigen Spinnerei, in welcher er auch wohnt, zu sprechen sein wird.

Die Flachsproducenten werden hierauf aufmerksam gemacht.

Breslau, den 22. August 1857.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 37.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 14. September 1857.

No. 150.
Betr. die Aufnahme von Zöglingen in die von Grottowski'sche Erziehungs-Anstalt zu Lublinitz.

In die v. Grottowski'sche Erziehungs-Anstalt zu Lublinitz kann ein Mädchen baldigst Aufnahme finden, und zu Ostern kommenden Jahres werden voraussichtlich mehrere Stellen offen.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz vom 9. August 1848 (Extraordinaire Beilage zu Nr. 34 des Amtsblattes), und die Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 20. November 1848 (Amtsblatt S. 517) fordere ich die Orts-Behörden auf, die Einwohner ihrer Gemeinden hiervon alsbald in Kenntniß zu setzen, und wenn Eltern oder Vormünder die Aufnahme eines Kindes in die Anstalt wünschen, und dieses sich dazu eignet, solches unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste bis zum 19. d. M. hierher zur Anzeige zu bringen.

Waisen erhalten bei der Aufnahme den Vorzug vor den Kindern, deren Eltern noch am Leben sind.

Bolkenhain, den 11. September 1857.

No. 151.
Bekanntmachung.

Die Liste der zu Geschworenen geeigneten Personen des diesseitigen Kreises pro 1858 ist zusammengestellt und liegt am 17., 18. und 19. d. Mts. in meinem Bureau hierselbst während der Amtsstunden zur Einsicht für Jedermann bereit. Einwendungen dagegen müssen binnen dieser dreitägigen Frist bei mir angebracht werden.

Die Orts-Behörden beauftrage ich, Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Bolkenhain, den 11. September 1857.

No. 152. Bekanntmachung. Der Gerichtsschreiber und Stempelmeister Carl Jäckel zu Nieder-Kunzendorf ist als Stempelmeister für die genannte Gemeinde verpflichtet worden.

Bolkenhain, den 11. September 1857.

No. 153. Bekanntmachung. Die von den Orts-Behörden bestellten Drucksachen können bei dem Buchdruckereibesitzer Ulbrig hierselbst abgeholt werden.

Bolkenhain, den 11. September 1857.

Der Königliche Landrath.

J. V.

Scheuermann, Königlicher Kreis-Secretair.

No 154. Bekanntmachung. Den Magisträten und Orts-Gerichten theile ich nachstehend die Termine der Herbst-Controll-Versammlungen mit dem ergebensten Ersuchen mit, dieselben den betreffenden Mannschaften gefälligst in Erinnerung bringen zu lassen, damit sich Niemand mit Unkenntniß entschuldigen kann und jede Bestrafung wegen Versäumniß ohne Legitimation vermieden werde.

Station Rohnstock am 1. October Vormittags 7½ Uhr,
dito Hohenfriedeberg am 1. October Nachmittags 4 Uhr,
dito Alt-Reichenau am 2. October früh 7½ Uhr,
dito Giesmannsdorf am 2. October Nachmittags 4 Uhr,
dito Rudelstadt am 3. October früh 7½ Uhr,
dito Bolkenhain am 3. October Nachmittags 4 Uhr,
dito Langhelwigsdorf am 5. October früh 7½ Uhr.

Bolkenhain, den 9. September 1857.

Für den abcommandirten Premier-Lieutenant und Compagnieführer:

Gruner,

Bezirks-Feldwebel.

No. 155. Bekanntmachung. An milden Beiträgen und Geschenken für das Rettungshaus zu Nieder-Kunzendorf sind eingegangen:

im Monat December v. J.	Rtl.	Sgr.	Pf.
vom Magistrat zu Hohenfriedeberg . . . . . (als der Ertrag einer von der dasigen Ressourcen-Gesellschaft zum Besten des Rettungshauses gegebenen theatralischen Vorstellung);	8	4	9

im Monat Januar c.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1. von der Gemeinde Börnchen	—	15	—
2. = = = Bohrau-Seifersdorf . .	—	9	—
3. = = = Dätzdorf	—	10	—
4. = = = Hausdorf	4	—	—
5. = = = Hohenhelmsdorf	1	26	5
6. = = = Langhelwigsdorf . . .	3	11	—
7. = = = Kauder	2	—	—
8. = = = Ober-Kunzendorf . . .	1	13	—
9. = = = Neu-Kunzendorf nachträglich	—	1	—
10. = = = Nieder-Kunzendorf . . .	—	21	6
11. = = = Lauterbach	1	16	—
12. = = = Märzdorf	2	17	6
und 1 Scheffel Winterroggen, 8 Gebund Stroh und 5 Metzen Erbsen;			
13. von der Gemeinde Möhnersdorf	—	22	6
14. = = = Nimmersath	1	20	6
15. = = = Ossenbahr	—	6	—
16. = = = Weidenpetersdorf . . .	2	3	10
17. = = = Ober-Polkau	—	8	—
18. = = = Nieder-Polkau	—	8	—
19. = = = Preilsdorf	—	10	6
20. = = = Prittwitzdorf	—	12	9
21. = = = Quolsdorf	8	11	—
22. = = = Neu-Reichenau	1	26	6
23. = = = Alt-Röhrsdorf	1	4	—
und 4 Metzen Erbsen;			
24. von der Gemeinde Rohnstock	4	4	6
25. = = = Schweinz	2	—	—
26. = = = Simsdorf	2	15	5
27. = = = Schollwitz	—	12	6
28. = = = Streckenbach 10 Gebund Stroh, 1 Gebund Heu, 2 Scheffel Brodmehl, 2 Metzen Weizen, 1 Metze Erbsen und 20 Stück Kohlrüben;			
29. von der Gemeinde Wernersdorf	2	7	3
30. = = = Ober-Wolmsdorf . . .	1	—	—

	Rtl.	Sgr.	Pf.
31. von der Gemeinde Nieder-Wolmsdorf . . .	1	—	
32. = = = Städtisch-Wolmsdorf . .	—	15	—
33. = = = Ober-Würgsdorf . . .	1	7	6
34. vom Herrn Pastor Richter zu Rudelstadt .	1	—	—
35. = Stellbesitzer Jentsch zu Ober-Kunzendorf 1 Viertel Gerste und 1 Viertel Kartoffeln;			
36. von Frau von Steun 1 Centner Maisgries;			
37. vom Königl. Premier-Lieutenant und Landesältesten Herrn von Prittwitz auf Rudelstadt 2 Kloben Flachs;			
im Monat Februar c.			
1. von der Gemeinde Adlersruh	1	1	—
2. = = = Ober-Baumgarten . . .	—	28	—
3. = = = Nieder-Baumgarten . .	—	26	2
4. = = = Giesmannsdorf	1	9	3
5. = = = Gräbel	1	7	6
6. = = = Ruhbank	1	—	—
7. = = = Rudelstadt und Schönbach	5	24	9
8. = = = Thomasdorf	1	5	—
9. = = = Wiesenberg	1	—	—
10. = = = Würgsdorf Pfarr-Antheil	—	10	—
11. = = = Neu-Würgsdorf. . . .	—	10	—
12. vom Rittergutsbesitzer Herrn Scholz auf Nieder-Hohendorf	1	—	—
13. von der verw. Frau Kaufmann Kramsta in Bolkenhain	5	—	—
14. vom Müllermeister Herrn Hoffmann in Schweinz 1 Sack Kleien;			
15 von Frau Bauergutsbesitzer Heeder zu Nieder-Kunzendorf ein Stück Fleisch und Würste;			
im Monat März c.			
1. vom Wohllöblichen Magistrat zu Bolkenhain	5	—	—
2. = Königl. Ober-Amtmann Hrn. März zu Klein-Waltersdorf	1	—	—
3. von der Gemeinde Klein-Waltersdorf . . .	1	8	6
4. = = = Blumenau	—	4	6
5. = = = Girlachsdorf.	—	13	9

	Rtl.	Sgr.	Pf.
6. von der Gemeinde Ober-Hohendorf . . .	—	16	3
7. = = = Hohenpetersdorf . . .	1	3	—
8. = = = Alt-Reichenau	10	9	7
9. = = = Schweinhaus	—	29	9
10. vom Schornsteinfegermeister Hrn. Concha zu Bolkenhain	1	—	—
11. vom Schullehrer Hrn. Hoppe zu Schweinhaus	—	15	—
12. vom Bauergutsbesitzer Heeder zu Nieder-Kunzendorf	1	—	—
13. vom Schmiedemstr. Wiesner zu Ndr.-Kunzendorf	—	5	—
14. vom Kaufmann Hrn. Hauptmann Wuthe zu Bolkenhain braunen Sommerzeuch zu einem Knabenrock und Hosen, nebst Futter dazu, und 11 Ellen Nessel;			
15. vom Rittergutsbesitzer Hrn. v. Kählchen auf Kroischwitz Kattun zu einem Confirmationskleide für Caroline Scholz;			
im Monat April c.			
1. von der Frau Gräfin v. Bülow auf Nimmersath 2 Scheffel Kartoffeln und 1 Viertel Mohrrüben;			
2. von der Frau Gräfin von Seherr-Thoß auf Hohenfriedeberg 2 Sack Brodmehl, 1 Sack Klößelmehl, 1 Scheffel Erbsen, 1 Viertel Graupe, 1 Viertel gebacknes Obst, ein Schinken und ein Stück Speck;			
3. vom Müllermeister Hrn. Tscharnke zu Streckenbach ein Viertel Weizenmehl;			
im Monat Mai c.			
1. vom Hrn. Pastor Hirche zu Rohnstock . .	1	—	—
2. von P. A. aus Hohenfriedeberg	—	10	—
3. vom Königl. Prem.-Lieutenant und Landes-Aeltesten Hrn. v. Prittwitz auf Rudelstadt 8 Scheffel 8 Metzen Hafer;			
4. vom Hrn. Baron v. Seherr-Thoß auf Schollwitz 1 Sack Roggen, 1 Sack Gerste, 1 Scheffel Erbsen und 1 Säckel gebackenes Obst;			

	Rtl.	Sgr.	Pf.
im Monat Juni c.			
1. vom Kreis-Vicar Hrn. Professor Dr. Schulze zu Nieder-Kunzendorf	2	—	—
2. vom Hrn. Cantor Scholz zu Bolkenhain . .	—	10	—
3. vom Hrn. Grafen v. Bülow auf Nimmersath 2 Schock hart Reisholz;			
im Monat Juli c.			
vom Hrn. Pastor Winzker zu Wernersdorf eine außenstehende Forderung überwiesen erhalten .	4	—	6
im Monat August c.			
1. vom Erbscholtiseibesitzer Hrn. Scholz zu Nieder-Kunzendorf	1	12	—
2. durch Frau v. Steun vom Hrn. Baron v. Riese	10	—	—
3. von Frau v. Steun ein Dutzend Kinderhemdchen und ein Betttuch.			

Wir danken herzlich für jede Liebesgabe und bitten zugleich die Freunde unsers Hauses, uns auch fernerhin nicht vergessen zu wollen.

Nieder-Kunzendorf, den 6. September 1857.

Das Directorium des Rettungshauses.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 38.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 21. September 1857.

No. 156.
Die Klassensteuer-Veranlagung pro 1858 betreffend.

Die Orts-Behörden beauftrage ich, die Veranlagung zur Klassensteuer pro 1858 nunmehr alsbald vorzunehmen, und die Veranlagungslisten in duplo bis zum 15. October c. hier einzureichen.

Hierbei verweise ich auf meine Verfügungen vom 11. September und 5. October 1855 (Kreisblatt pro 1855 Stck. 38 und 41) und mache den Orts-Behörden die genaue Befolgung der dort gegebenen Vorschriften zur strengsten Pflicht.

Listen, in denen die Besteuerungsmerkmale nicht ganz vollständig angegeben sein, oder wo die Erläuterung der etwaigen Differenzen in Betreff der Personenzahl im Vergleich zu der klassensteuerpflichtigen Bevölkerung pro 1857 fehlen sollten, würde ich den Orts-Behörden zur Umarbeitung auf ihre Kosten zurücksenden müssen.

Bolkenhain, den 18. September 1857.

Der Königliche Landrath.
J. V.
Scheuermann, Königlicher Kreis-Secretair.

No. 157.
Bekanntmachung.

In Stelle des nach Amerika ausgewanderten Stellmachermeister August Lorenz und des verstorbenen Gerbermeister Frühauf, beide zu Rudelstadt, sind der Stellmachermeister Matthäus zu Rudelstadt und der Gerbermeister Rudschinsky zu Adlersruh zu Mitgliedern der Kreis-Prüfungs-Commission für die Stellmacher resp. die Gerber von mir ernannt worden.

Bolkenhain, den 18. September 1857.

No. 158. Bekanntmachung.

An freiwilligen Beiträgen für die Abgebrannten in Bojanowo, Regierungs-Bezirk Posen, sind zur Kreis-Communal-Kasse bis jetzt abgeliefert worden:

		Rtl.	Sgr.	Pf.
1.	Von der Stadt Bolkenhain und ein Päckchen Kleidungsstücke,	66	27	6
2.	von der Stadt Hohenfriedeberg	22	9	—
3.	vom Dominium Ober-Baumgarten	10	—	—
4.	von der Gemeinde Ober-Baumgarten	10	20	—
5.	= = = Nieder-Baumgarten	2	—	1
6.	= = = Blumenau	4	17	6
7.	= = = Bohrau-Seiffersdorf	1	3	6
8.	= = = Falkenberg	1	9	6
9.	= = = Giesmannsdorf	5	24	9
10.	= = = Gräbel	2	21	6
11.	= = = Hohenhelmsdorf	3	15	6
12.	= = = Langhelwigsdorf	10	19	3
13.	vom Dominium Nieder-Hohendorf	1	—	—
14.	von der Gemeinde Nieder-Hohendorf	—	10	—
15.	= = = Ober-Hohendorf	4	1	3
16.	= = = Kauder	5	21	—
17.	= = = Nieder-Kunzendorf	2	20	3
18.	= = = Nimmersath	3	8	—
19.	= = = Preilsdorf	—	11	6
20.	= = = Alt-Röhrsdorf	13	17	9
21.	= = = Neu-Röhrsdorf	2	9	9
22.	vom Dominium Rudelstadt	10	—	—
23.	von der Gemeinde Rudelstadt	8	9	10
24.	= = = Schömbach	—	24	—
25.	= = = Schweinhaus	1	12	1
26.	= = = Schweinz	3	25	9
27.	= = = Simsdorf	5	6	—
28.	= = = Schollwitz	1	3	—
29.	= = = Streckenbach	4	11	10
30.	vom Dominium Groß-Waltersdorf	2	—	—
31.	von der Gemeinde Groß-Waltersdorf	—	14	—
32.	= = = Klein-Waltersdorf	2	9	6
33.	= = = Wederau	4	—	4

		Rtl.	Sgr.	Pf.
34.	von der Gemeinde Wiesau . . .	—	27	6
35.	= = = Wiesenberg . . .	1	15	6
36.	vom Dominium Ober-Wolmsdorf . .	1	—	—
37.	von der Gemeinde Ober-Wolmsdorf . .	2	3	—
38.	= = = Nieder-Wolmsdorf .	3	20	2
39.	= = = Städtisch Wolmsdorf .	1	—	6
40.	= = = Nieder-Würgsdorf .	5	—	9
41.	= = = Halbendorf . . .	—	4	—
42.	= = = Neu-Würgsdorf . .	—	5	6
43.	= = = Würgsdorf, Pfarr-Anth.	—	7	6
44.	= = = Ober-Würgsdorf . .	—	7	6
45.	= = = Hausdorf . . .	10	8	8
	Summa	251	28	4

Bolkenhain, den 18. September 1857.

Der Königliche Landrath.

J. V.

Scheuermann, Königlicher Kreis-Secretair.

No. 159. Bekanntmachung.

Das den Fleischer und Gastwirth Bieder'schen Erben gehörige Nachlaß-Grundstück Nr. 75 zu Quolsdorf, Kreis Bolkenhain, welches an der von Freiburg nach Landeshut führenden Chaussee liegt, in dem bisher das Fleischerei- und Gastwirthschafts-Gewerbe ausgeübt worden ist, und zu welchem ein Wohngebäude, ein Scheuer- und Stallungsgebäude, ein Gärtchen und 2 Morgen 138 Quadrat-Ruthen Aecker gehören, soll

am 9. October 1857 Nachmittags von 3 Uhr

ab im hiesigen Gerichtsgebäude im Wege der freiwilligen Subhastation versteigert werden. Der Taxpreis beträgt 1400 Thlr. Die Kaufsbedingungen können in unserem Bureau II. eingesehen werden.

Striegau, den 5. September 1857.

Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

No. 160. Steckbriefs-Erneuerung.

Der unter dem 6. Juli c. hinter dem Knaben August Vogt, Stiefsohn des Berghauer Eduard Krause zu Nieder-Hermsdorf, erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Waldenburg, den 8. September 1857.

Der Königliche Landrath.

No. 161.
Bekanntmachung.

Die Rustical-Jagd (excl. der Scholtisei-Besitzung) zu Nieder-Kunzendorf soll

auf den 28. d. M. Nachmittags 2 Uhr

im Gerichtskretscham daselbst öffentlich an den Meistbietenden auf drei Jahre verpachtet werden.

Nieder-Kunzendorf, den 15. September 1857.

Das Orts-Gericht.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 39.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 28. September 1857.

No. 162. Die Instandsetzung der Communicationswege betr.

Im Anschluß an meine Kreisblatt-Verfügung vom 25. August c. bestimme ich hierdurch, daß zum 5. October c. mit der Ausbesserung der Communicationswege überall zu beginnen ist. Zu diesem Behufe werden die Orts-Behörden ein Exemplar der von ihnen eingereichten Bau-Projecte zurückgeschickt erhalten.

In Alt-Röhrsdorf und Baumgarten, wo eine Verbreiterung des Dorfweges stattfinden muß, wird der Kreiswegebau-Aufseher Schöps die erforderlichen Absteckungen vornehmen; seinen diesfälligen Anordnungen haben die Orts-Gerichte daher nachzukommen.

Während der angeordneten Bauzeit werde ich mich übrigens von der zweckmäßigen Ausführung der Arbeit überall selbst überzeugen.

Bolkenhain, den 25. September 1857.

No. 163. Betr. die Ab- und Zugangs-Nachweisungen der zum Halten des Amtsblattes verpflichteten Interessenten.

Unter Bezugnahme auf meinen Kreisblatt-Erlaß vom 14. September 1855 fordere ich die Orts-Behörden auf, die Nachweisung der Ab- und Zugänge bezüglich der zum Halten des Regierungs-Amtsblattes verpflichteten Interessenten binnen 8 Tagen einzureichen.

Bolkenhain, den 25. September 1857.

No. 164. Betr. die Legitimations-Atteste für diejenigen Personen, welche Pässe nachsuchen.

Die Orts-Behörden weise ich an, in den Legitimations-Attesten für diejenigen Personen, welche Pässe nachsuchen, stets die Militair-Verhältnisse der Betreffenden anzugeben, namentlich zu erwähnen, ob sie zur Kriegs-Reserve, zur Landwehr I., oder Landwehr II. Aufgebots gehören.

Bolkenhain, den 25. September 1857.

No. 165. Bekanntmachung.

Von der Königlichen Regierung ist mir ein Exemplar des Jahresberichts der Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank pro 1855 zugegangen. Dasselbe kann während der Dienststunden in meinem Bureau von Jedermann eingesehen werden.

Bolkenhain, den 25. September 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

No. 166. Bekanntmachung.

Der Rentmeister Dittrich aus Jannowitz ist am 14. März 1856 auf dem Wege von Waltersdorf, Kreis Schönau, durch die Kesselwiese nach dem Schlackenthale ermordet worden.

Demjenigen, welcher den Thäter so anzeigt, daß er zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, wird eine Belohnung von **100 Thalern** wiederholt zugesichert und Jeder, der irgend etwas über den Thäter weiß, wird nochmals aufgefordert, dem unterzeichneten Staatsanwalt oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Hirschberg, den 19. September 1857.

Der Königliche Staats-Anwalt.
Kanther.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 40.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 5. October 1857.

No. 167. Die Instandsetzung der Communicationswege betr.

Da von mehreren Gemeinden des Kreises mir angezeigt worden, daß die Kartoffel-Erndte noch nicht beendet ist, so will ich meinen Kreisblatt-Erlaß vom 25. d. M. dahin abändern, daß mit der Ausbesserung der Communications-Wege erst zum 12. d. M. begonnen werden darf.

Bolkenhain, den 2. October 1857.

No. 168. Bekanntmachung.

Die Kaiserlich Oesterreichische Gesandtschaft am Königlich Preußischen Hofe ist von ihrer Regierung beauftragt worden, ein möglichst genaues Verzeichniß aller seit länger als einem Jahre in den Königlich Preußischen Staaten domicilirenden oder seßhaften Oesterreichischen Unterthanen und deren Familien am 31. October c. zum Zwecke der Benutzung für die an jenem Tage in ganz Osterreich bevorstehende Volkszählung einzureichen.

Zur Erledigung dieses Auftrages hat der Kaiserliche Gesandte mit Zustimmung der betreffenden diesseitigen Behörde eine Aufforderung an die Oesterreichischen Unterthanen, sich am 31. October c. bei den Königlichen Polizei-Behörden ihres Aufenthalts zu melden, in die gelesensten Zeitungsblätter sämmtlicher Preußischer Provinzen einrücken lassen.

In Folge des Auftrages der Königlichen Regierung weise ich demnach die Polizei-Behörden des Kreises an, dergleichen Meldungen Oesterreichischer Unterthanen, wenn solche erfolgen sollten, anzunehmen, die sich Meldenden in eine Nachweisung nach dem nachfolgenden Schema einzutragen, und diese Nachweisung zum 1. November c. an mich einzureichen.

Bolkenhain, den 2. October 1857.

Laufende Zahl der Personen.	Aufenthalts-Ort.	Familien- und Tauf- oder Vorname sammt Bezeichnung des Adelsgrades und Prädicates.	Geburts-Tag, Monat, Jahr.	Religion.	Würde, Amt, Erwerb oder sonstige Unterhaltsquelle.	Stand, ledig, verheirathet, verwittwet.	Heimath-Gemeinde, Bezirk, Kreis, Land.	Reise-Urkunde, Behörde, Datum und Zahl, Dauer.	Anmerkung.

No. 169.
Aufforderung.

Diejenigen Orts-Gerichte, welche nicht im Besitze des Schlesischen Wegebau-Reglements vom Jahre 1767 sind, fordere ich auf, solches binnen 8 Tagen hier anzuzeigen. Ebenso wollen diejenigen Dominien, welche das gedachte Reglement nicht besitzen, solches aber zu haben wünschen, dies mir gleichfalls anzeigen.

Bolkenhain, den 2. October 1857.

No. 170.
Das Halten von Tanzmusik betr.

Es sind mir wieder mehrere Beschwerden wegen zu oft ertheilter Erlaubniß zum Halten von Tanzmusik zugegangen. Ich finde mich daher veranlaßt, den Orts-Polizei-Verwaltungen die pünktliche Beachtung meiner dieserhalb erlassenen Verfügung vom 16. October 1855 (Kreisblatt pro 1855 Stück 43), wonach in Ortschaften von über 1000 Seelen alle 4 Wochen einmal, in kleinern Ortschaften aber nur alle 8 Wochen einmal Tanzmusik gehalten werden soll, hierdurch einzuschärfen.

Bolkenhain, den 2. October 1857.

No. 171.
Bekanntmachung.

Den Orts-Behörden theile ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Landwehrmannschaften mit, welche im laufenden Jahre zur Uebung eingezogen gewesen sind, und fordere sie hiermit auf, für diese Mannschaften, sofern solche nicht zu besteuerten Haushaltungen gehören, die Nachweisung über die zu erlassende einmonatliche Klassen-

steuer nach dem in meinem Kreisblatt-Erlaß vom 23. September 1853 vorgeschriebenen Schema anzufertigen und binnen 10 Tagen hierher einzureichen.

Bolkenhain, den 2. October 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

Verzeichniß

derjenigen Mannschaften der Königl. 5. Compagnie 7. Landwehr-Regiments, welche pro 1857 geübt haben.

Nr.	Charge.	Namen.	Wohnort.	Zeit der Uebung.	Bemerkung.
		1. Infanterie.			
1	Unteroffizier	Wilhelm Hurtig . .	Einsiedel . . .	23./6. bis 7./7.	
2	dito	Friedrich Seliger . .	Girlachsdorf . .	desgl.	
3	dito	Heinrich Puppe . .	Weidenpetersdorf .	desgl.	
4	dito	Johann Föst . . .	Giesmannsdorf .	desgl.	
5	dito	August Kynast . .	Rudelstadt . .	desgl.	
6	dito	Carl Zeise	Alt-Reichenau .	desgl.	
7	dito	Carl Seidel . . .	dito . .	desgl.	
8	dito	Wilhelm Beer. . .	Hausdorf . . .	desgl.	
9	dito	Gottlieb Ulke . . .	Langhelwigsdorf .	desgl.	
10	dito	Ehrenfried Gründel .	Hausdorf . . .	desgl.	
11	dito	August Köhler. . .	Rohnstock . . .	desgl.	
12	dito	Gottlob Seidel . .	Alt-Reichenau .	desgl.	
13	dito	Heinrich Helmich . .	Märzdorf . . .	desgl.	
14	dito	Traugott Opitz . .	Alt-Röhrsdorf .	desgl.	
15	dito	Carl Schubert. . .	Bolkenhain . .	desgl.	
16	Hornist	Heinrich Heinzel . .	Kauder . . .	desgl.	
17	Tambour	August Reichstein . .	Rohnstock. . .	desgl.	
18	dito	Louis Kaleiske . .	Wiesenberg . .	desgl.	
19	Lazar.-Geh.	Carl Pauksch . . .	Weidenpetersdorf.	8. bis 22./6.	
20	Gefreite	August Kirsch . . .	Bolkenhain . .	23./6. bis 7./7.	

Nr.	Charge.	Namen.	Wohnort.	Zeit der Uebung.	Bemerkung.
21	Wehrmann	Wilhelm Menzel . .	Nimmersath . .	23.|6. bis 7.|7.	
22	dito	Friedrich Opitz . .	Falkenberg . .	desgl.	
23	dito	Wilhelm Thamm . .	Kauder . . .	desgl.	
24	Gefreite	Ernst Ludwig . . .	Preilsdorf . .	desgl.	
25	Wehrmann	Gottlieb Raupach .	Neu-Röhrsdorf .	desgl.	
26	dito	Wilhelm Schenke . .	Nimmersath . .	desgl.	
27	dito	Gottlieb Menzel . .	dito . .	desgl.	
28	dito	Christian Schinner .	Neu-Kunzendorf .	desgl.	
29	dito	Carl Schrammel . .	Ober-Hohendorf .	desgl.	
30	dito	Gottlieb Schmidt . .	Ober-Wolmsdorf	desgl.	
31	dito	Gottfried Scharf . .	Kauder . . .	desgl.	
32	dito	Wilhelm Seidel . .	Langhelwigsdorf .	desgl.	
33	dito	Heinrich Ruschwey .	Rudelstadt . .	desgl.	
34	dito	Gottlieb Freche . .	Schweinhaus .	desgl.	
35	dito	Gottfried Raupach .	Hohenpetersdorf .	desgl.	
36	dito	Peter Hoffmann . .	Alt-Reichenau .	desgl.	
37	dito	Samuel Göppert . .	Neu-Röhrsdorf .	desgl.	
38	Gefreite	Carl Geister . . .	Ober-Wolmsdorf	desgl.	
39	Wehrmann	Anton Kuhn . . .	Alt-Reichenau .	desgl.	
40	dito	Gottfried Müssig . .	Hausdorf . . .	desgl.	
41	dito	Gottfried Neumann .	Ober-Wolmsdorf	desgl.	
42	dito	Franz Ihser . . .	Neu-Röhrsdorf .	desgl.	
43	dito	Wilhelm Manchen .	Ober-Hohendorf .	desgl.	
44	dito	Carl Schubert . .	Kauder . . .	desgl.	
45	Gefreite	Heinrich Häder . .	Nieder-Kunzendorf	desgl.	
46	Wehrmann	Ernst Vogt . . .	Weidenpetersdorf .	desgl.	
47	Gefreite	Carl Sauer . . .	Rudelstadt . .	desgl.	
48	Wehrmann	Carl Stumpe . . .	Streckenbach . .	desgl.	
49	dito	Heinrich Nier . . .	Neu-Röhrsdorf .	desgl.	
50	dito	August Hülse . . .	Langhelwigdorf .	desgl.	
51	dito	Gottlieb Schadowsky.	Alt-Röhrsdorf .	desgl.	
52	dito	Heinrich Kahl . . .	Nieder-Würgsdorf	desgl.	
53	dito	Wilhelm Ludwig . .	Weidenpetersdorf .	desgl.	

Nr.	Charge.	Namen.	Wohnort.	Zeit der Uebung.	Bemerkung.
54	Wehrmann	Ehrenfried Pförtner .	Hohenhelmsdorf .	23./6. bis 7./7.	
55	dito	Samuel Scharf . .	Prittwitzdorf . .	desgl.	
56	dito	Carl Kambach . .	Rudelstadt . .	desgl.	
57	Gefreite	Gottfried Sommer .	Langhelwigsdorf .	desgl.	
58	Wehrmann	Carl Weigel . . .	Quolsdorf . .	desgl.	
59	dito	Joseph Pätzold . .	dito . .	desgl.	
60	dito	Gottlieb Manchen .	Giesmannsdorf .	desgl.	
61	dito	Carl Schubert . .	Hohenfriedeberg .	desgl.	
62	dito	Anton Reichstein . .	dito .	desgl.	
63	dito	Heinrich Wolsdorf .	Rohnstock . . .	desgl.	
64	dito	Friedrich Thäsler .	Alt-Reichenau .	desgl.	
65	dito	Johann May . .	Ober-Baumgarten	desgl.	
66	dito	Carl Friedrich . .	Wederau . . .	desgl.	8./7. c. nach Weidenpetersdorf gezogen.
67	dito	Benjamin Schneider	Ober-Kunzendorf .	desgl.	
68	dito	Carl John . . .	Hohenfriedeberg .	desgl.	
69	dito	Wilhelm Finke . .	Bohr.-Seiffersdorf	desgl.	
70	dito	Joseph Kurz . . .	Blumenau . .	desgl.	
71	dito	Johann Schumann .	Rudelstadt . .	desgl.	
72	dito	Carl Schubert . .	Alt-Reichenau .	desgl.	
73	Gefreite	August Bergel . .	Schweinz . . .	desgl.	
74	Wehrmann	Wilhelm Klose . .	Weidenpetersdorf .	desgl.	
75	dito	August Thamm . .	Hausdorf . . .	desgl.	
76	dito	Friedrich Adolph . .	Ober-Würgsdorf .	desgl.	
77	dito	Gottfried Gärtner .	Rudelstadt . .	desgl.	
78	dito	August Blümel . .	Alt-Röhrsdorf .	desgl.	
79	dito	Heinrich Seidel . .	Ober-Baumgarten	desgl.	
80	dito	Carl Springer . .	Gräbel . . .	desgl.	
81	Gefreite	Gottlieb Geistert . .	Dätzdorf . . .	desgl	
82	Wehrmann	Gottlieb Rauch . .	Ober-Baumgarten	desgl.	
83	dito	Christian Manchen .	Wernersdorf . .	desgl.	
84	dito	August Pohl. . . .	Alt-Röhrsdorf .	desgl.	
85	Gefreite	Ehrenfried Seidel .	Märzdorf . . .	desgl.	
86	dito	Benjamin Langer .	Neu-Reichenau.	desgl.	

Nr.	Charge.	Namen.	Wohnort.	Zeit der Uebung.	Bemerkung.
87	Gefreite	Ehrenfried Krause .	Ober-Baumgarten	23./6. bis 7./7.	
88	Wehrmann	Carl Becker . . .	Alt-Röhrsdorf .	desgl.	
89	dito	Ernst Kügler . . .	Rohnstock . . .	desgl.	5./9. c. nach Striegau gezogen.
90	dito	Wilhelm Gildenfuß .	Alt-Röhrsdorf .	desgl.	4./8. c. weitergewandert.
91	dito	Heinrich Püschel . .	Nieder-Wolmsdorf	desgl.	
92	dito	Heinrich Maywald .	Langhelwigsdorf .	desgl.	
93	dito	Julius Holz . . .	Bolkenhain . .	desgl.	10./8. c. nach Striegau.
94	dito	Ernst Kügler . . .	Langhelwigsdorf .	desgl.	
95	dito	Anton Föst . . .	Giesmanndorf .	desgl.	
96	Gefreite	Ehrenfried Börner .	Hausdorf . . .	desgl.	
97	Wehrmann	Wilhelm John . .	Simsdorf . . .	desgl.	
98	dito	August Hentschel . .	Alt-Reichenau .	desgl.	
99	dito	Heinrich Steinchen .	Girlachsdorf . .	desgl.	
100	dito	Carl Donix . . .	Nieder-Würgsdorf	desgl.	
101	dito	Ernst Schön . . .	Hohenfriedeberg .	desgl.	
102	dito	Carl Seibt . . .	Neu-Kunzendorf .	desgl.	
103	dito	Wilhelm Köhler . .	Hohenhelmsdorf .	desgl.	
104	dito	Wilhelm Binner . .	Lauterbach . .	desgl.	
105	dito	Gottlieb Kielmann .	Ndr.-Baumgarten	desgl.	
106	Gefreite	Joseph Wolf . . .	Giesmannsdorf .	desgl.	
		2. Cavallerie.			
1	Ulan	Heinrich Fischer . .	Bohr.-Seiffersdorf	3.—16. Juni.	
2	dito	Ehrenfried Franz .	Ober-Baumgarten	desgl.	
3	dito	Friedrich Hoppe . .	Langhelwigsdorf .	desgl.	
4	dito	Julius Emmrich . .	Möhnersdorf . .	desgl.	
5	Gefreite	Heinrich Lorenz . .	Ober-Wolmsdorf	desgl.	
		3. Pionire.			
1	Grd.-Pion.	August Buhn . .	Rubbank . . .	17.—30. Aug.	
2	Pionir	Heinrich Hänsch . .	Rudelstadt . .	desgl.	

Nr.	Charge.	Namen.	Wohnort.	Zeit der Uebung.	Bemerkung.
		4. Jäger.			
1	Jäger	August Glückel . .	Ober-Hohendorf .	6.—20. Juli.	
		5. Train.			
1	Trainsoldat	Wilhelm Grachel .	Wernersdorf . .	14.—29. Sept.	

No. 172. Steckbrief.

Der Knabe Wilhelm Krause, auch Sagner genannt, aus Hausdorf, hiesigen Kreises, 9—10 Jahr alt, hat sich seit circa 8 Wochen von seinem bisherigen Aufenthaltsorte entfernt, ohne daß derselbe bis jetzt hätte ermittelt werden können.

Deshalb veranlasse ich die sämmtlichen Sicherheits-Behörden und Beamte des Kreises auf den Knaben Krause zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle an das Orts-Gericht zu Hausdorf per Transport abliefern zu lassen und daß dies geschehen, hier anzuzeigen.

Waldenburg, den 22. September 1857.

Der Königliche Landrath.
J. A.
Haberland, Kreis-Secretair.

No. 173. Steckbriefs-Wiederholung.

Der wegen Diebstahls im Rückfalle zu neun Monaten Gefängniß verurtheilte und wegen schweren Diebstahls und Meuterei von neuem in Untersuchung sich befindende Dienstknecht Gustav Häring aus Rohnau, welcher in der Nacht vom 14. zum 15. Juli d. J. aus der hiesigen Gefangenen-Anstalt durchgebrochen, ist noch nicht wieder eingeliefert worden.

Sämmtliche Sicherheits-Behörden werden wiederholt ersucht, auf den genannten Verbrecher, dessen Signalement unten folgt, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherem Geleit in das Gefängniß des unterzeichneten Gerichts abliefern zu lassen.

Landeshut, den 26. September 1857.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Signalement:

Vor- und Zunamen: Gustav Häring; Geburts- und Aufenthaltsort: Rohnau; Religion: evangelisch; Alter: 21 Jahre; Größe: 5 Fuß 5 Zoll; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase und Mund: proportionirt; Bart: keinen; Zähne: gesund; Kinn: rund; Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: untersetzt; Sprache: deutsch; Stimme: rein; besondere Kennzeichen: eine Narbe über der rechten Wange.

Bekleidung:

Ohne Mütze; ein buntes Halstuch; eine Zwillichhose; ein schwarzer Zeuchrock; ein Hemde (Zeichen eines Herzens auf der Brust); ein leinener Gurt (schwarz und grau); ein Paar dergleichen Hosenträger.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 41.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain. Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 12. October 1857.

Der Lehrer Ende zu Giesmannsdorf ist zum Gerichtsschreiber für die dortige Gemeinde vereidet worden. No. 174. Bekanntmachung.

Bolkenhain, den 1. October 1857.

Die Orts-Behörden beauftrage ich, in ihren Gemeinden bekannt zu machen, daß das Verzeichniß derjenigen Nummern der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848, welche in der zehnten Verloosung am 15. September c. gezogen worden, und am 1. April 1858 baar einzulösen sind, in meinem Amtslokale zur Einsicht während der Amtsstunden bereit liegt. No. 175. Bekanntmachung.

Bolkenhain, den 3. October 1857.

Die Königliche Regierung zu Liegnitz hat nachstehenden Veteranen No. 176. Bekanntmachung.

1) Emanuel Kube in Alt-Reichenau,
2) Franz Hübner in Blumenau,
3) Christian Mai in Ober-Würgsdorf,
4) Gottfried Hielscher in Neu-Reichenau,
5) Gottlieb Thamm in Kauder,
6) Christian Schneider dito,
7) Caspar Felsmann in Alt-Reichenau,
8) Gottlieb Krain in Gräbel,
9) Christian Merkert in Rohnstock,
10) Gottlieb Arndt in Simsdorf

jedem 6 Rthlr.,

11) Benjamin Ansorge in Giesmannsdorf,
12) Gottfried Beer in Kauder,

13) Gottlieb Wittig in Simsdorf,
14) Gottlieb Hirte in Alt-Reichenau,
15) Carl Ehrenfried Pförtner in Möhnersdorf,
16) Friedrich Walter in Kauder,
17) Gottlieb Flamm in Falkenberg

jedem 3 Rthlr.

an Unterstützung angewiesen, welche Beträge am 15. October c. gegen von mir zu beglaubigende mit den vorschriftsmäßigen Lebensattesten Seitens der Orts-Behörden zu versehende Quittungen ausgezahlt werden sollen.

Die betreffenden Orts-Gerichte beauftrage ich demnach, die mit einer Unterstützung betheiligten Veteranen anzuweisen, sich zur persönlichen Empfangnahme des denselben angewiesenen Betrages zum 15. d. M. Vormittags 10 Uhr, mit der vorschriftsmäßigen Quittung versehen, im Königl. Kreis-Steuer-Amte hierselbst einzufinden.

Bolkenhain, den 3. October 1857.

No. 177. Bekanntmachung

Der acht Jahr alte, an einer Krücke gehende Knabe Heinrich Fiebig, Sohn des Tagearbeiters Gottlieb Fiebig zu Thomasdorf, treibt sich seit circa 14 Tagen vagabondirend umher.

Die Orts-Behörden weise ich an, auf den genannten Knaben zu achten, ihn im Betretungsfalle mittelst sicherer Begleitung an die Orts-Gerichte zu Thomasdorf führen zu lassen, und daß dies geschehen, mir anzuzeigen.

Bolkenhain, den 6. October 1887.

No. 178. Bekanntmachung.

Für die Abgebrannten in Bojanowo sind ferner eingegangen:

	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) von der Stadt Bolkenhain	—	1	—
2) = = Gemeinde Adlersruh . . .	1	16	—
3) = = = Börnchen . . .	1	19	—
4) = = = Dätzdorf	1	23	6
5) = = = Einsiedel . . .	1	—	—
6) = = = Girlachsdorf . . .	1	27	—
7) von den Dienstleuten des Dominii Hausdorf .	—	20	—
8) von der Gemeinde Ober-Kunzendorf . .	—	24	—
9) = = = Neu-Kunzendorf . .	—	29	4

		Rthl.	Sgr.	Pfg.
10)	von der Gemeinde Lauterbach . . .	7	11	—
11)	= = = Möhnersdorf . . .	1	7	6
12)	= = = Ossenbahr . . .	—	13	—
13)	= = = Hohenpetersdorf . .	4	20	—
14)	= = = Weidenpetersdorf . .	3	20	—
15)	= = = Ober-Polkau . . .	—	10	—
16)	= = = Nieder-Polkau . . .	—	9	6
17)	= = = Prittwitzdorf . . .	—	26	—
18)	= = - Alt-Reichenau . . .	25	24	5
19)	= = = Neu-Reichenau . .	5	17	6
20)	= = = Rohnstock . . .	7	10	—
21)	Dominium Schollwitz	5	—	—
22)	vom Lehrer Weiß und den Schulkindern in Thomasdorf	—	15	—
	Summa Rthl.	73	13	9
	Hierzu die unterm 18. v. M. bekannt gemachten Beträge mit	251	28	4
	gerechnet, geben die Summe von . . .	325	12	1

Die Orts-Gerichte zu Märzdorf, Thomasdorf, Ober- und Nieder-Wernersdorf, Quolsdorf und Ruhbank haben den Ertrag ihrer Sammlungen noch nicht abgeführt, daher ich denselben hiermit aufgebe, solches innerhalb 8 Tagen zu bewirken.

Bolkenhain, den 8. October 1857.

No. 179. Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit meines Kreisblatt-Erlasses vom 17. Juni c. von den Orts-Behörden bestellten Formulare zu den Handwerker-Nachweisungen sind gegen Zahlung von 6 Sgr. pro Buch baldigst hier abzuholen.

Bolkenhain, den 8. October 1857.

No. 180. Bekanntmachung.

Behufs der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter zur Vertheilung der Gewerbesteuer der vier geschlossenen Gewerbe-Gesellschaften für das Jahr 1858 und zur Gewerbesteuer-Veranlagung selbst habe ich einen Termin auf

den 23. d. M., als Freitags,

und zur Veranlagung der Gewerbesteuer der übrigen Gewerbs-Abtheilungen auf

den 24. d. M., als Sonnabends,

anberaumt.

Die Magisträte ersuche ich, die Orts-Gerichte dagegen fordere ich auf, sämmtliche Mitglieder der vier geschlossenen Gewerbe-Gesellschaften anzuweisen, sich den 23. d. M., und zwar

die Kaufleute früh um 8 Uhr,
die Gast-, Speise- und Schankwirthe um 9 Uhr,
die Bäcker um 10 Uhr,
die Fleischer um 11 Uhr

im landräthlichen Amts-Lokal hierselbst einzufinden. Für die pünktliche Bestellung sämmtlicher Mitglieder dieser vier Gewerbe-Gesellschaften mache ich die Orts-Behörden ausdrücklich verantwortlich.

Behufs der Steuer-Vertheilung unter die übrigen Gewerbetreibenden hat sich am 24. d. M., früh um 8 Uhr, von den Städten ein Magistrats-Mitglied und von den Dörfern der Gerichtsscholz oder ein Gerichtsgeschworener mit einigen (nicht mit allen) Gewerbsgenossen der Handeltreibenden in Klasse B und der Handwerker hier einzufinden.

Bolkenhain, den 9. October 1857.

No. 181. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 29. zum 30. September c. sind dem hiesigen Häusler und Butterhändler Carl Krause aus seiner unverschlossenen, mit dem Wohnhause unter einem Dache befindlichen Scheune folgende Gegenstände:

1) ein zweirädriger Wagen mit eisernen Achsen und weißer Plane versehen,
2) zwei große, weiße Körbe mit 1½ Scheffel Pflaumen gefüllt,
3) drei rohe, leinene Säcke (ohne Bezeichnung) mit circa 1 Scheffel Aepfeln

gestohlen worden.

Bemerkt wird nur noch, daß der Wagen statt mit Flechten mit Leinwand ausgetäfelt war.

Die Diebe scheinen den Weg nach Wolmsdorf eingeschlagen zu haben, da sie am Garten der Bauer-Wittwe Kiehlmann sich der Aepfel durch Ausschütten entledigt und solche dort zurückgelassen haben.

Nieder-Baumgarten, den 1. October 1857.

Die Polizei-Verwaltung.

Schmidt.

Behufs Vigilanz auf die gestohlenen Gegenstände, vor deren Ankauf gewarnt wird, wird vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bolkenhain, den 9. October 1857.

Der Königliche Landrath.

Graf von Bülow.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 42.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 19. October 1857.

Die Polizei-Verwaltungen erinnere ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 26. Juli 1856 an die baldige Einreichung der Nachweisung der an die Gendarmen im III. Quartal c. gezahlten Denuncianten-Antheile, oder wenn solche nicht gezahlt worden, an die Einreichung von Negativ-Anzeigen. No. 182. Bekanntmachung.

Bolkenhain, den 16. October 1857.

Nach einer Benachrichtigung der Polizei-Verwaltung von Liegnitz ist der zum 3. November c. daselbst angesetzte Jahrmarkt auf den 2. November c. verlegt worden. No. 183. Bekanntmachung.

Die Orts-Behörden haben solches in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Bolkenhain, den 16. October 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

Bei dem Dominio Blumenau werden täglich Kartoffeln zu zeitgemäßen Preisen angekauft. No. 184. Bekanntmachung.

Dom. Blumenau, den 13. October 1857.

Rimann.

Die Jagd auf den Rustical-Grundstücken von Nieder-Baumgarten soll anderweitig auf sechs Jahre, vom 15 December 1857 bis dahin 1863, No. 185. Bekanntmachung.

den 8. November d. J. Nachmittags 4 Uhr im Gerichts-Kretscham hierselbst öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Nieder-Baumgarten, den 12. October 1857.

Das Orts-Gericht.

Markstein, Gerichts-Scholz.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 43.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 26. October 1857.

No. 186.
Betr. die Subscription auf das Register zum Regierungs-Amtsblatt.

Die Redaction des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz wird zu dem Amtsblatte pro 1857 ein alphabetisches Sach- und Namens-Register nebst chronologischer Uebersicht zu dem Preise von 5 Sgr. pro Exemplar herausgeben.

Die Orts-Behörden beauftrage ich, die Amtsblatt-Interessenten hiervon in Kenntniß zu setzen und dieselben aufzufordern, etwaige Bestellungen auf das Register bis zum 1. December d. J. hierher gelangen zu lassen. Für die Orts-Gerichte werde ich je ein Exemplar, ohne daß es einer besondern Bestellung Seitens derselben bedarf, kommen lassen; sollten jedoch einzelne Orts-Gerichte mehr als ein Exemplar zu beziehen wünschen, so sehe ich einer besonderen Anzeige, und zwar ebenfalls bis zum 1. December d. J. entgegen.

Bolkenhain, den 24. October 1857.

No. 187.
Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meinen Kreisblatt-Erlaß vom 10. Februar 1854 bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Orts-Behörden, daß die Uebersicht des im laufenden Jahre gewonnenen und abgesetzten Flachses bis spätestens zum 15. November c. einzureichen ist.

Bolkenhain, den 24 October 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

No. 188.
Bekanntmachung.

Bei dem Dominio Blumenau werden täglich Kartoffeln zu zeitgemäßen Preisen angekauft.

Dom. Blumenau, den 13. October 1857.

Rimann.

No. 189. Bekanntmachung.

Das den Fleischer und Gastwirth Bieder'schen Erben gehörige Nachlaß-Grundstück Nr. 75 zu Quolsdorf, Kreis Bolkenhain, welches an der von Freiburg nach Landeshut führenden Chaussee liegt, in dem bisher das Fleischerei- und Gastwirthschaftsgewerbe ausgeübt worden ist, und zu welchem ein Wohngebäude, ein Scheuer- und Stallungsgebäude, ein Gärtchen und 2 Morgen 138 Quadrat-Ruthen Acker gehören, soll

am 4. December 1857 Nachmittags von 3 Uhr

ab im hiesigen Gerichtsgebäude im Wege der freiwilligen Subhastation versteigert werden.

Der Taxpreis beträgt 1400 Thlr. Die Kaufsbedingungen können in unserem Bureau II. eingesehen werden.

Striegau, den 13. October 1857.

Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

No. 190. Bekanntmachung.

Das hiesige alte evangelische Schulhaus nebst kleinem Gärtchen, ortsgerichtlich abgeschätzt auf 444 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll in dem

am 2. December 1857 Vormittags 10 Uhr

im Gerichtskretscham zu Simsdorf anberaumten Termine an den Meistbietenden unter den bei den Orts-Gerichten einzusehenden Bedingungen verkauft werden.

Simsdorf, den 22. October 1857.

Die Orts-Gerichte.

Friede, Gerichtsscholz.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 44.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 2. November 1857.

No. 191.
Betr. die Uebersicht der Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Abgaben pro 1857.

Höhern Orts ist die abermalige Einreichung einer Uebersicht derjenigen Beiträge, welche in den verschiedenen Theilen der Monarchie von den Staats-Einsassen zu Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Kirchen- und Schulzwecken aufgebracht werden, erfordert worden, da die im verflossenen Jahre angefertigten diesfälligen Nachweisungen zum größten Theile sich als so unrichtig erwiesen, daß sie dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprochen haben.

Die Magisträte und Orts-Gerichte veranlasse ich daher, eine solche Uebersicht, bei welcher sie sich des nachfolgenden Schema zum Anhalt zu bedienen haben, mit möglichster Sorgfalt und Genauigkeit anzufertigen, und solche bis zum 1. December c. hier einzureichen. Zur nähern Erläuterung bemerke ich hierbei noch, daß in die Uebersichten alle Beiträge, welche im laufenden Jahre aufgebracht werden, mögen sie gewöhnliche oder außergewöhnliche sein, aufgenommen, daß Natural-Leistungen und Dienste gleichfalls erwähnt, und wo es angänglich, diese in Gelde berechnet werden müssen, daß ferner die Orts-Gerichte die Beiträge der Dominien überall außer Ansatz zu lassen haben, da für diese besondere Uebersichten erfordert werden.

Uebersicht

derjenigen Beiträge, welche von der Gemeinde N. N. zu Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Kirchen- und Schulzwecken im Jahre 1857 aufgebracht werden.

Nähere Bezeichnung der Beiträge.	Repartitions-Modus.
A. Zu Provinzial-Zwecken. a) Irrenhaus-Beiträge. b) Kreuzburger Armen- und Correctionshaus-Beiträge. c) Darlehnskasse. rc.	Angabe, ob die Beiträge nach der Grundsteuer, nach der Possession (Bauergut, Gärtnerstelle, Häuslerstelle), nach dem Flächen-Inhalt (Ruthe) oder welchem Maßstabe sonst erhoben werden.
B. Zu Kreis-Zwecken. a) Kreiscommunal-Kosten. b) Landwehr-Mobilmachungs-Fonds. c) Kreis-Wegebau: Anzahl der Hand- und Spanndienste.	
C. Zu Gemeinde-Zwecken. a) Besoldung der Orts-Gerichte. b) Gemeindeboten- und Nachtwächterlohn. c) Unterhaltung der Spritze. d) Amtsblätter und Gesetz-Sammlung. e) Armenpflege, u. s. w., was noch sonst für Ausgaben und für welche Zwecke in der Gemeinde vorkommen. Hierher gehören auch die Anzahl Hand- und Spanndienste, welche die Gemeinde auf die Instandhaltung ihrer Wege verwandt hat.	
D. Zu Kirchen-Zwecken (und zwar getrennt, sowohl für die evangel. als kathol. Kirche). a) Zur Besoldung des betreffenden Geistlichen. b) Zur Unterhaltung der Kirche rc.	

Nähere Bezeichnung der Beiträge.	Repartitions-Modus.
E. Zu Schul-Zwecken (getrennt für die evangelische und katholische Schule).	
a) Zur Besoldung des betreffenden Lehrers. .	
b) Zur Unterhaltung der Schulgebäude ꝛc.	

Außerdem haben die Orts-Behörden den Betrag der etwaigen Einnahmen der Gemeinden aus Grundvermögen, Gerechtsamen, Kapitalien u. s. w., sowie den Betrag der etwaigen Schulden anzugeben. Von den Beiträgen für Kirchen- und Schulzwecke sind nur solche in die Uebersichten aufzunehmen, welche durch die **Gemeindekassen** fließen. Alle übrigen Abgaben für Kirchen- und Schulzwecke werden von den Kirchen-Collegien und Schul-Inspectoren in besondere Nachweisungen gebracht, und letztere mir direct eingesandt. Damit jedoch jeder Irrthum in dieser Beziehung vermieden, und ein und dieselbe Abgabe nicht zugleich in zwei Nachweisungen aufgenommen werde, weise ich die Orts-Gerichte an, die Gemeinde-Uebersichten zuvor den betreffenden Herren Geistlichen vorzulegen, ehe solche an mich eingereicht werden.

Die Herren Geistlichen aber ersuche ich, Ihre Nachweisungen gleichfalls nicht früher mir einzusenden, als bis sie die von den Orts-Gerichten angefertigten Uebersichten eingesehen haben.

Ebenso ersuche ich die Herren Geistlichen, die Beiträge jeder Gemeinde und jedes Dominii besonders aufzuführen, auch die Art der Abgabe, zu welchem speciellen Zwecke und nach welchem Modus solche erhoben, genau zu bezeichnen, bezüglich des Raumes aber sich an die von der Königlichen Regierung bezeichneten Spalten nicht zu kehren, indem ich, aus der Nachweisung selbst, die bei meinen Acten verbleibt, schon ersehen werde, ob kirchliche oder Schulabgaben gemeint sind. Alle Erträge von Offertorien, Umgängen, Collecten ꝛc., deren Höhe freiwilligem Ermessen anheimgestellt ist, finden natürlich keine Aufnahme in der Nachweisung.

Was nun die Beiträge anbetrifft, welche die Dominien zu den bezeichneten Zwecken im Laufe dieses Jahres zu entrichten haben; so

sind diese gleichfalls in eine Uebersicht, mit deren Anfertigung die Dominien alsbald vorgehen wollen, und wobei das vorbezeichnete Schema als Anhalt benutzt werden kann, zu bringen, und ist letztere mir ebenfalls bis zum 1. December c. einzureichen, wobei ich die Dominien noch darauf aufmerksam mache, daß auch die Kosten der Polizei-Verwaltung und der damit verbundenen Einrichtungen in Ansatz zu bringen sind.

Bolkenhain, den 29. October 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

No. 192.
Bekanntmachung.

Bei dem Dominio Blumenau werden täglich Kartoffeln zu zeitgemäßen Preisen angekauft.

Dom. Blumenau, den 13. October 1857.

Rimann.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 45.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 9. November 1857.

No. 193. Die Wahl von Schiedsmännern betreffend.

Die Königliche Regierung hat bestimmt, daß auf Grund des §. 8 der Verordnung vom 26. September 1832 für alle Schiedsmänner, welche ihr Amt länger als 3 Jahre verwalten, Neuwahlen stattfinden sollen. — In dem nachfolgenden Verzeichniß habe ich daher alle diejenigen Schiedsmänner, für welche Neuwahlen vorgenommen werden müssen, ingleichen die Gemeindewähler namentlich aufgeführt, und ich ersuche die betreffenden Polizei-Verwaltungen, die Neuwahlen vorzunehmen und die Wahlverhandlungen innerhalb 4 Wochen hier einzureichen.

Die Polizei-Verwaltungen verweise ich hierbei auf den Ober-Präsidial-Erlaß vom 6. Januar 1853 und das durch denselben mitgetheilte Ministerial-Rescript vom 26. September 1832, die Anstellung der Schiedsmänner in Schlesien betreffend (Amtsblatt pro 1833 Nr. 4), wonach die Schiedsmänner von der Gutsherrschaft und den Gemeindewählern gewählt werden. Sollten daher von den in dem nachfolgenden Verzeichniß aufgeführten Gemeindewählern, die sämmtlich Grundbesitzer sein müssen, inzwischen welche verstorben oder verzogen sein, oder kein Eigenthum in der Gemeinde mehr besitzen, so müssen für diese neue Gemeindewähler gewählt werden, deren Wahl die Polizei-Verwaltungen den Orts-Gerichten auftragen wollen.

Die Wahl der Schiedsmänner erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit, die Gewählten haben sich über die Annahme der Wahl zu erklären, auch ist das Alter derselben anzugeben. In den betreffenden Wahlverhandlungen sind die erschienenen Gemeindewähler namentlich anzuführen, auch ist anzugeben, welche von ihnen neu gewählt wor-

den sind. Zur Legitimation der letztern müssen die ortsgerichtlichen Wahlverhandlungen beigefügt werden. Ferner muß ersichtlich sein, wie viel Stimmen der zum Schiedsmann Gewählte erhalten und daß den Wählenden der Inhalt des §. 5 der oben allegirten Verordnung, die Eigenschaften enthaltend, welche ein Schiedsmann besitzen soll, mitgetheilt worden ist.

Die Gutsherrschaften sind berechtigt, ihre Stimmen mittelst schriftlicher Stimmzettel abzugeben, letztere müssen alsdann jedoch den betreffenden Wahlverhandlungen gleichfalls beigefügt werden.

Daß die Wahl wieder auf jetzige Schiedsmänner fallen kann, versteht sich übrigens von selbst.

Bolkenhain, den 6. November 1857.

Verzeichniß

derjenigen Schiedsmänner, für welche Neuwahlen stattfinden müssen.

1) Für den Ober-Amtmann Mertz in Klein-Waltersdorf, Schiedsmann für Klein-Waltersdorf und Wiesau.

Gemeindewähler.

a. Freihäusler Carl Klein in Klein-Waltersdorf,
b. Gärtner Ignaz Baumert in dito,
c. Schmiedemeister Franz Suckel in dito,
d. Großgärtner Carl Böhm in dito,
e. Freigärtner Ehrenfried Lehmberg in Wiesau,
f. Kretschambesitzer Friedrich Körnchen in dito.

2) Für den Schullehrer Aust in Kauder, Schiedsmann für Kauder.

Gemeindewähler.

a. Gerichtsscholz und Bauergutsbesitzer Gottlob Heptner in Kauder,
b. Bauergutsbesitzer Gottfried Herrmann in Kauder,
c. Freigärtner Johann Gottlieb Seliger in dito,
d. Freistellenbesitzer Carl Thamm in dito,
e. Freistellenbesitzer Carl Seidel in dito,
f. Bauergutsbesitzer Friedr. Wilhelm Ulber in dito.

3) Für den Oekonomie-Verwalter Stenzel in Wernersdorf, Schiedsmann für Wernersdorf; gewählt am 4. Mai 1853.

Gemeindewähler.

a. Bauergutsbesitzer Benjamin Jäkel in Ober-Wernersdorf,
b. Freihäusler Sigismund Neumann in dito,
c. Hofegärtner Carl Berger in dito,
d. Hofegärtner Christian Schöps in dito,
e. Freihäusler Emanuel Kleiner in dito,
f. Schmiedemeister Wilhelm Rudolph in dito,
g. Bauergutsbesitzer Ehrenfried Berndt in dito,
h. Gerichtsmann Carl Alt in dito,
i. Bauergutsbes. Carl Gottl. Schubert in Nieder-Wernersdorf,
k. Bauergutsbesitzer Christian Kuttig in dito,
l. Schuhmacher August Schmidt in dito,
m. Kretschambesitzer Carl Hoffmann in dito,
n. Hofegärtner Gottfried Pohl in dito,
o. Müllermeister Wilhelm Berndt in dito,
p. Freihäusler Ferdinand Haude in dito.

4) Für den Schullehrer Weiß in Thomasdorf, Schiedsmann für Thomasdorf; gewählt am 4. November 1852.

Gemeindewähler.

a. Bauergutsbesitzer Christoph Liebig in Thomasdorf,
b. Bauergutsbesitzer Gottlieb Rolke in dito,
c. Müllermeister Friedrich Wilh. Klencke in dito,
d. Großgärtner Gottlieb Thäsler in dito,
e. Mittelgärtner Carl Druschke in dito,
f. Häusler und Stellmacher Ernst Müssig in dito.

5) Für den Bauergutsbesitzer Häder in Alt-Röhrsdorf, Schiedsmann für Alt- und Neu-Röhrsdorf; gewählt am 28. Juli 1852.

Gemeindewähler.

a. Bauergutsbesitzer Carl Häder in Alt-Röhrsdorf,
b. dito Carl Brückner in dito,
c. dito Alex in dito,
d. Stellenbesitzer Benjamin Raupach in dito,
e. dito Carl Krause in dito,
f. dito Carl Schenke in dito,
g. dito Carl Höppner in dito,

h. Stellenbesitzer Carl Täuber in Alt-Röhrsdorf,
i. dito Carl Gebauer in dito,
k. Müllermeister Gottlieb John in dito,
l. Häusler Wilhelm Simon in dito,
m. dito Wilhelm Werner in Neu-Röhrsdorf,
n. Stellenbesitzer Gottlieb Postler in dito,
o. dito Christian Girschner in dito.

6) Für den Stellenbesitzer Schädel in Rohnstock, Schiedsmann für Rohnstock, Weidenpetersdorf, Bohrauseiffersdorf und Dätzdorf; gewählt am 19. Juni 1852.

Gemeindewähler.

a. Früherer Gerichtsscholz Emmrich in Rohnstock,
b. Bauergutsbesitzer Ernst Wittig in dito,
c. dito Ernst Hain in dito,
d. Hofegärtner Gottlieb Schädel in dito,
e. Häusler und Stellmacher Carl Wiesner in Rohnstock,
f. Schmiedemeister Springer in dito,
g. Stellenbesitzer Heinrich Schädel in dito,
h. Gerichtsmann Gottfried Ludewig in dito,
i. Gerichtsscholz Scholz in Weidenpetersdorf,
k. Gerichtsgeschw. Gottlieb Plüschke in Weidenpetersdorf,
l. Bauergutsbes. Ehrenfried Reimann in dito,
m. Stellenbesitzer Carl Conrad in dito,
n. Häusler u. Schneider Ernst Klingner in dito,
o. Gerichtsscholz Ernst Köhler in Bohrau-Seiffersdorf,
p. dito Schreiber in Dätzdorf,
q. Gerichtsgeschworner Gottfried Ullmann in Dätzdorf.

7) Für den Schullehrer Hoppe in Schweinhaus, Schiedsmann für Schweinhaus; gewählt am 16. Juni 1852.

Gemeindewähler.

a. Freihäusler Johann Christian Walter in Schweinhaus,
b. dito Johann Carl Seibt in dito,
c. dito Johann Ehrenfried Göppert in dito.

8) Für den Schullehrer Hiller in Einsiedel, Schiedsmann für Einsiedel; gewählt am 22. April 1852.

Gemeindewähler.

a. Freihäusler Geisler in Einsiedel,
b. dito Carl Müller in Einsiedel,
c. Großgärtner Carl Peukert in dito.

9) Für den Müllermeister Hoffmann in Schweinz, Schiedsmann für Schweinz und Wiesenberg; gewählt am 18. Februar 1852.

Gemeindewähler.

a. Scholz Bieder in Wiesenberg,
b. Freigärtner Geisler in Schweinz,
c. Bauergutsbesitzer Herrmann in Schweinz,
d. Schmied Bieder in dito,
e. Müllermeister Hoffmann in dito.

10) Für den Gerichtsscholzen Zimmer in Quolsdorf, Schiedsmann für Quolsdorf; gewählt am 5. September 1851.

Gemeindewähler.

a. Früherer Scholz Weiß in Quolsdorf,
b. Bauer Ulber in dito,
c. dito Wagner in dito,
d. dito Elsner in dito,
e, dito Engler in dito,
f. dito Flögel in dito,
g. Müller Guder in dito.

11) Für den Freihäusler Asser in Streckenbach, Schiedsmann für Streckenbach; gewählt am 27. Februar 1851.

Gemeindewähler.

a. Bauer Carl Schindler in Streckenbach,
b. dito Gottfried Hoffmann in Streckenbach,
c. Großgärtner Christian Tschrorn in dito,
d. dito Carl Weihrauch in dito,
e. Auenhäusler Carl Weihrauch in dito,
f. dito Wilhelm Harpeck in dito,
g. Freihäusler Ehrenfried Mann in dito,
h. dito Carl Asser in dito.

12) Für den Wundarzt Scharfenberg in Gräbel, Schiedsmann für Gräbel; gewählt am 17. Februar 1851.

Gemeindewähler.

a. Wundarzt Scharfenberg in Gräbel,
b. Fleischermeister Carl Wuttig in Gräbel,
c. Müllermeister Ernst Linke in dito,
d. Stellenbesitzer Gottlieb Fischer in dito,
e. dito Wilhelm Fischer in dito.

13) Für den Gerichtsscholzen Ulber in Hausdorf, Schiedsmann für Hausdorf; gewählt am 24. Januar 1851.

Gemeindewähler.

a. Bauer und früherer Scholz Carl Beer in Hausdorf,
b. Gerichtsscholz Ehrenfried Ulber in dito,
c. Bauergutsbesitzer Wilhelm Schlausch in dito,
d. Freistellenbesitzer Gottlob Hellge in dito,
e. Bauergutsbesitzer Opitz in dito,
f. Schmiedemeister Möschter in dito,

14) Für den Rittergutsbesitzer Eckert auf Groß-Waltersdorf, Schiedsmann für Groß-Waltersdorf, Ober- und Nieder-Hohendorf, gewählt am 24. Januar 1851.

Gemeindewähler.

a. Früherer Scholz Kuttig in Groß-Waltersdorf,
b. Schuhmacher Wilhelm Leuschner in Nieder-Hohendorf,
c. Bauergutsbesitzer Schäl in Ober-Hohendorf,
d. Kretschambesitzer Höppner in dito,
e. Häusler Carl Blümel in dito.

15) Für den Gärtner Engler in Alt-Reichenau, Schiedsmann für Alt-Reichenau; gewählt am 10. Januar 1851.

Gemeindewähler: sämmtlich aus Alt-Reichenau.

a. Schuhmachermeister Johann Hypauf,
b. Bauergutsbesitzer Joseph Kuhn,
c. dito Johann George Seidel,
d. dito August Hoffmann,
e. dito Andreas Urban,
f. dito Franz Meier,
g. dito Gottfried Seidel,
h. dito Franz Teichmann,
i. dito Benjamin Kuhn,

k. Bauergutsbesitzer Georg Friedrich Seidel,
l. dito Gottlieb Seidel,
m. Schieferdecker Bernhard Michler,
n. Häusler Anton Kleinwächter,
o. Brauer Peter Scholz,
p. Zimmermeister Hanel,
q. Schmiedemeister Abraham Hanel,
r. dito Carl Seidel,
s. Gerichtsschreiber Schubert,
t. Kleingärtner Joseph Häring,
u. dito Ludewig Engler,
v. Stellmachermeister Gottfried Heinrich,
w. Bäckermeister Joseph Hartmann,
x. Müllermeister Scholz,
y. Johann George Scholz,
z. Gottlieb Mätzig,
aa. Carl Häusler,
bb. Franz Hartmann.

16. Für den Gerichtsscholzen Werner in Langhelwigsdorf, Schiedsmann für Langhelwigsdorf; gewählt am 26. Februar 1850.

Gemeindewähler.

a. Früherer Scholz Ludewig,
b. Müllermeister Grüttner,
c. Gerichts-Kretschmer Gottlieb Ullrich,
d. Bauer Gottfried Schubert,
e. dito Gottfried Hilse,
f. Christian Emmrich,
g. Wilhelm Fritsche,
h. Carl Klose,
i. Wilhelm Schiffner,
k. Gottlieb Neugebauer,
l. Benjamin Willenberg.

17) Für den Gerichtsscholzen John in Möhnersdorf, Schiedsmann für Möhnersdorf; gewählt am 12. December 1849.

Sämmtliche Gemeindewirthe.

18) Für den Gärtner Maffert in Ober-Baumgarten, Schiedsmann für Ober-Baumgarten; gewählt am 8. October 1848.

Gemeindewähler: sämmtlich aus Baumgarten.

a. Vorwerksbesitzer Carl Heinrich Schenk,

b. Gärtner Carl Friedrich Maffert,
c. Häusler und Fleischer Christian Geier,
d. Bauer Carl Gottfried May,
e. dito Gottlieb May,
f. Gärtner Gottfried Renner,
g. Bauer Gottfried May,
h. dito Gottfried Franz,
i. Gärtner und Schmied Traugott Böhm,
k. Bauer Carl Winkler,
l. Schuhmacher Carl Päuser,
m. Bauer Gottfried Heinrich.

19) Für den Gutsverwalter Rimann in Blumenau, Schiedsmann für Blumenau; gewählt am 20. August 1847.

Gemeindewähler: sämmtlich aus Blumenau.

a. Bauergutsbesitzer Carl Hayn,
b. Freistellenbesitzer Joseph Jäschke,
c. Freigärtner Ignatz Tillmann,
d. Häusler Ignatz Stelzer.

20) Für den Amtmann Siegert in Lauterbach, Schiedsmann für Lauterbach; gewählt am 7. April 1846.

Gemeindewähler: sämmtlich aus Lauterbach.

a. Gerichtsscholz Krebs,
b. Gottlob Reichert,
c. Carl Kuttig,
d. Johann Gottlieb Seifert,
e. Ehrenfried Schmidt,
f. Carl Hoppe.

21) Für den Schullehrer Emmler in Ober-Baumgarten, Schiedsmann für Nieder-Baumgarten und Heinzenwald; gewählt am 9. September 1845.

Gemeindewähler:

a. Seidel,
b. Bieder,
c. Gottlob Fiebig,
d. Johann George Christoph,
e. Gottlob Hoffmann.

22) Für den Scholzen Güttler in Falkenberg, Schiedsmann für Falkenberg; gewählt am 16. August 1845.

Gemeindewähler.

a. Scholz Traugott Güttler,
b. Freibauergutsbesitzer Samuel Schmidt,
c. Stellenbesitzer Gottlieb Hoppe.

23) Für den Wirthschafts-Amtmann Jüttner in Girlachsdorf, Schiedsmann für Girlachsdorf, Ober- und Nieder-Polkau und Ossenbahr; gewählt am 4. Januar 1842.

Gemeindewähler.

a. Scholz Hainke in Girlachsdorf,
b. Schönbach in dito,
c. Müllermeister Franz Stachel in Girlachsdorf,
d) Wilhelm John in dito,
e. früherer Scholz Wilhelm in Polkau,
f. Krahn in dito,
g. John in dito.

24) Für den Gerichtsschreiber Jentsch in Ober-Kunzendorf, Schiedsmann für Ober- und Neu-Kunzendorf; gewählt am 5. September 1837.

Gemeindewähler.

a. Bauergutsbesitzer Christian Schneider in Ober-Kunzendorf,
b. Großgärtner Friedrich Kliem in Ober-Kunzendorf,
c. Freigärtner Christian Emanuel Herrmann in Ober-Kunzendorf,
d. Freihäusler Christoph Jentsch in Ober-Kunzendorf,
e. Freistellenbesitzer Wilhelm Herrmann in Neu-Kunzendorf,
f. Freistellenbesitzer Carl Asser in dito,
g. dito August Jentsch in dito,
h. Freihäusler Benjamin Gottfried Gärtner in dito.

25) Für den Kretschmer Hoffmann in Märzdorf, Schiedsmann für Märzdorf, gewählt am 16. April 1833.

Gemeindewähler.

a. Früherer Scholz Hoffmann in Märzdorf,
b. Bauer Reimann in dito,
c. Freigärtner Carl Böhm in dito,
d. Bleichermeister Schmidt in dito,
e. Freihäusler Müller in dito,
f. Gerichtsmann Ehrentraut in dito,
g. Bauer Langer in dito.

26) Für den Kreistaxator Grosser zu Giesmannsdorf, Schiedsmann für Giesmannsdorf und Hohenhelmsdorf; gewählt am 16. April 1833.

Gemeindewähler.

a. Kleingärtner Peter in Gießmannsdorf,
b. Häusler Menzel in dito,
c. Kreistaxator Grosser in dito,
d. Bauer Ernst Heinrich Wiesner in Gießmannsdorf,
e. Bauer Johann Wolff in dito,
f. Häusler Göppert in dito,
g. dito Igler in dito,
h. Bauer Hoffmann in dito,
i. Kleingärtner Sigismund Raupach in dito,
k. Schmidt Anton Scharfenberg in dito,
l. Bauer Gottlieb Hoffmann in dito,
m. Gerichtsmann Pförtner in dito,
n. Bauer George Hauffe in dito,
o. Krämer Renner in dito,
p. Freihäusler Ehrenfried Grabsch in Hohenhelmsdorf,
q. Gärtner Kuttig in dito,
r. Bauer Emrich in dito,
s. Gerichtsmann Böhm in dito,
t. Bauer Walter in dito,
u. Gerichtsmann Giersch in dito,
v. Häusler Unger in dito,
w. Häusler Rolke in dito.

27) Für den früheren Gerichtsscholzen Ehrenfried Renner in Neu-Reichenau, Schiedsmann für Neu-Reichenau; gewählt am 20. August 1833.

Gemeindewähler.

a. Kretschmer August Pestinger in Neu-Reichenau,
b. Christian Renner in dito,
c. Gottfried Renner in dito,
b. Gottfried Berger in dito,
e. Carl Berger in dito,
f. Imanuel Kirste in dito,
g. Benjamin Unger in dito.

28) Für den Baron von Seherr-Thoß auf Schollwitz, Schiedsmann für Schollwitz und Simsdorf, gewählt am 16. Mai 1853.

Gemeindewähler.

a. Kretschmer Conrath in Simsdorf,
b. Bauergutsbesitzer Benjamin König in Simsdorf,
c. dito Carl Friede in dito,
d. dito Ehrenfried Pölkner in dito,
e. Freigärtner Gottlieb Wittwer in dito,
f. dito Gottlieb Grüttner in dito,
g. dito Ehrenfried Hansel in Schollwitz,
h. dito Gottlob Holtz in dito.

No. 194. Bekanntmachung.

Die Orts-Gerichte beauftrage ich, binnen 10 Tagen hier anzuzeigen, wie viel bäuerliche Besitzungen in ihren Gemeinden in jedem einzelnen Jahre innerhalb des Zeitraums von 1852 bis 1856 als selbstständige Ackernahrungen verschwunden sind, und zwar:

a. durch Zerstückelung,
b. durch Zusammenschlagung mit andern Besitzungen, insbesondere mit Rittergütern.

Von den Orts-Gerichten derjenigen Gemeinden, in denen in dem bezeichneten Zeitraume keine dergleichen Dismembrationen vorgekommen sind, ist eine Negativ-Anzeige einzureichen.

Bolkenhain, den 6. November 1857.

No. 195. Bekanntmachung.

In der Nacht vom 4. zum 5. d. M. sind dem Häusler und Weber Gottlob Keller zu Giesmannsdorf folgende Gegenstände aus der Bodenkammer gestohlen worden:

5 Stück rohes Garn,
5 Thlr. in $\frac{1}{1}$ Stücken, darunter 4 preußische und 1 sächsischer,
1 Halsband nebst einem vergoldeten Geldstücke, 1 Rthlr. 5 Sgr. im Werthe, und
1 österreichisches Zwanzigkreuzerstück mit Kranz, 15 Sgr. im Werthe.

Behufs Vigilanz auf die gestohlenen Stücke wird dieser Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bolkenhain, den 6. November 1857.

No. 196.
Bekanntmachung.

Das neueste Preis-Verzeichniß der in der Königlichen Landes-Baumschule zu Sanssouci verkäuflichen in- und ausländischen Bäume und Sträucher liegt in meinem Bureau während der Dienststunden zur Einsicht für Jedermann bereit.

Bolkenhain, den 6. November 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

No. 197.
Bekanntmachung.

Das den Fleischer und Gastwirth Bieder'schen Erben gehörige Nachlaß-Grundstück Nr. 75 zu Quolsdorf, Kreis Bolkenhain, welches an der von Freiburg nach Landeshut führenden Chaussee liegt, in dem bisher das Fleischerei- und Gastwirthschaftsgewerbe ausgeübt worden ist, und zu welchem ein Wohngebäude, ein Scheuer- und Stallungsgebäude, ein Gärtchen und 2 Morgen 138 Quadrat-Ruthen Acker gehören, soll

am 4. December 1857 Nachmittags von 3 Uhr

ab im hiesigen Gerichtsgebäude im Wege der freiwilligen Subhastation versteigert werden.

Der Taxpreis beträgt 1400 Thlr. Die Kaufsbedingungen können in unserem Bureau II. eingesehen werden.

Striegau, den 13. October 1857.

Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain

Stück 46.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 16. November 1857.

No. 198.
Betr. die Klassificirung der Landwehrmänner und Reservisten.

Zur Prüfung der Reclamations-Gesuche der Reservisten und Landwehrmänner ersten Aufgebots habe ich im Einverständniß mit dem Herrn Bataillons-Commandeur Termin auf den

4. December c. Vormittags 10 Uhr

in meinem Geschäftslocale hierselbst angesetzt, welches ich mit dem Bemerken zur Kenntniß der Orts-Behörden bringe, daß in diesem Termine nur eine Prüfung der bereits früher getroffenen Entscheidungen stattfindet.

Es bedarf daher weder einer Erneuerung der Reclamations-Gesuche, noch der persönlichen Gestellung der Reclamanten. Nur wo die Verhältnisse der Letzteren sich so geändert haben, daß eine andere Entscheidung zu erwarten steht, haben die Orts-Behörden solches noch vor dem Termine hier anzuzeigen. Neue Reclamationen dürfen nur in besonders dringenden Fällen und namentlich nur dann angebracht werden, wenn die die Zurückstellung bedingenden Verhältnisse des Reclamanten erst nach dem letzten Reclamations-Termine eingetreten sind.

Diese Verfügung haben die Orts-Behörden zur Kenntniß der Landwehrmänner und Reservisten zu bringen.

Bolkenhain, den 9. November 1857.

No. 199.
Betr. die Veranlagung zur klassificirten Einkommensteuer.

Behufs Veranlagung zur klassificirten Einkommensteuer weise ich die Orts-Behörden unter Bezugnahme auf meinen Kreisblatt-Erlaß vom 23. Mai 1851 (Kreisblatt pro 1851 Seite 106—108) hierdurch an, diejenigen Personen, welche mehr als 1000 Thlr. Einkommen jährlich haben, in die vorgeschriebene Nachweisung, wozu die er-

forderlichen Formulare dem heutigen Kreisblatt beigefügt sind, zu bringen und diese Nachweisung, deren gewissenhafte Ausfüllung den Orts-Behörden zur Pflicht gemacht wird, bis zum 5. k. M. hier einzureichen.

Die Orts-Behörden derjenigen Gemeinden, in denen einkommensteuerpflichtige Personen nicht vorhanden sind, haben innerhalb der angegebenen Frist solches besonders anzuzeigen.

Bolkenhain, den 9. November 1857.

No. 200.
Die Bewilligung von Prämien für Dienstboten betr.

Die ökonomisch-patriotische Societät der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer beabsichtigt in diesem Jahre wiederum Prämien für lange und treue Dienste unter der Klasse des ländlichen Gesindes auszusetzen, und zwar soll der Knecht mit je 10 Thlr. und die Magd mit je 8 Thlr. prämiirt werden.

Zur Bewerbung werden nur Knechte zugelassen, welche wenigstens eine 15jährige Dienstzeit nachweisen, auch dürfen sie das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, bezüglich der Mägde wird der Nachweis einer mindestens 10jährigen Dienstzeit erfordert, und dürfen diese das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Wirthschafter, Vögte, Schäfer und Viehschleußer sind von der Prämienbewerbung ausgeschlossen.

Die Orts-Behörden benachrichtige ich hiervon unter der Aufforderung, die Absicht der Societät den Dienstherrschaften und dem Gesinde ihrer Ortschaften mit dem Eröffnen mitzutheilen, daß diejenigen, welche sich um eine Prämie bewerben wollen, ihre Gesuche bis zum 3. December d. J. an mich einzureichen und denselben eine Bescheinigung über ihr Lebensalter, sowie ein von ihrer Dienstherrschaft ausgestelltes, durch das Orts-Gericht und die Orts-Polizeibehörde beglaubigtes Zeugniß über ihre Treue und sittliche Führung, sowie über die Erfüllung der übrigen Bedingungen beizufügen haben.

Bolkenhain, den 9. November 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

No. 201.
Bekanntmachung.

Der Sohn des Inwohner und Tagearbeiter Carl Thiemann, Namens Wilhelm, 9 Jahr alt, hat sich seit mehreren Wochen aus

dem elterlichen Hause entfernt, und ist bisher dessen Aufenthalt noch nicht zu ermitteln gewesen.

Die resp. Polizei-Verwaltungen des hiesigen Kreises ersucht die unterzeichnete Verwaltung um Ergreifung dieses Knaben, falls sich derselbe irgendwo betreffen läßt.

Signalement:

Name: Wilhelm Thiemann; Geburtsort: Giesmannsdorf; Religion: evangelisch; Alter: 9 Jahre; Haare: blond (kurz geschnitten); Stirn: breit; Augenbraunen: blond; Nase: dick und breit; Mund: oval; Zähne: vollständig; Kinn: rund und dick; Gesichtsbildung: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: untersetzt und klein; besondere Kennzeichen: keine; bekleidet war derselbe mit roher Leinwandjacke und Beinkleidern von roher Leinwand, auch mit einer mit bunten Flecken geflickten Jacke.

Bei seiner Entfernung war er weder mit Hemde noch mit Mütze und Stiefeln bekleidet.

Bolkenhain, den 12. November 1857.

Die Kgl. Dominial-Polizei-Verwaltung für Giesmannsdorf.

Dr. **Teichmann.**

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 47.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain. Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 23. November 1857.

Bei den auf Grund des Regulativs zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 23. August 1856, abgehaltenen Revisionen von Dampfkessel-Anlagen, hat es sich hier und da als Uebelstand herausgestellt, daß die Besitzer der Dampfkessel sich nicht mehr im Besitz der Abnahme-Atteste befanden. Bei dem Nichtvorhandensein dieser Atteste vermag der Revisor über die Spannungsfähigkeit des Kessels, über die Dimensionen desselben, die vom Feuer berührten Flächen, über die Größe der Sicherheits-Ventile, erlaubte Belastung derselben, ohne Störung des Betriebes des Kessels, keine Einsicht zu erlangen, und doch ist es unbedingt nothwendig, daß Revisor sich diese Einsicht verschaffe. No. 202. Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung veranlasse ich daher die Orts-Behörden, die Besitzer von Dampfkesseln darauf aufmerksam zu machen, daß die Atteste über Abnahme der Dampfkessel sorgfältig aufzubewahren seien, widrigenfalls die Störung des Betriebes der Kessel bei stattfindenden Revisionen unvermeidlich werde.

Bolkenhain, den 20. November 1857.

Das Königl. Ober-Tribunal hat in dem Erkenntniß vom 17. Juli d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 350) folgenden Grundsatz ausgesprochen: No. 203. Bekanntmachung.

> Wenn Personen, welche der Gewalt und Aufsicht Anderer untergeben sind und zu deren Hausgenossenschaft gehören, z. B. Kinder, gebettelt haben, so liegt nicht der Anklage der Beweis ob, daß die Eltern u. s. w. von dem Betteln Kenntniß erhalten

und es unterlassen haben, Veranstaltungen zum Abhalten davor zu treffen; vielmehr ist es Sache der Eltern u. s. w., ihrerseits den Beweis zu führen, daß sie ihre desfallsigen Verpflichtungen nicht verabsäumt haben.

Da Seitens der Gerichte vielfach nach entgegengesetzten Principien verfahren wird, so sind auf Veranlassung der Königlichen Regierung zu Liegnitz die Polizei-Anwalte von dem obigen Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals in Kenntniß gesetzt und dieselben angewiesen worden, wenn Seitens eines Kreis-Gerichts ein mit jenem Erkenntnisse im Widerspruch stehendes Urtheil ergeht, das Rechtsmittel des Rekurses einzulegen. — Hiervon setze ich die Polizei-Verwaltungen des Kreises gleichfalls in Kenntniß.

Bolkenhain, den 20. November 1857.

No. 204. Bekanntmachung.

Am 30. v. M. sind aus der in dem Auszugshause des Bauer Feige zu Rohnstock befindlichen Kammer mittelst Einsteigens durch das Fenster nach dem Garten zu folgende Gegenstände gestohlen worden:

A. dem Knecht Geisler gehörig:

1) ein dunkelblauer Rock, der Schooß ist mit blauem Köper, der Leib und die Aermel aber mit blauem Barchent gefuttert; auf demselben befanden sich geblumte schwarze Hornknöpfe und in der Tasche ein rothes Schnupftuch mit fahlrothen Blumen und ein weißer Lederhandschuh mit Fingern;
2) eine halbtuchene dunkelblaue Jacke mit lichteblauen Streifen, messingenen Knöpfen und mit weißem Barchent gefuttert:

B. dem Knecht Heiber gehörig:

1) zwei dunkelblaue Röcke, die Schöße mit blauem Köper, der Leib und die Aermel aber mit blauem Barchent gefuttert, und mit geblumten schwarzen Hornknöpfen;
2) eine dunkelblaue Tuchjacke, mit blauem Barchent gefuttert und ebenfalls mit schwarzen Hornknöpfen;
3) eine graue Zeuchjacke, roth, schwarz und grün carrirt, mit weißem Barchent gefuttert und mit messingenen Knöpfen;
4) ein Paar schwarze Hosen von Ziegenleder;
5) ein Paar grau und braun carrirte Zeuchhosen, mit weißem Kattun gefuttert und mit messingnen Knöpfen;
6) eine grautuchne Kantenweste;

7) eine schwarze Sammetweste;
8) eine roth gemusterte seidene Weste;
9) eine Piqué-Weste, mit weißem Barchent gefuttert;
10) zwei Paar fahllederne Stiefeln, das eine Paar vorgeschuht;
11) sechs Stück bunte Hals- und Taschentücher;
12) ein Paar schwarze Fingerhandschuhe von Leder;
13) ein leinenes Betttuch, ohne Abzeichen;
14) ein Paar Zeughosenträger mit rothen Blumen;
15) ein Rasirmesser mit gelber Hornschaale und braunen Punkten;
16) ein Taschenmesser mit schwarzer Hornschaale;
17) ein Gesindedienstbuch;
18) ein leerer Pathenzettel mit bunten Blumen;
19) ein Porte-monnaie von Leder und Stahlbügel, mit einigen Silbergroschen Geld;
20) eine schwarztuchne Wintermütze mit schwarzem Biberfell-Besatz;
21) eine grüne Sommermütze mit schwarzem Schirm;

C. dem Dienstjungen Thamm:

zwei dunkelblaue Röcke, die Schöße mit blauem Köper, der Leib und die Aermel mit blauem Barchent gefuttert.

Zur Vigilanz auf die gestohlenen Gegenstände, vor deren Ankauf gewarnt wird, wird vorstehender Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bolkenhain, den 20. November 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

No. 205. Bekanntmachung.

Das den Fleischer und Gastwirth Bieder'schen Erben gehörige Nachlaß-Grundstück Nr. 75 zu Quolsdorf, Kreis Bolkenhain, welches an der von Freiburg nach Landeshut führenden Chaussee liegt, in dem bisher das Fleischerei- und Gastwirthschaftsgewerbe ausgeübt worden ist, und zu welchem ein Wohngebäude, ein Scheuer- und Stallungsgebäude, ein Gärtchen und 2 Morgen 138 Quadrat-Ruthen Acker gehören, soll

am 4. December 1857 Nachmittags von 3 Uhr

ab im hiesigen Gerichtsgebäude im Wege der freiwilligen Subhastation versteigert werden.

Der Taxpreis beträgt 1400 Thlr. Die Kaufsbedingungen können in unserem Bureau II. eingesehen werden.

Striegau, den 13. October 1857.

Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

No. 206. Bekanntmachung.

Das hiesige alte evangelische Schulhaus nebst kleinem Gärtchen, ortsgerichtlich abgeschätzt auf 444 Thlr 2 Sgr. 6 Pf., soll in dem

am 2. December 1857 Vormittags 10 Uhr

im Gerichtskretscham zu Simsdorf anberaumten Termine an den Meistbietenden unter den bei den Orts-Gerichten einzusehenden Bedingungen verkauft werden.

Simsdorf, den 22. October 1857.

Die Orts-Gerichte.

Friede, Gerichtsscholz.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 48.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain. Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 30. November 1857.

Die Polizei- und Orts-Behörden des Kreises mache ich auf die in der außerordentlichen Beilage des Amtsblattes Nr. 47 enthaltenen, unterm 15. October c. erlassenen Instructionen

1) zu dem Gesetze vom 17. Mai a. pr., betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, und
2) zu dem Gesetze über das Münzgewicht vom 5. Mai 1857

hierdurch aufmerksam.

Bolkenhain, den 26. November 1857.

No. 207. Bekanntmachung.

Die Orts-Behörden veranlasse ich hierdurch:

1) die Gewerbesteuer-Ab- und Zugangslisten pro II. Semester c. in duplo bis zum 12. December c.,
2) die Klassensteuer-Ab- und Zugangslisten, so wie die Nachweisungen der unbeitreiblichen Klassensteuer-Reste pro II. Semester c. ebenfalls in duplo bis zum 15. December c.

unfehlbar hier einzureichen.

Bolkenhain, den 26. November 1857.

No. 208. Bekanntmachung.

Der Freihäusler Friedrich Herrmann aus Ober-Kunzendorf, der Freihäusler Johann Carl Weihrauch aus der Kolonie Vogelecke und der Freihäusler Emanuel Geisler aus der Kolonie Großenhau sind zu Stempelmeistern für die genannten Gemeinden von mir verpflichtet worden.

Bolkenhain, den 26. November 1857.

No. 209. Bekanntmachung.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 49.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 7. December 1857.

No. 210.
Bekanntmachung.

An die Stelle des nach Jauer in gleicher Eigenschaft versetzten Kreis-Steuer-Einnehmer Richter ist der seitherige Domainen-Rentmeister Unger zu Liegnitz zum Kreis-Steuer-Einnehmer ernannt worden.

Derselbe hat die Verwaltung der hiesigen Kreis-Steuer-Kasse und deren Neben-Fonds am 30. v. M. übernommen.

Bolkenhain, den 4. December 1857.

No. 211.
Betr. die Geschäfts-Nachweisungen der Schiedsmänner pro 1857.

Die Orts-Gerichte beauftrage ich hierdurch, die in ihren Gemeinden wohnenden Schiedsmänner an die sofortige Einreichung der Geschäfts-Nachweisungen pro 1857 zu erinnern.

Bolkenhain, den 4. December 1857.

No. 212.
Betr. die Einreichung der Nachweisung der Handwerksmeister, Gesellen und Lehrlinge.

Unter Bezugnahme auf meinen Kreisblatt-Erlaß vom 17. Juni c. mache ich die Orts-Behörden darauf aufmersam, daß die Nachweisung der Handwerksmeister, Gesellen und Lehrlinge für das laufende Jahr bis zum Schlusse dieses Monats hier einzureichen, und daß dieser Nachweisung eine Uebersicht der bei den verschiedenen Klassen der Handwerksmeister im Jahre 1848 beschäftigt gewesenen Lehrlinge beizufügen ist.

Die Nachweisung muß nach dem vorgeschriebenen Schema angefertigt sein, und es können Formulare dazu, das Buch zu 6 Sgr., hier noch in Empfang genommen werden.

Bolkenhain, den 4. December 1857.

No. 213. Bekanntmachung.

Für die Abgebrannten in Bojanowo sind ferner eingegangen:

	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) vom Herrn Grafen v. Hoyos auf Lauterbach .	25	—	—
2) von der Gemeinde Märzdorf	7	—	6
3) = = = Quolsdorf	10	27	—
4) = = = Ruhbank	1	20	5
5) = = = Thomasdorf	1	16	—
6) = = = Ober- und Nieder-Wernersdorf	7	25	6
Summa	53	29	5
Hierzu die unterm 8. October c. bekannt gemachten Beträge mit	325	12	1
gerechnet, geben die Summe von	379	11	6
Dazu kommen noch	—	—	3
welche die Gemeinde Ober-Hohendorf mehr abgeliefert hat, als in der Bekanntmachung vom 18. September c. verzeichnet stehen, so daß der diesseitige Kreis zu dem oben erwähnten Zweck also aufgebracht hat Rtl.	379	11	9

Ich bemerke hierbei noch, daß in der Bekanntmachung vom 18. September c. ein Druckfehler vorgefallen ist, indem von der Gemeinde Ober-Würgsdorf nicht 7 Sgr. 6 Pf., sondern 7 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. abgeführt worden sind.

Bolkenhain, den 30. November 1857.

No. 214. Aufforderung.

Die Nachweisung der seit dem 1. Juli c. stattgefundenen Zu- und Abgänge an hilfsbedürftigen nicht pensionsberechtigten Veteranen ist bis zum 15. d. M. hier einzureichen.

Bolkenhain, den 4. December 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

No. 215. Bekanntmachung.

Einladung

der sämmtlichen Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde von Giesmannsdorf

a) zur Wahl derjenigen Mitglieder, welche mit dem evangelischen Gemeinde-Kirchenrathe von dort die Regulirung der Angelegenheiten des neu angelegten Kirchhofes bewirken sollen, und

b) zur gerichtlichen Bevollmächtigung der gewählten Mitglieder zum Abschlusse der Verträge über den Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Der evangelische Gemeinde-Kirchenrath von Giesmannsdorf hat bei der Königl. Kreis-Gerichts-Deputation zu Bolkenhain angetragen:

die Wahl und die Bevollmächtigung von Vertretern der evangelischen Kirchengemeinde von Giesmannsdorf herbeizuführen, welche Namens der Kirchengemeinde die zwischen dieser und dem evangelischen Gemeinde-Kirchenrathe, so wie den interessirenden dritten Personen nöthigen Rechtsverhältnisse, bezüglich des von der evangelischen Kirchengemeinde in Giesmannsdorf neu angelegten Kirchhofes vereinbaren und insbesondere gesetzlich förmlich abschließen sollen:

1) den Kauf- und Verkauf-Vertrag zwischen der evangelischen Kirchengemeinde und dem Restgutsbesitzer Heinrich Unger um die demselben gehörige Ackerparcelle von 2 Morgen 144 Quadratruthen, Nr. 39 des Hypothekenbuches von Giesmannsdorf;
2) den Tauschvertrag zwischen der evangelischen Kirchengemeinde und dem evangelischen Gemeinde-Kirchenrath, durch welchen Letzterer der Ersteren diejenigen 2 Morgen Acker, auf denen der neue Kirchhof bereits angelegt worden, und zur evangelischen Pfarrthei gehören, eigenthümlich überläßt, und die Kirchengemeinde die von dem Heinrich Unger zu erkaufende Ackerparcelle von 2 Morgen 144 Quadratruthen an die evangelische Pfarrthei in Giesmannsdorf, als Aequivalent für das Kirchhof-Areal, abtritt, und
3) die Interessenten über die Bewirkung der Löschung eines auf der gedachten Parcelle Nr. 39 haftenden Kapitals von 50 Rthlr., so wie der auf diesem Grundstücke ruhenden Lasten zu vergleichen.

Zu dieser Wahl der Vertreter der evangelischen Kirchengemeinde und deren Bevollmächtigung, so wie zum Abschluß der bezeichneten Rechtsgeschäfte selbst hat die Königliche Kreis-Gerichts-Deputation zu Bolkenhain einen Termin auf

den 18. December c. Vormittags 9 Uhr,

in dem Gerichts-Kretscham zu Giesmannsdorf,

vor ihrem Dirigenten angesetzt.

Hiervon werden, gemäß dem Gesetz vom 23. Januar 1846 — Gesetz-Samml. 1846, Seite 23 — sämmtliche Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde von Giesmannsdorf und den zu derselben gehörigen Ortschaften: Giesmannsdorf, Neu-Reichenau, Ruhbank, Einsiedel und Hohenhelmsdorf in Kenntniß gesetzt, und zwar mit der Aufforderung, zur Beschlußnahme über die bezeichneten Gegenstände zur bestimmten Zeit am bezeichneten Orte sich einzufinden und mit dem Bedeuten, daß von den Ausbleibenden angenommen werden soll, daß sie den Beschlüssen der Mehrzahl der Erschienenen beitreten, und dieselben auch ihrerseits als rechtsverbindlich anerkennen.

Bolkenhain, den 19. November 1857.

Die Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

No. 216.
Bekanntmachung.

Gemäß der Bestimmung des Königlichen Appellations-Gerichts durch die Circular-Verfügung vom 17. November 1857 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Rücksicht der von den bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Deputation angestellten Executoren erlegten Cautionen und sofern die die Execution beantragenden Partheien in die Erhebung höherer baarer Beträge ausdrücklich nicht einwilligen, die Executoren nur befugt sind, unmittelbar executivisch einzuziehen:

Executor Kinast 20 Thlr., Eimann 20 Thlr., Raabe 20 Thlr. und Morawe 5 Thlr.

Diese Beschränkung findet auf einzuziehende Kosten und Strafgelder keine Anwendung. Ist von den Partheien die Bewilligung der Einhebung höherer Beträge ertheilt worden, erhellt dies aus dem Executions-Mandat. Um demgemäß die Executions-Aufträge einzurichten, haben die Executionssucher in ihren Gesuchen ausdrücklich anzugeben:

ob überhaupt und welchen Betrag der Executor von dem Exequenden baar in Empfang zu nehmen befugt sein soll.

Enthält das Executions-Gesuch darüber eine Bestimmung nicht, wird dasselbe zur jedesmaligen fördersamen Vervollständigung zurückgegeben werden.

Bolkenhain, den 23. November 1857.

Die Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Am 27. November c. Abends in der fünften Stunde ist der Handelsmann Heinrich Hitzegrad aus Crömbach in Westphalen auf dem Wege zwischen Weißstein und Gottesberg, auf dem sogenannten Sommerwirbel von zwei unbekannten Männern angefallen und folgender Sachen beraubt worden: No. 217. Bekanntmachung.

1) seiner Baarschaft, bestehend in 4 Zehnthaler-, 2 Fünfthaler- und 18 Einthaler-Scheinen,
2) seiner Uhr mit Doppelgehäuse und spindelförmigen Werk, auf dem Zifferblatt mit dem Namen „Paris" versehen,
3) seines von der Königlichen Regierung zu Arnsberg unter Nr. 1993 ausgestellten und von der Königlichen Regierung zu Breslau für das Jahr 1857 und für den diesseitigen Regierungsbezirk ausgedehnten Gewerbescheines,
4) seines Notizbuches, in welchem er ungefähr 90 Thlr. ausstehende Forderungen notirt hatte.

Die beiden Thäter waren im Alter von circa 29 bis 30 Jahren, ohne Bart, mit Jacken bekleidet.

Jeder, welcher über die Person der unbekannten Thäter oder den Verbleib der geraubten Sachen Auskunft zu ertheilen vermag, wird aufgefordert, hiervon ungesäumt dem unterzeichneten Staats-Anwalt oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen. — Kosten entstehen dadurch nicht."

Waldenburg, den 29. November 1857.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Am 25. November 1857 Abends nach Abgang des Personenzuges ist oberhalb des Gastwirth Thielsch'schen Grundstücks zu Altwasser unmittelbar auf den Schienen der Leichnam eines durch den Zug verunglückten unbekannten Mannes gefunden worden. No. 218. Bekanntmachung.

Die Leiche war die eines Mannes von circa 30 Jahren, mittler Statur, 5 Fuß 1 Zoll groß und wohlgenährt. Der Kopf war dicht mit dunkelbraunen Haaren bedeckt, die Augenbraunen waren dunkelbraun, Nase und Mund gewöhnlich, Backen- und Schnurrbart fehlte. Besondere Kennzeichen wurden nicht vorgefunden.

Bekleidet war der Leichnam mit 1 schwarzen Tuchmütze mit Sturmriemen, 1 schwarzen defecten Tuchrock, 1 schwarseidenen Halstuch, 1 lilla und weiß kattunen Vorleibchen, 1 Paar englischledernen

grauen Beinkleidern, 1 defecten mit grünen Ranken bedeckten Sammtweste, 1 Paar Halbstiefeln.

Außerdem fanden sich noch folgende Gegenstände vor: 1 blaukattunes Schnupftuch, 1 Paar defecte Hosenträger mit Lederstrippen, 1 Paar Fußlappen, 1 Kamm und 1 Haarbürstel, sowie für 6 Pf. Babe und für 1 Sgr. geflochtene Semmel.

Jeder, welcher über die Person des Verunglückten Auskunft zu ertheilen vermag, wird aufgefordert, hiervon ungesäumt dem unterzeichneten Staats-Anwalt oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen. — Kosten entstehen dadurch nicht. — Die obengedachten Kleidungsstücke und Gegenstände liegen zur Ansicht bei dem Orts-Gericht zu Altwasser.

Waldenburg, den 1. December 1857.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 50.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 14. December 1857.

No. 219.
Bekanntmachung.

Die Magisträte und Orts-Gerichte erhalten mit dem heutigen Kreisblatte die festgestellten Gewerbesteuer-Rollen pro 1858 mit dem Ersuchen resp. mit der Aufforderung: die hiernach erforderlichen Steuerscheine, wozu die nöthigen Formulare mitfolgen, sorgfältig (bis auf die laufende Nummer) auszufüllen, und solche demnächst binnen acht Tagen unerinnert hierher zurückzureichen.

Bolkenhain, den 11. December 1857.

No. 220.
Betr. die Uebersicht der Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Kirchen- und Schulabgaben.

Diejenigen Dominien, Kirchen-Collegien, Schulen-Vorstände und Orts-Gerichte des Kreises, welche mit der Einsendung der Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Kirchen- und Schulabgaben pro 1857 noch im Rückstande sind, werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 29. October c. ersucht resp. aufgefordert, diese Uebersicht binnen spätestens 6 Tagen, bei Vermeidung der Abholung durch exprösse, auf Kosten der Säumigen abzusendende Boten, hier einzureichen.

Bolkenhain, den 11. December 1857.

No. 221.
Bekanntmachung.

Die Nachweisungen der im Laufe dieses Jahres neu entstandenen oder erblich gewordenen Häuslerstellen, oder wenn dergleichen nicht vorgekommen, Negativ-Anzeigen, sind binnen acht Tagen hier einzureichen.

Bolkenhain, den 11. December 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

No. 222.
Bekanntmachung.

Den Orts-Gerichten werden bei der Abfuhr der diesmonatlichen Steuern die von der Königlichen Regierung und resp. der Königlichen Rentenbank-Direction pro 1858 festgestellten Heberollen über Domainen-Amortisations- und resp. Rentenbank-Renten durch die resp. Steuerboten zugefertigt werden. Es sind hiernach die Orts-Heberegister pro 1858 sofort aufzustellen und bei der Steuer-Abfuhr pro Januar k. J. zur Einsichtnahme hier vorzulegen. Diejenigen Orts-Gerichte, welche nicht mehr im Besitz der hinreichenden Druckformulare hierzu sind, haben sich solche von hier zu erfordern.

Die diesseitigen Heberollen sind binnen 14 Tagen zurückzugeben.

Bolkenhain, den 5. December 1857.

Königliche Kreis-Steuer-Kasse.

Unger.

No. 223.
Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung der directen Steuern.

Bis auf Weiteres werden vom künftigen Jahre ab die Steuertage für die Dominien und Gemeinden des Kreises in der Weise festgesetzt, daß

den 10. jeden Monats:
die Ortschaften Börnchen, Falkenberg, Lauterbach, Langhelwigsdorf, Ossenbahr, Ober-Polkau, Nieder-Polkau, Preilsdorf, Wederau;

den 11. jeden Monats:
die Ortschaften Bohrauseiffersdorf, Dätzdorf, Girlachsdorf, Hausdorf, Kauder, Möhnersdorf, Rohnstock, Weidenpetersdorf, Klein-Waltersdorf;

den 12. jeden Monats:
die Ortschaften Ober-Baumgarten, Ober-Hohendorf, Nieder-Hohendorf, Schollwitz, Simsdorf, Schweinhaus, Schweinz, Groß-Waltersdorf, Wiesenberg;

den 13. jeden Monats:
die Ortschaften Nieder-Baumgarten, Blumenau, Gräbel, Alt- und Neu-Röhrsdorf, Ober-Wolmsdorf, Nieder-Wolmsdorf, Städt. Wolmsdorf;

den 14. jeden Monats:
die Ortschaften Hohenpetersdorf, Quolsdorf, Alt-Reichenau, Neu-Reichenau, Streckenbach mit Charlottenberg, Wiesau, Würgshalbendorf;

den 15. jeden Monats:
die Ortschaften Adlersruh, Einsiedel, Ober-Kunzendorf, Nieder-Kunzendorf, Neu-Kunzendorf, Nimmersath, Prittwitzdorf;
den 16. jeden Monats:
die Ortschaften Giesmannsdorf, Hohenhelmsdorf, Märzdorf, Ruhbank, Thomaßdorf, Ober-Wernersdorf, Nieder-Wernersdorf;
den 17. jeden Monats:
Stadt Bolkenhain, Dominium und Stadt Hohenfriedeberg, Rudelstadt, Würgsdorf Pfarrthei-Antheil, Neu-Würgsdorf und Ober-Würgsdorf

die Steuern hierher abzuführen haben, so zwar, daß der betreffende Termin auf den nächstfolgenden Tag trifft, wenn der Steuertag ein Sonn- oder Feiertag ist.

Die Steuerabfuhr hat unter Beobachtung der von der Königlichen Regierung ertheilten Vorschriften, welche den Steuerbüchern vorgedruckt sind, zu erfolgen. Wir machen hierbei noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß die Steuern sowohl der Dominien wie der Gemeinden unter Begleitung eines vorschriftsmäßigen Lieferzettels in solchen Geldsorten, wie sie in Königlichen Kassen angenommen werden, abzuführen, und an dem monatlichen Steuer-Soll etwa fehlende Beträge mit einer Resten-Nachweisung in bekannter Form gehörig zu belegen sind, bei deren Mangel der Rückstand sofort von dem Steuerboten gedeckt werden muß.

Bolkenhain, den 7. December 1857.

Königliche Kreis-Steuer-Kasse.

Unger.

No. 224. Betr. die Einsammlung milder Gaben zur Linderung der durch die Pulver-Explosion in Mainz verursachten Noth.

Die Orts-Behörden fordere ich hierdurch auf, in den Gemeinden alsbald bekannt zu machen, daß milde Gaben, welche Einzelne zur Linderung der durch die Pulver-Explosion in Mainz verursachten großen Noth beizusteuern gesonnen sind, von der Kreis-Communal-Kasse zur Weiterbeförderung angenommen werden.

Bolkenhain, den 11. December 1857.

No. 225. Bekanntmachung.

Dem Bauergutsbesitzer Ernst Geisler zu Wederau sind am 7. d. M. Abends zwischen 8 und 9 Uhr aus seinem Wohnhause auf der Gartenseite mittelst gewaltsamen Durchbruchs der Lehmfach-

wand im zweiten Stock aus der Mägde Schlafkammer folgende Gegenstände gestohlen worden:

A. Dem ꝛc. Geisler gehörige Gesindebetten:

1) ein 2spänniges Oberbette mit blaugegitterter Züche,
2) ein $1\frac{1}{2}$spänniges Oberbette mit dergleichen Züche,
3) ein 2spänniges Oberbette mit roh und blau gegitterter Züche,
4) zwei 2spännige Kopfkissen mit dergleichen Züche; bei sämmtlichen Betten sind die Inletten von roher Leinwand.

B. Dem Knecht Förster:

Einen weißen Schafpelz mit schwarzem Kragen und Aufschlägen, mit braun wollenem Zeuch überzogen, die Klappen auf der Brust, sowie ein Theil des untern Saumes waren mit rothgegittertem Zeuche gefuttert.

Der Werth des Pelzes wird auf 12 Thlr., und von sämmtlichen Betten circa 50 Thlr. angegeben.

Wederau, den 8. December 1857.

Gnieser, Gerichts-Scholz.

Indem ich vorstehenden Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Orts-Behörden zur Vigilanz auf die gestohlenen Sachen, vor deren Ankauf gewarnt wird, auf.

Bolkenhain, den 11. December 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 51.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain. Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 21. December 1857.

No. 226. Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich diejenigen Reservisten und Landwehrmänner ersten Aufgebots zur allgemeinen Kenntniß, welche die Königliche Kreis-Ersatz-Commission bei ihrem Zusammentreten am 4. d. M. in Gemäßheit des §. 15 der Allerhöchst bestätigten Verordnung vom 26. October 1850 als unabkömmlich anerkannt resp. bestätigt hat.

1) Carl Seidel in Nieder-Baumgarten,
2) Wilhelm Pelkner in dito,
3) Carl August Prenzel in Ober-Baumgarten,
4) Johann Kramer in Bohrau-Seiffersdorf,
5) Ernst Wilhelm Maywald in Rohnstock,
6) Ernst Kügler in Langhelwigsdorf,
7) Johann Carl Schrammel in Ober-Hohendorf,
8) Wilhelm Höppner in Schweinhaus,
9) Heinrich Berger in Groß-Waltersdorf,
10) Heinrich Kindler in Ober-Kunzendorf,
11) Christian Schinner in Neu-Kunzendorf,
12) Christian Gottlieb Böhm in Wernersdorf,
13) Wilhelm Bettermann in Rudelstadt,
14) Carl Emil Otto Süßmann in Rudelstadt,
15) August Grüttner in Wederau,
16) Ernst Hoppe in Würgshalbendorf,

Die Orts-Behörden haben die Betheiligten hiervon mit dem Bedeuten in Kenntniß zu setzen, daß vorstehende Entscheidungen nur bis zum nächsten Zusammentritt der Kreis-Ersatz-Commission, wel-

cher wahrscheinlich im Monat April 1858 stattfinden wird, in Kraft bleiben.

Bolkenhain, den 14. December 1857.

No. 227. Bekanntmachung.

Den Polizei- und Orts-Behörden des Kreises theile ich nachstehend das Verzeichniß der im laufenden Jahre ausgegebenen Jagdscheine zur Kenntnißnahme und Controlle mit.

Bolkenhain, den 14. December 1857.

Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Inhaber.	Gültig bis zum
1	Waldwärter Metschke in Preilsdorf	2. Jan. 1858.
2	Holzhändler Neugebauer in Rohnstock. . . .	2. dito.
3	Scholz Schinner in Ober-Würgsdorf. . . .	7. dito.
4	Königl. Kreis-Gerichts-Rath und Dirigent der Königl. Kreis-Gerichts-Deputation George in Bolkenhain .	12. dito.
5	Freihäusler August Kügler in Neu-Röhrsdorf . .	15. dito.
6	Bauer Gottlieb Seidel in Alt-Reichenau . . .	22. dito.
7	Rittergutsbesitzer Kramsta in Langhelwigsdorf . .	23. dito.
8	Bauer Ehrenfried Maffert in Ober-Baumgarten . .	23. dito.
9	dito Carl Gottlieb Geisler in Schweinz . .	23. dito.
10	Freistellenbesitzer Johann Joseph Enders in Rudelstadt.	24. dito.
11	dito Friedrich Wilhelm Enders in dito .	24. dito.
12	Bauer Gottlieb Engler in Quolsdorf . . .	26. dito.
13	dito Werner in Langhelwigsdorf	26. dito.
14	Förster Willenberg in Halbendorf	27. dito.
15	Waldwärter Christian Nier in Halbendorf . . .	27. dito.
16	Bauer Friedrich Seidel in Alt-Reichenau . . .	16. Febr. 1858.
17	dito Carl Häder in Nieder-Kunzendorf . . .	14. März =
18	dito Gottlieb Mai in Ober-Baumgarten . .	6. April =
19	Graf von Hoyos auf Lauterbach	10. Juni =
20	Buchhalter Müller hier	3. Juli =
21	Schmiedemeister Dienst in Ober Würgsdorf . .	8. Aug. 1858.
22	Stellenbesitzer Heinrich Emrich in Schweinz . .	14. dito.
23	Bauer Carl Gerstmann in dito . . .	14. dito.

No.	Namen, Stand und Wohnort der Inhaber.	Gültig bis zum
24	Bauer Schubert in Quolsdorf	19. Aug. 1858.
25	Kretschambesitzer Härtel in Würgsdorf . . .	24. dito.
26	Jäger Hoffmann in Schweinz	26. dito.
27	Freigärtner Wilhelm Preuß in Folgenau . . .	31. dito.
28	Häuslersohn Carl Seidel in Hohenpetersdorf . .	1. Sept. 1858.
29	Baron von Seherr-Toß auf Schollwitz . . .	1. dito.
30	Herrschaftlicher Jäger Skoyan in dito . . .	1. dito.
31	Lohgerber Louis Süßenbach in Hohenfriedeberg . .	1. dito.
32	Kaufmann A. W. Scholz in dito . . .	1. dito.
33	Gürtler Carl Scholz in dito . . .	1. dito.
34	Lohgerber Friedrich Süßenbach in dito . . .	1. dito.
35	Gastwirth Anton Wagner in dito . . .	1. dito.
36	Herrschaftlicher Förster Gehl in Börnchen . . .	2. dito.
37	Kapellan Machai in Blumenau	3. dito.
38	Bauer Ehrenfried Seidel in Ober-Baumgarten . .	3. dito.
39	Gutsbesitzer Jungfer in Gräbel. . . .	4. dito.
40	Rentmeister Hänisch in dito	4. dito.
41	Förster Reigenfind in Blumenau	4. dito.
42	Müllersohn Rudolph Menzel in Ruhbank . . .	4. dito.
43	Müllermeister Carl Menzel in dito . . .	4. dito.
44	Majoratsherr Graf von Schweinitz auf Hausdorf .	6. dito.
45	Oekonom Köhler in Prittwitzdorf	9. dito.
46	Stellenbesitzer Schumann in Langhelwigsdorf . .	9. dito.
47	Förster Scharfenberg in Nimmersath	12. dito.
48	Kaufmann Kühnöl in Hohenfriedeberg . . .	14. dito.
49	Revierförster Radeck in Rohnstock	14. dito.
50	Waldwärter Renner in Girlachsdorf	14. dito.
51	Bauer Carl Walter in Nieder-Baumgarten . .	14. dito.
52	Rittergutsbesitzersohn Rimann in Wederau . . .	14. dito.
53	Wirthschaftsbeamter Ueberschär in Wederau . .	14. dito.
54	Herrschaftlicher Oberförster Lorenz in Lauterbach . .	18. dito.
55	Forstgehülfe Ulke in dito . .	18. dito.
56	Revierförster Guckel in Hohendorf	18. dito.

Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Inhaber.	Gültig bis zum
57	Revierförster Zobel in Röhrsdorf	18. Sept. 1858.
58	Forstgehülfe Lorenz in dito	18. dito.
59	Uhrmacher Geister hier	18. dito.
60	Sattlermeister Klapper hier	18. dito.
61	Bauer Ernst Wiedemann in Rohnstock . . .	19. dito.
62	dito Gottlieb Feige in dito . . .	19. dito.
63	dito Ernst Hain in dito . . .	19. dito.
64	dito George Friedrich Feige in dito . . .	19. dito.
65	Pächter Gottlieb Hansch in Ober-Baumgarten . .	22. dito.
66	Bauer Gottlieb Unger in Quolsdorf	22. dito.
67	Erbscholtiseibesitzer Zimmer in dito	24. dito.
68	Chausseezollerheber Schenk in dito	24. dito.
69	Scholz Hamann in Ober-Wolmsdorf	24. dito.
70	Gerichtsmann Ehrenfried Keil in Neu-Reichenau .	25. dito.
71	Bauer Wilke in Wiesenberg	25. dito.
72	Scholz Bieder in dito	25. dito.
73	Müller Vogel in dito	25. dito.
74	Bauer Gottlieb Raupach in Giesmannsdorf . .	25. dito.
75	Gärtner Ehrenfried Raupach in dito . .	25. dito.
76	Apotheker Schmäck hier	25. dito.
77	Bauer Seidel in Alt-Reichenau	26. dito.
78	Reservist Carl Ehrenfried Friede in Simsdorf . .	26. dito.
79	Stellbesitzer Gottlieb Böhm in dito . .	26. dito.
80	Herrschaftlicher Förster Herzog in Kauder . . .	27. dito.
81	Häusler Gottfried Stelzer in Würgshalbendorf . .	28. dito.
82	Bauer Christian Hoffmann in Nieder-Würgsdorf .	28. dito.
83	dito Samuel Werner in Wernersdorf . . .	28. dito.
84	dito Carl Pohl in Städt. Wolmsdorf . . .	28. dito.
85	Stellbesitzer August Hamann hier	29. dito.
86	Herrschaftlicher Gärtner Walter in Langhelwigsdorf .	30. dito.
87	Scholz Bräuer in Nieder-Wolmsdorf . . .	30. dito.
88	Bauersohn Heinrich August Püschel in Nieder-Wolmsdorf	30. dito.
89	Müllermeister Gottfried Schreiber in Ober-Wernersdorf	1. Oct. 1858.

No.	Namen, Stand und Wohnort der Inhaber.	Gültig bis zum
90	Jäger Ignaz Exner in Märzdorf	3. Oct. 1858.
91	Bauer Gottlieb Mai (Nr. 85) in Ober-Baumgarten .	5. dito.
92	Jägerlehrling Gustav Langer in Nieder-Baumgarten .	5. dito.
93	Königl. Landrath Graf von Bülow auf Nimmersath .	5. dito.
94	Graf Hans von Bülow in Nimmersath . . .	5. dito.
95	Scholz Werner in Langhelwigsdorf	5. dito.
96	Vorwerksbesitzer Schenke in Nieder-Baumgarten . .	6. dito.
97	Herrschaftlicher Förster Köhler in Wernersdorf . .	8. dito.
98	Bauer Joseph Kuhn in Alt-Reichenau . . .	9. dito.
99	Bauer Gottlieb Nagel in Nieder-Würgsdorf . .	9. dito.
100	dito Wilhelm Rudolph in Ober-Würgsdorf . .	9. dito.
101	Freistellenbesitzer Carl Raupach in Nieder-Wernersdorf .	10. dito.
102	Waldwärter Gründel in Ober-Wolmsdorf . . .	12. dito.
103	Stellenbesitzersohn Wilhelm Enders in Prittwitzdorf .	12. dito.
104	Förster Langer in Langhelwigsdorf	12. dito.
105	Bauer Christian Käse in Ober-Würgsdorf . . .	12. dito.
106	dito Christian Böhm in dito . . .	12. dito.
107	Wirthschafts-Inspector Scholtz in Rohnstock . .	13. dito.
108	Förster Schubert in Märzdorf	14. dito.
109	Bauer Gottfried Keil in Neu-Reichenau . . .	15. dito.
110	dito Gottlieb Mai in Würgshalbendorf . . .	17. dito.
111	dito Carl Rudolph in Kauder	19. dito.
112	dito Carl Päuser in Ober-Baumgarten . . .	20. dito.
113	Freistellenbes. Fried. Wilh. Berger in Ober-Wolmsdorf	22. dito.
114	Bauer Julius Eckert in Langhelwigsdorf . . .	22. dito.
115	Bedienter Carl Pilz in dito	23. dito.
116	Müllermeister Guder in Quolsdorf	23. dito.
117	Bauer Christian Hause in Giesmannsdorf . . .	24. dito.
118	Bauersohn Gottlieb Ehrenfr. Mai in Ober-Baumgarten	24. dito.
119	Bauer Gottlob Winkler in Weidenpetersdorf . .	24. dito.
120	dito Gottlieb Rohr in dito . . .	24. dito.
121	dito Ehrenfried Reimann in dito . . .	24. dito.
122	Freistellenbesitzer Ferdinand Tänzer in Hohenpetersdorf .	24. dito.

Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Inhaber.	Gültig bis zum
123	Bauer Ernst Köhler in Hohenpetersdorf . . .	24. Oct. 1858.
124	Mühlenwerkführer Wilhelm Nowalny in Wiesenberg .	25. dito.
125	Maschinist Adolph Köhler in Märzdorf . . .	25. dito.
126	Bauer Friedrich Wilhelm Ulber in Kauder. . .	26. dito.
127	Bauersohn Ernst Mäffert in Langhelwigsdorf . .	26. dito.
128	Forstkandidat Wellenberg in Alt-Reichenau . .	27. dito.
129	Bauer Ehrenfried Eckert in Hohenhelmsdorf . .	27. dito.
130	dito Gottfried Emrich in dito . . .	27. dito.
131	Wirthschafts-Beamter Plischke in Ober-Baumgarten .	28. dito.
132	Wirthschafts-Schreiber Entricht in Girlachsdorf . .	4. Nov. 1858.
133	Forstgehülfe Schmidt in Kauder	9. dito.
134	Bauer Wilhelm Sommer in Langhelwigsdorf . .	10. dito.
135	Müllermeister Wittwer in Ober-Wolmsdorf . .	11. dito.
136	Wirthschafts-Verwalter Ernst Scholz in Ndr.-Kunzendorf	13. dito.
137	Bauer Carl Unger in Alt-Reichenau	14. dito.
138	Bauersohn Carl Gottfried Unger in Alt-Reichenau .	14. dito.
139	Bauer Wilhelm Stenzel in Nieder-Würgsdorf . .	16. dito.
140	Freigärtner Christian Werner in Würgshalbendorf .	16. dito.
141	Stellbesitzer Heinrich Kliem in dito .	16. dito.
142	Bauer Christian Ernst Böhm in Thomasdorf . .	16. dito.
143	Müllermeister Scholz in Alt-Reichenau . . .	16. dito.
144	Bauer Peter Hoffmann in dito . . .	16. dito.
145	dito Carl Thamm in Wolmsdorf	16. dito.
146	dito Benjamin Klose in Alt-Röhrsdorf . . .	16. dito.
147	dito Friedrich Häder in dito . . .	16. dito.
148	Kunstgärtner Gustav Vogt in Hohenfriedeberg . .	17. dito.
149	Bauer Carl Emrich in Hohenpetersdorf . . .	18. dito.
150	Bauer Müssig in Rohnstock	19. dito.
151	dito Wilhelm Schlausch in Hausdorf . . .	19. dito.
152	dito Carl Beer in dito . . .	19. dito.
153	Kretschambesitzer Ehrenfried Ulber in Hausdorf . .	19. dito.
154	Bauer Ehrenfried Bettermann in dito . .	19. dito.
155	Freistellbesitzer Gottlob Hellge in dito . .	19. dito.

Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Inhaber.	Gültig bis zum
156	Bauer Carl Gallei in Hausdorf	19. Nov. 1858.
157	Holzaufseher Ernst Berger in Rudelstadt . . .	19. dito.
158	Herrschaftlicher Förster Ignaz Kutzner in Rudelstadt .	19. dito.
159	Ziergärtner Heinrich Weihrauch in Hohenpetersdorf .	19. dito.
160	Herrschaftlicher Jäger John in Heinzenwald . .	19. dito.
161	Bauer Wilhelm Weiß in Hohenpetersdorf . . .	21. dito.
162	Bauer Carl Rolke in Nieder-Baumgarten . . .	21. dito.
163	dito Johann Gottfried Keil in Neu-Reichenau .	21. dito.
164	Müllermeister Vogt in Kauder	23. dito.
165	Bauer Riepel in Langhelwigsdorf	23. dito.
166	dito Emrich in dito	23. dito.
167	Viehhändler Gottfried Raupach in Hohenpetersdorf .	23. dito.
168	Reservist Wilhelm Schäl in Ober-Hohendorf . .	24. dito.
169	Oekonom Scholz in Nieder Hohendorf . . .	24. dito.
170	Bauer Christian Kuttig in Ober-Hohendorf . .	24. dito.
171	Landesältester von Prittwitz auf Rudelstadt . . .	24. dito.
172	Rendant Jäckel in Polkau	24. dito.
173	Königl. Lieutenant Strach in Möhnersdorf . . .	26. dito.
174	Herrschaftlicher Koch Thiele in Schweinz . . .	26. dito.
175	Pachtbrauer Schneider in Rudelstadt	27. dito.
176	Bauer Gottlieb Schinner in Würgshalbendorf . .	27. dito.
177	Holzhändler Hannig in Neu-Reichenau . . .	28. dito.
178	Bauersohn Carl Eckert in Städtisch-Wolmsdorf . .	30. dito.
179	Herrschaftlicher Förster Langer in Nieder-Baumgarten .	30. dito.
180	Bauer Ehrenfried Klose in Alt-Röhrsdorf . . .	30. dito.
181	Freibauer Carl Raupach in Ober-Wolmsdorf . .	3. Dec. 1858.
182	Kretschmer Hoffmann in Märzdorf	5. dito.
183	Reservejäger Schenk in Quolsdorf	5. dito.
184	Bauer Linke in Rudelstadt	7. dito.
185	dito Samuel Schinner in Ober-Baumgarten . .	8. dito.
186	Stellbesitzer Ernst Julius Riedel in Lauterbach . .	8. dito.
187	Bauer Müssig in Lauterbach	8. dito.
188	Wirthschafts-Beamter Dietrich in Kauder . . .	9. dito.

Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Inhaber.	Gültig bis zum
189	Schloßgärtner Julius Schäfer in Rohnstock . .	9. Dec. 1858.
190	Bauergutsbesitzer Berger in Nieder-Wolmsdorf . .	9. dito.
191	Bauersohn Wilhelm Berger in dito . .	9. dito.
192	Bauer Herrmann in Kauder	9. dito.
193	dito Carl Hamann in Simsdorf	12. dito.
194	Bauersohn Arndt in Kauder	14. dito.
195	Kretschambesitzer Joseph Winkler in Rohnstock . .	14. dito.

No. 228.
Bekanntmachung.

In der Nacht vom 8. zum 9. d. M. sind dem Freihäusler und Schneider Gottfried Pohl zu Wederau aus einer Bodenkammer mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein Oberbette mit weiß- und blaugegitterter baumwollener Züche,
2) ein Unterbette mit dergleichen leinener Züche, und mit roth- und blaugegitterten Inletten für beide Betten,
3) 2 Kissen mit eben solchen Inletten und Züchen, wie bei Nr. 1,
4) ein weiß leinenes Betttuch.

Die Orts- und Polizei-Behörden fordere ich zur Vigilanz auf die gestohlenen Sachen, vor deren Ankauf gewarnt wird, hierdurch auf.

Bolkenhain, den 15. December 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 52.

Redigirt im Büreau des Königlichen Landrathamts zu Bolkenhain. Gedruckt in der Landoltschen Buchdruckerei zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 28. December 1857.

Die Orts-Behörden werden hierdurch aufgefordert, bis spätestens zum 6. Januar k. J. ein Verzeichniß einzureichen von denjenigen Webern, welche für die Handlung Kramsta und Söhne oder für sonstige Arbeitgeber entweder als eigentliche Lohnweber oder doch in der Weise beschäftigt sind, daß sie ihren Bedarf an Garn vom Arbeitgeber mit der Verpflichtung entnehmen, diesen das empfangene Material als fertige Waare für einen bestimmten Preis zurückzuliefern. No. 229. Betr. das Verzeichniß von Lohnwebern.

Das Verzeichniß muß enthalten:

1) den Namen des Webers,
2) mit wie viel Stühlen er arbeitet,
3) die Gattung des Fabrikats,
4) den Namen des Arbeitgebers und dessen Wohnort.

Bei denjenigen Webern, die gleichzeitig für eigene Rechnung und als Lohnweber arbeiten, sind nur diejenigen Stühle, welche für Lohn-Arbeit im Gange sind, anzusetzen.

Um das Verzeichniß möglichst richtig anfertigen zu können, werden die Orts-Gerichte zugleich angewiesen, sich in die Wohnungen der Weber zu verfügen, und nach eigener Wahrnehmung das qn. Verzeichniß auszufüllen.

Bolkenhain, den 17. December 1857.

Die Königliche Regierung hat angeordnet, daß in den Abnahme-Attesten über Dampfkessel-Anlagen ausdrücklich angegeben werden soll, daß die Anlage nach der Concession resp. nach den, derselben zum Grunde liegenden Zeichnungen und Beschreibungen ausgeführt worden. No. 230. Bekanntmachung.

Um dieser Anordnung genügen zu können, ist es selbstredend nothwendig, daß den Baubeamten bei der Abnahme von Dampfkesseln die von der Königlichen Regierung ertheilte Concession nebst den derselben zu Grunde liegenden Zeichnungen und Beschreibungen vorgelegt werde.

Die Dampfkessel-Besitzer werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß, im Fall dieselben die Vorlegung der bezeichneten Schriftstücke dem Baubeamten verweigern sollten, eine momentane Außerbetriebsetzung bis zur anderweiten Herbeischaffung der zur Prüfung unentbehrlichen Schriftstücke eintreten würde.

Bolkenhain, den 17. December 1857.

No. 231. Die Klassensteuer-Veranlagung pro 1858 betr.

Die Orts-Behörden erhalten mit dem heutigen Kreisblatt die von der Königlichen Regierung revidirten und festgestellten Klassensteuer-Rollen pro 1858 mit dem Auftrage zurück, die gleichfalls beigefügten Duplicate darnach zu berichtigen, und letztere binnen 14 Tagen wieder hier einzureichen.

Zugleich weise ich die Orts-Behörden an, die Hebe-Register pro 1858 alsbald anzulegen, und den Steuerpflichtigen die von denselben zu entrichtenden Klassensteuer-Beträge bekannt zu machen.

Bolkenhain, den 23. December 1857.

No. 232. Bekanntmachung.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist der Preis der Paßkarten vom 1. Januar 1858 ab pro Stück auf zehn Silbergroschen festgestellt worden.

Bolkenhain, den 23. December 1857.

No. 233. Bekanntmachung.

Nach dem Ausschreiben des Herrn Ober-Präsidenten ist zur Unterhaltung der ständischen Irren-Anstalten sowie zur Deckung der an die Taubstummen- und Blinden-Unterrichts-Institute zu leistenden Zuschüsse pro 1858 der Betrag von 46,345 Thlr. erforderlich, und hierzu vom Regierungs-Bezirk Liegnitz die Summe von 14,173 Thlr. aufzubringen, nämlich:

8965 Thlr. vom platten Lande der schlesischen Kreise,
2128 Thlr. von den Städten in diesen Kreisen, und
3080 Thlr. von der Ober-Lausitz.

Nach der diesseits unter Anwendung der bisherigen Vertheilungs-

Principien erfolgten Subrepartition haben die ländlichen Ortschaften des dasigen Kreises 409 Thlr. beizutragen.

Das Königliche Landrath-Amt setzen wir hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß, diese Summe in der bisherigen Art auf die gedachten ländlichen Ortschaften zu repartiren und auszuschreiben.

Liegnitz, den 23. November 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(gez.) v. Wegnern.

An das Königl. Landrath-Amt zu Bolkenhain.
I. Pb. 7229. VII.

Vorstehende Verfügung theile ich den Orts-Gerichten zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage mit, die Beiträge, wie sie in der nachfolgenden Repartition auf die einzelnen Gemeinden repartirt, in der bisherigen Weise mit der Steuer pro Januar c. einzuziehen, und an das Königliche Kreis-Steuer-Amt hierselbst abzuführen.

Bolkenhain, den 26. December 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf von Bülow.

Repartition

der nach der Verfügung vom 23. November 1857 von dem Kreise Bolkenhain zu den Unterhaltungskosten der schlesischen Irren- und Taubstummen-Anstalt pro 1858 aufzubringenden Beiträge per 449 Thlr.

Lauf. Nr.	Namen der Ortschaften.	Zahl der Einwohner.	Repartirter Beitrag. Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Gemeinde Adlersruh	315	4	8	1
2	= Ober-Baumgarten	1016	13	22	11
3	= Nieder-Baumgarten. . . .	688	9	9	8
4	= Blumenau	415	5	18	8
5	= Börnchen	202	2	22	1
6	= Bohrauseiffersdorf	141	1	27	3
7	= Dätzdorf	226	3	1	10

Lauf. Nr.	Namen der Ortschaften.	Zahl der Einwohner.	Repartirter Beitrag. Rtl.	Sgr.	Pf.
8	Gemeinde Einsiedel	488	6	18	4
9	= Felkenberg	229	3	3	1
10	= Giesmannsdorf	1220	16	15	11
11	= Girlachsdorf	415	5	18	9
12	= Gräbel	359	4	25	8
13	= Hausdorf	631	8	16	6
14	= Hohenhelmsdorf	556	7	16	—
15	= Langhelwigsdorf	988	13	11	7
16	= Ober-Hohendorf	250	3	11	7
17	= Nieder-Hohendorf	36	—	14	8
18	= Kauder	783	10	18	3
19	= Ober-Kunzendorf	336	4	16	7
20	= Nieder-Kunzendorf	466	6	9	4
21	= Neu-Kunzendorf	209	2	24	11
22	= Lauterbach	531	7	5	9
23	= Märzdorf	990	13	12	5
24	= Möhnersdorf	260	3	15	8
25	= Nimmersath	827	11	6	1
26	= Ossenbahr	64	—	26	—
27	= Hohenpetersdorf	650	8	24	2
28	= Weidenpetersdorf	474	6	12	8
29	= Ober-Polkau	106	1	13	1
30	= Nieder-Polkau	115	1	16	9
31	= Preilsdorf	103	1	11	11
32	= Prittwitzdorf	161	2	5	5
33	= Quolsdorf	1008	13	19	8
34	= Alt-Reichenau	2632	35	19	9
35	= Neu-Reichenau	659	8	27	11
36	= Alt-Röhrsdorf	1070	14	14	9
37	= Neu-Röhrsdorf	300	4	1	11
38	= Rohnstock	691	9	10	11
39	= Ruhbank	355	4	24	3

Lauf. Nr.	Namen der Ortschaften.	Zahl der Einwohner.	Repartirter Beitrag. Rtl.	Sgr.	Pf.
40	Gemeinde Rudelstadt	1282	17	10	11
41	= Schweinhaus	280	3	23	10
42	= Schweinz	327	4	12	11
43	= Simsdorf	510	6	27	3
44	= Schollwitz	203	2	22	6
45	= Streckenbach	698	9	13	8
46	= Thomasdorf	458	6	6	1
47	= Klein-Waltersdorf	295	3	29	11
48	= Groß-Waltersdorf	95	1	8	7
49	= Wederau	635	8	18	2
50	= Ober-Wernersdorf	616	8	10	5
51	= Nieder-Wernersdorf	576	7	24	1
52	= Wiesau	219	2	29	—
53	= Wiesenberg	132	1	23	7
54	= Ober-Wolmsdorf	415	5	18	8
55	= Nieder-Wolmsdorf	229	4	13	9
56	= Städtisch-Wolmsdorf . . .	37	—	15	—
57	= Ober-Würgsdorf	658	8	27	5
58	= Nieder-Würgsdorf	1354	18	10	4
59	= Neu-Würgsdorf	76	1	—	10
60	= Würgsdorf Pfarthei-Antheil .	30	—	12	4
	Summa	30,190	409	—	—
	Hierzu tritt:				
	Die Stadt Bolkenhain	—	29	—	—
	= = Hohenfriedeberg	—	11	—	—
	Summa	—	449	—	—

Laufende Nr.	Namen der Ortschaften.	Zahl der Einwohner	Decimalmaß Maßstab		
10	Gemeinde Nindelfeld	1252	17	10	11
11	= Ehrenkirchen	290	3	23	10
12	= Ehrenstein	327	4	12	11
13	= Zimmern	410	6	22	2
14	= Hollnich	203	3	23	6
15	= Lutzenbach	608	9	13	8
16	= Sommerort	155	6	6	1
17	Klein-Altersbach	205	3	20	11
18	Groß-Altersbach	95	1	9	2
19	Wischeran	655	8	15	2
20	Ober-Altersbach	616	3	10	5
21	Unter-Altersbach	376	7	21	1
22	Wiesian	219	3	20	—
23	Weichenberg	132	1	23	7
24	Ober-Palmsdorf	215	5	18	2
25	Unter-Palmsdorf	220	4	13	3
26	Hohlich-Palmsdorf	37	—	15	—
27	Ober-Zinnsdorf	658	8	27	5
28	Unter-Zinnsdorf	1324	18	10	4
29	Klein-Zinnsdorf	76	1	—	10
30	Zinnsdorf Jägerei Zinthal	30	—	12	4
	Summe	30,120	405	—	—
	Hiervon treten:				
	Die Stadt Wolfenhain	—	20	—	—
	= Hohenfriedberg	—	11	—	—
	Summa	—	430	—	—

Inches
Centimetres
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black